



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

AUGUST 2025
56. JAHRGANG

4/2025

S. 247 – 314

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

BEIRAT

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München, Vorsitzender
RAin Melanie Theus, Koblenz
RAin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg
Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover

www.brak-mitteilungen.de

■ AKZENTE

U. Wessels

Tempo machen bei der Digitalisierung

■ AUFSÄTZE

Chr. Bluhm

Anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften als
Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz?

M. L. Ultsch

Die Entwicklung des Zivilverfahrensrechts

A. Jungk / B. Chab / H. Grams

Pflichten und Haftung des Anwalts –
Eine Rechtsprechungsübersicht

■ BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

LG Darmstadt

Unzulässiger Systemvergleich Anwaltsinkasso
vs. Unternehmensinkasso

BGH

Elektronische Übermittlung eines Schriftsatzes durch als
Privatperson auftretenden Rechtsanwalt (Anm. T. Nitschke)

VG München / OVG Hamburg

(Kein) presserechtlicher Auskunftsanspruch
über Namen des Verteidigers



„Das Wichtigste für gute anwaltliche Beratung ist Zeit. Davon habe ich jetzt einfach mehr. Dank Digitalisierung mit DATEV.“

Mit DATEV Anwalt classic und unseren weiteren digitalen Lösungen haben Sie alles, um Ihre Kanzlei zukunftssicher aufzustellen. Durch die umfangreiche Automatisierung von internen Workflows arbeitet Ihre Kanzlei besonders effizient und wirtschaftlich – und Sie profitieren von zusätzlichen Freiräumen für die Beratung.



Mehr Informationen unter **go.datev.de/anwalt**



INHALT

AKZENTE

U. Wessels Tempo machen bei der Digitalisierung	247
---	-----

AUFSÄTZE

Chr. Bluhm Anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz? – Der Fokus der Geldwäscheprävention liegt künftig auf den Unternehmen	248
M. L. Ultsch Die Entwicklung des Zivilverfahrensrechts	252
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	259

STICHWORT BERUFSRECHT

Die Berufshaftpflichtversicherung	265
-----------------------------------	-----

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	266
A. Gamisch/N. Wietoska/F. Boog/S. Pratscher Die BRAK in Brüssel	271
R. Khalil Hassanain/S. Schaworonkova Die BRAK International	273
Sitzung der Satzungsversammlung	274

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

EUROPA

EGMR	29.4.2025	Beschwerdenummer 49617/22	Unrechtmäßige Durchsuchung eines Notarbüros (LS)	274
------	-----------	---------------------------	--	-----

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

Bayerischer AGH	28.4.2025	BayAGH II-3-1/24	Verstoß gegen Verbot der Mehrfachvertretung (LS)	275
Niedersächsischer AGH	20.1.2025	AGH 2/23 (I 11)	Fehlerhafte Rechtsanwendung durch Rechtsanwalt (LS)	276
OLG Frankfurt a.M.	15.1.2025	20 W 220/22	Ablieferungspflicht eines Rechtsanwalts (LS)	276
LG Darmstadt	12.5.2025	18 O 53/24	Unzulässiger Systemvergleich Anwaltsinkasso vs. Unternehmensinkasso	276
LG Offenburg	9.5.2025	2 S 5/24	Kein Anspruch auf Ersatz zurückgezahlten Honorars (LS)	278

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

VERGÜTUNG

BGH	12.6.2025	VI ZB 163/24	Rückforderung eines Vorschusses (LS)	279
-----	-----------	--------------	--------------------------------------	-----

ZULASSUNG

AGH Nordrhein-Westfalen	4.10.2024	2 AGH 2/23	Wiederholte Verstöße gegen die Vermögensbetreuungspflicht (LS)	279
-------------------------	-----------	------------	--	-----

PROZESSUALES

BGH	27.5.2025	XIII ZB 71/24	Haftanhörung ohne Anwesenheit des Anwalts (LS)	280
BGH	8.5.2025	V ZB 44/24	Keine Wiedereinsetzung bei expliziter Ablehnung durch eine Partei (LS)	280

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

BGH	24.6.2025	VI ZB 91/23	Unleserliches Namenskürzel ist keine einfache Signatur	280
BGH	15.5.2025	IX ZB 1/24	beA-Nutzungspflicht gilt für dienstleistende europäische Rechtsanwälte	283
BGH	27.3.2025	V ZB 27/24	Elektronische Übermittlung eines Schriftsatzes durch als Privatperson auftretenden Rechtsanwalt (m. Anm. T. Nitschke)	287
OLG Celle	3.6.2025	14 U 226/24	Wiedereinsetzung bei fehlender Erreichbarkeit des Intermediärs des Gerichts (LS)	294
OVG Lüneburg	28.4.2025	4 LA 12/23	Beweiswirkung des elektronischen Empfangsbekanntnisses (LS)	294

STEUERN

BFH	4.2.2025	VIII R 4/22	Freiberufliche Einkünfte durch Berufsträger als Managing Partner	294
-----	----------	-------------	--	-----

SONSTIGES

VG München	18.6.2025	M 10 E 25.3465	Kein presserechtlicher Auskunftsanspruch über Namen des Verteidigers	298
OVG Hamburg	7.4.2025	3 Bs 20/25	Presserechtlicher Auskunftsanspruch über Namen eines Verteidigers	301
OLG München	28.11.2024	19 U 3139/20	Kritik eines Richters an der „AfD-Polemik“ eines Anwalts (LS)	307
LG Hamburg	9.5.2025	324 O 278/23	Veröffentlichung eines nicht ausreichend anonymisierten Beschlusses	307

IMPRESSUM

BRÄK-MITTEILUNGEN UND BRÄK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de, Internet: <https://www.brak.de/zeitschriften>

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns (Rechtsprechung), Ass. jur. Nadja Wietoska (Rechtsprechung EuGH/EGMR), Frauke Karstedt (Sachbearbeitung)

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUG Mitglieder der Rechtsanwaltskammern erhalten die BRÄK-Mitteilungen und das BRÄK-Magazin ohne zusätzliche Kosten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Für Nichtmitglieder ist der Bezug kostenfrei per E-Mail über den BRÄK-Mitteilungen-Newsletter möglich; dieser kann unter <https://www.brak.de/zeitschriften> abonniert werden. Die Zeitschriften können außer-

dem über die BRÄK-Mitteilungen App bezogen werden; diese ist in den App Stores von Google und Apple erhältlich. Alle Ausgaben sind zudem online abrufbar unter www.brak-mitteilungen.de und recherchierbar über die BRÄK-Mitteilungen Datenbank.

ANZEIGEN Christian Kamradt (verantw.), Anschrift des Verlages; Verkauf: sales friendly Dienstleistungen für Verlage und Handel, Stefan-Lochner-Str. 9, 50999 Köln, Tel. 02 28/9 78 98-0, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist die Preisliste der Zeitschrift, abrufbar unter www.otto-schmidt.de/mediadaten.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter <https://www.brak.de/datenschutz>

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Hinweis: Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes werden seit dem 1.1.2023 nicht mehr im gedruckten Bundesgesetzblatt verkündet. Verkündungsorgan ist nun ausschließlich die elektronische Plattform www.recht.bund.de. S. dazu Nachrichten aus Berlin 1/2023 v. 11.1.2023.

Berichtigung des Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetzes 2025

BGBl. 2025 I Nr. 139 v. 6.6.2025

Bekanntmachung über das Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer gem. Art. 22 S. 3 des Registermodernisierungsgesetzes

BGBl. 2025 I Nr. 137 v. 2.6.2025

Bekanntmachung zu dem Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus

BGBl. 2025 II Nr. 159 v. 16.5.2025

Bekanntmachung zu dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus

BGBl. 2025 II Nr. 158 v. 16.5.2025

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Berufsbildungsgesetzes

BGBl. 2025 I Nr. 129 v. 5.5.2025

Dritte Verordnung zur Änderung der Handelsregistergebührenverordnung

BGBl. 2025 I Nr. 127 v. 5.5.2025

Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten von Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts an die Gerichte im gerichtlichen Verfahren (Behördenaktenübermittlungsverordnung – BehAktÜbV)

BGBl. 2025 I Nr. 125 v. 5.5.2025

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1226 der Kommission v. 24.6.2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1772 gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten durch das Vereinigte Königreich (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 3928)

ABl. der Europäischen Union L v. 26.6.2025

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1225 der Kommission v. 24.6.2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1773 gemäß der Richtlinie (EU)

2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten durch das Vereinigte Königreich (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 3898)

ABl. der Europäischen Union L v. 26.6.2025

Beschluss (GASP) 2025/1252 des Rates v. 23.6.2025 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte

ABl. der Europäischen Union L v. 24.6.2025

Beschluss (GASP) 2025/1255 des Rates v. 23.6.2025 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße

ABl. der Europäischen Union L v. 23.6.2025

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1256 des Rates v. 23.6.2025 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße

ABl. der Europäischen Union L v. 23.6.2025

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen

ABl. der Europäischen Union L v. 18.6.2025

Durchführungsverordnung (EU) 2025/905 der Kommission v. 12.5.2025 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 in Bezug auf einen Mechanismus der internen Überprüfung im Hinblick auf die Berücksichtigung der Feststellungen des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus in der Sache ACCC/C/2015/128 und in Bezug auf andere verfahrenstechnische Aktualisierungen

ABl. der Europäischen Union L v. 13.6.2025

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 85/2025 v. 14.3.2025 zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2025/1000]

ABl. der Europäischen Union L v. 12.6.2025

Beschluss (EU) 2025/1185 der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten v. 11.6.2025 zur Ernennung von Richtern beim Gericht

ABl. der Europäischen Union L v. 12.6.2025

Beschluss (EU) 2025/1180 der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten v. 11.6.2025 zur Ernennung eines Richters beim Gerichtshof

ABl. der Europäischen Union L v. 12.6.2025

Beschluss (EU) 2025/1169 des Rates v. 5.6.2025 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf seiner 18. Sitzung hinsichtlich Empfehlungen und Schlussfolgerungen,

die an bestimmte Vertragsstaaten gerichtet sind und sich auf deren Durchführung dieses Übereinkommens beziehen, in Bezug auf Aspekte, die die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union betreffen, zu vertreten ist
 ABl. der Europäischen Union L v. 10.6.2025

Beschluss (EU) 2025/1168 des Rates v. 5.6.2025 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf seiner 18. Sitzung hinsichtlich Empfehlungen und Schlussfolgerungen, die an bestimmte Vertragsstaaten gerichtet sind und sich auf deren Durchführung dieses Übereinkommens beziehen, in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen, zu vertreten ist
 ABl. der Europäischen Union L v. 10.6.2025

Beschluss (GASP) 2025/1110 des Rates v. 28.5.2025 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße
 ABl. der Europäischen Union L v. 28.5.2025

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1111 des Rates v. 28.5.2025 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße
 ABl. der Europäischen Union L v. 28.5.2025

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/921 der Kommission v. 19.5.2025 zur Einrichtung des Lenkungsausschusses für die Zustellung von Schriftstücken
 ABl. der Europäischen Union L v. 21.5.2025

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/919 der Kommission v. 19.5.2025 zur Einrichtung des Lenkungsausschusses für die Beweisaufnahme
 ABl. der Europäischen Union L v. 21.5.2025

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/875 der Kommission v. 13.5.2025 zur Festlegung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme des gemeinsamen Dienstes für den Abgleich biometrischer Daten gemäß den Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates
 ABl. der Europäischen Union L v. 14.5.2025

Beschluss (GASP) 2025/887 des Rates v. 12.5.2025 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/797 über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen
 ABl. der Europäischen Union L v. 13.5.2025

Durchführungsverordnung (EU) 2025/886 des Rates v. 12.5.2025 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/796 über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen
 ABl. der Europäischen Union L v. 13.5.2025

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFS vom 1. April 2025 über die Vorschriften und Modalitäten für die Durchführung der Übertragung von öffentlichen Sitzungen [2025/857]
 ABl. der Europäischen Union L v. 12.5.2025

Abkommen zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas
 ABl. der Europäischen Union L v. 7.5.2025

Beschluss (EU) 2025/866 des Rates v. 14.4.2025 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas
 ABl. der Europäischen Union L v. 7.5.2025

Beschluss (EU) 2025/819 des Rates v. 28.4.2025 über den im Namen der Europäischen Union im Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt hinsichtlich der Änderung der Geschäftsordnung des Ausschusses in Bezug auf Angelegenheiten, die die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union betreffen, zu vertretenden Standpunkt
 ABl. der Europäischen Union L v. 2.5.2025

Beschluss (EU) 2025/818 des Rates v. 28.4.2025 über den im Namen der Europäischen Union im Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt hinsichtlich der Änderung der Geschäftsordnung des Ausschusses in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen, zu vertretenden Standpunkt
 ABl. der Europäischen Union L v. 2.5.2025

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

Nachfolgend dokumentiert das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht an der Leibniz Universität Hannover neu erschienene Literatur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen wird auf Veröffentlichungen in BRAK-Mitt. und AnwBl., die Standardlektüre aller anwaltsrechtlich Interessierten sind, verzichtet; zudem muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover von Dipl.-Jur. Enis Robert Dibrani und Dipl.-Jur. Hannah Hölzen.

Anwaltliche Grundpflichten

Burr, Das wird man doch noch sagen dürfen! Eine Bestandsaufnahme zum Verhältnis der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) zur Beleidigung (§ 185 StGB) und zum Sachlichkeitsgebot (§ 43a III BRAO), ZAP 2025, 442

SAVE THE DATE

8. Konferenz



Anwaltschaft

IM BLICK DER WISSENSCHAFT

Freitag | 5.12.2025

Braucht die Anwaltschaft ein neues Vergütungs- system?

Herausforderungen für
Anwaltschaft und Zugang
zum Recht durch

- Schieflagen bei der gesetzlichen Vergütung
- hinkende Kostenerstattung
- Unmet Legal Needs
- Honorar bei KI-Nutzung
- SLAPP: Kosten als Drohpotenzial

Die Konferenz

Idee der Konferenz ist es, aktuelle berufsrechtliche und berufspolitische Diskussionen aus einer wissenschaftlichen Perspektive zu begleiten. Sie öffnet den **Dialog** zwischen den zum Berufsrecht Forschenden und all denjenigen, die täglich mit Anwaltsrecht in Berührung kommen, Anwältinnen und Anwälten ebenso wie Rechtsanwaltskammern.

weitere Informationen in Kürze
unter www.anwaltskonferenz.de

Anmeldung unter
www.brak.de/anwaltskonferenz2025

Gerhold, Diabolus Advocati – Freie Advokatur in unruhigen Zeiten, Verfassungsblog, 30.4.2025

Anwaltliches Gesellschaftsrecht

Dahns, Ausländische Berufsausübungsgesellschaften, NJW-Spezial 2025, 382

Anwaltliche Honorierung

Burhoff, Die anwaltliche Vergütung in Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, AGS 2025, 248

Mayer, Entwicklungen zur Rechtsanwaltsvergütung, NJW 2025, 1622

Schneider, Anwaltskosten für das Ordnungsgeldverfahren nach § 95 I Nr. 4 FamFG, § 890 ZPO, JurBüro 2025, 225

Schneider, Anwaltsgebühren: Streitwert – Das gilt bei Hilfsaufrechnungen, RVG prof. 2025, 107

Toussaint, Die Vergütung von Rechtsanwälten nach der RVG-Anpassung, NJW 2025, 1601

Wilhelm, KostBRÄG 2025: Anpassung der Beratungshilfe-Vergütung, AGS 2025, 198

Syndikusrechtsanwälte

Dahns, Die fachliche Unabhängigkeit des Syndikusanwalts, NJW-Spezial 2025, 318

Posegga, Syndikusrechtsanwälte und die Voraussetzungen für den Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung, DStR 2025, 914

Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Goez, Steuerberatervergütung: Massive Änderungen der StBVV in 2025, KP 2025, 127

Merkt, Die Bedeutung der Unparteilichkeit im Berufsrecht der Abschlussprüfer für die Abgrenzung zum Rechtsanwalt und zum Steuerberater, NZG 2025, 538

Rauschenbach, Beurkundungs- und Berufsrecht: Aktuelle Entwicklungen, Notar 2025, 175

Legal Tech

Gallon, KI für Jurist:innen, BerlAnwBl 5/2025

Lillienthal, Niedrigschwellige KI-Nutzung für kleine & mittelständische Kanzleien, BerlAnwBl 6/2025

Kanzleimanagement

Ecker, Sie glauben, Ihre Kanzleistrukturen seien „alternativlos“? Na, dann warten Sie mal ab, KP 2025, 76

Ecker, Was passiert denn eigentlich in Ihrer Kanzlei, wenn die Babyboomer weg sind?, KP 2025, 114

Kubitza, Kanzlei-Controlling in 15 Minuten (wöchentlich), KP 2025, 94

Weymüller, E-Rechnungspflicht für Anwälte, NJW 2025, 1869

Rechtsschutzversicherung

Cornelius-Winkler, Schlaglichter zur Rechtsschutzversicherung, BerlAnwBl 5/2025

Handschug, Der Regress der Rechtsschutzversicherer – ein Angriff auf die Anwaltschaft?, DAR 2025, 351

Internationales

Ordu, ChatGPT stories of success and failure: a move forward in the legal profession?, International Journal of the Legal Profession 2025

Volpert, Pro Bono Publico Versus Pro Bono Presidential, Emory Legal Studies Research Paper, George Washington Law Review Arguendo

Sonstiges

Grass/Giuliani, Die Vertrauensfrage: Erwartungsmanagement und Kostentransparenz als anwaltliche Dauerpflichten, Anwaltsrevue (Schweiz) 2025, 151

Seibert, Der Antrag auf Zulassung der Berufung – eine anwaltliche Herausforderung, DVBl 2025, 609

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

DAI Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.

MITTE SEPTEMBER – MITTE NOVEMBER 2025

Alle aktuellen Termine finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de. Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

Agrarrecht

Online-Seminar LIVE: Tierhaltung im Innenbereich – Online-Seminar via Microsoft Teams
5.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsrecht

Online-Vortrag LIVE: Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht 2025: Bestandsschutzverfahren und Kündigungsprozesse effektiv führen
25.9.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Haftung der Parteien im Arbeitsverhältnis und Aktuelles zur Verdachtskündigung
30.9.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Compliance Check Mitbestimmung – Betriebsratsvergütung, Arbeitszeitkonten, Reisezeit und betriebsbedingte Mehrarbeit
6.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses- Online-Seminar via Microsoft Teams
7.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht: Fragen der DSGVO im arbeitsgerichtlichen Verfahren – Online-Seminar via Microsoft Teams
8.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsrecht Aktuell Herbstedition 2025

10.10.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

24.10.2025, Hybrid: Heusenstamm, DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

14.11.2025, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Scheinselbstständigkeit – Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

15.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Strafbarkeitsrisiko Betriebsrat

20.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung zu § 266a StGB

20.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die 10 wichtigsten Vertragsklauseln in Arbeitsverträgen

22.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Must-haves im öffentlichen Arbeits- und Tarifrecht

29.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die aktuellen Top 20 Entscheidungen im Arbeitsrecht

30.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Betriebsverfassungsrecht im individualarbeitsrechtlichen Mandat – Online-Seminar via Microsoft Teams

31.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Arbeitsrecht im Krankenhaus unter besonderer Berücksichtigung der Vergütungsgestaltung bei Ärzten – Online-Seminar via Microsoft Teams
4.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelles Arbeitsrecht spezial 2025 – Fortbildungsplus zur 37. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht

6.11.2025, Hybrid: Köln, Maritim Hotel und Live-Übertragung im eLearning Center

37. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht

7.-8.11.2025, Hybrid: Köln, Maritim Hotel und Live-Übertragung im eLearning Center

Fachanwalt
Karrieresprungbrett Weiterbildung

**Einfach.
Besser.**

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

Foto: Gettyimages



Fachseminare
von Fürstenberg

NEU

Seminar im **LIVE-STREAM**
oder **PRÄSENZUNTERRICHT**

Mit Spezialisierung mehr erreichen.

Heben Sie sich mit einer Ausbildung zum Fachanwalt von Ihren Kollegen ab. Nutzen Sie die Zusatzqualifikation, um sich für neue Mandanten erfolgreich zu positionieren.

► Unser Ausbildungsmodell: einzigartig

- 50 % weniger Seminareinheiten – Teilnahme wahlweise vor Ort, per Live-Stream oder einem Mix aus beidem
- 50 % online-gestütztes Eigenstudium
- Maximale Flexibilität im Beruf und im Privaten

► Unser Angebot: herausragend

- Erfolgreich seit 2006 mit mehr als 1.200 Absolventen



Bank- und Kapitalmarktrecht

Online-Vortrag LIVE: Der Handwerker-Widerruf – Widerruf von mit Verbrauchern geschlossenen Verträgen als wirtschaftliches Risiko

16.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im Recht der Zahlungsdienste und PSD 3 – insb. unter Berücksichtigung der obergerichtlichen Rechtsprechung

17.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Verbraucherkreditrecht – Rechtsprechung und aktuelle Fragestellungen

5.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kontomissbrauch, Call-ID-Spoofing, Phishing

6.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Bau- und Architektenrecht

Aktuelles Baurecht spezial 2025 – Preisabreden – Preisgleitung – Sicherungsanspruch aus § 650f BGB – Fortbildungsplus zur 20. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht

9.10.2025, Hybrid: Berlin, Maritim proArte Hotel Berlin und Live-Übertragung im eLearning Center

20. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht

10.-11.10.2025, Hybrid: Berlin, Maritim proArte Hotel Berlin und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Bautechnik für Juristen – Die häufigsten Baumängel praxisnah erläutert

24.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen zwischen öffentlichem und privatem Baurecht unter besonderer Berücksichtigung vergaberechtlicher Aspekte

28.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte zum Bau- und Architektenrecht – Praxisschwerpunkt Bauprozessrecht

31.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Schnittstellen öffentliches Baurecht und privates Baurecht – Praxisschwerpunkt Brandschutzrecht

4.11.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Erbrecht

Fortbildungsplus zur 17. Jahresarbeitstagung Erbrecht

25.9.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

17. Jahresarbeitstagung Erbrecht

26.-27.9.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der vulnerable Testator. Aus rechtsanwaltlicher und notarieller Sicht. Vor und nach dem Erbfall

6.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Ausgewählte Themen aus dem Erbrecht

9.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Typische Fehler bei „Testamentspenden“ an Stiftung oder Verein und deren Vermeidung

23.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Optimierung der Erbschaftsteuer nach dem Erbfall

30.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Nachlassverwaltung und Nachlassinsolvenz – Strategien für die anwaltliche Praxis – Online-Seminar via Microsoft Teams

14.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Familienrecht

Online-Vortrag LIVE: Gestaltung familienrechtlicher Rechtsbeziehungen jenseits von Eheverträgen

1.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der Umgang mit der Umgangsverweigerung

8.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der Umgang mit dem Jugendamt im Umgangsrecht

8.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zum Vermögensrecht und Versorgungsausgleich

15.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles aus dem Kindschaftsrecht

15.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Bilanzierungs- und steuerrechtliche Brennpunkte im Familienrecht – Online-Seminar via Microsoft Teams

24.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Teilungsversteigerung im Familien- und Erbrecht in der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis – Chancen und Risiken

28.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unterhalt, Zugewinn, Eheverträge – Beweisführung

29.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unterhaltsforderungen: Besonderheiten bei der Lohn- und Kontenpfändung

30.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verfahrenstaktik und Beratungsoptimierung in Kindschaftssachen

3.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verfahrensbeistand – Kindschaftssachen – fachliche Qualifizierung und Fortbildung gem. § 158a FamFG

5.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zum Unterhalt – Herbst 2025

10.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Gutachten in Kindschaftsverfahren – Gravierende Fehlerquellen und anwaltliches Vorgehen
11.11.2025, Hybrid: Heusenstamm, DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

Abrechnung in Ehe- und Familiensachen
13.11.2025, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

DAI advanced: Unternehmergatten: Gestaltungsmöglichkeiten in der familienrechtlichen Auseinandersetzung
14.11.2025, Präsenz: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr

Gewerblicher Rechtsschutz

Online-Vortrag LIVE: Das Wettbewerbsrecht in der anwaltlichen Praxis von A-Z
1.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kartellzivilrechtliche Prozesse, insb. Kartellschadensersatzklagen
6.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen Gewerblicher Rechtsschutz und IT-Recht – eine Rechtsprechungsübersicht
7.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Produktschutz im Unternehmen
10.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: KI-Influencer, Deepfakes & Co. – Rechtliche Anforderungen beim Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) im Influencer-Marketing
13.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Influencer-Marketing im Fokus des Wettbewerbs- und Medienrechts – Aktuelle Entwicklungen
11.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Handels- und Gesellschaftsrecht

Online-Vortrag LIVE: Gesellschafterstreit in der Personengesellschaft und der GmbH
22.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktueller Rechtsprechungsüberblick: Gesellschaftsrecht
23.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Veränderungen des Gesellschaftsbestandes – Beratung und Vertretung in der anwaltlichen Praxis
29.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Gesellschafterstreit: Aktuelle Rechtsprechung und Taktik
5.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Managerhaftung in der Insolvenz
6.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Einstweiliger Rechtsschutz im Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht unter Einbeziehung des aktienrechtlichen Freigabeverfahrens
11.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Informationstechnologierecht

Online-Vortrag LIVE: Einsatz von KI in der Anwaltskanzlei: KI-Regulierung, Datenschutz, Berufsrecht
28.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Onlinemarketing und Datenschutz
6.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: KI-Kompetenz für die (Syndikus-)Anwaltschaft: Best Practices, technische Grundlagen und rechtlicher Rahmen – Online-Seminar via Microsoft Teams
12.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Online-Vortrag LIVE: SanInsFoG 2021 – Aktuelle Entwicklungen
15.9.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kapitalaufbringung und Erhaltung in der Insolvenz der GmbH
24.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Insolvenzanfechtung
4.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz
5.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Managerhaftung in der Insolvenz
6.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht

Internationales Wirtschaftsrecht kompakt Teil 1: Internationales Privatrecht und Internationales Zivilverfahrensrecht

6.11.2025, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Internationales Wirtschaftsrecht kompakt Teil 2: UN-Kaufrecht und Vertragsgestaltung im Internationalen Wirtschaftsrecht

7.11.2025, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Kanzleimanagement

Online-Vortrag LIVE: Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Praxisrelevante Berufspflichten, Organisation und Gestaltung des Berufs, anwaltliche Pflichtverletzungen und ihre Folgen – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO – Auch geeignet als Fortbildung nach § 31 II BORA
24.9.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Berufsbild, anwaltliche Selbstverwaltung, statusprägende Berufspflichten – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO – auch geeignet als Fortbildung nach § 31 II BORA
5.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung

Online-Vortrag LIVE: Persönlichkeitsstrukturen in der Mediation sowie in der anwaltlichen Kommunikation und Verhandlung und der konstruktive Umgang mit ihnen
22.9.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Grundprinzipien der Mediation sowie der anwaltlichen Kommunikation und Verhandlung und ihre Bedeutung für die Haltung in Einzelgesprächen

22.9.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Medizinrecht

Online-Vortrag LIVE: Abrechnung ärztlicher Wahlleistungen der stationären Behandlung

1.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Intensivseminar öffentliches Gesundheitsrecht

16.-17.10.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Beratung von Krankenhäusern – mit Krankenhausreform 2025

22.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Arzthaftungsrecht

24.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Medizinstrafrecht

30.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Beginn und Ende des Lebensschutzes

14.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Online-Seminar LIVE: Zwei „heiße Eisen“ des Mietrechts – Mietpreisbremse (§§ 556d ff. BGB) und Sozialwiderspruch (§§ 574 ff. BGB) – Online-Seminar via Microsoft Teams

20.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Gewerberaummietrecht

24.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Praxisschwerpunkte Mietrecht

6.-7.11.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen und aktuelle Verfahrensfragen im Wohnungseigentumsrecht

13.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Migrationsrecht

Online-Vortrag LIVE: Update Migrationsrecht – mit besonderer Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG

28.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Neue Entwicklungen im Staatsangehörigkeitsrecht

5.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aufenthaltsrechte trotz erfolglosem Asylverfahren

10.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Sozialrecht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Sozialrecht 2025

18.-19.9.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Umgang mit medizinischen Sachverständigengutachten im Sozialrecht

29.9.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Erwerbsstatus: Abgrenzung zwischen Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit im Sozialversicherungsrecht

23.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Umgang mit den Begutachtungsrichtlinien nach dem SGB XI im Widerspruchs- und Klageverfahren

27.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Ausgewählte Verfahrensfragen SGB X und SGG

29.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsförderungsrecht für die anwaltliche Beratung

6.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

(Fortsetzung S. XIII)



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

TEMPO MACHEN BEI DER DIGITALISIERUNG

Zeitgemäß, nutzerfreundlich, effizient und barrierearm soll die Justiz sein – große Worte, die die Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ in ihrem Abschlussbericht als Ziel formuliert. Ähnlich klingen die Statements



Dr. Ulrich Wessels

der Justizministerinnen und -minister von Bund und Ländern nach ihrem Digitalgipfel im Juni. Von moderner, zukunfts-fester Justiz ist die Rede, von konsequenter Digitalisierung und davon, dass man nun „Tempo machen“ müsse. Daher soll eine üppig finanzierte „Digitalsäule“ im neu aufgelegten Pakt für den Rechtsstaat gemeinsame Digitalisierungsprojekte vorantreiben.

Zentrale Empfehlungen der Kommission sind ein Bund-Länder-Justizportal, eine bundeseinheitliche Kommunikations-Cloud, die Erprobung von Online-Verfahren und maschinenverarbeitbarer, digitaler Parteivortrag. Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung greift einige der Punkte auf; mit ihrer Umsetzung wurde bereits begonnen, der Aufbau der Justizcloud soll noch in diesem Jahr starten. Auch bei der Umsetzung der Reformvorschläge für das Zivilverfahren macht das Bundesjustizministerium Tempo. In dichter Folge kamen im Juni und Juli Gesetzentwürfe, die noch in der zweiten Jahreshälfte durch den Bundestag sollen.

Im elektronischen Rechtsverkehr sollen verbliebene Medienbrüche abgebaut werden, etwa durch elektronische Präsenzbeurkundungen oder bei der Zwangsvollstreckung. Medienbrüche abbauen will die Reformkommission auch in der Justiz. Dieses Ziel ist nicht neu: Seit 2017 regelt das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz den Start der eAkte in allen Gerichtszweigen bis zum 1.1.2026. Doch bei der Umsetzung offenbarten sich Probleme. Anfang Juli legte das Ministerium einen bereits mit den Ländern abgestimmten Referentenentwurf vor. Er ermöglicht ihnen, die Einführung der eAkte um ein Jahr zu verschieben. Das

sieht der Realität ins Auge: Die Einführungsstände unterscheiden sich deutlich. Dabei wäre Tempo machen hier angezeigt, angesichts der Risiken einer weiteren Verzögerung.

Denn während einige Gerichte noch mit Papierakten arbeiten, sollen amtsgerichtliche Verfahren bis 10.000 Euro bald rein digital geführt werden. Mitte Juli beschloss das Kabinett den Regierungsentwurf zur Erprobung des Online-Verfahrens für geringfügige Geldforderungen. Das Projekt stammt aus der letzten Legislaturperiode, ist als Ziel im Koalitionsvertrag verankert und soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Das Verfahren soll für amtsgerichtliche Streitwerte gelten – und hier greift ein weiteres Reformprojekt:

Amtsgerichte sollen künftig für Streitwerte bis 10.000 Euro statt bisher 5.000 Euro zuständig sein; die Landgerichte erhalten neue Spezialzuständigkeiten. Das sieht ein ebenfalls kurz vor der Sommerpause vorgelegter Gesetzentwurf vor. Damit werden zehntausende Verfahren an die Amtsgerichte verlagert, für die so auch der Postulationszwang entfällt. Auch auf die Berufungsinstanzen wirkt sich diese Umverteilung aus; zudem überlegt das Ministerium, auch die Streitwertgrenzen für Rechtsmittel anzuheben.

So lobenswert es ist, die Amtsgerichte in der Fläche zu stärken – für den Zugang zum Recht in der Fläche braucht es auch eine starke Anwaltschaft. Umso mehr verwundert, dass die Gesetzesbegründung ersparte Anwaltskosten in Höhe von 14,5 Mio. Euro herausstellt. Ein bloßer Kostenfaktor – nicht etwa erste Anlaufstelle für Rechtsuchende und wesentlicher Baustein eines funktionierenden Rechtsstaats! Ein Inflationsausgleich bei den Streitwertgrenzen mag vertretbar erscheinen – ein derartiger Blick auf anwaltliche Beratung und Vertretung ist es nicht. Für eine durchdachte Neujustierung der gerichtlichen Zuständigkeiten müssen auch die personellen Auswirkungen in der Justiz und ihre Belastung durch diverse Digitalisierungsprojekte und die – eigentlich prioritäre – Umsetzung der eAkte einkalkuliert werden, und nicht zuletzt auch die Effekte für die anwaltliche Versorgung in der Fläche. Statt kohärentem Digitalisierungstempo gibt es viele, vielleicht sogar zu viele Baustellen ohne klares Realisierungskonzept.

Ihr

Dr. Ulrich Wessels

AUFSÄTZE

ANWALTICHE BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN ALS VERPFLICHTETE NACH DEM GELDWÄSCHEGESETZ?

DER FOKUS DER GELDWÄSCHEPRÄVENTION LIEGT KÜNFTIG AUF DEN UNTERNEHMEN

RECHTSANWALT CHRISTIAN BLUHM*

Das Geldwäschegesetz (GwG) normiert einerseits bestimmte Unternehmen, die als Verpflichtete präventive Pflichten zu erfüllen haben, und andererseits auch natürliche Personen innerhalb bestimmter Berufsgruppen. Das führt in Kanzleien, in denen Angestellte und Partner arbeitsteilig Mandate bearbeiten, zu der Frage, wer im Einzelnen verantwortlich ist. Aber auch in Unternehmen, in denen Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte Geschäfte ihres Arbeitgebers bearbeiten, stellen sich vielfach Praxisfragen und Auslegungsschwierigkeiten. Der Autor gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtslage und die Veränderungen, die ab dem 10.7.2027 mit Geltung der Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024 einhergehen werden.

I. PROBLEMSTELLUNG UND AKTUELLE RECHTSLAGE

§ 2 GwG bestimmt, welche Unternehmen und natürliche Personen bestimmter Berufsgruppen als sog. „Verpflichtete“ präventive Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen haben. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind dabei im Gegensatz zu vielen anderen Personen der rechtsberatenden Berufe – wie z.B. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – nicht per se Verpflichtete, sondern erst dann, wenn sie risikobehaftete Mandate i.S.d. § 2 I Nr. 10 GwG bearbeiten.

In der Praxis führt dies insb. bei angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in Kanzleien tätig sind und bei Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten, die für Unternehmen arbeiten, immer wieder zu der Frage, wer Verpflichtete/r ist und wer für welche Pflichten im Einzelnen verantwortlich ist. Aber auch bei Partnerinnen und Partnern, die in Berufsausübungsgesellschaften (BAGen) organisiert sind, stellt sich die Frage, wer verantwortlich ist oder sinnvollerweise sein sollte. Das ist bei arbeitsteiligem Bearbeiten von Mandaten nicht immer ganz einfach zu beantworten und stellt die Aufsicht führenden Rechtsanwaltskammern vor enorme Herausforderungen. Dies ist zum einen die Verpflichteten (Mitglieder) zu ermitteln und

festzustellen, über wen sie überhaupt die Aufsicht führen und andererseits die Klärung, wer für welche Pflichten in den jeweiligen Einheiten in welchem Umfang verantwortlich ist.

1. SITUATION IN UNTERNEHMEN BEI SYNDIKUSRECHTSANWÄLTINNEN UND -ANWÄLTEN

Am Beispiel von Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten lässt sich dies am ehesten feststellen, wenn die Unternehmen, für die sie arbeiten, selbst keine Verpflichteten nach dem GwG sind: Dann prüft die regionale Rechtsanwaltskammer als zuständige Aufsichtsbehörde gem. §§ 50 Nr. 3, 51 I GwG (nur) die GwG-Pflichten der Mitarbeitenden, die Katalogtätigkeiten ihres Unternehmens i.S.d. § 2 I Nr. 10 GwG bearbeiten.

Schon der Umstand, dass Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte Verpflichtete i.S.d. GwG sein können, weil sie gefahrerhöhende Katalogtätigkeiten ihres Unternehmens bearbeiten, das selbst keine Verpflichtete i.S.d. § 2 GwG ist (und damit keiner Aufsicht unterliegt), führt in der Praxis zu kuriosen Ergebnissen. Das ist auch deswegen nicht nachvollziehbar, weil bestimmte GwG-Pflichten Angestellte von der Verantwortung ausnehmen und dem Unternehmen auferlegen, wie z.B. die Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen als Teil des Risikomanagements (vgl. § 6 III GwG).

Im Falle des Vorliegens eines Geldwäsche-Verdachtsfalls gem. § 43 I GwG müssten die Mitarbeitenden z.B. eine Verdachtsmeldung an die FIU erstatten. Diese dürften dann dem Unternehmen (das deren einziger „Mandant“ ist)¹ wegen des sog. „tipping-off-Verbots“ gem. § 47 GwG nichts sagen, es sei denn es läge ein Ausnahmefall gem. § 47 IV GwG vor. Das macht so keinen Sinn und ist auch in der Literatur häufig kritisiert worden.² Und prüfen können Rechtsanwaltskammern dies auch nicht wirklich effektiv, wenn sie mögliche Geldwäscherisiken, die mit Geschäften des Unternehmens verbunden sein können, im Rahmen ihrer Prüfung betrachten müssten, aber gleichzeitig nicht die Aufsicht über das Unternehmen führen und nur isoliert die Handlungen ihrer Mitglieder betrachten (können).

¹ Auslegungs- und Anwendungshinweise der BRAK zum GwG, 8. Aufl. 2024, Rn. 15.

² Hermesmeier/Krais in Bundesverband der Unternehmensjuristen, „Syndikusrechtsanwälte und Geldwäscherecht, FAQ zu den Neuerungen für Syndikusrechtsanwälte und ihre Unternehmen, Stellungnahme v. 17.11.2020; Hermesmeier in „Der Syndikusrechtsanwalt als geldwäscherechtlicher Trojaner im Unternehmen – Findet diese Odyssee bald ein Ende?“ in der Unternehmensjurist 5/2024, 46.

* Der Autor ist seit 2024 Referent bei der Bundesrechtsanwaltskammer und verantwortet dort den Bereich Geldwäscheprevention und Steuerrecht. Davor war er fünf Jahre für die Geldwäscheprevention bei der Rechtsanwaltskammer Hamburg zuständig. Er ist Rechtsanwalt in Hamburg.

Sollte eine Syndikusrechtsanwältin oder ein Syndikusrechtsanwalt dazu verpflichtet sein, GwG-Pflichten zu erfüllen, kann es sein, dass die Betreffenden eine eigene Compliance-Struktur für ihren Tätigkeitsbereich schaffen müssen, die zumindest die ihnen als Angestellte obliegenden Pflichten abdeckt, wie z.B. die Erstellung einer Risikoanalyse gem. § 5 GwG, die Erfüllung von Sorgfaltspflichten gem. §§ 10 ff. GwG – wozu z.B. eine Risikobewertung gem. § 10 II GwG gehört –, die Beachtung von Meldepflichten gem. §§ 23a, 43 ff. GwG und die Schaffung eines Aufzeichnungs- und Aufbewahrungssystems gem. § 8 GwG.³

In Unternehmen, die ihrerseits Verpflichtete gem. § 2 GwG sind, ist die Situation für angestellte Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte – zumindest was die Befreiung von der Erfüllung von Sorgfaltspflichten gem. § 10 VIIIa GwG oder die Implementierung eines Risikomanagements gem. §§ 4 ff. GwG anbelangt – einfacher. Die Delegation von Meldepflichten ist gem. § 45 IV GwG i.V.m. § 6 VII GwG möglich, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.⁴ Dabei ist anerkannt, dass sich die Mitarbeitenden (Verpflichteten) die Prüfprozesse ihres Unternehmens für ihre eigene Pflichterfüllung zu eigen machen dürfen.⁵

2. SITUATION IN KANZLEIEN BEI ANWÄLTlichen ANGESTELLTEN

Im Fall von angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einer Kanzlei ergeben sich ähnliche Probleme. Hier haben nach gefestigter Verwaltungspraxis der Kammern alle an einem Mandat der Kanzlei mitwirkenden Angestellten (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) GwG-Pflichten als Verpflichtete zu erfüllen, wenn es sich um eine Katalogtätigkeit i.S.d. § 2 I Nr. 10 GwG handelt. Die Kanzlei selbst und auch die zugelassene BAG, die sogar Mitglied der Kammer ist, ist hingegen keine Verpflichtete, soweit das GwG in § 2 I Nr. 10 GwG auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als natürliche Personen abstellt.

In Fällen, in denen z.B. Mitarbeitende arbeitsteilig an einem Kataloggeschäft der Kanzlei mitwirken, indem sie nur zuarbeiten und einen Beitrag leisten, der für sich genommen keine Katalogtätigkeit darstellt (wie z.B. die Prüfung datenschutzrechtlicher Aspekte bei einer M & A-Transaktion), werden diese dennoch als Verpflichtete behandelt, weil sie an dem Mandat ihrer Kanzlei mitwirken.⁶

3. SITUATION BEI PARTNERINNEN UND PARTNERN EINER KANZLEI

Bei Partnerinnen und Partnern, die an einem Kataloggeschäft ihrer Kanzlei mitwirken, ist die Auslegungs- und Verwaltungspraxis der Kammern dieselbe:

³ Zu den einzelnen Pflichten, die von Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten im Unternehmen zu erfüllen sind die Auslegungs- und Anwendungshinweise der BRAK zum GwG, 8. Aufl. 2024, Rn. 15.

⁴ Auslegungs- und Anwendungshinweise der BRAK zum GwG, 8. Aufl. 2024, Rn. 15, 172, 183.

⁵ Auslegungs- und Anwendungshinweise der BRAK zum GwG, 8. Aufl. 2024, Rn. 97.

⁶ Auslegungs- und Anwendungshinweise der BRAK zum GwG, 8. Aufl. 2024, Rn. 12.

Bei gemeinsamer Bearbeitung eines Mandats i.S.v. § 2 I Nr. 10 GwG durch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen mehrerer Kanzleien oder innerhalb einer Kanzlei ist nach den Auslegungs- und Anwendungshinweisen (AAH) der BRAK⁷ und auch nach der Rechtsprechung jeder für das Mandat verantwortliche sowie (mit-)bearbeitende Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin Verpflichtete/r i.S.d. GwG, wobei auch unwesentliche Bearbeitungselemente genügen, um die Verpflichtetenstellung zu begründen.⁸ Nicht ausschlaggebend sei dabei der konkrete Teilbereich der Sachbearbeitung. Die Verpflichteteneigenschaft liege auch in Fällen vor, bei denen sich eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt bei einer M & A-Transaktion der Kanzlei ausschließlich um einen Aspekt kümmert, der für sich genommen keine Katalogtätigkeit i.S.d. § 2 I Nr. 10 GwG darstellt, wie z.B. die Prüfung marken- oder datenschutzrechtlicher Aspekte einer solchen Transaktion. Das Maß der Bearbeitung sei dabei ohne Relevanz, so dass auch unwesentliche Bearbeitungselemente genügen können, um eine Verpflichtetenstellung zu begründen.

4. RECHTLICHE BEWERTUNG DER SITUATION

Der Großteil der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte üben ihren Beruf in größeren Einheiten aus. Dazu gehören auch bei den Kammern zugelassene Berufsausübungsgesellschaften (BAGen) i.S.d. §§ 59b ff. BRAO. Auf 172.084 Mitglieder im gesamten Bundesgebiet kommen 5.126 BAGen, 54 freiwillig zugelassene Personengesellschaften, 49 LLPs und 27.789 Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte, die in Unternehmen tätig sind.⁹ 138.715 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind entweder als Einzelanwälte tätig oder organisieren sich in zugelassenen oder nicht zugelassenen BAGen.

Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte bearbeiten Geschäfte ihres Unternehmens, in welchem sie angestellt sind, und die der mit diesem verbundenen Unternehmen. In größeren Kanzleien mit arbeitsteiliger Arbeitsweise werden GwG-Pflichten wie das Risikomanagement (§§ 4 ff. GwG) einheitlich auf Führungsebene gebündelt. Dies ist notwendig, um die Einhaltung der GwG-Pflichten in großen Einheiten zu gewährleisten und zu überwachen. Auch weitere Pflichten wie die Sorgfaltspflichten (§§ 10 ff. GwG), die Meldepflichten (§§ 23a, 43 ff. GwG) und die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 8 GwG) werden nicht alleine durch die verpflichteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sondern mit Unterstützung des von der BAG gestellten Fachpersonals erbracht.

Der Fokus der Pflichterfüllung nach dem GwG durch Rechtsanwältinnen und -anwälte bzw. Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte liegt somit in Deutschland in den Unternehmen bzw. anwaltlichen BAGen. Soweit das GwG auf die einzelnen Berufsträger als natürliche

⁷ Wie vor, Fn. 3.

⁸ S.a. Bay. VGH, Beschl. v. 11.7.2023 – 22 ZB 21.121 Rn. 18, zuvor VG Augsburg, Urt. v. 24.9.2020 – Au 2 K 19.254, 20.

⁹ Mitgliederstatistik der BRAK zum 1.1.2025.

Personen abstellt und diesen Pflichten auferlegt, anstatt die Kanzlei oder das Unternehmen, in welchen sie sich organisieren in die Verantwortung zu nehmen, entspricht dies nicht den tatsächlichen Gegebenheiten des Anwaltsberufs. Dies schafft unübersichtliche Strukturen, die in der Praxis schwer umzusetzen und für die Kammern als Aufsichtsbehörden schwer nachzuvollziehen sind.

II. RECHTLICHE VORGABEN DER EU

1. REGELUNG IN DER VIERTEN GELDWÄSCHE- RICHTLINIE (EU) 2015/849

Das müsste nicht so sein, wenn der deutsche Gesetzgeber bereits die vierte Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849¹⁰ im Jahr 2017 richtig umgesetzt und den Fokus mehr auf die Unternehmen gelegt hätte. Schon diese Geldwäscherichtlinie stellte bei der Verpflichteteneigenschaft auf die „natürlichen oder die juristischen Personen bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit“ ab (vgl. Art. 2 I Nr. 3 b; Hervorhebungen durch den Autor):

„Art. 2 GW-RL (2015/849):

(1) Diese Richtlinie gilt für die folgenden Verpflichteten (...)

Nr. 3. die folgenden natürlichen oder juristischen Personen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit: (...)

b) Notare und andere selbständige Angehörige von rechtsberatenden Berufen, wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Klienten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen oder für ihren Klienten an der Planung oder Durchführung von Transaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen (...).“

2. AKTUELLE UMSETZUNG IN DEUTSCHLAND

Der Wortlaut des § 2 I Nr. 10 GwG hingegen knüpft bei der Verpflichtetenstellung von rechtsberatenden Berufen ausschließlich an natürliche Personen („Rechtsanwälte“) an und nicht an die Kanzleien, in denen sie sich organisieren. Insofern sind die regionalen Rechtsanwaltskammern an den eindeutigen Wortlaut von § 2 I Nr. 10 GwG gebunden und können die zugelassenen BAGen derzeit nicht im Rahmen ihrer Aufsicht prüfen.

Warum das so ist, ist nicht nachvollziehbar. Weder in der Gesetzesbegründung von 2017 zur Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie,¹¹ noch in der Gesetzesbegründung 2019 zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur vierten Geldwäscherichtlinie (EU 2018/843)¹² ist eine nähere Begründung dazu zu finden. In der Gesetzesbegründung aus dem Jahre 2019 wurde nur ausgeführt, dass die Anpassung in § 2 I Nr. 10 GwG zur Klarstellung erfolgt sei, dass Rechtsanwälte nach § 2 I

Nr. 10 GwG bei Erbringung der genannten Katalogtätigkeiten unabhängig davon verpflichtet sind, ob das Vertragsverhältnis mit dem einzelnen Rechtsanwalt bzw. der einzelnen Rechtsanwältin oder mit der Kanzlei besteht, für das er bzw. sie tätig ist.

3. REGELUNG IN DER EU-GELDWÄSCHEVERORDNUNG 1624/2024¹³

Der EU-Gesetzgeber hat erkannt, dass hier Nachbesserungsbedarf besteht und die Handhabung in den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich ist. Die ab dem 10.7.2027 unmittelbar für die Mitgliedstaaten geltende EU-Geldwäscheverordnung 1624/2024 (nachfolgend „GW-VO“) regelt die Situation der Mitarbeitenden nunmehr verbindlich.

a) BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN AB 2027 VERPFLICHTETE

Art. 3 GW-VO („Verpflichtete“) bestimmt anders als noch in der vierten Geldwäscherichtlinie, dass Verpflichtete im Sinne der GW-VO alle dort aufgeführten Unternehmen sind, wenn von diesen die in Art. 3 Nr. 3 lit. a) und/oder lit. b) genannten Katalogtätigkeiten durchgeführt werden:

„Art. 3 GW-VO 1624/2024 (Verpflichtete)

„Die folgenden Unternehmen gelten für die Zwecke dieser Verordnung als Verpflichtete: (...)

Nr. 3: die folgenden natürlichen oder juristischen Personen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit:

a) (...) sowie jede andere ... juristische Person, (...) einschließlich selbstständiger Angehöriger von rechtsberatenden Berufen wie Rechtsanwälten, die (...);

b) (...) Rechtsanwälte und andere selbstständige Angehörige von rechtsberatenden Berufen, wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen oder für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von Transaktionen mitwirken, die eine der folgenden Handlungen betreffen: (...).“

Dies können zunächst einzelne Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit sein, die als „Unternehmen“ i.S.d. Art. 3 Nr. 3 GW-VO zu verstehen und keine zugelassene BAG sind. Gemäß Art. 3 Nr. 3 GW-VO werden dann unmissverständlich auch die anwaltlichen BAGen i.S.d. §§ 59b ff. BRAO künftig Verpflichtete im Sinne der Vorschrift sein. Dies wird zusätzlich durch die Formulierung „ihres“ Mandanten“ in Nr. 3 lit. b) deutlich. Das war auch schon in der vierten Geldwäscherichtlinie so formuliert worden (s.o., „ihres Klienten“). Mandatsträger ist in der Regel die BAG, und nicht die in ihr organisierten, einzelnen Rechtsanwälte. Vor diesem Hintergrund ist die nationale Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie in dem aktuellen § 2 GwG und Formulierung „ihres Mandanten“ anstatt „des Mandanten“ zwar konsequent in Be-

¹⁰ Vierte Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849.

¹¹ Gesetz zur Umsetzung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, BT-Drs. 18/11555, 105 f.

¹² Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur vierten Geldwäscherichtlinie (= EU 2018/843), BT-Drs. 19/13827, 71.

¹³ Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024.

zug auf die Regelung, dass alle deutschen Rechtsanwälte als natürliche Einzelpersonen Verpflichtete i.S.d. GwG sein sollen, aber eigentlich entgegen dem Wortlaut der Geldwäscherichtlinie.

b) ANGESTELLTE UND SYNDICI AB 2027 KEINE VERPFLICHTETEN MEHR

Art. 15 der GW-VO („Situation bestimmter Mitarbeiter“) bestimmt weiter, dass die Vorschriften der GW-VO für die Unternehmen und nicht für die Mitarbeitenden gelten, selbst wenn diese als angestellte (Syndikus-) Rechtsanwältinnen und -anwälte Katalogtätigkeiten i.S.d. Art. 3 Nr. 3 der GW-VO ausüben. Nähere Ausführungen dazu enthält Erwägungsgrund Nr. 42 S. 2 der GW-VO: Anders als bisher in §§ 2 I Nr. 10, 10 III, VIIIa GwG gehandhabt, wird klargestellt, dass Mitarbeitende keine Verpflichteten (mehr) sind, wenn auch das Unternehmen, für das sie arbeiten, keine Verpflichtete i.S.d. GW-VO ist. Weiter wird bestimmt, dass angestellte Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte auch dann nicht als eigenständige Verpflichtete betrachtet werden sollen, wenn diese Tätigkeiten im Rahmen ihrer Beschäftigung bei Verpflichteten (Unternehmen) ausüben, beispielsweise im Fall von Rechtsanwälten, die bei einer Anwaltskanzlei beschäftigt sind.

4. FORDERUNGEN DER ANWALTSCHAFT

Aus Sicht der BRAK sei es erforderlich und sachgerecht, dass zumindest die zugelassene BAG nach § 59f BRAO unmittelbar in den Verpflichtetenkreis nach § 2 GwG einbezogen wird, soweit sie Mandatsträgerin ist und eine Katalogtätigkeit i.S.d. § 2 I Nr. 10 GwG ausübt. Im Gegenzug sollte dann die oder der einzelne Berufsträgerin bzw. Berufsträger nicht mehr verpflichtet sein, um eine ineffiziente „Doppelverpflichtung“ zu vermeiden. Eine entsprechende Anpassung des GwG war bereits im letzten Jahr von der BRAK angeregt worden.¹⁴ Dazu passe auch, dass zum 1.8.2022 die Regelungen des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden BAGen¹⁵ in Kraft getreten sind. Die BAG sei nunmehr selbst Trägerin von (anwaltlichen) Berufspflichten (§ 59e BRAO). Anknüpfungspunkt der berufsrechtlichen Regulierung seien nicht mehr ausschließlich die einzelnen Berufsträgerinnen und Berufsträger, sondern auch die Entität, in der diese ihren Beruf ausüben. Dies müsse nach Ansicht der BRAK konsequenterweise auch für die Geldwäschepräventionspflichten gelten, deren Einhaltung die BAG sicherzustellen hat.

Dass der Gesetzgeber noch vor der Geltung der EU-Geldwäscheverordnung 1624/2024 am 10.7.2027 eine Änderung des GwG herbeiführt, ist allerdings wenig wahrscheinlich, auch wenn es noch ca. zwei Jahre bis

zum Greifen der Änderungen dauert. Der aktuelle Zustand besteht nun schon acht Jahren (seit dem 1.7. 2017). Eine Zwischenlösung lohnt aus Sicht des Gesetzgebers vermutlich nicht (mehr), zumal das GwG mit Gelten der Geldwäscheverordnung (zumindest in Teilen) abgelöst werden wird und schon mit der Umsetzung des EU-Geldwäschepakets bis 2027 erheblicher Aufwand verbunden ist. So werden noch zahlreiche Detailfragen für verschiedene Berufsgruppen des Finanz- und Nichtfinanzsektors zu klären sein. Da passt dann das Sprichwort gut, dass sich viele Dinge einfach mit Zeitablauf erledigen.

III. RECHTSFOLGEN DER ÄNDERUNGEN DURCH DIE GELDWÄSCHEVERORDNUNG (EU) 1624/ 2024

Die Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024 wird zu zahlreichen Veränderungen führen, was die Verpflichtenstellung in der Anwaltschaft betrifft und die damit verbundene Pflichterfüllung durch die Unternehmen und BAGen, in denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tätig sind. Die Umsetzung der Verordnung wird auch zu einer deutlich veränderten Prüfung durch die regionalen Rechtsanwaltskammern führen, die diese ab 2027 neu werden organisieren müssen. Dies kann eine Chance darstellen, aktuelle Probleme in der Verwaltungspraxis – auch bei der teils schwierigen und aufwändigen Ermittlung der Verpflichteten – durch eine erhebliche Vereinfachung und Bündelung der Prüfprozesse zu lösen. Die Rechtsanwaltskammern haben – seit sie erstmals seit 2017 zuständige Aufsichtsbehörden nach dem GwG über ihre Mitglieder sind – acht Jahre lang wertvolle Erfahrungen und Erkenntnisse im Bereich der Geldwäscheaufsicht gesammelt, die sie nun mit der Umsetzung der Geldwäscheverordnung gewinnbringend einsetzen können, um diese noch effektiver zu gestalten.

Dass angestellte Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte künftig keine Verpflichteten i.S.d. GW-VO sein sollen, bedeutet allerdings nicht, dass Mitarbeitende eines Unternehmens oder einer BAG dann keinerlei präventive Geldwäschepflichten mehr zu erfüllen haben. Sie werden sich vor allem genau an die Dienstanweisungen ihres Arbeitgebers/ihrer Arbeitgeberin zu halten haben und die Vorgaben in den kanzleiinternen Richtlinien für ihren Tätigkeitsbereich als Rädchen eines großen Ganzen zu beachten.

Im Rahmen der arbeitsteiligen Bearbeitung eines Mandats wird es zwangsläufig Mitarbeitende geben müssen, die für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich sind, wie z.B. die Compliance-Manager gem. Art. 11 I GW-VO und die nach wie vor zu bestellenden Geldwäschebeauftragten und deren Stellvertreter (s. Art. 11 II GW-VO). Auch ist es unbedingt wichtig, dass Mitarbeitende, die an einer risikobehafteten Katalogtätigkeit

¹⁴ S. BRAK-Stn.-Nr. 34/2024.

¹⁵ Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, BT-Drs. 19/27670.

i.S.d. Art. Nr. 3 GW-VO mitwirken, wissen, worauf sie – im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs – zu achten haben, um Risikofaktoren zu minimieren. „A“ muss wissen, was „B“ tut, und so sind alle an einem Kataloggeschäft mitwirkenden Mitarbeitenden gefordert, die Vorgaben des Unternehmens bzw. der BAG einzuhalten. Hierzu gehören z.B. die

- Beachtung und Kenntnis der kanzleiinternen Richtlinien und Weisungen (Art. 9, 12 GW-VO),
- Befolgung der Weisungen von Compliance-Managern und Geldwäschebeauftragten (Art. 11 III GW-VO),
- Teilnahme an Schulungen (Art. 12 II GW-VO),
- Überprüfung von Mitarbeitenden, die Teil des Compliance-Teams sind, vor allem im Hinblick auf deren Integrität und fachliche Eignung (Art. 13 GW-VO),
- Einhaltung der Vorgaben des Unternehmens/der BAG in Bezug auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten je Mandat (Art. 19 ff. GW-VO), v.a. bei
 - der Identifizierung der Mandanten (Art. 19, 20 GW-VO),
 - der für diese auftretenden Personen und der wirtschaftlichen Eigentümer (Art. 19, 20 GW-VO),
 - Vorliegen von Risikofaktoren wie z.B. ein Bezug zu Risikostaat (Art. 29-31 GW-VO),
 - Auftreten von politisch exponierten Personen (Art. 42-46 GW-VO) und
 - Vorliegen von Risikofaktoren gem. den Anlagen I-VI zur GW-VO, etc.),
- Meldung von Unstimmigkeiten an die Geldwäsche- und/oder Compliance-Beauftragten (Art. 24 GW-VO), z.B. in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentü-

mer und bei der Einholung von Transparenzregisterauszügen),

- Prüfung von Verdachtsfällen und Abgabe von Verdachtsmeldungen (Art. 69-73 GW-VO) und
- Kooperation mit den zuständigen Behörden (FIU, Nationale Behörde, etc.) im Rahmen des eigenen Verantwortungsbereichs einschließlich der Weitergabe der Informationen an die im Unternehmen zuständigen Personen.

IV. FAZIT

Mit Geltung der neuen Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024 wird der Fokus auf die Unternehmen gelegt und diese verstärkt in die Verantwortung genommen. Das ist richtig so, weil die Erfüllung der präventiven Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dort zentral organisiert, gebündelt und durch geschultes Personal erbracht wird. Damit können auch die Rechtsanwaltskammern künftig den Fokus verstärkt auf die bei ihr zugelassenen BAGen legen, ihre Prüfungen als Aufsichtsbehörde effektiver nach dem GwG bündeln und Synergien erzeugen, anstatt die in den Kanzleien tätigen Verpflichteten (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) als Einzelpersonen aufwändig einzeln prüfen (und vorher ermitteln) zu müssen. Dies wird voraussichtlich zu einer spürbaren Erleichterung für alle Beteiligten führen.

Weitere Informationen rund um die Prüfung und Feststellung Ihrer Verpflichteteneigenschaft sowie praktische Tipps und Hinweise zu der Erfüllung Ihrer GwG-Pflichten finden Sie auf der Website der BRAK (Bereich Anwaltschaft/Berufsrecht/Geldwäscheprävention).

DIE ENTWICKLUNG DES ZIVILVERFAHRENSRECHTS

RECHTSANWALT DR. MICHAEL L. ULTSCH*

Der Aufsatz berichtet über aktuelle Probleme und Entwicklungen des nationalen und internationalen Zivilverfahrensrechts sowohl im Bereich der Rechtsprechung als auch der Gesetzgebung. Er knüpft an die Berichterstattung des Autors in BRAK-Mitt. 2024, 249 an.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in München, Mitglied des BRAK-Ausschusses ZPO/GVG und Mitglied der BRAK-Arbeitsgemeinschaft Elektronischer Rechtsverkehr.

I. RECHTSPRECHUNG

1. GERICHE UND RICHTER

a) KEINE EuGH-VORLAGE VOR ZWEITEM VERSÄUMNISURTEIL

Vor Erlass eines zweiten Versäumnisurteils findet keine (zweite) Schlüssigkeitsprüfung statt.¹ Das Gericht ist auch nicht verpflichtet, zunächst eine Vorabentschei-

¹ BGH, Beschl. v. 27.3.2025 – I ZB 68/24, GRUR 2025, 947, 948 Rn. 9.

derung des EuGH gem. Art. 267 AEUV, gesetzlicher Richter i.S.v. Art. 101 I 2 GG, einzuholen oder den Rechtsstreit entsprechend § 148 I ZPO mit Blick auf ein laufendes Vorabentscheidungsverfahren auszusetzen.² Die Vorschriften der ZPO, insb. der §§ 345, 514 II 1 ZPO, respektieren³ insoweit den vom EuGH geforderten Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität.⁴ Eine „Flucht in Europarecht“⁵ hat also keine Aussichten auf Erfolg.

b) BEFANGENHEIT WEGEN VERGLEICHSDRUCK

Ein allzu starkes gerichtliches Drängen auf einen Vergleich kann die Besorgnis der Befangenheit begründen.⁶ Die (angebliche) Arbeitsüberlastung des Spruchkörpers ist kein sachlicher Grund, der ein Insistieren des Gerichts auf einen Vergleichsschluss rechtfertigen könnte.⁷

c) PRÜFUNG DER ÖRTLICHEN ZUSTÄNDIGKEIT IM RECHTSMITTELVERFAHREN

Das Revisionsgericht hat die örtliche Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts (ausnahmsweise) zu überprüfen, wenn diese von der Auslegung einer klärungsbedürftigen Frage des Unionsrechts abhängt und das Berufungsgericht eine eigene Pflicht zur Einholung einer Vorabentscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Union deshalb verneint hat, weil es die Revision zugelassen hat.⁸

d) VORWURF DER „AFD-POLEMIK“ KEIN GRUND FÜR RICHTERABLEHNUNG

Rügt das Gericht die Aussage eines Parteivertreters „Was die Beklagtenvertreter und Wirtschaftsflüchtlinge gemeinsam haben? Man kann ihnen absolut nichts vorwerfen, denn sie nutzen lediglich ein marodes System aus.“ als zu unterlassende „AfD-Polemik“, begründet dies keine Besorgnis der Befangenheit.⁹

e) RICHTERABLEHNUNG BEI UNVERHÄLTNISSMÄSSIG LANGER VERFAHRENSDAUER

Eine nicht zu rechtfertigende lange Verfahrensdauer kann nach dem OLG Düsseldorf aus Sicht einer verständigen Partei den Eindruck erwecken, dass der abgelehnte Richter das Verfahren nicht fördern will und damit das berechtigte Misstrauen gegenüber der Unparteilichkeit des Richters begründen.¹⁰

f) BEFANGENHEIT BEI VERSEHENTLICHER ÜBERSENDUNG EINES URTEILSENTWURFS

Nach dem OLG Frankfurt¹¹ kann die versehentliche Übersendung eines signierten Urteilsentwurfs mit einem bereits ausformulierten Tenor aufseiten der danach unterliegenden Partei geeignet sein, den Eindruck hervorzurufen, die Einzelrichterin habe sich in ihrer Entscheidung bereits festgelegt und das weitere Verfahren diene nur noch dazu, dieses Ergebnis besser begründen zu können.

2. VERFAHRENSFRAGEN

a) RUBRUMSUNTERSCHRIFT

Eine von einem österreichischen Rechtsanwalt vorgenommene Rubrumsunterschrift erfüllt in der Regel das von der ZPO aufgestellte Unterschriftserfordernis.¹²

b) ZUR GERICHTLICHEN SCHÄTZUNG NACH § 287 ZPO

Die vom Tatrichter nach § 287 ZPO vorgenommenen Schätzung ist revisionsrechtlich nur daraufhin überprüfbar, ob der Tatrichter Rechtsgrundsätze der Schadensbemessung verkannt, wesentliche Bemessungsfaktoren außer Acht gelassen oder seiner Schätzung unrichtige Maßstäbe zugrunde gelegt hat. Zur Ermöglichung der Überprüfung muss der Tatrichter aber die tatsächlichen Grundlagen seiner Schätzung und ihrer Auswertung darlegen.¹³

c) ERFORDERLICHER HINWEIS NACH § 139 ZPO

Der Anspruch auf ein faires Verfahren und das Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 I GG sind verletzt, wenn das Gericht einen rechtlichen Hinweis zu einer entscheidungserheblichen Frage erteilt und im Urteil entgegengesetzt entscheidet, ohne die Verfahrensbeteiligten auf die Änderung der rechtlichen Beurteilung hingewiesen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben zu haben.¹⁴

Auf die Notwendigkeit, Beweismittel zu benennen, ist eine anwaltlich vertretene Partei nur dann hinzuweisen, wenn sich aus ihrem Vorbringen ergibt, dass der unterbliebene Beweis antritt auf einer erkennbar falschen Beurteilung der Rechtslage beruht.¹⁵

3. TATSACHENVORTRAG UND BEWEIS

a) NICHTBERÜCKSICHTIGUNG VON PARTEIVORTRAG

Der Anspruch auf rechtliches Gehör soll gewährleisten, dass die richterliche Entscheidung frei von Verfahrensfehlern ergeht, die ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung von Parteivortrag

² BGH, Beschl. v. 27.3.2025 – I ZB 68/24, GRUR 2025, 947, 948 Rn. 9.

³ BGH, Beschl. v. 27.3.2025 – I ZB 68/24, GRUR 2025, 947, 949 f. Rn. 14 ff.

⁴ Hierzu etwa *Ultsch*, WuB 2022, 404 m.w.N.

⁵ BGH zum „zweiten“ Versäumnisurteil: Legal Tribune Online, 22.5.2025 (abgerufen am 13.6.2025).

⁶ BVerfG, Beschl. v. 3.3.2025 – 1 BvR 750/23, BeckRS 2025, 7981 Rn. 84 ff.

⁷ BVerfG, Beschl. v. 3.3.2025 – 1 BvR 750/23, BeckRS 2025, 7981 Rn. 89.

⁸ BGH, Urt. v. 26.11.2024 – X ZR 47/23, BeckRS 2024, 34838 Rn. 13 ff.

⁹ OLG München, Beschl. v. 28.11.2024 – 19 U 3139/20, BeckRS 2024, 46389 Rn. 6 ff. = BRAK-Mitt. 2025, 307 Ls. (in diesem Heft); S. dazu auch *Nitschke*, BRAK-Magazin 3/2025, 10.

¹⁰ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.5.2024 – 11 W 34/23, BeckRS 2024, 24604 Rn. 14 ff.

¹¹ OLG Frankfurt, Beschl. v. 4.6.2025 – 9 W 13/25.

¹² BGH, Beschl. v. 15.5.2025 – IX ZB 1/24, BRAK-Mitt. 2025, 283 (in diesem Heft) = BeckRS 2025, 13146 Rn. 16 ff.

¹³ BGH, Urt. v. 5.11.2024 – VI ZR 12/24, BeckRS 2024, 35635 Rn. 10.

¹⁴ BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 19.7.2024 – 2 BvR 808/24, BeckRS 2024, 20698 Rn. 4.

¹⁵ OLG Dresden, Hinweisbeschl. v. 16.1.2025 – 4 U 657/24, BeckRS 2025, 1209 Rn. 16.

haben. Ein Verstoß gegen Art. 103 I GG setzt dabei eine gewisse Evidenz der Gehörsverletzung voraus, so dass im Einzelfall besondere Umstände erforderlich sind, die deutlich zeigen, dass das Gericht das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht erwogen hat.¹⁶

b) FEHLERHAFT ANWENDUNG VON PRÄKLUSIONS-VORSCHRIFTEN

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG) ist verletzt, wenn der Tatrichter Angriffs- oder Verteidigungsmittel einer Partei in offenkundig fehlerhafter Anwendung einer Präklusionsvorschrift zu Unrecht für ausgeschlossen erachtet.¹⁷

Nachlässigkeit i.S.v. § 531 II 1 Nr. 3 ZPO liegt nur dann vor, wenn die Partei gegen ihre Prozessförderungspflicht verstoßen hat. Eine Verpflichtung, tatsächliche Umstände, die der Partei nicht bekannt sind, erst zu ermitteln, besteht ebenso wenig wie die Verpflichtung, sich zur ordnungsgemäßen Prozessführung medizinisches Fachwissen anzueignen.¹⁸

Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen, insb. den wesentlichen Kern des Parteivorbringens zu erfassen und – soweit er eine zentrale Frage des Rechtsstreits betrifft – in den Gründen zu bescheiden. Eine Verletzung dieser Pflicht liegt vor, wenn die gerichtliche Entscheidungsbegründung nur den Schluss zulässt, dass sie auf einer allenfalls den äußeren Wortlaut, aber nicht den Sinn des Vortrags der Partei erfassenden Wahrnehmung beruht.¹⁹

c) ZEITPUNKT EINES HINWEISES NACH § 522 II 1 ZPO

Ein Hinweis nach § 522 II 1 ZPO kann erst dann erfolgen, wenn dem Berufungsgericht zumindest die Berufungsgründe einschließlich etwaiger (zulässig) geltend gemachter neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel vorliegen, weil das Berufungsgericht erst dann beurteilen kann, ob dem Rechtsmittel auch eine mündliche Verhandlung offensichtlich nicht zum Erfolg verhelfen kann.²⁰

d) WIDERSPRÜCHLICHKEITEN DURCH BERICHTIGUNGEN IM PARTEIVORTRAG

Eine Partei ist grundsätzlich nicht daran gehindert, „ihr Vorbringen im Laufe des Rechtsstreits zu ändern und insb. zu präzisieren, zu ergänzen oder zu berichtigen. Dabei entstehende Widersprüchlichkeiten im Parteivor-

trag können allenfalls im Rahmen der Beweiswürdigung gem. § 286 ZPO Beachtung finden. Die Nichtberücksichtigung eines erheblichen Beweisangebots wegen vermeintlicher Widersprüche im Vortrag der beweisbelasteten Partei läuft auf eine prozessual unzulässige vorweggenommene tatrichterliche Beweiswürdigung hinaus und verstößt damit zugleich gegen Art. 103 I GG.“²¹

e) ERLEICHTERUNGEN NACH § 287 ZPO

Dem Geschädigten wird durch § 287 ZPO neben der Beweisführung auch die Darlegung erleichtert. Er braucht zur substantiierten Darlegung des klageweise geltend gemachten Schadens weder ein Privatgutachten vorzulegen noch ein vorgelegtes Privatgutachten dem Ergebnis der Beweisaufnahme oder der gerichtlichen Überzeugungsbildung entsprechend zu ergänzen. Der Geschädigte kann durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen klären lassen, in welcher niedrigeren als von ihm ursprünglich geltend gemachten Höhe Reparaturkosten anfallen.²²

4. ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

a) WAHRUNG DER MATERIELLRECHTLICHEN SCHRIFTFORM DURCH ELEKTRONISCH EINGEREICHTE SCHRIFTSÄTZE

Der BGH hatte zwei Gelegenheiten, zur Frage Stellung zu nehmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die materiellrechtliche Schriftform durch elektronisch eingereichte Schriftsätze gewahrt ist. Die Urteile betreffen Erklärungen vor Inkrafttreten des § 130e ZPO. Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass der Schriftsatz mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (§§ 126 III, 126a I BGB) und so in den Machtbereich des Erklärungsempfängers gelangt, dass dieser die qualifizierte elektronische Signatur des Erklärenden und damit die Echtheit des Dokuments prüfen kann.²³ Die Übermittlung eines Ausdrucks eines mit einer gültigen qualifizierten elektronischen Signatur versehenen, bei Gericht im Rahmen eines Zivilprozesses eingegangenen elektronischen Dokuments unter Beifügung eines Transfervermerks i.S.d. § 298 III ZPO bewirkt keinen wirksamen Zugang der im Dokument enthaltenen empfangsbedürftigen Willenserklärung beim Erklärungsgegner.²⁴ Seit dem 17.7.2024 gelten die Erleichterungen des § 130e ZPO.²⁵

b) NUTZUNGSPFLICHT NACH § 130d ZPO FÜR AUS DEM AUSLAND TÄTIGE ANWÄLTE

¹⁶ BGH, Beschl. v. 11.2.2025 – XI ZR 32/24, BeckRS 2025, 2734 Rn. 7.

¹⁷ BGH, Beschl. v. 19.11.2024 – VI ZR 35/23, BeckRS 2024, 36270 Ls.; BGH, Beschl. v. 12.11.2024 – VI ZR 361/23, BeckRS 2024, 36260, Ls. 2.

¹⁸ BGH, Beschl. v. 19.11.2024 – VI ZR 35/23, BeckRS 2024, 36270 Rn. 11.

¹⁹ BGH, Beschl. v. 12.11.2024 – VI ZR 361/23, BeckRS 2024, 36260 Rn. 11.

²⁰ BGH, Beschl. v. 12.6.2024 – XII ZR 92/22, NJW 2024, 2614, 2615 Rn. 8.

²¹ BGH, Beschl. v. 20.11.2024 – VII ZR 191/23 (Leitsätze), BeckRS 2024, 35585.

²² BGH, Beschl. v. 30.7.2024 – VI ZR 122/23, BeckRS 2024, 27002, Rn. 12.

²³ BGH, Urt. v. 27.11.2024 – VIII ZR 159/23, BeckRS 2024, 35889 Rn. 31 ff. = *Jungk, Chab, Grams*, BRAK-Mitt. 2025, 113 ff. und BGH, Versäumnisurt. v. 27.11.2024 – VIII ZR 155/23, BeckRS 2024, 37538 Rn. 27 ff. = *BRAK-Mitt.* 2025, 164 Ls. = *Jungk, Chab, Grams*, BRAK-Mitt. 2025, 113 ff.

²⁴ BGH, Urt. v. 27.11.2024 – VIII ZR 159/23, BeckRS 2024, 35889 Rn. 23 und 39 = *Jungk, Chab, Grams*, BRAK-Mitt. 2025, 113 ff.

²⁵ *Ultsch*, BRAK-Mitt. 2024, 249, 257.

§ 130d ZPO, wonach Rechtsanwälte Schriftsätze als elektronisches Dokument an das Gericht zu übermitteln haben, gilt auch für aus dem Ausland tätige Rechtsanwälte.²⁶ Dienstleistende europäische Rechtsanwälte (§ 25 I 1 EuRAG) können nach § 27a EuRAG ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach beantragen.

c) EINFACHE SIGNATUR UND SICHERER ÜBERMITTLUNGSWEG, § 130a III 2 VAR. 2 ZPO

Wiederholt musste der BGH darauf hinweisen, dass die Einreichung eines von einem Rechtsanwalt einfach signierten Schriftsatzes über das besondere elektronische Anwaltspostfach eines anderen Rechtsanwalts nicht den Anforderungen von § 130a III und IV Nr. 2 ZPO entspricht.²⁷ Bei einfacher Signatur nach § 130a III 1 Alt. 2 ZPO muss die Namenswiedergabe so entzifferbar sein, dass sie von den Empfängern des Dokuments ohne Sonderwissen oder Beweisaufnahme einer bestimmten Person als Verantwortlicher zugeordnet werden kann.²⁸

d) ERSATZEINREICHUNG UND GLAUBHAFTMACHUNG NACH § 130d S. 3 ZPO

Die Glaubhaftmachung der vorübergehenden Unmöglichkeit der Einreichung eines Schriftsatzes als elektronisches Dokument nach § 130d S. 3 ZPO bedarf einer aus sich heraus verständlichen, geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände. Nicht ausreichend ist es, wenn die glaubhaft gemachten Tatsachen jedenfalls auch den Schluss zulassen, dass die Unmöglichkeit nicht auf technischen, sondern auf in der Person des Einreichers liegenden Gründen beruht. Glaubhaft zu machen ist die technische Unmöglichkeit einschließlich ihrer vorübergehenden Natur, wobei eine laienverständliche Darstellung des Defektes und der zu seiner Behebung getroffenen Maßnahmen genügt, aufgrund derer es möglich ist festzustellen, dass Bedienungsfehler unwahrscheinlich sind.²⁹

e) PRÜFPFLICHTEN IM ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR

Eine aus einem anderen Dateiformat in eine PDF-Datei umgewandelte Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift ist durch den signierenden Rechtsanwalt vor der Übermittlung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs an das Gericht per besonderem elektronischen Anwaltspostfach darauf zu überprüfen, ob ihr Inhalt dem Inhalt der Ausgangsdatei entspricht.³⁰

Hat der Verfahrensbevollmächtigte eines Beteiligten die Anfertigung einer Rechtsmittelschrift seinem angestellten Büropersonal übertragen, ist er verpflichtet, das Arbeitsergebnis vor Versendung über das besondere elektronische Anwaltspostfach sorgfältig auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen; dazu gehört auch die Prüfung, ob das für die Entgegennahme der Rechtsmittelschrift zuständige Gericht richtig bezeichnet ist.³¹

Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen mittels beA entsprechen dabei denjenigen bei der Übermittlung von Schriftsätzen per Telefax.³² Mit den Prüfpflichten im elektronischen Rechtsverkehr befassen sich regelmäßig auch *Jungk/Chab/Grams*.³³

5. BERUFUNG UND REVISION

a) FRISTWAHRUNG TROTZ ANGABE EINES FALSCHEN AKTENZEICHENS

Die Angabe eines falschen Aktenzeichens steht dem fristgerechten Eingang der Berufungsbegründung nicht entgegen, wenn der Berufungsbegründung zweifelsfrei zu entnehmen ist, zu welchem Verfahren sie eingereicht werden sollte.³⁴

b) UNVERSCHULDETE SÄUMNIS I.S.V. § 514 II 1 ZPO

Kein Fall unverschuldeter Säumnis i.S.v. § 514 II 1 ZPO liegt vor, wenn der Rechtsanwalt zwar krankheitsbedingt reiseunfähig ist, das Gericht aber hierüber nicht informiert, obwohl dies dem Rechtsanwalt möglich war.³⁵

c) BERUFUNGSRURTEIL OHNE TATBESTAND UND ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 I GG) ist in entscheidungserheblicher Weise verletzt, wenn das Berufungsgericht in offenkundiger Verkennung der Voraussetzungen der §§ 313a, 540 ZPO ein Urteil erlässt, das weder eine Bezugnahme auf die tatsächlichen Feststellungen im Urteil des Landgerichts enthält noch ergänzende oder abweichende Feststellungen zum Streitstoff in zweiter Instanz trifft (§ 540 I 1 Nr. 1 ZPO) noch die gem. § 540 I 1 Nr. 2 und S. 2 ZPO erforderliche rechtliche Begründung enthält.³⁶

6. INTERNATIONALES ZIVILPROZESSRECHT UND SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

a) ANWENDUNGSBEREICH DER BRÜSSEL Ia-VO

Im Anschluss an den EuGH³⁷ hat der BGH entschieden, dass die internationale und örtliche Zuständigkeit nach

²⁶ BGH, Beschl. v. 15.5.2025 – IX ZB 1/24, BRAK-Mitt. 2025, 283 (in diesem Heft) = BeckRS 2025, 13146 Rn. 31 ff.

²⁷ BGH, Beschl. v. 4.9.2024 – IV ZB 31/23, BeckRS 2024, 26501 Rn. 10; BGH Beschl. v. 7.5.2024 – VI ZB 22/23, BeckRS 2024, 13165 Rn. 5 f. = BRAK-Mitt. 2024, 242 Ls. und BGH, Beschl. v. 3.7.2024 – XII ZB 538/23, BeckRS 2024, 19732 Rn. 9 = *Jungk, Chab, Grams*, BRAK-Mitt. 2024, 277.

²⁸ BGH, Beschl. v. 24.6.2025 – VI ZB 91/23, BeckRS 2025, 15820 Rn. 12.

²⁹ BGH, Beschl. v. 14.3.2024 – V ZB 2/23, BeckRS 2024, 7960 Rn. 16 = *Jungk, Chab, Grams*, BRAK-Mitt. 2024, 210.

³⁰ BGH, Beschl. v. 17.12.2024 – II ZB 5/24, BeckRS 2024, 40109 Rn. 9 = BRAK-Mitt. 2025, 164 Ls. Zu den engen Voraussetzungen, unter denen eine gerichtliche Hinweispflicht besteht: BGH, Beschl. v. 11.2.2025 – VIII ZB 65/23, BeckRS 2025, 4652 Rn. 25 ff.

³¹ BGH, Beschl. v. 23.10.2024 – XII ZB 576/23, BeckRS 2024, 33885 Rn. 11 = *Jungk, Chab, Grams*, BRAK-Mitt. 2025, 28.

³² BGH, Beschl. v. 21.11.2024 – I ZB 34/24, BeckRS 2024, 35043 Rn. 12 = *Jungk, Chab, Grams*, BRAK-Mitt. 2025, 112.

³³ Vgl. auch *Jungk/Chab/Grams*, BRAK-Mitt. 2025, 24, 28 ff.; *dies.*, BRAK-Mitt. 2025, 110, 112 ff. sowie BRAK-Mitt. 2025 259, 263 (in diesem Heft).

³⁴ BGH, Beschl. v. 29.5.2024 – IV ZB 14/22, BeckRS 2024, 14820 Rn. 8 ff.

³⁵ BGH, Beschl. v. 23.10.2024 – V ZB 50/23, BeckRS 2024, 32444 Rn. 6 ff.

³⁶ BGH, Beschl. v. 3.12.2024 – VIa ZR 1170/23, BeckRS 2024, 34819 Rn. 6.

³⁷ EuGH, Urt. v. 29.7.2024 – C-774/22 (JX/FTI Touristik GmbH), NJW 2024, 2823, 2824 Rn. 29.

Art. 18 I Fall 2 Brüssel Ia-VO³⁸ gegeben ist, wenn ein Verbraucher einen Reiseveranstalter nach Abschluss eines Pauschalreisevertrags vor dem Gericht des Mitgliedstaats verklagt, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, und die Vertragspartner beide in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig sind, das Reiseziel aber im Ausland liegt.³⁹

b) BRÜSSEL Ia-VO UND BREXIT-AUSTRITTSABKOMMEN

Streitig ist, ob Art. 67 Ia und 126 des Brexit-Austrittsabkommens⁴⁰ die Anwendung der Brüssel Ia-VO und insb. Art. 6, 18 I Brüssel Ia-VO für Verfahren, die nach dem 31.12.2020 eingeleitet worden sind, ausschließen. Das OLG München hat diese Frage bejaht und das autonome Zuständigkeitsrecht der ZPO angewandt.⁴¹ Das OLG Köln⁴² und das OLG Frankfurt⁴³ verneinen die Frage und behandelt das Vereinigte Königreich wie jeden anderen Drittstaat, gegenüber denen Art. 6, 18 I Brüssel Ia-VO Anwendung finden.

c) FESTSTELLUNG DER (UN-)ZULÄSSIGKEIT DES SCHIEDSVERFAHRENS NACH § 1032 II ZPO

Eine Gesellschaft hat ein berechtigtes Interesse daran, dass ihr Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit des von einem ihrer Gesellschafter gegen sie eingeleiteten Schiedsverfahrens mit Blick auf Beschlussmängelstreitigkeiten entsprechend dem Anerkenntnis dieses Gesellschafters tenoriert wird, solange diese Schiedsklage weiter anhängig ist.⁴⁴ Das Rechtsschutzbedürfnis der Gesellschaft entfällt nicht dadurch, dass der Gesellschafter selbst einen übereinstimmenden Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit des Schiedsverfahrens gestellt hat, solange das Schiedsverfahren weiter anhängig ist.⁴⁵

II. GESETZGEBUNG

1. GESETZGEBUNGSPROJEKTE DER 20. LEGISLATUR-PERIODE

Viele der von der gescheiterten Ampel geplanten Gesetzesprojekte konnte der 20. Deutsche Bundestag in seiner durch die Vertrauensfrage des damaligen Bundeskanzlers verkürzten Legislaturperiode nicht mehr in Ge-

setzesform gießen; diese Projekte sind dem Diskontinuitätsgrundsatz zum Opfer gefallen wie etwa

- das Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen,⁴⁶ das insb. den Zuständigkeitsstreitwert der Amtsgerichte von 5.000 Euro auf 8.000 Euro („Inflationsausgleich“) anheben sollte;
- das 5. Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes,⁴⁷ das insb. eine Pflicht zur Veröffentlichung von Geschäftsverteilungsplänen einführen sollte;⁴⁸
- das Gesetz zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts,⁴⁹ das formfreie Schiedsvereinbarungen im Wirtschaftsverkehr ermöglichen, die Veröffentlichung von Schiedssprüchen durch das Schiedsgericht fördern, die Digitalisierung des Verfahrensrechts absichern und die Vorlage des Schiedsspruchs sowie anderer Schriftstücke in englischer Sprache im Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahren erlauben sollte;
- das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung,⁵⁰ das elektronische Anträge auf Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erleichtern sollte;
- das Gesetz zur Zuständigkeitskonzentration der zivilrechtlichen Mobiliarvollstreckung bei den Gerichtsvollziehern und zu Zuständigkeitserweiterungen für die Rechtspfleger in Nachlass- und Teilungssachen,⁵¹ wonach der Gerichtsvollzieher künftig für die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen zuständig sein sollte;
- das Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit,⁵² das ein „einfaches, nutzerfreundliches, barrierefreies und digital unterstütztes“ Online-Verfahren am Amtsgericht einführen sollte.

2. NEUE VERFAHRENSRECHTLICHE REGELUNGEN

Am 1.4.2025 ist das Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz)⁵³ in Kraft getreten. Damit große Wirtschaftsstreitigkeiten nicht weiter ins Ausland oder in die Schiedsgerichtsbar-

³⁸ VO (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

³⁹ BGH, Urt. v. 26.11.2024 – X ZR 47/23, BeckRS 2024, 34838 Rn. 23

⁴⁰ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft v. 24.1.2020, ABl. EU Nr. L 29 S. 7 ff. v. 31.1.2020.

⁴¹ OLG München, Endurt. v. 16.9.2024 – 17 U 1521/24 e, BeckRS 2024, 24338 Rn. 14 f. (Revision beim BGH anhängig unter Az. II ZR 112/24; OLG München, Teil- und Zwischenurt. v. 20.1.2025 – 17 U 966/24, BeckRS 2025, 393 Rn. 18.

⁴² OLG Köln, Urt. v. 23.5.2024 – 18 U 157/23, BeckRS 2024, 12597 Rn. 30 ff.; OLG Köln Urt. v. 27.3.2025 – 18 U 71/24, BeckRS 2025, 6407 Rn. 16 ff.; zustimmend: Jungmeyer, jurisPR-IWR 4/2024 Anm. 3 und Wiese, BKR 2024, 674 ff.

⁴³ OLG Frankfurt, Urt. v. 4.6.2025 – 9 U 16/23.

⁴⁴ BGH, Beschl. v. 10.10.2024 – I ZB 22/24, BeckRS 2024, 32236 Rn. 21.

⁴⁵ BGH, Beschl. v. 10.10.2024 – I ZB 22/24, BeckRS 2024, 32236 Rn. 22.

⁴⁶ Regierungsentwurf v. 5.6.2024; zum Referentenentwurf: BRAK-Stn.-Nr. 26/2024 v. April 2024; hierzu Ulsch, BRAK-Mitt. 2024, 249, 258.

⁴⁷ Regierungsentwurf v. 4.12.2024; hierzu Ulsch, BRAK-Mitt. 2024, 249, 258 f.

⁴⁸ Kritisch, weil *spruchkörperinterne* Geschäftsverteilungspläne von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen waren: Ulsch, BRAK-Mitt. 2024, 249, 258 f.; vgl. auch: BRAK-Stn.-Nr. 73/2024 von September 2024.

⁴⁹ BR-Drs. 386/24; hierzu: Ulsch, BRAK-Mitt. 2024, 249, 259.

⁵⁰ BR-Drs. 124/24; hierzu: Ulsch, BRAK-Mitt. 2024, 249, 259. Zum Referentenentwurf: BRAK-Stn.-Nr. 57/2023 v. Oktober 2023.

⁵¹ Referentenentwurf v. 30.9.2024.

⁵² BR-Drs. 429/24; hierzu: Ulsch, BRAK-Mitt. 2024, 249, 259.

⁵³ BGBl. 2024 I Nr. 302 v. 10.10.2024.

keit abwandern, sind die Länder ermächtigt, die landgerichtlichen Zivilverfahren im Bereich der Wirtschaftszivilsachen für die Gerichtssprache Englisch zu öffnen (Commercial Chambers: § 184a I 1 Nr. 1 GVG). Zudem haben die Länder die Befugnis, einen Commercial Court an einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht einzurichten.⁵⁴ Dort können Wirtschaftszivilsachen ab einem Streitwert von 500.000 Euro erstinstanzlich geführt werden, sofern sich die Parteien auf die erstinstanzliche Anrufung des Commercial Courts verständigt haben, § 119b GVG. Die Commercial Courts sollen den Rechtsstreit – je nach Vereinbarung der Parteien – entweder in deutscher oder in englischer Sprache (§ 184a I 1 Nr. 2 GVG) führen. Gegen Entscheidungen der Commercial Courts ist (zulasungsfrei) die Revision zum BGH statthaft, § 614 ZPO. Im Hinblick auf die Verfahrenssprache steht dem BGH ein Wahlrecht zu. Für den Fall, dass der betroffene Senat nicht in der Lage ist, das Verfahren auf Englisch zu führen, kann er anordnen, dass das Verfahren auf Deutsch geführt wird, § 184b II 1 GVG. Vor dem Commercial Court und der Commercial Chamber ist ein Wortprotokoll nach Maßgabe von § 613 ZPO zu führen.

Ebenfalls zum 1.4.2025 ist § 273a ZPO in Kraft getreten. Nach § 273a Hs. 1 ZPO kann das Gericht auf Parteienantrag streitgegenständliche Informationen als geheimhaltungsbedürftig einstufen, wenn diese ein Geschäftsgeheimnis nach § 2 Nr. 1 GeschGehG sein können. Nach § 273a Hs. 2 ZPO sind die §§ 16 bis 20 GeschGehG entsprechend anwendbar. Vor Inkrafttreten von § 273a ZPO galt ein besonderer Geheimnisschutz nur in Geschäftsgeheimnisstreitsachen i.S.v. § 16 I GeschGehG und in Patentstreitsachen (§§ 143 I, 145a PatG).

Seit jeher ist im Rahmen von § 128a ZPO streitig, inwieweit die Zuschaltung von Parteien, Prozessbevollmächtigten, am Rechtsstreit beteiligter Dritter und Beweispersonen aus dem Ausland zulässig ist.⁵⁵ Auch die Neufassung von § 128a ZPO⁵⁶ schweigt (leider) dazu. Für Videokonferenzen innerhalb der EU (mit Ausnahme Dänemarks) gilt mittlerweile die VO (EU) 2023/2844,⁵⁷ die in ihrem Art. 5 ausdrücklich grenzüberschreitende Videokonferenzen gestattet.⁵⁸

Am 6.5.2025 ist die Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten von Behörden

und juristischen Personen des öffentlichen Rechts an die Gerichte im gerichtlichen Verfahren (Behördenaktenübermittlungsverordnung – BehAktÜbV)⁵⁹ nach ihrem § 5 in Kraft getreten. Diese Verordnung regelt auf Grundlage von (u.a.) § 298a IV ZPO die Standards, die in zivil-, arbeits-, verwaltungs-, sozial- und finanzgerichtlichen Verfahren sowie in Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder gelten.

Zum 1.6.2025 sind – als Teil des Kosten- und Betreuervergütungs-Änderungsgesetzes (KostBRÄG) 2025, mit dem auch die Gebühren nach dem RVG erhöht wurden⁶⁰ – insb. Gerichtskosten nach dem GKG und nach dem FamGKG sowie die Gerichtsvollziehergebühren gestiegen.⁶¹

Seit Ende März 2025 erprobt das Bundesministerium der Justiz (und für Verbraucherschutz) ein Online-Portal zur digitalen Einreichung von Fluggastrechteklagen. Mit einem „Vorab-Check“⁶² können Nutzer ermitteln, ob ein Anspruch auf Entschädigung bestehen könnte.⁶³ Bei positiver Feststellung kann digital eine Klageschrift erstellt und bei Gericht eingereicht werden, sofern der Nutzer über ein Bürgerkonto „Mein Justizpostfach“ (MJP)⁶⁴ verfügt.

III. AUSBLICK

Die Grundlagen für die künftigen Entwicklungen sind im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD festgehalten.

Durch einen neuen Pakt für den Rechtsstaat sollen Qualität der Rechtsprechung gesichert und schnelle Entscheidungen ermöglicht werden. Der neue Pakt für den Rechtsstaat soll aus drei Säulen bestehen: der besseren Digitalisierung (Abschaffung von Medienbrüchen, Bundesjustizcloud, Justizportal mit Kommunikationsplattform, Vollstreckungsregister und weitere Bürgerservices),⁶⁵ schlanker und beschleunigter Verfahrensabläufe und mehr Personal.⁶⁶

CDU, SPD und CSU wollen „die Justiz in der Fläche festigen“. Sie beabsichtigen die Zuständigkeitsstreitwerte der Amtsgerichte deutlich zu erhöhen. Auch die Rechtsmittelstreitwerte sollen angehoben werden. In der Zivilgerichtsbarkeit möchte die neue Koalition ein Online-

⁵⁴ Zum aktuellen Stand der Einführung von Commercial Courts und Chambers in den Bundesländern: https://www.gleisslutz.com/sites/default/files/static/2025-06/justizstandort-staerkungsgesetz_tabelle_updated_16_juni_2025.pdf (Stand: 16.6.2025).

⁵⁵ Zum Meinungsstand: BeckOK ZPO/von Selle, 56. Ed. 1.3.2025, ZPO § 128a Rn. 30, MüKoZPO/Fritzsche, 7. Aufl. 2025, ZPO § 128a Rn. 3 und Musielak/Voit/Stadler, 22. Aufl. 2025, ZPO § 128a Rn. 14.

⁵⁶ Ultsch, BRAK-Mitt. 2024, 249, 257.

⁵⁷ Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.12.2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit, ABl. L, 2023/2844, 27.12.2023.

⁵⁸ Zu verbleibenden offenen Fragen: Windau, ZPO-Blog v. 6.2.2025.

⁵⁹ BGBl. 2025 I Nr. 125 v. 5.5.2025.

⁶⁰ Hierzu Hinne, BRAK-Mitt. 2025, 178.

⁶¹ Gesetz zur Neuordnung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 – KostBRÄG 2025), BGBl. 2025 I Nr. 109 v. 5.5.2025.

⁶² <https://service.justiz.de/fluggastrechte>.

⁶³ Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 I RDG; Erlaubnistatbestand des § 8 I 2 RDG nicht einschlägig; erfüllt das Portal die Voraussetzungen des § 6 II RDG?

⁶⁴ <https://mjp.justiz.de>.

⁶⁵ Koalitionsvertrag 2025, Zeilen 2024-2031.

⁶⁶ Koalitionsvertrag 2025, Zeilen 2017-2022.

Verfahren einführen. Innerhalb Europas sollen effektivere Klagezustellungen sichergestellt werden.⁶⁷

Die Verfahrensordnungen einschließlich der ZPO will die neue Koalition in das digitale Zeitalter „übersetzen“. Verfahrensplattformen sollen an die Stelle klassischer Akten treten. Die Verfahrensdauer soll sich generell und erheblich verkürzen. Dies will die Koalition u.a. durch Begrenzung des Zugangs zur zweiten Tatsacheninstanz erreichen. Richterliche Verfahrensstrukturierung, etwa durch frühzeitige Verfahrenskonferenzen oder Vorgaben zur Strukturierung des Parteivortrags sollen ermöglichen, die Präklusionsfristen ausgeweitet werden. Die Koalition will zur Modernisierung der Zivilprozessordnung auf „Impulse der Reformkommission ‚Zivilprozess der Zukunft‘“, aufgreifen, weitere Maßnahmen zur Bewältigung von sog. Massenverfahren ergreifen und gerichtliche Schätzungs- und Pauschalierungsbefugnisse ausweiten.⁶⁸

In Umsetzung des Koalitionsvertrags hat das BMJV am 13.6.2025 auf Basis der in der letzten Legislaturperiode erbrachten Vorarbeiten⁶⁹ den Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (OVERpG) vorgelegt.⁷⁰ Der neue Entwurf weicht gegenüber dem Entwurf der 20. Legislaturperiode u.a. insoweit ab, als das Gericht nun Anordnungen zur Strukturierung des Prozessstoffs in einem digitalen Verfahrensdokument anordnen kann (§ 1126 II ZPO-E), als die Zuständigkeitskonzentration nach § 1123 II und III ZPO-E flexibler ausgestaltet ist, eine Verpflichtung zur Einreichung von Anträgen und Erklärungen durch Rechtsanwälte als strukturierter Datensatz nach Maßgabe von § 1132 II 2 ZPO-E vorgesehen ist und als gegen den Beklagten ein Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung ergehen kann (§ 1127 ZPO-E).

Am 24.6.2025 hat das BMJV auf Basis der in der letzten Legislaturperiode erbrachten Vorarbeiten⁷¹ den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen vorgelegt.⁷² Der neue Entwurf weicht gegenüber dem Entwurf der 20. Legislaturperiode u.a. insoweit ab, der Zuständigkeitsstreitwert der Amtsgerichte nicht nur auf 8.000 Euro, sondern auf 10.000 Euro erhöht werden soll. Der Regierungsentwurf ist für den Herbst 2025 zu erwarten.

Am 9.7.2025 hat das BMJV auf Basis der in der letzten Legislaturperiode erbrachten Vorarbeiten⁷³ den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung vorgelegt.⁷⁴ Der neue Entwurf ent-

spricht im Wesentlichen dem Entwurf der 20. Legislaturperiode. Der Regierungsentwurf ist für den Herbst 2025 zu erwarten.

Im Mai 2024 ist die sog. Anti-SLAPP-Richtlinie⁷⁵ in Kraft getreten. Die Richtlinie, die Personen, die sich öffentlich äußern (etwa Journalisten oder NGO-„Aktivisten“, vor Einschüchterungen durch „strategische Klage gegen die öffentliche Beteiligung“ schützen soll, ist nach ihrem Art. 22 I 1 bis zum 7.5.2026 umzusetzen. Das BMJV hat einen Referentenentwurf⁷⁶ eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1069 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren (Anti-SLAPP) vorgelegt. Die Anti-SLAPP-Richtlinie soll im Wesentlichen durch einen neuen „Abschnitt 3“ im Sechsten Buch der ZPO umgesetzt werden. Nach § 616 ZPO-E soll ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot für in § 615 II und III ZPO-E legaldefinierte missbräuchlich geführte Verfahren gelten. § 617 ZPO-E sieht eine Verpflichtung des Klägers zur Erbringung einer Prozesskostensicherheit vor. Nach § 618 III ZPO-E sollen dem Beklagten auch über den RVG-Gebühren hinaus entstandene Anwaltskosten zu erstatten sein, soweit diese üblich und angemessen sind. Der Regierungsentwurf ist für den Herbst 2025 zu erwarten.

Am 28.11.2024 hat der fünfte, am 5.6.2025 der sechste Bund-Länder-Digitalgipfel stattgefunden. Im Fokus der Treffen stand das Vorhaben der gemeinsamen Entwicklung einer bundeseinheitlichen Justizcloud, also einer gemeinsamen Cloud-Infrastruktur für justizbezogene IT-Anwendungen von Bund und Ländern,⁷⁷ der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Justiz⁷⁸ und der Abschlussbericht sowie die Handlungsempfehlungen zur Modernisierung des Zivilprozesses der Reformkommission⁷⁹ „Zivilprozess der Zukunft“.⁸⁰

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs haben im Mai 2025 anlässlich ihrer 77. Jahrestagung in Weimar ihre im Jahr zuvor gefassten „Münchner Thesen“ bekräftigt, die Vorschläge der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ begrüßt und deren konsequente Umsetzung gefordert.⁸¹ Die Aufnahme zentraler Reformvorschläge in den Koalitionsvertrag von CDU, CSU

⁶⁷ Koalitionsvertrag 2025, Zeilen 2033-2036.

⁶⁸ Koalitionsvertrag 2025, Zeilen 2037-2054.

⁶⁹ Hierzu: *Ultsch*, BRAK-Mitt. 2024, 249, 259.

⁷⁰ Vgl. BRAK-News v. 26.6.2025.

⁷¹ Hierzu: *Ultsch*, BRAK-Mitt. 2024, 249, 258.

⁷² Referentenentwurf v. 24.6.2025.

⁷³ Hierzu: *Ultsch*, BRAK-Mitt. 2024, 249, 258.

⁷⁴ Referentenentwurf v. 9.7.2025.

⁷⁵ Richtlinie (EU) 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.4.2024 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“), ABl. L 2024/1069, 16.4.2024.

⁷⁶ https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Anti_SLAPP.html?nn=18816.

⁷⁷ Pressemitteilung Nr. 105/2024 v. 28.11.2024. Zur Konzeption einer bundeseinheitlichen Justizcloud: https://www.bmjbv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/_articles/justizcloud_artikel.html?nn=110490.

⁷⁸ Pressemitteilung Nr. 17/2025 v. 5.6.2025.

⁷⁹ Hierzu bereits: *Ultsch*, BRAK-Mitt. 2024, 249, 259 f.

⁸⁰ Abrufbar unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/250131_Abschlussbericht_Zivilprozess_Zukunft.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

⁸¹ OLG München, Pressemitteilung 38 v. 28.5.2025, „Beschluss zu Top 7.“: https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/muenchen/presse2025/beschluss_zu_top_7.pdf.

und SPD halten sie insoweit für einen wichtigen Schritt, insb. im Hinblick auf die weitere Digitalisierung der Justiz und die Modernisierung der Zivilprozessordnung.⁸² Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs sprechen sich für eine Stärkung der Kammer für Handelssachen aus.⁸³

Am 5. und 6.6.2025 hat die 96. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) stattgefunden.

⁸² OLG München, Pressemitteilung 38 v. 28.5.2025, „Beschluss zu Top 7“, https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/muenchen/presse2025/beschluss_zu_top_7.pdf.

⁸³ OLG München, Pressemitteilung 38 v. 28.5.2025, „Beschluss zu Top 9“, https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/muenchen/presse2025/beschluss_zu_top_9.pdf.

Die JuMiKo hat insb. Beschlüsse gefasst im Hinblick auf eine gemeinsame elektronische Verfahrensakte für die Länder (TOP I.6.),⁸⁴ die Zukunft der Kammer für Handelssachen (TOP I.24),⁸⁵ die Auswirkungen der Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts auf die PEBB\$Y-Fortschreibung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (TOP I.25)⁸⁶ und den Pakt für den Rechtsstaat – Beteiligung des Bundes (TOP I.29)⁸⁷ – mit der Forderung nach 2.000 neuen richterlichen und staatsanwaltlichen Stellen in der Justiz.

⁸⁴ https://www.justiz.sachsen.de/smj/download/TOPI.06_GemeinsameElektronischeVerfahrensakte.pdf.

⁸⁵ https://www.justiz.sachsen.de/smj/download/TOPI.24_ZukunftDerKammerFuerHandelssachen.pdf.

⁸⁶ https://www.justiz.sachsen.de/smj/download/TOPI.25_Zustaendigkeitsstreitwert.pdf.

⁸⁷ https://www.justiz.sachsen.de/smj/download/TOPI.29_NeuerPaktFuerDenRechtsstaat.pdf.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

UMFANG DES RECHTSSCHUTZMANDATS

1. (...)

2. Der Auftrag zur Einholung einer Deckungszusage sowie die bei dieser Gelegenheit erteilte Vollmacht für den Rechtsanwalt enthält noch nicht den zusätzlichen Auftrag zur Erstellung eines Stichentscheids für den Fall der Ablehnung von Deckungsschutz.

OLG Stuttgart, Urt. v. 13.3.2025 – 7 U 337/23

Zur Abwechslung ging es hier einmal nicht um einen Rechtsschutzversichererregress, sondern um eine Klage des rechtsschutzversicherten Mandanten auf Gewährung von Versicherungsschutz. Der Kläger wollte gegen einen Fahrzeughersteller Schadensersatzansprüche wegen Manipulation der Abgassteuerung geltend machen. Der Rechtsschutzversicherer lehnte den begehrten Deckungsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten unter Hinweis auf die Möglichkeit der Abgabe eines Stichentscheids mit der Begründung ab, dass gegen-

wärtig nicht ersichtlich sei, dass das Fahrzeug vom Abgasskandal betroffen ist.

In Fällen einer Deckungsablehnung verweist § 128 VVG auf den Stichentscheid. § 18 der (alten) ARB gibt das Verfahren dahingehend vor, dass der Versicherungsnehmer den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen kann, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

Die Prozessbevollmächtigten des Klägers nahmen gegenüber der Beklagten in einem mit „Stichentscheid“ überschriebenen Schriftsatz vom 10.3.2022 Stellung. Der Rechtsschutzversicherer lehnte dennoch weiter ab, auch nochmals nach einer erneuten Deckungsanfrage anlässlich einer aktuellen EuGH-Entscheidung.

Im Rahmen der daraufhin erhobenen Deckungsklage machte die Beklagte geltend, der Klägervertreter sei nicht mit der Erstellung eines Stichentscheids beauftragt gewesen. Das Schreiben vom 10.3.2022 erfülle auch nicht die an einen Stichentscheid zu stellenden Mindestanforderungen. Das bemängelt auch das OLG: Die Klägervertreter hätten zwar eine mit „Stichentscheid“ überschriebene Stellungnahme vom 10.3.2022 zu den Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung gegenüber der Beklagten abgegeben. Sie seien

* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, der Autor Chab Leitender Justiziar bei der Allianz Versicherungs-AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

jedoch für die Erstellung eines Stichentscheids vom Kläger nicht beauftragt gewesen, weswegen das Schreiben keinen Stichentscheid i.S.d. ARB darstelle und – unabhängig von seinem Inhalt – keine Bindungswirkung zugunsten des Klägers entfalten könne. Dementsprechend bestehe auch kein Anspruch auf Erstattung der Kosten des Stichentscheids.

Das ist in der Tat eine Falle: Der Inhalt eines Stichentscheid-Mandats unterscheidet sich von dem ursprünglichen Auftrag, denn hier muss eine von der Interessenwahrnehmung losgelöste Beurteilung der Sach- und Rechtslage vorgenommen werden, die sich auch mit den Gegenargumenten und insb. mit den Ablehnungsgründen des Versicherers auseinanderzusetzen hat. Das OLG fordert daher eine eindeutige Mandatierung. Ein in der Vollmacht bezeichneter „Auftrag zur Einholung der Deckung gegenüber Rechtsschutzversicherern (außergerichtlich bzw. gerichtlich)“ reicht ihm nicht. Zur Erteilung einer expliziten Untervollmacht für den Stichentscheid habe es an der Hauptvollmacht gefehlt.

Unabhängig davon, wie man die Vollmachten in diesem konkreten Fall bewertet, bleibt die Erkenntnis, dass ein Stichentscheid vom normalen Mandat nicht umfasst ist. Das müsste man dem Mandanten gegenüber klarstellen und sich einen separaten Auftrag erteilen lassen. Ein unwirksamer Stichentscheid führt dazu, dass die hinreichenden Erfolgsaussichten im Deckungsprozess zur Überprüfung stehen. Diese wurden hier am Ende wegen Verjährung verneint. Die (Anwalts-)Kosten für den Stichentscheid wurden – da es keinen gab – dann auch nicht erstattet. (ju)

BERATUNGSPFLICHTEN BEI PKH

1. Hat der Mandant grundsätzlich Anspruch auf PKH, ist darauf zu achten, dass er diese auch für mehrere Klageansprüche erhält und nicht deshalb versagt wird, weil mehrere Verfahren anhängig gemacht werden, wodurch unnötige Mehrkosten entstehen. Über die verschiedenen Vorgehensweisen ist der Mandant jedenfalls aufzuklären.

2. Der Abschluss eines Vergleichs ohne vorherige Zustimmung der Partei bedeutet stets eine anwaltliche Pflichtverletzung, auch wenn der Anwalt den Vergleich für vorteilhaft hält. Hätte allerdings die korrekte Empfehlung dahingehend gelautet, dem Vergleich zuzustimmen, ist der Mandant dafür beweispflichtig, dass er den Vergleich dennoch nicht geschlossen hätte und dass dann das Prozessergebnis auch für ihn günstiger gewesen wäre. (eigene Ls.)

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28.4.2025 – I-24 U 166/23

Im ersten Teil des Beschlusses beschäftigt sich das Gericht mit der Frage, ob dem durch einen Anwalt klageweise geltend gemachten Honoraranspruch ein Regressanspruch in gleicher Höhe zugunsten des beklagten Mandanten zusteht, der dann im Rahmen des „Dolo-agit-Einwandes“ entgegengehalten werden kann.

Der klagende Anwalt hatte für seinen Mandanten mehrere Verfahren vor dem Arbeitsgericht geführt. Zunächst ging es um rückständigen Lohn. Für dieses Verfahren wurde dem Mandanten ohne Einschränkung PKH bewilligt. Noch vor der mündlichen Verhandlung in diesem Verfahren sprach der Arbeitgeber des Mandanten eine Änderungskündigung aus, woraufhin hiergegen eine weitere Klage eingereicht wurde; anschließend sprach die Arbeitgeberin eine fristlose, hilfsweise ordentliche Kündigung aus, gegen welche wiederum klageweise vorgegangen wurde. Beide Klagen waren mit einem PKH-Antrag verbunden. Die beiden Kündigungsschutzklagen fasste das Arbeitsgericht zusammen und entschied später, dass der PKH-Antrag wegen Mutwilligkeit zurückgewiesen werde. Zur Kostenersparnis hätten die Kündigungsschutzklagen als Erweiterung zur bereits anhängigen Klage wegen Vergütungsnachzahlung behandelt werden müssen.

Der Senat wies im Ergebnis die Honorarklage des Anwalts ab, weil dem Anspruch ein entsprechender Regressanspruch des Beklagten gegenüberstehe. Der Kläger habe den Beklagten darüber belehren müssen, dass die Geltendmachung des Kündigungsschutzes in einem separaten Verfahren negative Auswirkungen auf die Gewährung von PKH haben könne. Das sei hier nicht geschehen. Die Vermutung des beratungsgerechten Verhaltens streite für den Mandanten, so dass anzunehmen sei, dass dieser sich sicherheitshalber auch für die Variante der Klageerweiterung im schon anhängigen Prozess entschieden hätte. Der Senat stellte weiter fest, dass in diesem Fall auch tatsächlich PKH für alle Kosten ohne Ratenzahlung bewilligt worden wäre.

Der Kläger hatte noch eingewandt, dass wegen einer späteren Änderung der persönlichen Verhältnisse die PKH-Bewilligung ohnehin wieder aufgehoben worden wäre. Damit kommt man in schwierige Abgrenzungsfragen, ob der Geschädigte oder der Schädiger den entsprechenden Geschehensverlauf darzulegen und die Kausalität dieser „Reserveursache“ zu beweisen hat. Der Senat ist der Meinung, hier mache der Kläger eine Reserveursache geltend, für deren Wirkung letztlich der klagende Anwalt beweispflichtig sei. Ihm fehlten schon ausreichende konkrete Anknüpfungspunkte, um der Frage der später verbesserten finanziellen Verhältnisse genauer nachzugehen.

Im zweiten Teil des Beschlusses arbeitete der Senat die Berufung des Beklagten ab. Dieser hatte noch einen weiteren Anspruch geltend gemacht mit der Begründung, dass vor dem Arbeitsgericht im Ergebnis ein umfassender Vergleich geschlossen wurde, der nicht mit ihm abgestimmt gewesen sei. Das LG sah hierin in erster Instanz schon keinen Pflichtenverstoß.

Dem tritt der Senat entgegen. Selbst wenn der Rechtsanwalt der Meinung sei, das von ihm ausgehandelte Ergebnis sei das Äußerste und für den Mandanten Günstigste, was zu erreichen war, entbinde ihn das nicht von der vorherigen Aufklärungspflicht gegenüber dem Man-

danten. Das entspricht der Rechtsprechung des BGH.¹ Insbesondere lässt sich nicht einfach von der erteilten Außenvollmacht auf das Innenverhältnis schließen. Daher war zu fragen, wie denn die richtige Beratung und die korrekte Empfehlung hätte aussehen müssen. An dieser Stelle sieht sich der Senat die damalige Prozesssituation genau an und kommt schließlich zu dem Schluss, dass der Kläger dem Beklagten hätte anraten müssen, den Vergleich zu akzeptieren. Dass der Mandant dennoch den Vergleich abgelehnt hätte, müsste er dann beweisen und anschließend auch noch mindestens darlegen, dass der Prozess dann auch noch günstiger ausgegangen wäre als es der Vergleich war. An der Kausalität fehlte es hier. (bc)

RECHTSSCHUTZVERSICHERER-REGRESS WEGEN AUSSICHTSLOSER VORGERICHTLICHER TÄTIGKEIT

Ein Rechtsschutzversicherer, der einen Anwalt wegen aussichtsloser vorgerichtlicher Tätigkeit aus übergegangenem Recht nach § 86 VVG in Anspruch nimmt, muss darlegen und beweisen, dass der Gegner des Mandanten keinesfalls zahlungs- oder vergleichsbereit gewesen sei. Wenn der Rechtsschutzversicherer nach eigener Aussage davon Kenntnis hat, ist es treuwidrig, wenn er den Anwalt in Regress nimmt, obwohl er zuvor Deckungszusage (zunächst nur) für die vorgerichtliche Tätigkeit erteilt hat.

AG München, Urt. v. 29.4.2025 – 173 C 28923/24

Die Klägerin, ein Rechtsschutz-Schadenregulierungsunternehmen, macht gegen die beklagte Anwaltskanzlei Schadensersatzansprüche aus übergegangenem Recht nach § 86 VVG geltend. Sie wirft der Kanzlei vor, in einem „Diesel-Mandat“ unnötigerweise Kosten für eine außergerichtliche Anspruchserhebung ausgelöst zu haben. Diese sei aussichtslos gewesen, da der in Anspruch genommene Hersteller bekanntermaßen zahlungsunwillig gewesen sei. Die Kanzlei hätte dem Mandanten daher von einer außergerichtlichen Geltendmachung abraten und sogleich Klage erheben müssen. Das Amtsgericht wies die Klage ab.

Es sei schon nicht ausreichend dargelegt, dass bekannt gewesen sei, dass der Hersteller zahlungsunwillig sei. Es möge zwar sein, dass in der Öffentlichkeit keine Vergleiche oder Zahlungen des Herstellers bekannt waren; dies bedeute aber nicht zwingend, dass es keine Vergleiche gab. Der Abschluss solcher Vergleiche sei in der Regel mit einer Verschwiegenheitsklausel verbunden. Dies habe zur Folge, dass etwaige Vergleichsschlüsse gerade nicht publik gemacht werden. Alleine die Rechtsauffassung, nicht zur Leistung verpflichtet zu sein, schließe eine Vergleichsbereitschaft nicht ohne weiteres aus. Die Klägerin habe trotz richterlichen Hinweises nicht substantiiert vorgetragen, woraus sich die offenkundige Zahlungsunwilligkeit ergebe.

Gegen die offenkundige Aussichtslosigkeit vorgerichtlichen Tätigwerdens spreche ferner, dass der BGH in den Diesel-Fällen, in denen er einen Schadensersatzanspruch bejaht hat, auch die vorgerichtlichen Anwaltskosten zugesprochen hat. Dies hätte er nicht getan, wäre das vorgerichtliche Tätigwerden offenkundig aussichtslos gewesen.²

Das Verhalten der Klägerin sei zudem widersprüchlich und verstoße gegen § 242 BGB. Wenn es Mitte 2020 tatsächlich allgemein bekannt und offensichtlich gewesen sei, dass vorgerichtliche Anwaltsschreiben keinerlei Aussicht auf Erfolg haben, sei nicht nachvollziehbar, warum die Klägerin, die aufgrund der bei ihr laufenden Vielzahl an Diesel-Fällen Kenntnis von der Aussichtslosigkeit haben musste, eine Deckungszusage sogar zunächst auf das außergerichtliche Vorgehen beschränkt hat (auch wenn Rechtsschutzversicherer nicht verpflichtet sind, die Deckung bei fehlenden Erfolgsaussichten abzulehnen). Die Beklagte habe daher sogar zunächst außergerichtlich gegen den Hersteller vorgehen müssen, um überhaupt einen Anspruch des Mandanten auf Kostendeckung für ein Klageverfahren zu begründen.

Der BGH hat entschieden, dass die Beratungspflichten des Anwalts über die Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung im rechtsschutzversicherten Mandat in keiner Weise reduziert sind. Ein Rechtsschutzversicherer sei auch nicht verpflichtet, die Kostendeckung wegen fehlender Erfolgsaussichten abzulehnen.³ Die Ausführungen zur Darlegungs- und Beweislast des Versicherers für eine objektive Aussichtslosigkeit sind jedenfalls zutreffend. Ob der BGH sich den Ausführungen zu einem Verstoß gegen Treu und Glauben anschließen würde, ist offen. (hg)

VERJÄHRUNG BEIM REGRESS DES RECHTSSCHUTZVERSICHERERS

Anwaltshaftungsansprüche eines Rechtsschutzversicherers gegen einen Anwalt aus übergegangenem Recht nach § 86 VVG wegen Kosten für aussichtslose Rechtsverfolgungsmaßnahmen unterliegen der Verjährung nach § 199 BGB. Wenn Mitarbeiter der Leistungsabteilung des Versicherers die Regressabteilung nicht informieren, obwohl sich Anhaltspunkte für ein schadensträchtiges Verhalten des Anwalts aufdrängen, kann dies die Verjährung wegen grob fahrlässiger Unkenntnis nach § 199 I Nr. 2 Fall 2 BGB in Lauf setzen.

KG, Hinweisbeschl. v. 19.2.2025 – 25 U 120/24

Ein Rechtsschutzversicherer nimmt eine Anwaltskanzlei aus nach § 86 VVG übergegangenem Recht ihres Versicherungsnehmers auf Schadensersatz in Anspruch. Sie erhebt den Vorwurf, die Kanzlei habe in einem „Diesel-Verfahren“ aussichtslose Ansprüche geltend gemacht und dadurch unnötige Kosten verursacht, insb. durch

¹ BGH, Urt. v. 21.4.1994 – IX ZR 123/39, NJW 1994, 2085 und – nicht ganz so dezidiert – BGH, Urt. v. 14.1.1993 – IX ZR 76/92, NJW 1993, 1325.

² BGH, Urt. v. 22.9.2022 – VII ZR 786/21.

³ BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, MDR 2021, 1357, Besprechung Grams, BRAK-Mitt. 2021, 370.

ein wegen offensichtlicher Zahlungsunwilligkeit des Diesel-Herstellers unnötiges vorgerichtliches Tätigwerden. Das LG wies die Klage ab. Das KG erteilte einen Hinweis nach § 522 II ZPO, dass die Klage wegen nach § 199 I BGB eingetretener Verjährung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg habe.

Es könne offenbleiben, ob es für eine (positive) Kenntnis i.S.v. § 199 I BGB darauf ankomme, dass diese bei den Mitarbeitern einer – nach Behauptung der Klägerin bei ihr bestehenden – gesonderten Regressabteilung vorlag. Eine grob fahrlässige Unkenntnis könne sich auch daraus ergeben, dass Mitarbeiter der Leistungsabteilung trotz sich aufdrängender Anhaltspunkte für ein schädigendes Verhalten der Kanzlei die Regressabteilung nicht informiert haben.

Dies sei hier der Fall. Die Klägerin habe bereits im Februar 2018 Deckungsschutz auch für eine außergerichtliche Tätigkeit gewährt. Sie trage selbst vor, dass sie mit einer solchen Masse an Diesel-Fällen konfrontiert gewesen sei, dass sie nur eine oberflächliche Prüfung der Erfolgsaussichten habe vornehmen können. Daher liege es auf der Hand, dass ihr nicht entgangen sein konnte, dass ein vorgerichtliches Vorgehen gegen die Hersteller nicht erfolgversprechend gewesen sei.

Weiter habe der Versicherer bereits im November 2018 gegenüber der beklagten Kanzlei nur eine 0,5 Geschäftsgebühr gezahlt und geltend gemacht, dass die Kanzlei dem Mandanten wegen fehlender Erfolgsaussichten von einer außergerichtlichen Geltendmachung hätte abraten müssen. Angesichts dieses sich – aus Sicht der Klägerin – aufdrängenden Anwaltsfehlers sei es als grob fahrlässig zu bewerten, dass die Leistungsabteilung nicht die Regressabteilung informiert habe. Die Regressklage wurde erst 2024 und damit deutlich nach Verjährungseintritt Ende des Jahres 2021 erhoben worden. Der Rechtsschutzversicherer nahm auf den Hinweis hin seine Berufung zurück.

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Zu beachten ist: Wenn beim Versicherer gar keine organisatorische Trennung zwischen Leistungs- und Regressabteilung vorliegt, Regressansprüche also durch die Leistungsabteilung selbst geltend gemacht werden, kommt es ohnehin nur auf Kenntnis (bzw. grob fahrlässige Unkenntnis) der Mitarbeiter der Leistungsabteilung an. (hg)

FRISTEN

DELEGATION MUSS EINDEUTIG SEIN

(...)

3. Für die Ausräumung eines Organisationsverschuldens des Rechtsanwalts muss eindeutig feststehen, welche so qualifizierte Bürokraft zu einem bestimmten Zeitpunkt jeweils ausschließlich für die Fristenkontrolle, das heißt die Fristennotierung im Kalender und die Fristenüberwachung, zuständig ist.

OVG Magdeburg, Beschl. v. 24.3.2025 – 2 L 48/24, NJW 2025, 1834

Der Senat hatte auf den Antrag der Klägerin die Berufung gegen das Urteil des VG zugelassen und dem Prozessbevollmächtigten am 24.1.2025 gegen Empfangsbekennnis zugestellt. Innerhalb der in § 124a VI VwGO für diesen Fall vorgesehenen Monatsfrist für die Begründung der Berufung ging bei Gericht nichts ein. Auf entsprechenden gerichtlichen Hinweis lieferten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin die interessante Begründung, „die überzeugenden Ausführungen des Senats im Beschluss hätten so eingängig und nachdrücklich geklungen, dass für sie damit ein förmlicher Berufungsantrag vorerst überflüssig geworden sei, da der Senat offensichtlich genau die rechtlichen Gesichtspunkte problematisiert habe, auf die sie ihre Berufung auch habe stützen wollen.“ Damit sollte wohl die Anwendbarkeit der Zwei-Monats-Frist nach § 124a III 1 VwGO begründet werden, die bei Zulassung der Berufung durch das VG gilt. Wenig überraschend ließ sich das OVG hiervon nicht überzeugen.

Es wurde daher dann doch ein Wiedereinsetzungsantrag gestellt, der sich auf ein reines Büroverschulden stützte. Hierzu weist der Senat mit Blick auf die obigen Ausführungen zunächst darauf hin, dass ein Rechtsirrtum die Fristversäumung nicht entschuldigt, zumal in der dem Zulassungsbeschluss beigefügten Rechtsmittelbelehrung auf das Erfordernis, dass die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen ist, hingewiesen worden sei.

In Bezug auf die Fristnotierung weist der Senat darauf hin, dass das Empfangsbekennnis über die Zustellung eines Urteils vom Rechtsanwalt erst dann unterzeichnet und zurückgesandt werden darf, wenn in den Handakten die Rechtsmittelfrist festgehalten und vermerkt ist, dass die Frist im Fristenkalender notiert worden ist.

Angesichts der vom Prozessbevollmächtigten weiteren Umstände um die (unterbliebene) Aktenvorlage und Fristenkontrolle macht der Senat deutlich, dass vorgetragen werden muss, wie organisatorisch sichergestellt wurde, dass die im Fristenkalender eingetragenen Fristen beachtet werden und die Handakte dem sachbearbeitenden Rechtsanwalt oder (etwa im Falle seiner Erkrankung) seinem Vertreter rechtzeitig vorgelegt wird, um fristgebundene Rechtsmittelschriften rechtzeitig erstellen und absenden zu können. Er betont, dass insb. eindeutig geregelt werden muss, welche konkrete Person zu welchem Zeitpunkt für die Überwachung der Fristen zuständig ist.⁴ Der diffuse Vortrag, „üblicherweise würden Fristen in der Kanzlei doppelt abgesichert, indem der sachbearbeitende Rechtsanwalt durch sein Sekretariat und durch eine weitere Rechtsanwaltsfachangestellte der Kanzlei an den Fristablauf erinnert werde“, macht schon deutlich, dass keine solche eindeutige Regelung vorlag. (ju)

⁴ Mit Verweis auf den BGH, Beschl. v. 20.11.2018 – XI ZB 31/17.

TECHNISCHE ANWALTSPFLICHTEN BEI PLÖTZLICHEM AUSFALL DER INTERNET-VERBINDUNG

Von einem Rechtsanwalt als professionellem Anwender kann erwartet werden, dass er diejenigen ganz einfachen, ohne besondere technische Kenntnisse auch von Laien umsetzbaren und weitgehend allgemein geläufigen Sofortmaßnahmen zur Wiederherstellung einer Internetverbindung kennt und ergreift. Dazu gehört nicht nur das Aus- und Einschalten des Routers und des Computers sowie die Überprüfung von dessen Internet- und Netzwerkeinstellungen, sondern auch die Kontrolle, ob die Netzkabel am Router und (bei einer LAN-Verbindung) am Computer noch richtig eingesteckt sind. (eigener Ls.)

BGH, Beschl. v. 24.4.2025 – III ZB 12/24, NJW-RR 2025, 757

Eine Berufungsbegründung war hier erst am Morgen nach Fristablauf gegen 07:20 Uhr beim OLG eingegangen. Die Anwältin machte per Wiedereinsetzungsantrag geltend, sie habe den Schriftsatz um kurz vor 23:00 Uhr aus ihrem beA versandt. Aufgrund eines anschließenden Internet-Ausfalls habe sie die Sendebestätigung nicht mehr kontrollieren können. Daher habe sie erst am Morgen festgestellt, dass sie den Schriftsatz versehentlich an ein falsches OLG versandt hatte. Der Wiedereinsetzungsantrag wurde vom OLG zurückgewiesen, die Berufung als unzulässig verworfen. Der BGH verwarf auch ihre Rechtsbeschwerde als unzulässig.

Es könne offen bleiben, ob der Anwältin bereits bei der Versendung an das falsche OLG ein Verschulden anzulasten sei (wofür vieles spreche). Jedenfalls sei sie verpflichtet gewesen, die Sendebestätigung zu überprüfen. Hier kommt nun der anschließende Internet-Ausfall ins Spiel. Hier habe die Anwältin ein Verschulden nicht ausgeräumt.

Von einem Rechtsanwalt als professionellem Anwender könne erwartet werden, dass er diejenigen ganz einfachen, ohne besondere technische Kenntnisse auch von Laien umsetzbaren und weitgehend allgemein geläufigen Sofortmaßnahmen zur Wiederherstellung einer Internetverbindung kennt und ergreift, wie sie auch in Checklisten zur Vorgehensweise bei Internetstörungen etwa in Anwenderhandbüchern und Publikumszeitschriften sowie von Internetanbietern und Telekommunikationsunternehmen empfohlen werden (s. z.B. <https://www.computerbild.de/artikel/cb-Tipps-Internet-Internet-stuerzt-staendig-ab-31491417.html> oder <https://www.verivox.de/internet/stoerung>).

Dazu gehöre nicht nur das hier ohne Erfolg vorgenommene Aus- und Einschalten des Routers und des Computers sowie die Überprüfung von dessen Internet- und Netzwerkeinstellungen, sondern jedenfalls auch die Kontrolle, ob die Netzkabel am Router und (bei einer LAN-Verbindung) am Computer noch richtig eingesteckt sind. Hierzu habe die Anwältin aber nichts vorgetragen.

Offen lassen konnte der BGH die Frage, ob auch die – nach seiner Bewertung einfach zu bewerkstellende – Errichtung eines WLAN-Hotspots über ein ggf. vorhandenes Smartphone und dessen Nutzung als Ersatz-Internetverbindung zu den Pflichten eines Anwalts gehört, wozu dann auch im Wiedereinsetzungsantrag hätte vorgetragen werden müssen. Nach Ansicht des Verfassers gehört solch technisches Wissen nicht zu den Pflichten eines Anwalts; dies wurde aber auch schon anders beurteilt.⁵

Die zunehmende Selbstverständlichkeit der Nutzung technischer Hilfsmittel prägt zunehmend die anwaltliche Tätigkeit, was sich auch auf den Pflichtenumfang niederschlägt. (hg)

RICHTIG SIGNIEREN

Anforderungen des § 130a III 1 ZPO an die Übermittlung eines elektronischen Dokuments.

BGH, Beschl. v. 11.3.2025 – VI ZB 5/24, NJW 2025, 1828

Die Übermittlung von Schriftsätzen aus dem beA, insb. die Frage, wer mit welcher Signatur aus welchem Postfach versenden darf, damit den Anforderungen des § 130a III 1 ZPO genügt wird, ist offenbar immer noch nicht allen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen – und nicht einmal allen Oberlandesgerichten – klar. Der VI. Zivilsenat nutzt in dem Beschluss einmal wieder die Gelegenheit, die verschiedenen Varianten zu erläutern.

Das OLG Zweibrücken hatte die Berufung als unzulässig verworfen, weil die Berufungsbegründung nicht den Anforderungen des § 130 III 1 ZPO entsprochen habe. Der Schriftsatz war von Rechtsanwalt I. qualifiziert elektronisch signiert worden. Eine einfache Signatur (also ein Name am Ende des Schriftsatzes) fehlte. Versendet wurde der Schriftsatz aus dem beA des Rechtsanwalts E., der im Kopf der Berufungsbegründung als Sachbearbeiter („Ansprechpartner“) aufgeführt war. Damit stehe nicht fest, welcher der beiden Anwälte die Berufungsschrift verantwortete.

Der BGH teilt diese Auffassung nicht und zeigt auf, dass es zwei Möglichkeiten der wirksamen Einreichung gibt:

Entweder wird der Schriftsatz vom verantwortenden Rechtsanwalt aus seinem eigenen beA eingereicht. Dann muss sichergestellt sein, dass er den Schriftsatz auch tatsächlich verantwortet, wofür es notwendig ist, dass der Schriftsatz eine – seine – einfache Signatur, also seinen Namen enthält.

Die andere Möglichkeit ist die qualifizierte elektronische Signatur (qeS), die allein die Unterschrift ersetzt. Wenn man also mit der qeS signiert, ist es völlig egal, wer (Personal, anderer Kollege) und aus welchem beA den Schriftsatz übermittelt. Mit der qualifizierten elektronischen Signatur ist die Vermutung verbunden, dass

⁵ OVG NRW, Beschl. v. 6.7.2022 – 16 B 413/22, MDR 2022, 1368, Besprechung Jungk, BRAK-Mitt. 2022, 312.

der signierende Anwalt die Verantwortung für die Berufungsbegründung übernehmen wollte; diese Vermutung sah der Senat im Streitfall nicht erschüttert.

Erfordernis der einfachen Signatur bei Übersenden eines Schriftsatzes auf einem sicheren Übermittlungsweg.

BGH, Beschl. v. 9.4.2025 – XII ZB 599/23

Das höhere Risiko ohne qeS hat sich dann im Fall des XII. Zivilsenats – wieder einmal⁶ – realisiert: Auch hier fehlte die einfache Signatur unter dem Schriftsatz, es hieß nur „Rechtsanwältin“. Übermittelt wurde der Schriftsatz von der verantwortenden Rechtsanwältin ohne qeS aus ihrem eigenen beA. Der Senat weist darauf hin, dass die einfache Signatur selbst dann nicht entbehrlich ist, wenn im Briefbogen der Kanzlei nur ein einziger Rechtsanwalt genannt ist, da nicht ausgeschlossen sei, dass ein dort nicht aufgeführter (z.B. angestellter) Rechtsanwalt die Verantwortung für den Schriftsatz übernommen hat. (ju)

ABGABE DES EMPFANGSBEKENNTNISSES VOR FRISTEINTRAGUNG IM KALENDER

Der Rechtsanwalt darf das Empfangsbekenntnis über eine Urteilszustellung erst unterzeichnen und zurückgeben, wenn in den Handakten die Rechtsmittelfrist festgehalten und vermerkt ist, dass die Frist im Fristenkalender notiert worden ist, oder wenn auf andere Weise sichergestellt wird, dass die Wiedervorlage der Handakten und die Eintragung im Fristenkalender erfolgt ist, bevor das Empfangsbekenntnis zurückgegeben wird. (eigener Ls.)

BGH, Beschl. v. 18.3.2025 – VIa ZR 803/22

Eine Revisionsbegründungsfrist wurde versäumt; es ist daher davon auszugehen, dass es hier einen beim BGH zugelassenen Anwalt „erwischt“ hat. Dieser hatte im Wiedereinsetzungsantrag vorgetragen, dass ihm am 7.11.2024 insgesamt fünf Posteingänge über sein beA erreicht hatten, darunter auch der Beschluss, mit dem die Revision in diesem Verfahren teilweise zugelassen wurde. Der Empfang sei von ihm bestätigt worden. Nach der in der Kanzlei vorgesehen Organisation würden die Posteingänge vom Prozessbevollmächtigten gelesen, dann ausgedruckt und in eine rote Posteingangsmappe eingelegt; diese werde stets einer Mitarbeiterin zur sofortigen Eintragung der Frist im Kalender, Einsortierung in die Handakte und ggf. Weiterleitung an die Partei übergeben. Wenn weitere Korrespondenz notwendig sei, werde die Akte wieder vorgelegt. Im konkreten Fall sei der Ausdruck hinter ein Urteil in einer anderen Sache gerutscht und fälschlicherweise dieser Akte zugeordnet worden. Daher sei die Revisionsbegründungsfrist nicht notiert worden.

Der BGH hält diese Büroorganisation – nicht ganz über- raschend – für fehlerhaft. Auch in Zeiten von allein in Papierform geführten Akten und Korrespondenz habe

ein Anwalt ein Empfangsbekenntnis erst unterzeichnen dürfen, wenn die Frist im Kalender notiert und dies zusammen mit dem eingetragenen Tag in den Handakten dokumentiert war. Sofern nicht angeordnet sei, dass zuerst die Fristen notiert werden müssten und erst anschließend das Empfangsbekenntnis unterzeichnet werden dürfe, bestehe die Verpflichtung, auf andere Weise sicherzustellen, dass die Eintragung der Fristen und Wiedervorlage der Handakten erfolge. Auch solche anderen Vorkehrungen seien hier unterlassen worden. Die Mitarbeiterin habe keinen Einblick in das beA-Postfach gehabt, so dass sie nicht die Möglichkeit hatte, die Anzahl der eingegangenen Fristen zu überprüfen und mit den Eintragungen im Kalender abzugleichen. Eine zusätzliche Gefahr hätten die Verwendung einer Fristenmappe ohne Unterfächer dargestellt. Der Wiedereinsetzungsantrag wurde deshalb zurückgewiesen. (bc)

RECHTZEITIGER BEGINN FÜR SCHRIFTSATZVERSAND PER beA UM 23.37 UHR

Wird mit der Übermittlung eines elfseitigen Schriftsatzes am letzten Tag der Frist um 23.37 Uhr begonnen, ist das grundsätzlich ausreichend. Ist das Gericht wegen einer technischen Störung bis 23:58 Uhr nicht erreichbar, muss nicht noch an diesem Tag eine Ersatzeinreichung versucht werden; ein Anwalt ist nicht mehr verpflichtet, für etwaige Ersatzeinreichungen ein Telefaxgerät vorzuhalten. (eigener Ls.)

BAG, Ur. v. 12.11.2024 – 9 AZR 13/24, NZA 2025, 478

Das klageabweisende Urteil wurde dem Kläger am 12.12.2023 zugestellt; hiergegen legte der Prozessbevollmächtigte am 12.1.2024 Revision ein. Wegen einer technischen Störung waren u.a. die Bundesgerichte vom 10. bis zum 13.2.2024 per beA nicht erreichbar. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers versuchte am 12.2. zwischen 23.37 Uhr und 23.58 Uhr insgesamt fünfmal vergeblich, seine Revisionsbegründung einzureichen. Dies von seinem häuslichen Arbeitsplatz aus, wo er über kein Faxgerät verfügte. Das Sendeprotokoll wies jeweils aus, dass „die Nachricht nicht an den Intermediär des Empfängers übermittelt werden konnte“. Am nächsten Tag konnte der Schriftsatz dann erfolgreich, aber verfristet, übermittelt werden.

Das BAG gab dem Wiedereinsetzungsantrag statt. Dabei hat der Senat – und das ist an dieser Stelle von allgemeiner Bedeutung – ausdrücklich festgestellt, dass die Einleitung der Übermittlung des elfseitigen Schriftsatzes um 23.37 Uhr grundsätzlich nicht zu spät war. Wegen der bekannten (und offenbar auch ausreichend nachgewiesenen) Störung mussten alle Übermittlungsversuche am Tag des Fristablaufs scheitern. Eine Ersatzeinreichung per Fax am selben Tag sei nicht mehr zumutbar gewesen, nachdem der letzte Übermittlungsversuch noch um 23.58 Uhr durchgeführt wurde. Daher nicht entscheidungserheblich, aber doch von Bedeutung war die Bemerkung, dass der Senat „zur Auffassung neige“, dass Rechtsanwälte nach der verpflichten-

⁶ Z.B. BGH, NJW 2022, 3512.

den Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs kein Faxgerät zur Übersendung von Schriftsätzen ans Gericht mehr vorhalten müssten. Schließlich sei die Einreichung per Fax seit dem 1.1.2022 grundsätzlich nicht mehr wirksam und durch die neue Übermittlungsform elektronischer Dokumente ersetzt. Dann könne auch die Vorhaltung bislang möglicher Übermittlungswege nicht verlangt werden.

Es wäre wünschenswert, wenn die anderen Bundesgerichte diese Auffassung bei entsprechender Gelegenheit bestätigen. Schließlich waren Anwältinnen und Anwälte auch zu Zeiten, in denen der einzige Weg der Versendung eines Schriftsatzes die Übermittlung per Post darstellte, nicht gehalten, noch einen Pony-Express vorzuhalten. (bc)

STICHWORT BERUFSRECHT

DIE BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

§ 51 BRAO sieht vor, dass jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt verpflichtet ist, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Seit dem 1.8.2022 gilt diese Pflicht gem. § 59n BRAO auch für Berufsausübungsgesellschaften (BAGen).

Jede Rechtsanwältin bzw. jeder Rechtsanwalt muss gem. § 51 BRAO eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer bzw. seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abschließen. Die Mindestversicherungssumme beträgt 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall. Hält ein Anwalt seine Versicherung nicht aufrecht, führt dies zwingend zum Widerruf seiner Zulassung nach § 14 II Nr. 9 BRAO. Da eine akute Gefahr für Mandanten besteht, unwiederbringlich Vermögensschäden zu erleiden, ordnen die Rechtsanwaltskammern dann regelmäßig die sofortige Vollziehung an.

Früher wurde die Rechtsauffassung vertreten, dass ein angestellter Rechtsanwalt, der über seinen anwaltlichen Arbeitgeber mitversichert ist, gleichwohl eine eigene Versicherung unterhalten muss. Inzwischen ist anerkannt, dass die vorgeschriebene Versicherung auch in der Form bereitgestellt werden kann, dass sich die Sozietät versichert, in der der Berufsträger tätig ist. Dann ist es nicht erforderlich, dass sich der einzelne Anwalt zusätzlich in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckung durch eine gesonderte Police versichert. Bei der Sozietätsdeckung muss dann jedoch darauf geachtet werden, dass der in der Sozietät tätige Anwalt auch dann Versicherungsschutz genießt, wenn er ausnahmsweise außerhalb der Sozietät tätig wird.

Gemäß § 46a IV Nr. 1 BRAO müssen Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte keine Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Die Haftung einer Syndika bzw. eines Syndikus bemisst sich nach den allgemeinen Regeln des Zivil- und Arbeitsrechts, wobei die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung unberührt bleiben.

Die Berufshaftpflichtversicherung deckt ausschließlich Schäden, die bei Ausübung einer Tätigkeit verursacht

werden, die typischerweise dem anwaltlichen Berufsbild zugeordnet werden können. Umfasst sind u.a. Tätigkeiten als Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Betreuer, Pfleger, Beistand, Schlichter, Mediator, Kanzleiabwickler sowie als Zustellungsbevollmächtigter. Berufsfremde unternehmerische Tätigkeiten einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts und damit zusammenhängende kaufmännische Risiken sind nicht versichert.

Bei BAGen differenziert § 59o BRAO danach, ob für diese eine Haftungsbeschränkung besteht oder die Gesellschafter uneingeschränkt persönlich haften. Für BAGen, bei denen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung rechtsformbedingt keine natürliche Person haftet oder bei denen die Haftung der natürlichen Person beschränkt wird, beträgt die Mindestversicherungssumme 2,5 Mio. Euro. Dies sind insb. Kapitalgesellschaften, die PartGmbH sowie die Kommanditgesellschaften mit der GmbH & Co. KG. Diese Mindestversicherungssumme gilt für alle Sozietäten, in denen mindestens elf Personen tätig sind. Für haftungsbeschränkte Sozietäten, in denen nicht mehr als zehn Personen tätig sind, beträgt die Mindestversicherungssumme 1 Mio. Euro. Auch angestellte Berufsträger und freie Mitarbeiter müssen insofern mitgezählt werden. Für alle BAGen, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Person vorsehen, beträgt die Mindestversicherungssumme 500.000 Euro für jeden Versicherungsfall. (Da)

In der Rubrik „Stichwort Berufsrecht“ werden in jeder Ausgabe der BRAK-Mitteilungen Grundbegriffe des anwaltlichen Berufsrechts kurz erklärt. Die BRAK-Mitteilungen wollen so eine schnelle Information über wichtige Bereiche des Berufsrechts wie etwa die Selbstverwaltung oder die anwaltlichen Core Values ermöglichen. Die Stichworte verfassen abwechselnd u.a. Daniela Neumann (DN), Christian Dahns (Da), Dr. Tanja Nitschke (tn) und Prof. Dr. Christian Wolf (CW).

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im Mai und Juni 2025. Angesichts der politischen Entwicklungen u.a. in der Türkei und den USA, aber auch in Deutschland, stand die Bedrohung von Anwältinnen und Anwälten auch weiterhin im Fokus.

beA UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Der Betrieb und die Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) sowie die weitere Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) sowohl auf rechtlicher wie auf technischer Ebene bilden als Daueraufgabe weiterhin einen der Arbeitsschwerpunkte der BRAK.

beA-System

Auch im Berichtszeitraum wurde das beA-System gepflegt und weiterentwickelt. Mit der Ende Mai ausge rollten beA-Version 4.0 – die zugleich auch ein Update der beA-App auf die Version 4.0 mit sich brachte – wurden eine Reihe von Verbesserungen der Nutzerfreundlichkeit der beA-Webanwendung vorgenommen.¹

Insbesondere wurde die Gestaltung der Nachrichtenübersicht im Posteingangsorder überarbeitet. Über vier neue Symbole ist nun eine einfache Anpassung der Nachrichtentabelle und der darin angezeigten Inhalte möglich.

Zudem wurden Hinweise von Nutzerinnen und Nutzern zum Umgang mit Nachrichtenanhängen in der beA-Webanwendung umgesetzt. Unter anderem können nunmehr in Nachrichtenentwürfen Anhänge in einem externen Viewer durch Klick auf den Dateinamen angezeigt werden, Anhänge lassen sich durch einen Klick auf das Stift-Symbol signieren, Nachrichten lassen sich einschließlich ihrer Anhänge durch einen Klick auf das Papierkorb-Symbol löschen und die Metadaten von Anhängen, insb. ihre Bezeichnung, können geändert werden.

Ferner kann nunmehr vor dem Versenden einer Nachricht über ein Dropdown-Menü ausgewählt werden, ob und ggf. welche Vertraulichkeitsstufe eine Nachricht haben soll. Diese Möglichkeit bestand bislang nur für Nachrichten innerhalb des beA-Systems, nun wurde sie auch für Nachrichten von bzw. aus anderen besonderen elektronischen Postfächern umgesetzt. Zunächst gilt dies u.a. für besondere elektronische Behördenpostfächer; andere besondere Postfächer werden folgen, sobald die Funktionalität in der jeweiligen Software umgesetzt ist.

Zudem wurden mit der beA-Version 4.0 sowie der ebenfalls Ende Mai zur Verfügung gestellten beA-Version 4.0.4² weitere Optimierungen und Fehlerbehebungen umgesetzt.

beA-Nutzung

Die BRAK wies vorsorglich erneut darauf hin, dass voraussichtlich ab Herbst 2025 das Kartenlesegerät cyber-Jack secoder der Firma REINER SCT für Arbeiten im beA nicht mehr genutzt werden kann. Vorhandene Geräte dieser Art sollten möglichst frühzeitig ausgetauscht werden, um auch weiterhin das beA-System nutzen zu können.³

Mit dem Update auf die beA-Version 4.0 wird nunmehr in der beA-Webanwendung zusätzlich die Signaturkarte D-TRUST Card 5.1 M100 ECC 2cc für die qualifizierte elektronische Signatur von Nachrichtenanhängen unterstützt.⁴ Diese seit Anfang 2025 von der Firma D-TRUST ausgegebenen Signaturkarten konnten zunächst noch nicht zum Signieren innerhalb des beA genutzt werden, weil das beA-System noch an eine vom Hersteller vorgenommene technische Änderung angepasst werden musste.⁵ Diese wurde nun mit der beA-Version 4.0 umgesetzt.

Übermittlung von Behördenakten

Nach der Anfang Mai im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Behördenaktenübermittlungsverordnung⁶ sollen künftig einheitliche Standards für den elektronischen Austausch von Akten zwischen Behörden und Gerichten gelten. Dazu legt die Verordnung für zivil-, arbeits-, verwaltungs-, sozial- und finanzgerichtliche Verfahren sowie für Verfahren in Familiensachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit bundeseinheitliche technische Rahmenbedingungen für die Aktenübermittlung fest, die allerdings – anders als in den ursprünglichen Entwürfen⁷ – zunächst als Soll-Vorschriften gelten; erst ab dem 1.1.2028 besteht die Pflicht zur elektronischen Übermittlung. Der Übermittlung soll ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat XML beigelegt werden; auch diese Vorschrift ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Die BRAK hatte sich aktiv in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht und u.a. auf mögliche praktische Probleme für die Rechtsanwaltskammern hingewiesen.⁸

² S. dazu beA-Newsletter 4/2025 v. 19.6.2025.

³ Vgl. beA-Newsletter 4/2025 v. 19.6.2025; s. außerdem Nitschke, BRAK-Mitt. 2025, 209 m.w.N. sowie dies., BRAK-Magazin 4/2025, 11.

⁴ Vgl. beA-Newsletter 3/2025 v. 16.5.2025.

⁵ S. dazu Nitschke, BRAK-Mitt. 2025, 209.

⁶ BGBl. 2025 I Nr. 125 v. 5.5.2025.

⁷ S. dazu bereits Nitschke, BRAK-Mitt. 2025, 118.

⁸ Zum RefE s. BRAK-Stn.-Nr. 35/2024; zum RegE s. BRAK-Stn.-Nr. 86/2024 sowie Nachr. aus Berlin 1/2025 v. 8.1.2025.

¹ Vgl. beA-Newsletter 3/2025 v. 16.5.2025.

ANWALTSCHAFT

Satzungsversammlung

Die Satzungsversammlung hat in der vierten Sitzung ihrer 8. Legislaturperiode am 26.5.2025 in Berlin umfangreiche Änderungen im Recht der Fachanwaltschaften beschlossen.⁹ Über die Sitzung berichtet ausführlich *Gerking* im aktuellen BRAK-Magazin.¹⁰

Im Kern wird der Nachweiszeitraum für die praktischen Fälle, die zum Erlangen einer Fachanwaltsbezeichnung nötig sind (§ 5 I 1 FAO), von drei Jahren auf fünf Jahre verlängert. Hintergrund ist, dass sich die dreijährige Frist in den vergangenen Jahren zu einer nur noch schwer überwindbaren Zugangsschranke entwickelte, u.a. weil sich eine besondere Erschwernis für Anwältinnen mit familiären Zusatzaufgaben zeigte, die zu einem besonders großen Rückgang bei den Fachanwältinnen führt.

Angepasst werden zudem die Voraussetzungen für die Erlangung der Fachanwaltsbezeichnungen für Arbeitsrecht, Sozialrecht, Familienrecht, Strafrecht, Erbrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht. Die Anforderungskataloge werden modernisiert und unverhältnismäßige Hürden abgebaut, zugleich soll aber die hohe Qualität weiterhin gewährleistet bleiben. Die übrigen 18 Fachanwaltschaften überprüft der zuständige Ausschuss 1 der Satzungsversammlung derzeit noch.

Die Satzungsversammlung beschloss zudem eine Modernisierung und Präzisierung der Vorschriften über das anwaltliche Werberecht in §§ 6, 8 und 10 BORA. Ferner gibt es redaktionelle Änderungen, um die Schreibweisen von Gesetzeszitationen zu vereinheitlichen.

Die Beschlüsse¹¹ können gem. § 191e BRAO erst nach Prüfung und Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in Kraft treten; die dafür vorgesehene Drei-Monats-Frist läuft derzeit noch.

STAR-Untersuchung

Das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (STAR) gibt bereits seit 1993 regelmäßig Aufschluss über die berufliche und wirtschaftliche Lage der deutschen Anwaltschaft. Die Untersuchung wird im Auftrag der BRAK durch das Institut für Freie Berufe (IFB) an der Universität Erlangen-Nürnberg durchgeführt.

Ende Mai startete die Befragung für die STAR-Untersuchung 2025, die sich ausschließlich mit der wirtschaftlichen Situation von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten befasst.¹² Im Fokus stehen die Themen berufliche Einkünfte inkl. Jahresverdienst/Umsatz und betriebliche Kosten, Erwerbsunterbrechungen und -einschränkungen sowie mögliche relevante Faktoren wie

Spezialisierungen, Rechtsform und Standort der Kanzlei sowie Anzahl tätiger Personen. Die Teilnahme ist noch bis zum 31.8.2025 möglich.

BEDROHUNG VON ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTEN

Die Bedrohung von Anwältinnen und Anwälten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit war im Berichtszeitraum aufgrund aktueller Entwicklungen notwendigerweise weiterhin ein Schwerpunkt der Tätigkeit der BRAK. Auch das Ende April von der BRAK veranstaltete 6. Internationale Anwaltsforum hatte sich mit dem Thema befasst.¹³

Diffamierung von Anwältin und Richter im Migrationsrecht

Anfang Juni erregte eine Entscheidung des VG Berlin mediales Aufsehen, weil es die Zurückweisung von Asylsuchenden an der deutschen Grenze, die Bundesinnenminister Dobrindt zu seinem Amtsantritt angeordnet hatte, für unionsrechtswidrig erklärte. Hierzu berichtete das Medienportal „n1us“ sowohl über den Vorsitzenden Richter der zuständigen Kammer des VG Berlin als auch über die auf Migrationsrecht spezialisierte Berliner Rechtsanwältin, welche die drei betroffenen Personen vertrat, unter Namensnennung und in diffamierender, hetzerischer Art und Weise.

Die BRAK trat der mit einer derartigen Berichterstattung verbundenen Einschüchterung und Bedrohung des Richters¹⁴ und der Anwältin¹⁵ entschieden entgegen. Sie sieht hierin Angriffe gegen den Rechtsstaat, dessen Wahrung für die Anwaltschaft von höchster Wichtigkeit sei. Zur Diffamierung des Richters äußerten sich auch die zeitgleich tagenden Justizministerinnen und -minister von Bund und Ländern in einer gemeinsamen Erklärung.¹⁶

Repressionen gegen Anwaltschaft in der Türkei

Die BRAK protestierte gegen die erneute Verhaftung des Istanbulers Rechtsanwalts Mehmet Pehlivan.¹⁷ Er vertritt den durch die türkische Regierung abgesetzten Istanbul-Bürgermeister Ekrem İmamoğlu. Pehlivan war bereits am 27.3.2025 für vierundzwanzig Stunden auf Grundlage von Regelungen zur Geldwäscheprävention verhaftet worden. Nun weigerte sich Pehlivan, im Zusammenhang mit dem Korruptionsfall auszusagen, da die dafür erforderliche Erlaubnis des Justizministeriums gefehlt habe. Daraufhin wurde er am 19.6.2025 wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation verhaftet. Die BRAK hält es für untragbar, dass hier allein die Vertretung eines bestimmten Mandanten gegen den Anwalt gekehrt wird. Dies gefährde den Berufsstand der türkischen Anwaltschaft massiv.

Derzeit steht der gesamte Vorstand der Istanbuler Anwaltskammer wegen behaupteter „terroristischer Pro-

⁹ S. Nachr. aus Berlin 11/2025 v. 28.5.2025.

¹⁰ *Gerking*, BRAK-Magazin 3/2025, 14.

¹¹ Beschlüsse der 4. Sitzung der 8. Satzungsversammlung.

¹² Teilnahme über <https://t1p.de/star2025>; s. dazu Nachr. aus Berlin 11/2025 v. 28.5.2025.

¹³ Hiervon berichtet *Fiebig*, BRAK-Magazin 3/2025, 4.

¹⁴ Presseinformation v. 6.6.2025; s.a. Nachr. aus Berlin 12/2025 v. 13.6.2025.

¹⁵ Presseerkl. Nr. 7/2025 v. 13.6.2025; s.a. Nachr. aus Berlin 12/2025 v. 13.6.2025.

¹⁶ Pressemitteilung der JuMiKo v. 6.6.2025.

¹⁷ Presseerkl. Nr. 8/2025 v. 23.6.2025; Nachr. aus Berlin 13/2025 v. 26.6.2025.

paganda“ und „öffentlicher Verbreitung irreführender Informationen“ vor einem Strafgericht.¹⁸ Die Kammer hatte zu einer unparteiischen und effizienten Untersuchung der Umstände im Zusammenhang mit dem Tod zweier kurdischer Journalisten durch türkische Drohnen in Syrien aufgerufen. Die BRAK nahm als Prozessbeobachterin an den Ende Juni erfolgten Anhörungen teil; *Gamisch* berichtet darüber im aktuellen BRAK-Magazin.¹⁹

Zuvor war der Vorstand aufgrund derselben Tatsachen in einem Zivilverfahren des Amtes enthoben worden. Auch hiergegen hatten die BRAK, der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE), dem die BRAK angehört, sowie eine Reihe von deutschen Rechtsanwaltskammern scharf protestiert.²⁰

Maßnahmen der US-Regierung gegen Anwaltskanzleien

Die repressiven Maßnahmen der US-Regierung gegen eine Reihe von Anwaltskanzleien²¹ beschäftigten die BRAK und die Rechtsanwaltskammern auch weiterhin. Gegen diese Maßnahmen hatte die BRAK bereits gemeinsam mit zahlreichen internationalen Anwaltsorganisationen protestiert.²²

Um die Maßnahmen und die deshalb drohenden wirtschaftlichen Folgen abzuwenden, schlossen einzelne Kanzleien Vereinbarungen mit der Regierung, in denen sie sich u.a. verpflichteten, umfangreiche pro bono-Leistungen im Sinne der Regierung zu erbringen, ihre Diversity-Programme einzustellen oder andere Zugeständnisse zu machen.

Der damit verbundene Eingriff in die Unabhängigkeit der Kanzleien wirft für deren deutsche Niederlassungen berufsrechtliche Fragen auf, weil für sie über § 207a BRAO das deutsche Berufsrecht gilt – und damit auch die Pflicht zur Unabhängigkeit – und sie der Berufsaufsicht der deutschen Rechtsanwaltskammern unterliegen. In einer gemeinsamen Erklärung²³ äußerten sich zwei der größten deutschen Kammern, in deren Bezirken zahlreiche US-Kanzleien ansässig sind – die Rechtsanwaltskammern München und Frankfurt – zu der daraus entstandenen Diskussion. Darin betonen sie, dass sie berufsrechtliche Maßnahmen derzeit nicht als vorrangig ansehen; vielmehr sei man im Austausch mit den betroffenen Kanzleien und biete Unterstützung an, um ihre berufsrechtliche Integrität zu sichern.

Europarats-Konvention zum Schutz des Anwaltsberufs

Mit einer internationalen Konvention des Europarats sollen künftig Anwältinnen und Anwälte vor Bedrohungen, Aggression und Eingriffen in ihre Berufsausübung

geschützt werden. Anlässlich des Außenministertreffens des Europarats am 13./14.5.2025 unterzeichneten die ersten siebzehn Staaten den Konventionstext.²⁴ Hierbei handelt es sich um Andorra, Belgien, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Luxemburg, Moldau, die Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Polen, Schweden und das Vereinigte Königreich.

Das Inkrafttreten der Konvention, an deren Entstehung die BRAK aktiv mitwirkte,²⁵ rückt damit näher. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention, auch mit Blick auf den gerade erst erfolgten Regierungswechsel, bislang noch nicht unterzeichnet.

Um auf die Konvention aufmerksam zu machen und für ihre rasche Unterzeichnung und Ratifizierung auch durch weitere Staaten zu werben, organisierte die BRAK am 23.6.2025 gemeinsam mit anderen Anwaltsorganisationen in Brüssel eine Veranstaltung.²⁶

RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE

Die Stärkung des Berufs der Rechtsanwaltsfachangestellten (ReFa) bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten beschäftigte die BRAK im Berichtszeitraum als Dauerthema ebenfalls weiterhin.²⁷

Sie wies in diesem Zusammenhang u.a. auf die Ausbildungsinitiative der Rechtsanwaltskammer Berlin hin,²⁸ die im Mai mit dem Qualitätssiegel „Azubi-geprüft“ startete. Das Siegel hatte die Rechtsanwaltskammer Koblenz im Jahr 2024 initiiert,²⁹ um die Qualität der ReFa-Ausbildung zu verbessern und gute Ausbildungskanzleien sichtbar zu machen. Zuletzt hatten sich alle drei bayerischen Rechtsanwaltskammern der Initiative angeschlossen.³⁰

Ferner machte die BRAK auf ein Seminar der Rechtsanwaltskammer Koblenz am 26.9.2025³¹ aufmerksam, das alle Beteiligten an der dualen Berufsausbildung – Rechtsanwaltskammern, Berufsberaterinnen und -berater, (potenzielle) Ausbilder und Ausbilderinnen aus Kanzleien, Lehrkräfte an Berufsschulen und Mitglieder von Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen – an einen Tisch bringen will. Ziel ist es, den Austausch zwischen den zentralen Akteuren zu fördern und praxisorientierte Impulse für eine erfolgreiche Ausbildungsarbeit zu geben.

¹⁸ S. dazu Nachr. aus Brüssel 12/2025 v. 20.6.2025.

¹⁹ S. ausf. *Gamisch*, BRAK-Magazin 4/2025, 6.

²⁰ Presseerkl. Nr. 5/2025; Protest-Statement des CCBE v. 27.2.2025; zu den Protesten der einzelnen Kammern s. Nachr. aus Berlin 7/2025 v. 2.4.2025 m.w.N.; s. ferner *Wessels*, BRAK-Mitt. 2025, 87 und *ders.*, BRAK-Mitt. 2025, 177.

²¹ S. dazu zusammenfassend *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2025, 209 (211).

²² Dazu Nachr. aus Berlin 6/2025 v. 19.3.2025.

²³ Gemeinsame Presseerkl. der Rechtsanwaltskammern München und Frankfurt v. 6.6.2025; dazu Nachr. aus Berlin 12/2025 v. 13.6.2025.

²⁴ S. Nachr. aus Berlin 10/2025 v. 14.5.2025 und Nachr. aus Brüssel 10/2025 v. 23.5.2025.

²⁵ Hierzu *Mühl-Jäckel*, BRAK-Magazin 2/2025, 3.

²⁶ S. näher *Boog/Pratscher*, BRAK-Magazin 4/2025, 4 sowie den nachfolgenden Beitrag von *Gamisch/Wietoska/Boog/Pratscher*, BRAK-Mitt. 2025, 271 (in diesem Heft).

²⁷ Zur aktuellen Situation s. *Nitschke*, BRAK-Magazin 3/2025, 16.

²⁸ Informationen der RAK Berlin zum Qualitätssiegel; s. dazu auch Nachr. aus Berlin 10/2025 v. 14.5.2025.

²⁹ S. <https://www.rakko.de/fachangestellte-auszubildende/ausbildungsinitiative/> und dazu *Theus*, beck-aktuell v. 14.5.2025 sowie BRAK-Podcast Folge „Willste dafür auch noch 'nen Orden oder was?“.

³⁰ S. Nachr. aus Berlin 6/2025 v. 19.3.2025 und BRAK-Podcast Folge „Big Triple: Bayern 4 ReFa“.

³¹ S. Nachr. aus Berlin 12/2025 v. 13.6.2025.

BERUFSRECHT

Zum 1.5.2025 trat der Ende November 2024 von der Satzungsversammlung beschlossene neue § 32 BORA in Kraft,³² der eine Richtschnur für das Ausscheiden von Anwältinnen und Anwälten aus einer Berufsausübungsgesellschaft liefert. Die Vorschrift adressiert die wichtigsten und häufigsten Streitpunkte beim Ausscheiden aus einer Sozietät oder bei deren Auflösung. Vorrangig sollen die Beteiligten sich in ihren Sozietätsverträgen oder anlässlich des Ausscheidens bzw. der Auflösung auf eine Handhabung einigen oder zumindest mit Vermittlung der Rechtsanwaltskammer eine einvernehmliche Lösung erreichen. *Diller*³³ erläutert den Inhalt der neuen Vorschrift im Detail.

GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Information und Aufklärung rund um Geldwäscheprävention beschäftigte die BRAK als Dauerthema auch im Berichtszeitraum. Sie wies insoweit auf Pläne der Financial Intelligence Unit (FIU) hin, für ihr Portal goAML Web ab Herbst 2025 eine Zwei-Faktor-Authentifizierung einzuführen.³⁴ In dem Portal zur Abgabe von Geldwäsche-Verdachtsmeldungen müssen Anwältinnen und Anwälte sich seit Anfang 2024 verpflichtend registrieren. Die FIU bittet daher Anwältinnen und Anwälte, zu überprüfen, ob die von ihnen in goAML Web hinterlegte E-Mail-Adresse aktuell ist.

Mindestvorgaben für Geldwäsche-Verdachtsmeldungen

Geldwäsche-Verdachtsmeldungen sollen künftig nach konkreten inhaltlichen und formellen Vorgaben elektronisch abgegeben werden, damit die FIU sie effizienter bearbeiten kann. Ein im April vorgelegter Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen regelt dazu u.a. Mindestangaben wie etwa Aktenzeichen, Datum der Abgabe der Meldung, Indikatoren der FIU zur inhaltlichen Klassifizierung der Meldung oder Hinweise auf parallel erstattete Strafanzeigen. Bei Transaktionen oder Kryptowerten sollen zusätzliche Angaben erforderlich sein.

In ihrer Stellungnahme³⁵ begrüßt die BRAK den Ansatz, in Zukunft bei den Verdachtsmeldungen verstärkt auf Qualität, als auf Quantität von Meldungen zu setzen. Zu den einzelnen Regelungen unterbreitet sie Vorschläge, um mögliche Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Zudem weist sie auf zu erwartende praktische Probleme der Verpflichteten beim Ausfüllen der Eingabemaske im Meldeportal goAML hin und mahnt insofern sehr detaillierte Ausfüllhinweise an; die FIU müsse insofern auch als Dienstleisterin für die Verpflichteten agieren.

JUSTIZ UND DIGITALISIERUNG

Die Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder beschlossen bei ihrem sechsten Digitalgipfel im Rahmen der Frühjahr-Justizministerkonferenz am 5.6.2025, gemeinsame Digitalisierungsprojekte im Rahmen eines neuen „Pakts für den Rechtsstaat“ fortzuführen.³⁶ Dazu sollen u.a. die Ergebnisse der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ – in der auch BRAK-Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann und BRAK-Vizepräsident Dr. Christian Lemke mitwirkten –³⁷ evaluiert und berücksichtigt werden. Bereits initiierte Digitalisierungsprojekte, darunter die Entwicklung eines gemeinsamen Justizportals von Bund und Ländern, die Pilotierung einer einheitlichen bundesweiten Kommunikationsplattform sowie die Erprobung des Online-Verfahrens, sollen weitergeführt und systematisch ausgebaut werden. Noch im laufenden Jahr soll mit dem Aufbau einer bundeseinheitlichen Justizcloud begonnen werden.

Erprobung des Online-Verfahrens

Zur Erprobung des Online-Verfahrens legte das BMJV Mitte Juni einen Referentenentwurf vor. Die BRAK hält in ihrer Stellungnahme³⁸ angesichts der weiter bestehenden Defizite bei der Digitalisierung der Justiz die Entwicklung und Erprobung nachhaltiger digitaler Kommunikationsstrukturen zwischen Justiz und Bevölkerung für dringend geboten. Daher begrüßt sie, dass der Entwurf gleich zu Beginn der neuen Legislaturperiode vorgelegt wird.

Inhaltlich äußert sie jedoch verschiedene Kritikpunkte. Sie spricht sich insb. für die Beibehaltung der ursprünglich angedachten Streitwertgrenze von 5.000 Euro aus; eine Anpassung an die geplante Streitwertgrenze von 10.000 Euro für die Amtsgerichte fiele aus dem Anwendungsbereich der Small Claims-Verordnung heraus. Kritisch sieht die BRAK den geplanten Verzicht auf eine mündliche Verhandlung als Regelfall sowie die angedachten Regelungen zur Strukturierung des Parteivorbereitens; diese scheint auch losgelöst von den digitalen Eingabesystemen vorgesehen zu sein, wobei Art und Umfang nicht klar umgrenzt sind.

In Bezug auf die Ausgestaltung der neuen Kommunikationsformen im ERV und die Entwicklung digitaler Eingabesysteme fordert die BRAK eine institutionelle Einbindung der Anwaltschaft. Zudem soll ermöglicht werden, dass die BRAK die digitalen Eingabesysteme der Anwaltschaft auch dezentral zur Nutzung innerhalb der Kanzleisoftware oder der Systeme der BRAK bereitstellt, damit lokal eingegebene Daten über den sicheren Übermittlungsweg oder qualifiziert elektronisch signiert eingereicht werden können.

Zuständigkeitsstreitwert für Amtsgerichte

Mit einem Ende Juni veröffentlichten Referentenentwurf will das BMJV die Zuständigkeiten von Amts- und Land-

³² S. Nachr. aus Berlin 9/2025 v. 30.4.2025.

³³ *Diller*, BRAK-Mitt. 2025, 195.

³⁴ Nachr. aus Berlin 11/2025 v. 28.5.2025.

³⁵ BRAK-Stn.-Nr. 14/2025; zum Hintergrund des VO-Entwurfs s. Nachr. aus Berlin 9/2025 v. 30.4.2025.

³⁶ S. Nachr. aus Berlin 12/2025 v. 13.6.2025.

³⁷ Dazu Nachr. aus Berlin 3/2025 v. 5.2.2025.

³⁸ BRAK-Stn.-Nr. 22/2025, dazu Nachr. aus Berlin 14/2025 v. 9.7.2025; s.a. bereits BRAK-Stn.-Nr. 47/2024 und dazu Nachr. aus Berlin 15/2024 v. 24.7.2024 sowie BRAK-Stn. Dezember 2023.

gerichten umverteilen.³⁹ Amtsgerichte sollen danach künftig für Streitwerte bis 10.000 Euro – statt bisher 5.000 Euro – zuständig sein. Zudem sollen eine nachträgliche Änderung des Streitwerts sowie eine Beschwerde gegen die Wertfestsetzung unrichtig gewordener Kostenentscheidungen eingeführt werden. Unabhängig vom Streitwert soll außerdem eine bessere Spezialisierung der Gerichte erreicht werden, indem bestimmte Streitigkeiten ausschließlich den Amts- oder den Landgerichten zugewiesen werden.

Ein gleichgerichteter Entwurf aus der vergangenen Legislaturperiode sah lediglich eine Erhöhung der Streitwertgrenze auf 8.000 Euro vor, die nun geplante Erhöhung auf 10.000 Euro entspricht einem Beschluss der Frühjahrs-JuMiKo 2025.

Die BRAK kritisiert die Pläne entschieden.⁴⁰ Problematisch ist aus ihrer Sicht besonders die Gesetzesbegründung, die eine Reduktion von Rechtsanwaltskosten in den Vordergrund rückt, weil Bürgerinnen und Bürger sich zukünftig in Verfahren bis zu einem Streitwert von 10.000 Euro auch selbst vertreten können. Auf der Basis verschiedener Annahmen, die nicht näher begründet oder belegt werden, wird ein potenzieller Wegfall von Rechtsanwaltsgebühren für die Bürgerinnen und Bürger i.H.v. rund 14,5 Millionen Euro prognostiziert. Dies wird der Rolle der Anwaltschaft in ihrer Rechtsschutzzugang gewährenden und für den Rechtsstaat und die Rechtspflege unabdingbaren Funktion in keiner Weise gerecht.

Die BRAK wird sich auch im Rahmen der nun laufenden Verbändebeteiligung zu dem Gesetzentwurf äußern.

Umsetzung der Anti-SLAPP-Richtlinie

Mit der Anti-SLAPP-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1069) sollen Journalistinnen und Journalisten sowie andere Berufsgruppen künftig besser gegen missbräuchliche Klagen geschützt werden, die strategisch eingesetzt werden, um öffentliche Kritik oder Beteiligung zu unterbinden. Die Richtlinie ist bis spätestens zum 7.5.2026 in nationales Recht umzusetzen. Dazu sieht ein ebenfalls Ende Juni veröffentlichter Referentenentwurf des BMJV einen neuen Abschnitt 3 – „Missbräuchliche Verfahren gegen Personen aufgrund ihrer öffentlichen Beteiligung“ – in das sechste Buch der ZPO vor. Die neuen §§ 615 ff. ZPO-E enthalten spezielle Verfahrensregelungen, die für eine schnelle gerichtliche Klärung und einen geringeren Kostendruck für Betroffene sorgen sollen.⁴¹

Die BRAK wird sich im Rahmen der derzeit laufenden Verbändebeteiligung einbringen und das weitere Gesetzgebungsverfahren kritisch begleiten. Sie hatte auch bereits das Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene intensiv begleitet.

WEITERE BERUFS- UND RECHTSPOLITISCHE THEMEN

Die BRAK war im Berichtszeitraum auch über diese Kernthemen hinaus rechts- und berufspolitisch aktiv. Sie brachte sich u.a. mit Stellungnahmen in Gesetzgebungsverfahren zur Werbung mit Umweltaussagen (Umsetzung der Empowering Consumers-Richtlinie),⁴² zur Änderung der Luftverkehrsschlichtungsverordnung,⁴³ zur geplanten Abschaffung der beschleunigten Einbürgerung⁴⁴ sowie zu den geplanten neuen Regelungen zur Datenspeicherung im Bundeskriminalamt-Gesetz.⁴⁵

VERANSTALTUNGEN DER BRAK

Anwalt ohne Recht

Das OLG Bamberg und die RAK Bamberg präsentierten vom 7.5. bis 23.5.2025 im Zentraljustizgebäude in Bamberg die Wanderausstellung der BRAK „Anwalt ohne Recht – Schicksale jüdischer Anwältinnen und Anwälte in Deutschland nach 1933“. Die Ausstellung wurde von der Präsidentin des OLG Bamberg, Dr. Karin Angerer, der Präsidentin der RAK Bamberg, Ilona Treibert, und dem Vizepräsidenten der BRAK, André Haug, eröffnet. Den Festvortrag zum Thema „Umbau der Justiz im Nationalsozialismus“ hielt Prof. Dr. Christoph Safferling.⁴⁶

Soldan Moot

Bereits zum 13. Mal findet der Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis statt. Bei dem Wettbewerb treten Studierende in einem fiktiven Zivilprozess gegeneinander an. BRAK, Hans Soldan Stiftung, Deutscher Anwaltverein und Deutscher Juristen-Fakultätentag richten die Veranstaltung gemeinsam aus, wissenschaftlich und organisatorisch wird sie vom Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Universität (IPA) Hannover betreut.

Die Fallakte wurde Anfang Juli veröffentlicht.⁴⁷ Für die in Kürze anstehende Bewertung der einzureichenden Klage- und Klageerwiderungsschriftsätze sowie für die Durchführung der mündlichen Verhandlungen, die vom 9. bis 11.10.2025 in Hannover stattfinden, bittet die BRAK Anwältinnen und Anwälte um Unterstützung.⁴⁸

Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“

Mit aktuellen Problemen rund um anwaltliche Vergütung und Kostenerstattung befasst sich die diesjährige Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“.⁴⁹ Sie wird gemeinsam von BRAK und IPA veranstaltet und findet in diesem Jahr am 5.12.2025 in Hannover statt. Dabei geht es um Schieflagen bei der gesetzlichen Vergütung und im System der Kostenerstattung, Lücken

³⁹ S. hierzu Nachr. aus Berlin 13/2025 v. 26.6.2025.

⁴⁰ S. Nachr. aus Berlin 13/2025 v. 26.6.2025 sowie BRAK-Stn.-Nr. 26/2024 (zum Ref. der 20. Legislaturperiode).

⁴¹ S. dazu Nachr. aus Berlin 13/2025 v. 26.6.2025 mit Hinw. auch zum europäischen Gesetzgebungsverfahren.

⁴² BRAK-Stn.-Nr. 18/2025; dazu Nachr. aus Berlin 12/2025 v. 13.6.2025.

⁴³ BRAK-Stn.-Nr. 15/2025; dazu Nachr. aus Berlin 10/2025 v. 14.5.2025.

⁴⁴ BRAK-Stn.-Nr. 17/2025; dazu Nachr. aus Berlin 11/2025 v. 28.5.2025.

⁴⁵ BRAK-Stn.-Nr. 19/2025; dazu Nachr. aus Berlin 12/2025 v. 13.6.2025.

⁴⁶ Dazu Nachr. aus Berlin 10/2025 v. 14.5.2025.

⁴⁷ S. Nachr. aus Berlin 14/2025 v. 9.7.2025.

⁴⁸ S. Nachr. aus Berlin 13/2025 v. 26.6.2025; näheres zum Wettbewerb unter www.soldanmoot.de.

⁴⁹ www.anwaltskonferenz.de; zur diesjährigen Konferenz s. Nachr. aus Berlin 11/2025 v. 28.5.2025.

zwischen staatlichen Kostenhilfen und faktisch leistbarem Zugang zum Recht, neue Fragen an die anwaltliche Honorierung durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz sowie Kostenrisiken als Drohpotenzial und die zeitnah umzusetzende Anti-SLAPP-Richtlinie. Die Anmeldung ist bereits jetzt möglich.⁵⁰

INFORMATIONEN DER BRAK

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat sein Steuer-ABC für Anwältinnen und Anwälte aktualisiert. Die Handlungshinweise zu Betriebsprüfungen in Kanzleien, zum Fahrtenbuch und zur Umsatzsteuer bei Dienstleistungen mit Auslandsbezug wurden jeweils an die aktuelle Gesetzeslage und Rechtsprechung angepasst und zum Teil deutlich erweitert.⁵¹

PODCAST

Im Berichtszeitraum erschienen mehrere Folgen des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“. ⁵² Themen waren u.a. berufliche Krisen und wie man sich danach neu er-

⁵⁰ www.brak.de/anwaltskonferenz2025.

⁵¹ Vgl. Nachr. aus Berlin 13/2025 v. 26.6.2025.

findet, Rechtsfragen rund um Tätowierungen, die Einstufung einer Partei als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ und ihre Folgen sowie der Reformbedarf im Jurastudium und Gründe für den Studienabbruch.

Neue Folgen erschienen auch von der Sonderserie „#MiR – Menschen im Rechtsstaat“. Zu Gast waren Jörg Müller, Präsident des OLG Karlsruhe und Co-Host des Podcasts „Samt vs. Seide“, Nurhan Özdemir, Leiterin der Polizeiinspektion Hannover, der Schauspieler und Musiker Benito Bause, die Juristin, Künstlerin, Politikerin und Antifaschistin Carmen Wegge, die Direktorin des Amtsgerichts Bad Iburg, Susanne Kirchhoff und der Rechtsanwalt, Publizist und Philosoph Prof. Dr. jur. Dr. phil. Julien Michel Friedman.

In der gemeinsam mit dem Verein GrundGesetzVerstehen e.V. realisierten Reihe „Grundgesetz WOW“ erschienen neue Folgen zu den Basics des Grundgesetzes, zu Staatsorganisation, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, Religionsfreiheit, Antidiskriminierung sowie zu den EU-Grundfreiheiten.

⁵² <https://www.brak.de/newsroom/podcast/podcast-recht-interessant/>; s. dazu die Übersicht auf S. XV in diesem Heft (Aktuelle Hinweise).

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M., ASS. JUR. NADJA WIETOSKA, ASS. JUR. FREDERIC BOOG, LL.M., UND ASS. JUR. SARAH PRATSCHER, BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im Mai und Juni 2025.

VERANSTALTUNG ZUR NEUEN KONVENTION ZUM SCHUTZ DER ANWALTSCHAFT

Die BRAK hat, gemeinsam mit dem Bar Council of England and Wales, der tschechischen Anwaltskammer und dem Deutschen Anwaltverein am 23.6.2025 eine Veranstaltung in Brüssel zur neuen Konvention des Europarats zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs durchgeführt.¹ Dieses erste völkerrechtlich verbindliche Abkommen zum Schutz der Anwaltschaft ist auch Frucht der jahrelangen Arbeit der BRAK.²

Anlass der feierlichen Veranstaltung in der Repräsentanz der Stadt Prag in Brüssel war die Annahme des Konventionstexts am 12.3.2025 in Luxemburg³ durch das Ministerkomitee des Europarats. Der Annahme waren eine jahrelange Erarbeitungsphase, in welcher sich die BRAK gemeinsam mit ihren europäischen Partnern intensiv eingebracht hatte, und zähe politische Ver-

handlungen vorangegangen. Am 13. und 14.5.2025 wurde die Konvention sodann von den ersten 17 Staaten unterzeichnet.⁴ Ziel der Veranstaltung war es u.a., auf die neue Konvention in Brüssel aufmerksam zu machen und zu ihrer raschen Unterzeichnung und Ratifizierung auch durch weitere Staaten aufzufordern. Insbesondere die Bundesrepublik Deutschland hat bisher nicht unterzeichnet.

BRAK-Vizepräsident *Dr. Christian Lemke* unterstrich in seiner Begrüßungsrede vor etwa 70 Gästen die Bedeutung der Konvention für einen besseren Schutz der Anwaltschaft als essenziellen Teil des demokratischen Rechtsstaats. Er nahm dabei u.a. auf aktuelle Entwicklungen in den USA und in der Türkei Bezug, wo Anwältinnen und Anwälte samt ihrer Anwaltsorganisationen staatlicherseits unter Druck gesetzt werden. Auch *Björn Berge*, Vize-Generalsekretär des Europarats, ging in einer kurzen, per Videonachricht übermittelten Ansprache auf die fundamental wichtige Rolle und die vielerorts schwierige Situation der Anwaltschaft ein. Es seien Anwältinnen und Anwälte, die, oft wenig sichtbar, mit ihrer alltäglichen Arbeit dem Recht zur Geltung verhelfen, Menschen eine Stimme gäben und damit Gerechtigkeit erst möglich machten.

¹ S. Nachr. aus Brüssel 13/2025 v. 4.7.2025 und ausführl. Boog/Pratscher, BRAK-Magazin 4/2025, 4.

² S. Mühl-Jäckel, BRAK-Magazin 2/2025, 3.

³ Konventionstext; Zugehöriger Explanatory Report, s.a. Nachr. aus Brüssel 5/2025 v. 17.3.2025 sowie Nachr. aus Berlin 10/2025 v. 14.5.2025.

⁴ S. Nachr. aus Berlin 10/2025 v. 14.5.2025 und Nachr. aus Brüssel 10/2025 v. 23.5.2025.

Dr. Katarina Barley, Vizepräsidentin des Europaparlaments, machte sodann in ihrem Impulsvortrag auf die besondere Bedrohungslage, in der sich viele Anwältinnen und Anwälte befänden, aufmerksam. Dabei arbeitete sie die Situation der Anwaltschaft auch unter Bezugnahme auf einen Bericht des ehemaligen UN-Sonderberichterstatters für die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten *Diego García-Sayán* sowie auf eine aktuelle, im Rahmen des Rats der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) auch unter Beteiligung der BRAK durchgeführte Studie heraus.⁵ Eine große Zahl der befragten Anwältinnen und Anwälte habe innerhalb der letzten zwei bis drei Jahre Angriffe mit teils erheblichen Auswirkungen erlebt. Nicht wenige dächten darüber nach, den Beruf zu verlassen. Auch vor diesem Hintergrund sei es zu begrüßen, dass die Konvention als bindendes internationales Abkommen konkrete Schutzmechanismen vorsehe. Die Konvention sei ein Meilenstein zur Absicherung der Anwaltschaft und damit ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit insgesamt.

In zwei nachfolgenden Diskussionspanels kamen zunächst Staatenvertreter zu Wort, die ihre Erfahrungen bei der Erarbeitung und den Verhandlungen zur Konvention schilderten und auf das avisierte Vorgehen ihres jeweiligen Heimatstaats eingingen. Im zweiten Panel gewährten hochrangige Vertreter der Anwaltschaft Einblicke in aktuelle praktische Herausforderungen in ihren Staaten. Angriffe auf die Anwaltschaft durch Private wie durch Staaten unterstrichen den Bedarf nach der neuen Konvention. In den sich jeweils anschließenden Fragerunden diskutierten die Gäste der Veranstaltung mit den Podiumsteilnehmern. Der Austausch wurde sodann im Garten des Anwesens bei einem Empfang fortgesetzt, in dem der sommerliche Abend seinen Ausklang nahm.

BFB-REPRÄSENTANTENRUNDE

Der Bundesverband der Freien Berufe e.V. (BFB) organisiert regelmäßig Repräsentantenrunden seiner Mitgliedsorganisationen in Brüssel, um mit Vertretern der EU-Institutionen in den Dialog zu treten: Die letzte Sitzung fand am 12.6.2025 statt, an der auch die BRAK teilnahm und sich im Austausch mit *Martin le Vrang* aus der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration der Europäischen Kommission zu berufsrechtspolitischen Themen einbrachte.

Im Fokus stand u.a. die Empfehlung der Europäischen Kommission (EU 2023/7700) zur Anerkennung der Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen⁶ sowie die Frage, inwieweit digitale Instrumente verstärkt eingesetzt werden können, um auch das Anerkennungsverfahren effizienter auszugestalten – z.B. zur Beurteilung der Echtheit von Dokumenten oder zur Bereitstellung automatisierter Übersetzungen.

⁵ Zu den Ergebnissen der Umfrage s. ausf. *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2025, 8.

⁶ Vgl. hierzu die Nachr. aus Brüssel 23/2023, 17/2023.

Eines der formulierten Ziele der bereits 2023 veröffentlichten Empfehlung, ist die Etablierung einer besseren Übersichts- und Vergleichsbasis zur Anerkennung von Drittstaatsqualifikationen. Dadurch sollen Anerkennungsverfahren beschleunigt und dem bestehenden Fachkräftemangel wirksamer begegnet werden. Der Geltungsbereich dieser Maßnahmen umfasst auch reglementierte Berufsgruppen. Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass in der Europäischen Union erlangte Berufsqualifikationen unabhängig von der Staatsangehörigkeit anerkannt werden. Liegt bei Drittstaatsangehörigen eine gleichwertige Qualifikation wie bei Unionsbürgerinnen und -bürgern vor, soll es im Ergebnis keine Ungleichbehandlung bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen geben dürfen. Dies entspreche dem von der Kommission verfolgten „Skills First“-Ansatz.

Das Gebot der Gleichbehandlung soll sich zugleich auch auf das Anerkennungsverfahren als solches mit Blick auf Drittstaatsangehörige erstrecken, indem sichergestellt wird, dass diese der gleiche Umfang der Nachweiserbringung trifft wie Angehörige von Mitgliedstaaten. Zudem soll die Anerkennung losgelöst werden von Sprachfähigkeiten – zumindest soweit diese nicht wesentlicher Bestandteil der Qualifikation selbst sind. Die BRAK betonte, dass der Anwaltsberuf eine besondere Stellung im Rechtsstaat und in der Gewährleistung des Zugangs zum Recht einnimmt – dies erfordert die Absicherung der Qualität anwaltlicher Berufsqualifikation und der Qualität der anwaltlichen Tätigkeit.

ECBA FRÜHLINGSKONFERENZ

Ende April 2025 fand in Sorrent die diesjährige Frühlingsskonferenz der European Criminal Bar Association (ECBA) statt. Erörtert wurden in drei Paneldiskussionen die Bedrohung der anwaltlichen Vertraulichkeit in Europa, Beschlagnahme und Vermögensabschöpfung ohne Verurteilung sowie der Umgang mit Medien und PR in Strafverfahren. Eröffnet wurde die Konferenz nach einer Begrüßung durch die ECBA-Präsidentin Vânia Costa Ramos durch Keynote-Reden des Vizepräsidenten des Italienischen Verfassungsgerichtshofs Francesco Viganò und des EGMR-Richters Raffaele Sabato. Zu ihrem Abschluss wurde des verstorbenen Gründungsmitglieds Mischa Wladimiroff gedacht. Die BRAK ist seit 2021 selbst kollektives Mitglied der ECBA, ihr Engagement in der Organisation begann jedoch bereits viele Jahre zuvor. Die nächste ECBA-Konferenz findet im September in Belgrad statt.

VORBEREITUNG EINES EU-RECHTSAKTS ZUR VORRATSDATENSPEICHERUNG

Die Europäische Kommission führt noch bis zum 12.9.2025 eine Konsultation zur Vorratsdatenspeicherung durch Diensteanbieter für Strafverfahren durch. Die Unterschiede in den Regelungsrahmen der Mitgliedstaaten erschwerten demnach eine effektive Bekämpfung von Straftaten. Heutzutage hätten beinahe alle Straftaten eine digitale Komponente, mehr als 85 % der Er-

mittlungsverfahren benötigten Zugriff auf digitale Beweismittel. Zudem würden durch die Zersplitterung des Regulierungsrahmens auch in mehreren Mitgliedstaaten agierende Diensteanbieter behindert.

Die Rückmeldungen sollen in ein Arbeitsdokument der Dienststellen einfließen, welches für das erste Quartal 2026 geplant ist. Dieses soll der Vorbereitung eines Harmonisierungsrechtsaktes dienen. Die von der Kommission vor zwei Jahren eingesetzte High Level Gruppe Zugang zum Datenschutz für Strafverfolgungsbehörden

hatte einen harmonisierten EU-Rahmen zur Vorratsdatenspeicherung bereits im vergangenen Jahr in ihre Empfehlungen bzw. ihren Abschlussbericht aufgenommen, die Kommission hatte dies sodann in ihrer Strategie für die innere Sicherheit aufgegriffen.

An einem in Vorbereitung der Konsultation durchgeführten Online-Workshop beteiligten sich auch Vertreterinnen der BRAK.⁷

⁷ Vgl. hierzu die Nachr. aus Brüssel 13/2025 v. 4.7.2025.

DIE BRAK INTERNATIONAL

**RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN UND RECHTSANWÄLTIN SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M.,
BRAK, BERLIN**

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im Mai und Juni 2025.

PLÄDOYERWETTBEWERB IN MONASTIR

Vom 16. bis 18.5.2025 fand der erste internationale Plädoyerwettbewerb in Monastir, Tunesien, statt. Anwältinnen und Anwälte aus Nordafrika, aber auch darüber hinaus, arbeiteten einen Strafrechtsfall aus und hielten Plädoyers. Diese konnten auf Arabisch oder Französisch gehalten werden. Auf diese Weise konnten auch afrikanische Anwältinnen und Anwälte etwa aus der Elfenbeinküste, Benin oder Mali teilnehmen. Die Jury bestand aus den Kammerpräsidenten von Tunesien, Palästina, Bejaia und Oran (beide Algerien), die die gehaltenen Plädoyers nach diversen Kriterien bewerteten.

Mit dem frisch gewählten Kammerpräsidenten von Oran konnte zudem ein intensiver Austausch über die Bedürfnisse der Anwaltschaft Orans stattfinden. Anvisiert ist hier eine Veranstaltung mit der Kammer noch im Sommer 2025.

GIZ-VERANSTALTUNG IN DARESSALAM

Unter dem Titel „Stärkung des Zugangs zu Rechtsinformationen und Förderung der Zusammenarbeit zwischen Anwaltskammern“ („Strengthening Access to Legal Information and Enhancing Cooperation between Bar Associations“) fand vom 26. bis 27.5.2025 in Dar-essalam, Tansania, eine Veranstaltung der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH statt. Ziel war es, den Austausch zwischen Anwaltskammern aus verschiedenen Ländern Afrikas, Deutschland sowie internationalen Organisationen wie der Pan African Lawyers’ Union (PALU) und der East Africa Law Society (EALS) zu fördern. Für die BRAK nahmen hieran Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann und Riad

Khalil Hassanain teil. Sabine Fuhrmann führte in die Grundlagen des Berufsrechts und der Selbstverwaltung ein und moderierte u.a. die zweite Session zu Verwaltung, Nachhaltigkeit und Relevanz. Riad Khalil Hassanain stellte die internationale Zusammenarbeit der BRAK vor.

INTERNATIONAL BAR LEADERS’ SENATE DER UIA IN LONDON

Am 6.6.2025 fand der International Bar Leaders’ Senate der Union Internationale des Avocats (UIA) in London statt. An diesem nahmen für die BRAK Vizepräsident Dr. Christian Lemke und Riad Khalil Hassanain teil. Thema waren Initiativen der Anwaltskammern zum Schutz gefährdeter Anwältinnen und Anwälte in London. In diesem Rahmen legte Dr. Christian Lemke, neben anderen Anwaltskammernvertretern weltweit, die Aktivitäten der BRAK zum Schutz gefährdeter Anwältinnen und Anwälte dar.

FACHGESPRÄCH ZUM THEMA DATENSCHUTZ MIT EINER DELEGATION AUS CHINA

Am 13.6.2025 besuchte eine Delegation der Arbeitskommission des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China zum Thema „Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Schutz personenbezogener Daten“ die BRAK. Der Termin fand im Rahmen einer von der GIZ in Peking veranstalteten Fachinformationsreise statt und wurde seitens der BRAK von Geschäftsführerin Julia von Seltmann und Referent Sebastian Aurich wahrgenommen.

Zunächst erfolgte eine Einführung in die Aufgaben und Strukturen der BRAK als Interessenvertretung der Anwaltschaft. Dabei wurde vor allem das Prinzip der Selbstverwaltung fokussiert. Im Anschluss sprach Sebastian Aurich über das allgemeine Persönlichkeits-

recht und den Schutz personenbezogener Daten. Er zeigte Rechtsgrundlagen wie auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Thema auf. Besonders ging er auf die Regelungen der DSGVO ein, wie auch auf die aktuellen Entwicklungen zu dem Thema in Deutschland und der EU. Vertieft erörtert wurde die rechtliche Behandlung algorithmischer Systeme, insb. von KI, in Bezug auf Profiling und Diskriminierung. Besonders interessiert zeigten sich die Delegationsteilnehmenden zudem an der Anwaltsgerichtsbarkeit – hier namentlich der Besetzung mit Anwältinnen und Anwälten – und an presserechtlichen Rechtsbehelfen.

BRAK-VERANSTALTUNG MIT DER ANWALTSKAMMER MAURETANIENS ZUM ANWALTlichen GESELLSCHAFTSRECHT IN NOUAKCHOTT

Am 22.6.2025 fand die dritte Veranstaltung mit der Anwaltskammer Mauretaniens seit 2018 in Nouakchott, Mauretanien, statt. An dieser nahmen für die BRAK die Präsidentin der RAK Bamberg, Ilona Treibert, sowie Riad Khalil Hassanain und 35 Anwältinnen und Anwälte aus Mauretanien teil. Präsident Bouna el Hasan (Rechtsanwaltskammer Mauretanien) und Präsidentin Ilona Treibert eröffneten die Veranstaltung. Themen waren berufsrechtliche Fragestellungen, der Aufbau der Anwaltskammern in Deutschland sowie das anwaltliche Gesellschaftsrecht und die Fachanwaltschaften in Deutschland.

VERANSTALTUNG MIT DER ANWALTSKAMMER DER ELFENBEINKÜSTE ZUR DIGITALISIERUNG DES ANWALTSBERUFS

Im Vorfeld des Jahreskongresses der Pan African Lawyers' Union veranstaltete die BRAK gemeinsam mit der Anwaltskammer der Elfenbeinküste am 24.6.2025 in Abidjan, Elfenbeinküste, ein Seminar zur Digitalisierung. An diesem nahmen für die BRAK die Präsidentin der RAK Bamberg, Ilona Treibert, sowie Riad Khalil Hassanain teil. Die Präsidentin der ivoirischen Rechtsanwaltskammer, Florence Loan-Messan, und Präsidentin Ilona Treibert eröffneten die Veranstaltung. Dabei ging es hauptsächlich um den Kanzleialltag sowie Fragen der Digitalisierung in der Kammerarbeit. Es nahmen etwa 50 Anwältinnen und Anwälte aus der Elfenbeinküste an der Veranstaltung teil.

15. JAHRESKONGRESS DER PAN AFRICAN LAWYERS' UNION

Vom 25. bis 27.6.2025 fand der Jahreskongress der Pan African Lawyers' Union (PALU) in Abidjan, Elfenbeinküste, statt. Die BRAK nimmt im Rahmen ihrer internationalen Tätigkeit in Afrika seit 2018 an den Jahreskongressen teil und war auch dieses Jahr durch Riad Khalil Hassanain vertreten. Thema des diesjährigen Kongresses waren u.a. die Gefahren für Anwältinnen und Anwälte weltweit. Berufsvertreterinnen und -vertreter aus ganz Afrika und darüber hinaus gaben Einblicke in die Herausforderungen für den Anwaltsberuf in ihren Ländern. So spielte auch die Funktion von Anwaltskammern als Garantinnen für den Schutz der Anwältinnen und Anwälte eine essentielle Rolle.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 5. Sitzung der 8. Satzungsversammlung findet am 1.12.2025 in Berlin statt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

EUROPA

***LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)**

UNRECHTMÄSSIGE DURCHSUCHUNG EINES NOTARBÜROS

EMRK Art. 8

* 1. Die Durchsuchung von Geschäftsräumen und die Sicherstellung von Gegenständen durch staat-

liche Behörden stellen einen Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz dar, sofern der betroffenen Person diese Räume zuzurechnen sind.

* 2. Ein Eingriff in Rechte nach Art. 8 II EMRK ist nur dann „gesetzmäßig“, wenn er erstens auf einer nationalen Rechtsgrundlage beruht und zweitens die

se Rechtsgrundlage den Anforderungen an Zugänglichkeit, Vorhersehbarkeit und Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit genügt. Das betreffende Gesetz muss für die betroffene Person klar und verständlich sein und ihr ermöglichen, die rechtlichen Konsequenzen des Eingriffs vorherzusehen.

* 3. Dem berufsbezogenen Vertrauensverhältnis – insbesondere dem anwaltlichen Berufsgeheimnis – ist besonderes Gewicht beizumessen, da es untrennbar mit der Rolle von Rechtsanwälten in der Rechtspflege sowie mit dem Recht des Mandanten auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK verknüpft ist. Dieser Schutz gilt sinngemäß auch für andere rechtsberatende Berufe, etwa Notare, sofern sie mit vertraulichen Informationen ihrer Klienten umgehen, die dem Berufsgeheimnis unterliegen.

* 4. Soweit nationale Rechtsvorschriften es den Behörden gestatten, Durchsuchungen ohne vorherige richterliche Anordnung durchzuführen, verlangt Art. 8 EMRK besonders strenge verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen. Eine Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft erfüllt nicht die Anforderungen an eine unabhängige gerichtliche Kontrolle im Sinne der EMRK.

EGMR, Ur. v. 29.4.2025 – Beschwerdenummer 49617/22

Volltext in englischer Sprache unter <https://hudoc.echr.coe.int>.

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit dieser Entscheidung betont der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erneut, dass der Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK nicht nur auf private Wohnräume beschränkt ist, sondern ausdrücklich auch beruflich genutzte Räume wie Kanzleien und Notariatsbüros umfasst. Der Gerichtshof

hob hervor, dass Durchsuchungen solcher Räumlichkeiten einen besonders intensiven Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz darstellen können – insb. soweit berufsbezogene Vertrauensverhältnisse betroffen sind.

Der EGMR unterstrich in diesem Zusammenhang die besondere Bedeutung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses als tragendes Element rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien und wies ausdrücklich darauf hin, dass dieser Schutz sinngemäß auch für andere rechtsberatende Berufe gilt. Nach Ansicht des EGMR begründet insb. das Fehlen einer richterlichen Vorabkontrolle bei der Anordnung von Durchsuchungsmaßnahmen eine erhebliche Gefahr willkürlicher Eingriffe. In Konstellationen, in denen eine gerichtliche Genehmigung nicht gesetzlich vorgesehen ist, müssen nach Auffassung des Gerichtshofs alternative verfahrensrechtliche Schutzmechanismen vorhanden sein, die eine wirksame Kontrolle sowohl der Anordnung als auch der Durchführung der Maßnahme gewährleisten. Der bloße Rückgriff auf eine staatsanwaltschaftliche Anordnung genüge den konventionsrechtlichen Anforderungen nicht, wenn weder eine vorherige richterliche Kontrolle noch eine effektive nachträgliche Überprüfung möglich ist.

Damit erfordert der Schutz der berufsbezogenen Vertraulichkeit und die Abwehr staatlicher Zugriffe auf sensible Mandatsdaten nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs hohe rechtsstaatliche Sicherungsstandards. Das Urteil stärkt in diesem Sinne die Bedeutung des Vertrauensverhältnisses in rechtsberatenden Berufen und konkretisiert die verfahrensrechtlichen Anforderungen an staatliche Eingriffe in geschützte Berufsausübungssphären.

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

VERSTOß GEGEN VERBOT DER MEHRFACHVERTRETUNG

BRAO §§ 43a IV, 43; StPO § 146

* 1. Ein Verstoß gegen das Mehrfachvertretungsverbot gem. § 146 StPO stellt nicht stets einen Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen nach § 43a IV BRAO dar.

* 2. Von der strafprozessualen Beurteilung ist stets die berufsrechtliche Beurteilung zu trennen, da der Anwendungsbereich der in Betracht kommenden Vorschriften nicht deckungsgleich ist.

* 3. Bei der Anwendung des § 43 BRAO (General Klausel) ist zurückhaltend vorzugehen. Insbesondere kann diese Vorschrift nicht als Auffangtatbestand

zum Zweck der Ahndung von beruflichen Pflichtverletzungen subsidiär herangezogen werden, wenn der Gesetz- oder Satzungsgeber bewusst auf eine Statuierung einer Berufspflicht verzichtet hat.

Bayerischer AGH, Beschl. v. 28.4.2025 – BayAGH II-3-1/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Weder die BRAO noch die BORA enthalten allgemeine oder spezielle Regelungen, die die „Beteiligung“ einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts an einem Berufsrechtsverstoß betreffen. Die Berufspflichten müssen nach § 113 I BRAO ihre Rechtsgrundlage in der BRAO oder BORA haben (vgl. hierzu Bayerischer AGH, BRAK-Mitt. 2024, 305).

FEHLERHAFTE RECHTSANWENDUNG DURCH RECHTSANWALT

BRAO § 43a III

*** Eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch einen Rechtsanwalt stellt keinen berufsrechtlichen Verstoß dar.**

Niedersächsischer AGH, Urt. v. 20.1.2025 – AGH 2/23 (I 11)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterliegen bei der Ausübung ihres Berufs vielfältigen Pflichten. Lediglich ein Teil davon unterfällt jedoch der berufsrechtlichen Aufsicht der Rechtsanwaltskammern. Mögliche Verletzungen rein zivilrechtlicher Pflichten, wie der Vorwurf einer Schlechtleistung, sind von der berufsrechtlichen Aufsicht nicht erfasst. Hierüber können allein die ordentlichen Gerichte entscheiden.

ABLIEFERUNGSPFLICHT EINES RECHTSANWALTS

BRAO § 43a; BORA § 2; BGB §§ 2259, 2263; FamFG § 358

1. Die Ablieferungspflicht des § 2259 I BGB umfasst auch die fortlaufend nummerierten (hier 1 bis 4) nicht physisch verbundenen Seiten eines Abschiedsbriefs, dessen weitere dem Nachlassgericht bereits vorliegende Seiten (hier ab Seite 5) als Testament in Frage kommen. Dies gilt auch dann, wenn deren unmittelbarer Besitzer erklärt, dass diese keine erbrechtlich relevanten, sondern nur vom Erblasser ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnete persönliche Ausführungen enthielten. Die Prüfung, ob solches der Fall ist oder nicht, obliegt allein dem Nachlassgericht.

2. Handelt es sich bei dem ablieferungspflichtigen unmittelbaren Besitzer des Testaments (oder vorliegend von dessen Teilen) um einen Rechtsanwalt, kann dieser die Ablieferung nicht mit der Begründung verweigern, das Schriftstück sei ihm von seinem Mandanten mit der ausdrücklichen Anweisung übergeben worden, es (vorliegend in Teilen) vertraulich zu behandeln. Denn ein Erblasser kann die Eröffnung eines Testaments nach § 2263 BGB nicht wirksam ausschließen. Der Rechtsanwalt kann die Ablieferung auch nicht unter Berufung auf seine Berufsverschwiegenheit nach § 43a II 1 BRAO verweigern; bei der Ablieferungspflicht nach § 2259 I BGB handelt es sich nämlich um eine gesetzliche Ausnahme i.S.v. § 2 III BORA.

OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 15.1.2025 – 20 W 220/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

§ 2 II BORA regelt, unter welchen Umständen es dem Rechtsanwalt erlaubt bzw. er sogar verpflichtet ist, geheimhaltungsbedürftige Tatsachen ohne Einwilligung des Mandanten oder sogar gegen dessen Willen zu offenbaren. Gesetzliche Ausnahmen von der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht stellen bspw. die §§ 138, 139 III 2 StGB (Anzeige geplanter Straftaten) dar. Anzeigepflichten enthält ferner das Geldwäschegesetz (vgl. § 2 I Nr. 10 GwG).

UNZULÄSSIGER SYSTEMVERGLEICH ANWALTSINKASSO VS. UNTERNEHMENSINKASSO

UWG §§ 3, 5

1. Ein Systemvergleich ist unzulässig, wenn er gegen das Sachlichkeitsgebot verstößt.

2. Durch die Hervorhebung bestimmter Eigenschaften darf kein falsches Gesamtbild entstehen.

LG Darmstadt, Urt. v. 12.5.2025 – 18 O 53/24

AUS DEM TATBESTAND:

Der Kl. begehrt von dem Bekl. Ersatz von Kosten einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung.

Der Kl. ist als qualifizierter Wirtschaftsverband seit dem 6.11.2023 in der vom Bundesamt der Justiz geführten Liste gem. § 8b UWG eingetragen. Ihm gehören weit mehr als 75 bundesweit tätige Inkassounternehmen an.

Der Bekl. ist Rechtsanwalt und bewarbt auf seinem Internetauftritt anwaltliche Inkassodienstleistungen mit folgenden Aussagen:

„Sie zahlen zunächst weder einen Gebühren- noch einen Auslagenvorschuss, auch keinen Mitglieds- oder Vereinsbeitrag, wie dies bei vielen Inkassobüros üblich ist.“

„Bei der Beauftragung eines Inkassounternehmens dürfen nach überwiegender Rechtsprechung vom Schuldner keine Inkassokosten verlangt werden. Aus diesem Grund sind Inkassounternehmen für den Gläubiger meist teurer als ein Anwalt. Denn Rechtsanwaltsgebühren dürfen geltend gemacht werden.“

„Ihre Vorteile und Ihr Gewinn beim Anwaltsinkasso:

- Mahnung, Titulierung, Vollstreckung – alles aus einer Hand
- Im Erfolgsfall keinerlei Gebühren und Auslagen
- Keine überflüssigen Kosten eines Inkassounternehmens, die Sie selbst tragen
- Keine Mitglieds- oder Vereinsbeiträge
- Bei Erfolglosigkeit des Anwaltsinkasso fallen nur die Pauschalgebühr und bare Auslagen an“

Im Disclaimer auf dem Internetauftritt des Bekl. hieß es wie folgt:

„Als Dienste-Anbieter sind wir gemäß § 7 Abs.1 TMG für eigene Inhalte auf diesen Seiten nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Nach §§ 8 bis 10 TMG sind wir als Dienste-Anbieter jedoch nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.“

Die Kl. mahnte den Bekl. mit Schreiben v. 3.9.2024, dem insgesamt 42. Schreiben dieser Art im Jahr 2024, ab. Wegen des Inhalts des Abmahnschreibens wird auf Bl. 8.L – 8.Q d.A. verwiesen. Der Bekl. verweigerte die Abgabe einer Unterlassungserklärung. Der Kl. verfolgte die geltend gemachten Unterlassungsansprüche im Wege eines einstweiligen Verfügungsverfahrens, in dem der Kl. eine verfahrensfremde eidesstattliche Versicherung vorlegte. Die Parteien legten diesen beim LG Darmstadt unter dem Aktenzeichen 18 O 45/24 geführten Rechtsstreit einvernehmlich durch einen Vergleich bei.

Der Kl. nahm den Bekl. nachfolgend auf Ersatz von Abmahnkosten in Anspruch.

Der Kl. ist der Ansicht, ihm stehe ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 13 III UWG i.H.v. 297,50 Euro zu.

Die Kammer hat den Bekl. mit einem am 17.2.2025 verkündeten Teilversäumnis- und Endurteil verurteilt, an den Kl. in der Hauptsache einen Betrag i.H.v. 297,50 Euro zu zahlen und die Klage im Hinblick auf die geltend gemachten Zinsen teilweise abgewiesen. Der Bekl. hat gegen das Teilversäumnisurteil, dem Bekl. zugestellt am 4.3.2025, mit Schriftsatz v. 7.3.2025, bei Gericht eingegangen am 7.3.2025, Einspruch eingelegt.

Der Kl. beantragt, das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Der Bekl. beantragt, das Teilversäumnis- und Endurteil v. 24.2.2025 wird aufgehoben, soweit es auf der Säumnis des Bekl. beruht, und die Klage auch insoweit abgewiesen.

Der Bekl. ist der Ansicht, das klägerische Verhalten stelle sich als missbräuchlich i.S.v. § 8c I und II Nr. 2 UWG dar.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden gem. § 349 III ZPO einverstanden erklärt (Bl. 96, 104 d.A.).

AUS DEN GRÜNDEN:

Der Bekl. hat gegen das am 17.2.2025 verkündete Teilversäumnisurteil form- und fristgerecht Einspruch eingelegt mit der Folge, dass der Prozess, soweit der Einspruch reicht, in die Lage zurückversetzt wurde, in der er sich vor Eintritt der Säumnis befand (§ 342 ZPO).

Der Antrag des Bekl. ist dahingehend zu verstehen, dass tatsächlich die Aufhebung des Teilversäumnisurteils v. 17.2.2025 beantragt wird; bei dem im Antrag genannten Datum „24.2.2025“ handelt es sich offensichtlich um einen Schreibfehler.

Die zulässige Klage ist in dem im Teilversäumnisurteil tenorierten Umfang begründet.

Der Kl. hat einen Anspruch auf Ersatz eines Betrags i.H.v. 297,50 Euro gem. § 13 III UWG.

Der Kl. hat den Bekl. mit Schreiben v. 3.9.2024 i.S.v. § 13 I UWG berechtigt abgemahnt, wobei die Voraussetzungen von § 13 II UWG beachtet wurden.

Der Kl. ist nach § 8 III Nr. 2 UWG anspruchsberechtigt, da er in die Liste nach § 8b UWG eingetragen ist und ihm eine erhebliche Zahl von Unternehmen unmittelbar oder mittelbar angehören, die auf dem hier sachlich und räumlich maßgeblichen Markt der Inkassodienstleistungen tätig sind, und er nach seiner Ausstattung seine satzungsmäßigen Aufgaben auch tatsächlich wahrnehmen kann.

Der Kl. hatte einen Unterlassungsanspruch aus §§ 3, 3a, 8 I und III Nr. 2 UWG.

An die Aussagen des Bekl. zum Anwaltsinkasso und zur Beauftragung eines Inkassounternehmens, die Teil des Internetauftritts des Bekl. waren, sind die im Hinblick auf den sog. Systemvergleich entwickelten Maßstäbe anzulegen. Denn eine Bezugnahme zu einem bestimmten Inkassounternehmen war dem Internetauftritt des Bekl. nicht zu entnehmen.

Ein Systemvergleich ist grundsätzlich zulässig. Er ist jedoch dann nach §§ 3, 5

Systemvergleich nicht grundsätzlich unzulässig

UWG unzulässig, wenn er gegen das Sachlichkeitsgebot verstößt. Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn zu

den mit jedem Werbevergleich verbundenen (negativen) Wirkungen für die Konkurrenz besondere Umstände hinzutreten, die den Vergleich in unangemessener Weise abfällig, abwertend oder unsachlich erscheinen lassen (vgl. OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 22.2.2001 – 6 U 203/00; *Eck/Ikas*, in *Hasselblatt*, MAH Gewerblicher Rechtsschutz, 6. Aufl. 2022, § 22 IV 2 Rn. 27). Insbesondere darf durch die Hervorhebung bestimmter Eigenschaften kein falsches Gesamtbild, also ein „schiefes Bild“ entstehen (vgl. OLG Hamburg, Urt. v. 20.8.2002 – 5 U 151/02), und der Vergleich muss nachprüfbar sein (vgl. *Dreyer*, in *Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig*, UWG, 5. Aufl. 2021, Rn. 1373).

Zahlreiche Aussagen des Bekl. zum Anwaltsinkasso und zur Beauftragung von Inkassounternehmen stellen sich danach als unzulässig dar.

Der Bekl. führte aus, dass die Beauftragung von Inkassounternehmen meist teurer sei als die Beauftragung eines Anwalts mit Inkassodienstleistungen, weil nach überwiegender Rechtsprechung vom Schuldner keine Inkassokosten verlangt werden dürfen. Hierdurch wird dem Verbraucher ein unzutreffender Eindruck im Hinblick auf die Ersatzfähigkeit von mit der Beauftragung von Inkassounternehmen verbundenen Kosten vermittelt, zumal der Tätigkeit von Inkassodienstleistern im Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG, BGBl. 2007 I 2840) ausdrücklich gesetzlich Aner-

kennung fand, und das BVerfG bereits im Jahr 2011 festgestellt hat, dass Kosten eines Inkassobüros „nach vielfacher höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung und herrschender Meinung in der Literatur, unbeschadet bestimmter Einschränkungen, grundsätzlich als Verzugsschaden geltend gemacht werden [können]“ (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7.9.2011 – 1 BvR 1012/11).

Auch vermittelt die Aussage „Im Erfolgsfall keinerlei Gebühren und Auslagen“ unter der Überschrift „Ihre Vorteile und Ihr Gewinn beim Anwaltsinkasso“ den unzutreffenden Eindruck bei einem Verbraucher, dass dann, wenn nach Einschaltung eines Rechtsanwalts die Forderung, mit deren Geltendmachung der Rechtsanwalt beauftragt war, vom Schuldner bezahlt, keine Kosten auf den Auftraggeber zukommen. Dieser Eindruck ist insofern unzutreffend, als der Auftraggeber des Rechtsanwalts weiter für Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts haftet, wenn der Schuldner diese Kosten nicht zahlt bzw. nicht zahlen kann.

Die Aussage „Keine überflüssigen Kosten eines Inkassounternehmens, die Sie selbst tragen“, vermittelt einem Verbraucher den unzutreffenden Eindruck, dass Kosten eines Inkassounternehmens als solche überflüssig sind und von dem Auftraggeber zu tragen sind.

Die Aussage „Keine Mitglieds- oder Vereinsbeiträge“ vermittelt einem Verbraucher den unzutreffenden Eindruck, dass bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen eines Inkassounternehmens zumindest in der Regel Mitglieds- oder Vereinsbeiträge zu entrichten sind.

Es kann dahinstehen, ob die Abmahnung auch im Hinblick auf die Angaben im Impressum berechtigt war oder nicht. Denn eine von einem Wettbewerbsverband geltend gemachte Kostenpauschale ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Abmahnung nur teilweise berechtigt ist (vgl. nur BGH, Urt. v. 11.3.2009 – I ZR 194/06).

Die Kammer ist unter besonderer Berücksichtigung der Ausführungen auf Bl. 8.G-8.H d.A. und unter Anwendung von § 287 I ZPO der Überzeugung, dass der Kl. jedenfalls einen kostenverursachenden Aufwand i.H.v. 297,50 Euro hatte.

Die Kammer vermag einen Verstoß gegen das Verbot der missbräuchlichen Geltendmachung aus § 8c I, II UWG nicht zu erkennen.

Grundsätzlich ist es Sache des Bekl., Tatsachen für das Vorliegen eines Missbrauchs darzulegen und dafür Beweis anzutreten. Dies gilt auch für das Vorgehen eines Verbands, für den die Vermutung spricht, seinen satzungsmäßigen Zwecken nachzugehen. Ist diese Vermutung allerdings durch entsprechenden Tatsachenvortrag erschüttert, muss der Kl. substantiiert die Gründe darlegen, die gegen einen Missbrauch sprechen (vgl. BGH, Urt. v. 7.3.2024 – I ZR 83/23).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist von einem Rechtsmissbrauch nicht auszugehen. Soweit der Bekl.

kein Rechtsmissbrauch

darauf hinweist, dass der Kl. offensichtlich „Massenabmahnungen“ praktiziere, verfährt dies nicht. Vielmehr spricht der Umstand, dass es sich bei dem Abmahnschreiben v. 3.9.2024 um das 42. Schreiben dieser Art im Jahr 2024 handelte, gegen die Annahme, dass der Kl. massenhaft Abmahnungen versendet, und die Abmahntätigkeit außer Verhältnis zur Geschäftstätigkeit des Kl. steht. Die Vorlage einer verfahrensfremden eidesstattlichen Versicherung durch den Kl. in dem vor LG Darmstadt unter dem Aktenzeichen 18 O 45/24 geführten Rechtsstreit und der pauschale Verweis des Bekl. auf Internetartikel, die das Verhalten des Kl. betreffen sollen, lassen keine belastbaren Schlüsse auf einen Missbrauch zu. Die Kammer vermag dem Bekl. auch nicht zu folgen, wenn er der Auffassung ist, dass an der Verfolgung der in Rede stehenden Wettbewerbsverstöße bei objektiver Betrachtung kein nennenswertes wirtschaftliches Interesse neben dem Gebührenerzielungsinteresse bestehen könne. Die wettbewerbswidrigen Aussagen des Bekl. betreffen die Branche der Inkassounternehmen im Allgemeinen und können Verbraucher davon abhalten, sich überhaupt an Inkassounternehmen zu wenden. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Das Herabwürdigen der Tätigkeit anderer Anwälte oder von Teilen der Anwaltschaft stellt einen Verstoß gegen das berufsrechtliche Sachlichkeitsgebot dar und ist gem. § 4 Nr. 1 UWG wettbewerbswidrig. Behauptet ein Rechtsanwalt in einem Werberundschreiben, dass fachlich nicht spezialisierte Anwaltskanzleien „allenfalls nur durchschnittliches Wissen“ anbieten können, liegt hierin nach Auffassung des OLG Jena (BRAK-Mitt. 2005, 201) eine wettbewerbswidrige Herabsetzung von Mitbewerbern. Die Qualität anwaltlicher Leistungen könne nicht ausschließlich auf das Fachwissen auf einem bestimmten Rechtsgebiet reduziert werden. Vielmehr werde der Erfolg anwaltlicher Tätigkeiten auch vom Verhandlungsgeschick und allgemeinen Erfahrungen geprägt. Daher rechtfertige eine nicht gesondert ausgewiesene fachliche Spezialisierung nicht die Schlussfolgerung, dass der betreffende Berufskollege schlechtere anwaltliche Dienstleistungen anbietet.

KEIN ANSPRUCH AUF ERSATZ ZURÜCKGEZAHLTEN HONORARS

BRAO § 52; VVG § 100, 102

* 1. Ein Anspruch auf Ersatz des an den Mandanten zurückgezahlten Honorars ist von der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte nicht umfasst.

* 2. Gegenstand der Berufshaftpflichtversicherung ist das Risiko des Rechtsanwalts, wegen eines Ver-

Volle Konzentration.



Inklusive
Zöller
online

Zöller Zivilprozessordnung Kommentar
Begründet von Dr. Richard Zöller. Bearbeitet von Prof. Dr. Christoph Althammer; VorsRiKG Christian Feskorn; Prof. Dr. Reinhard Greger; Prof. Dr. Wolfgang Hau; RiAG a.D. Kurt Herget; PräsiBayVerfGH und PräsiOLG Dr. Hans-Joachim Heßler; PräsiOLG a.D. Clemens Lückemann; MinRat Dr. Hendrik Schultzy; VizePräsiLG Dr. Mark Seibel; VorsRiOLG Prof. Dr. Gregor Vollkommer. 36., neu bearbeitete Auflage 2026, ca. 3.300 Seiten, Lexikonformat, gbd., Buch + Datenbank, Freischaltcode im Buch, 189 €. Erscheint im Oktober 2025. ISBN 978-3-504-47027-2

Das Werk online
otto-schmidt.de/zpo-modul
juris.de/zpoprem

**Neuaufgabe mit
Zöller online im Oktober!**

Zöller Zivilprozessordnung Kommentar

Das hohe Tempo der Digitalisierung hält die Ziviljustiz in Atem. Einsatz von Videokonferenztechnik, Nutzung von KI, eAkte: Der fundamentale Wandel der ZPO wirft viele Fragen auf. Gut, dass der Zöller alle Veränderungen frühzeitig und auf höchstem Niveau kommentiert.

Die Neuaufgabe berücksichtigt alle neuen Regelungen, darunter die Gesetze zur weiteren Digitalisierung der Justiz und zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH. Die Folgen der Pflicht zum elektronischen Rechtsverkehr ab dem 01.01.2026 sind bereits umfassend eingearbeitet.

Mit dem Zöller ist automatisch die Online-Version des Werks verknüpft. Sie erhalten Zugriff auf zitierte Entscheidungen, Nebenvorschriften, Drucksachen und Arbeitshilfen. Außerdem profitieren Sie von den Online-Aktualisierungen zwischen den Auflagen. So bleiben Sie stets auf Höhe der Zeit.

Information und Bestellung:
otto-schmidt.de/zpo

ottoschmidt

Zivilprozessordnung Kommentar

Zöller

EINFACH UNENTBEHRLICH

Im Bereich der Prozessrechtsliteratur sucht der *Zöller* seinesgleichen. Seit Jahrzehnten erläutert der Kommentar-Klassiker die deutsche ZPO mit dem EGZPO, Ausschnitte aus dem FamFG, das GVG/EGGVG sowie die wichtige Brüssel Ia-VO – verständlich, umfassend, erstklassig.

Seine besonderen Stärken spielt das Werk in Zeiten großer Veränderungen aus. Die von der Politik angekündigten weiteren Vorhaben in Sachen Digitalisierung, Zugänglichkeit der Justiz und Verfahrenseffizienz legen nahe, dass schon bald Modernisierungsschritte anstehen. Das zu erwartende Online-Klageverfahren sei hier nur als Beispiel genannt.

Darauf ist das engagierte Autorenteam eingestellt. Es erläutert absehbare Veränderungen frühzeitig, meinungsstark und umfassend. Darüber hinaus passt es die Kommentierungen in der digitalen Version laufend an. Der Beweis: Zwischen der 35. und 36. Auflage sind mehr als 150 Online-Aktualisierungen erfolgt. Zahlreiche Gesetzesänderungen sind eingearbeitet und an Ort und Stelle mit Hinweisen zu besonders wichtiger Rechtsprechung versehen.

Außerdem informiert Sie der Blog powered by Zöller über relevante inhaltliche Neuerungen und Reformüberlegungen.

NEUES IM BLICK

Aktuell eingearbeitet sind u. a.:

- Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten
- Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz
- Zweites Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes
- Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof
- Justizstandort-Stärkungsgesetz
- Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VDuG)

Nach Autorenwechsel grundlegend überarbeitet zeigen sich die ZPO-Kommentierungen zum Internationalen Zivilprozessrecht, zur Brüssel Ia-VO, EuZustVO und EuBewVO sowie zum Schiedsverfahrensrecht. Deutlich ausgebaut ist der elektronische Rechtsverkehr, dessen letzte Stufe zum 1.1.2026 in Kraft tritt.

Praxisorientiert erläutert der *Zöller* sowohl die Chancen der Digitalisierung als auch daraus entstehende neue Rechtsfragen: von der Kommunikation mit den Prozessbeteiligten über die Verwendung elektronischer Beweismittel bis hin zum Einsatz künstlicher Intelligenz.

GUT IN JEDER FORM

Gerne können Sie sich den Kommentar als Buch im praktischen Print-Online-Bundle sichern, also in Kombination mit einem Zugang zu *Zöller* online in der Datenbank Otto Schmidt online. Dann haben Sie Zugriff auf das komplette Werk mit direkten Links zur zitierten Rechtsprechung, zu Gesetzen und weiteren Materialien sowie zu den Online-Aktualisierungen.

Zöller
Zivilprozess-
recht

Beratermodul

Answers

4
Wochen
gratis
nutzen!

Oder Sie abonnieren das Beratermodul Zöller Zivilprozessrecht inkl. des **Prozessformularbuchs** von Vorwerk. In diesem Fall können Sie Answers hinzubuchen: Die innovative KI-Lösung beantwortet Fachfragen und formuliert ganze Schriftsätze im Handumdrehen.

Beratermodul Zöller Zivilprozessrecht

13,50 € / Monat für 3 Nutzer
otto-schmidt.de/zpo-modul

Otto Schmidt Answers

79,00 € / Monat für 1 Nutzer
otto-schmidt.de/answers



Bestellung und Information im Shop:
otto-schmidt.de



Kundenservice und Beratung:
kundenservice@otto-schmidt.de
0221 / 93738-999
0221 / 93738-943

Kostenlose Newsletter hier abonnieren:
otto-schmidt.de/newsletter

Verlag Dr. Otto Schmidt KG,
Postfach 51 10 26, 50946 Köln
Preisstand 01.01.2025 | Modulpreise zzgl. MwSt.
| 4 Wochen Gratis-Nutzung bei Online-Modulen |
Buchbestellungen versandkostenfrei | Es gelten
unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen
einsehbar unter otto-schmidt.de/agb.

ottoschmidt

stoßes, der bei einem Dritten zu einem Vermögensschaden geführt hat, in Anspruch genommen zu werden.

LG Offenburg, Urt. v. 9.5.2025 – 2 S 5/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die in der Literatur vereinzelt vertretene Auffassung, das Honorar werde nicht zurückgefordert,

sondern sei Teil des Schadens und der Mandant rechne mit dem Schadensersatzanspruch gegen die Honorarforderung auf (vgl. etwa *Diller*, VersR 2023, 1493), hat das LG Offenburg nicht überzeugt. Ungeachtet dessen ergibt sich hier allerdings aus der Ziff. 8.2 der AVB, dass ein Anspruch auf Rückforderung von Gebühren nicht unter den Versicherungsschutz fällt, gleich auf welcher Rechtsgrundlage er beruht.

VERGÜTUNG

RÜCKFORDERUNG EINES VORSCHUSSES

RVG § 11 I; BGB § 407 II; VVG § 86 I 1

Ein Rechtsschutzversicherer muss in einem Prozess auf Rückzahlung von auf Rechtsanwaltsgebühren geleisteten Vorschüssen einen rechtskräftigen Beschluss, durch den die Vergütung des Rechtsan-

walts gegen den Auftraggeber festgesetzt worden ist, nicht gegen sich gelten lassen, wenn der Rechtsanwalt den Antrag auf Vergütungsfestsetzung gestellt hat, nachdem er vom Übergang etwaiger Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers auf den Rechtsschutzversicherer Kenntnis erlangt hatte.

BGH, Urt. v. 12.6.2025 – VI ZB 163/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ZULASSUNG

WIEDERHOLTE VERSTÖSSE GEGEN DIE VERMÖGENSBETREUUNGSPFLICHT

BRAO §§ 43, 43a VII; BORA § 4; StGB § 266

* 1. Schädigt ein Rechtsanwalt wiederholt Mandanten bzw. Rechtsschutzversicherungen durch schuldhaft Verletzungen der Vermögensbetreuungspflicht, kann eine Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft in Betracht kommen.

* 2. Für den Mandanten oder einen von diesem bestimmten Empfänger eingehende Gelder hat ein Rechtsanwalt unverzüglich zu übermitteln oder, falls dies ausnahmsweise nicht sofort durchführbar ist, den Mandanten hiervon sofort in Kenntnis zu setzen und dafür zu sorgen, dass ein dem Geldeingang entsprechender Betrag bei ihm jederzeit für den Berechtigten zur Verfügung steht.

* 3. Die in § 43a VII BRAO normierte Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit fremden Vermögenswerten wird durch § 4 BORA dahingehend erweitert, dass jeder Rechtsanwalt verpflichtet ist, Fremdgelder auf Anderkonten zu verwalten, wenn es ihm nicht möglich ist fremde Gelder unverzüglich an die Berechtigten weiterzuleiten.

* 4. Rechtsanwälte besitzen nicht allein gegenüber ihren Mandanten, sondern auch gegenüber deren Rechtsschutzversicherung eine Vermögensbetreuungspflicht i.S.d. § 266 I StGB.

* 5. Regelmäßig hat bei Gutschriften auf einem Kanzleikonto die Weiterleitung von Fremdgeldern innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Wochen zu erfolgen.

* 6. Allein ein langer Zeitablauf zwischen Tat und anwaltsgerichtlicher Entscheidung ist – jedenfalls bei schweren und wiederholten Verletzungen von Kernpflichten des Anwaltsberufs – grundsätzlich nicht geeignet, die erforderliche Maßnahme des Ausschlusses entfallen zu lassen.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 4.10.2024 – 2 AGH 2/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Der BGH (Beschl. v. 11.4.2025 – AnwSt (R) 8/24) hat die Revision des Rechtsanwalts gegen diese Entscheidung als unbegründet verworfen und die nach wie vor höchstrichterlich nicht beantwortete Rechtsfrage, ob eine Vermögensbetreuungspflicht des Rechtsanwalts gegenüber der Rechtsschutzversicherung seines Mandanten besteht, offengelassen. Der Hambur-

gische AGH (BRAK-Mitt. 2024, 230) hatte wie der AGH Nordrhein-Westfalen entschieden, dass der Anwendungsbereich des § 43a VII 2 BRAO auch bei Fremdgeldern der Rechtsschutzversicherung eröffnet ist. Dem Rechtsanwalt „anvertraut“ sei ein Vermögenswert, soweit er ihn im Rahmen seiner anwalt-

lichen Tätigkeit erlangt hat. Einbezogen würden auch Vermögenswerte, die Dritte dem Rechtsanwalt übermittelt haben. Von Dritten stammende Vermögenswerte seien dem Rechtsanwalt vom Mandanten anvertraut, weil der Mandant ihn ermächtigt hat, diese entgegen zu nehmen.

PROZESSUALES

HAFTANHÖRUNG OHNE ANWESENHEIT DES ANWALTS

GG Art. 2 I, Art. 20 III; FamFG §§ 32 I 2, 34, 420 I 1; ZPO § 227 I

Ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens liegt nicht vor, wenn ein verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt in einem Freiheitsentziehungsverfahren kurz vor einem Anhörungstermin zwar einen Verlegungsantrag stellt, jedoch keinen erheblichen Grund für die beantragte Terminsverlegung nennt und die Anhörung dann ohne ihn erfolgt.

BGH, Beschl. v. 27.5.2025 – XIII ZB 71/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

KEINE WIEDEREINSETZUNG BEI EXPLIZITER ABLEHNUNG DURCH EINE PARTEI

ZPO § 236 II 2 Hs. 2

Eine Wiedereinsetzung von Amts wegen kommt nicht in Betracht, wenn die Partei ausdrücklich und

unmissverständlich erklärt, die Wiedereinsetzung werde nicht beantragt, und daran nach einem Hinweis des Gerichts festhält.

BGH, Beschl. v. 8.5.2025 – V ZB 44/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann gem. § 236 II 2 Hs. 2 ZPO von Amts wegen gewährt werden, wenn die versäumte Prozesshandlung innerhalb der Antragsfrist nachgeholt wird. Weitere Voraussetzung ist, dass die Gründe für die unverschuldete Fristversäumnis innerhalb der Frist des § 234 I ZPO offenkundig sind oder nach einem erforderlichen gerichtlichen Hinweis offenkundig geworden wären. Die Besonderheit bei diesem Fall lag in dem Umstand, dass die Partei ausdrücklich und unmissverständlich erklärt hat, die Wiedereinsetzung nicht beantragen zu wollen. Hieran hat die Partei auch nach einem Hinweis des Gerichts festgehalten.

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

UNLESERLICHES NAMENSKÜRZEL IST KEINE EINFACHE SIGNATUR

ZPO § 130a III 1 Alt. 2

Bei einfacher Signatur gem. § 130a III 1 Alt. 2 ZPO muss die Namenswiedergabe so entzifferbar sein, dass sie von den Empfängern des Dokuments ohne Sonderwissen oder Beweisaufnahme einer bestimmten Person als Verantwortlicher zugeordnet werden kann (Anschluss an BGH, Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22 Rn. 11).

BGH, Beschl. v. 24.6.2025 – VI ZB 91/23

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. macht gegen die Bekl. Ansprüche wegen des Einsatzes von Videokameras zur Überwachung von Teilen des von ihnen beiden bewohnten Grundstücks geltend.

[2] Die Klage hatte erstinstanzlich Erfolg. Das Urteil wurde dem erstinstanzlichen Prozessbevollmächtigten der Bekl. am 8.9.2023 zugestellt. Am 7.10.2023 reichte RA W., der die Bekl. erstinstanzlich nicht vertreten hatte, bei dem Berufungsgericht auf dem sicheren Übermittlungsweg aus dem ihm zugeordneten besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) eine gegen das erstinstanzliche Urteil gerichtete Berufungsschrift ein. Die Berufungsschrift trägt auf ihrer ersten Seite im Briefkopf den Namen und die Adresse des RA W., auf ihrer dritten Seite als Unterschrift folgenden Schriftzug ohne weitere Namensangaben:



[3] Am 3.11.2023 übermittelte RA W. über den sicheren Übermittlungsweg aus seinem beA zwei weitere Schriftsätze, die ähnliche Schriftzüge als alleinige Unterschrift tragen. Nachdem ihn das Berufungsgericht auf Zweifel an der formgerechten Einreichung der Berufungsschrift hingewiesen hatte, übermittelte RA W. über sein beA einen Schriftsatz v. 14.11.2023, in dem er erklärte, er sei Einzelanwalt, habe keine Mitarbeiter, und er habe die eingereichte Berufung gefertigt, unterschrieben und per beA verschickt.

[4] Das Berufungsgericht hat die Berufung per Beschluss als unzulässig verworfen. Hiergegen wendet sich die Bkl. mit ihrer Rechtsbeschwerde.

[5] II. Die Rechtsbeschwerde ist gem. §§ 574 I 1 Nr. 1, 522 I 4 ZPO statthaft und form- und fristgerecht erhoben. Sie ist allerdings unzulässig, weil die Voraussetzungen des § 574 II ZPO nicht vorliegen. Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 574 II Nr. 1 ZPO), und eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts ist auch nicht zur Fortbildung des Rechts (§ 574 II Nr. 2 Alt. 1 ZPO) erforderlich. Die sich hier stellenden Rechtsfragen sind in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits geklärt. Auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 574 II Nr. 2 Alt. 2 ZPO) bedarf es keiner Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts. Die Entscheidung des Berufungsgerichts verletzt insb. weder den Anspruch der Bkl. auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 I GG) noch auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 2 I i.V.m. Art. 20 III GG).

[6] 1. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, die Berufung sei nicht innerhalb der Berufungsfrist in gesetzlicher Weise durch die Bkl. eingelegt worden. Die Berufungsschrift habe als elektronisches Dokument eingereicht werden müssen. Das von RA W. genutzte beA sei ein hierfür möglicher sicherer Übermittlungsweg. Es fehle jedoch an der erforderlichen einfachen Signatur i.S.v. § 130a III ZPO. Die einfache Signatur meine die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes. Die einfache Signatur solle – ebenso wie die eigene Unterschrift oder die qualifiziert elektronische Signatur – die Identifizierung des Urhebers der schriftlichen Verfahrenshandlung ermöglichen und dessen unbedingten Willen zum Ausdruck bringen, die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen und diesen bei Gericht einzureichen. Dazu müsse die Namensangabe so entzifferbar sein, dass sie von den Empfängern des Dokuments ohne Sonderwissen oder Beweisaufnahme einer bestimmten Person als Verantwortlicher zugeordnet werden könne. Fehle es hieran, sei das Dokument nicht ordnungsge-

mäß eingereicht. Die einfache Signatur solle gerade sicherstellen, dass die von dem Übermittlungsweg beA ausgewiesene Person mit der Person identisch sei, welche mit der wiedergegebenen Unterschrift die inhaltliche Verantwortung für das Dokument übernehme.

[7] Diesen Vorgaben werde die Berufungsschrift nicht gerecht. Sie enthalte ein eingescanntes Namenskürzel, welches RA W. nicht zugeordnet werden könne. Nicht ein Buchstabe des Namens W. sei dem Schriftzug auf der Berufungsschrift auch nur andeutungsweise zu entnehmen. Das Kürzel beginne mit einem ovalen Kreis, welcher dem Buchstaben O nahekomme, und endeschwungvoll mit einem Buchstaben, welcher einem kleinen L entsprechen könne. Beide Buchstaben seien jedoch nicht im Namen W. enthalten. Die Berufungsschrift habe mithin ohne Weiteres durch einen Mitarbeiter der Kanzlei von RA W. unterzeichnet sein können. Dass er gem. seinem Schriftsatz v. 14.11.2023 über keine Mitarbeiter verfüge und die Berufungsschrift von ihm unterzeichnet worden sei, lasse sich der Berufungsschrift nicht entnehmen. Ohne dieses Sonderwissen oder eine Beweisaufnahme könne das handschriftliche Kürzel ihm nicht zugeordnet werden.

[8] 2. Dies hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

[9] a) aa) Vorbereitende Schriftsätze, zu denen auch die Berufungsschrift zählt (§ 519 I, IV ZPO), sind von Rechtsanwälten als elektronische Dokumente zu übermitteln, es sei denn, dies ist aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich (§ 130d S. 1 und 2 ZPO). Gemäß § 130a III 1 ZPO muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die Bestimmung stellt damit zwei Wege zur rechtswirksamen Übermittlung von elektronischen Dokumenten zur Verfügung. Zum einen kann der Rechtsanwalt den Schriftsatz mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Zum anderen kann er auch nur einfach signieren, muss den Schriftsatz aber sodann selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a IV ZPO, etwa über ein beA nach den §§ 31a und 31b BRAO (§ 130 IV 1 Nr. 2 ZPO), einreichen.

[10] Die einfache Signatur hat in dem zuletzt genannten Fall die Funktion zu dokumentieren, dass die

einfache Signatur reicht aus

durch den sicheren Übermittlungsweg als Absender ausgewiesene Person mit der die Verantwortung für das elektronische Dokument übernehmenden Person identisch ist; ist diese Identität nicht feststellbar, ist das Dokument nicht wirksam eingereicht (st.Rspr., s. Senatsbeschl. v. 7.5.2024 – VI ZB 22/23, NJW-RR 2024, 1058 Rn. 5; BGH, Beschl. v. 3.7.2024 – XII ZB 538/23, NJW 2024, 2996 Rn. 8-9, jeweils m.w.N.; s.a. schon die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/12634, 25).

[11] bb) Eine einfache Signatur i.S.d. § 130a III 1 Alt. 2 ZPO muss dabei nicht zwingend eine eingescannte oder

auf anderem Wege digitalisierte Fassung der Unterschrift des Rechtsanwalts darstellen. Maßgeblich ist vielmehr, dass der Rechtsanwalt durch Wiedergabe seines Namens am Ende des Schriftsatzes deutlich macht, dass er selbst den Schriftsatz verantwortet. Der Name kann deshalb auch maschinenschriftlich am Ende des Textes abgedruckt sein (vgl. BGH, Beschl. v. 30.11.2023 – III ZB 4/23, NJW-RR 2024, 331 Rn. 10 m.w.N.). Entsprechend genügt aber eine Angabe des Namens des Rechtsanwalts allein im Briefkopf der Berufungsschrift nicht, weil sie keine Aussage darüber trifft, wer für den sodann folgenden Inhalt der Berufungsschrift die Verantwortung übernehmen will (vgl. BAG, NJW 2020, 3476 Rn. 20 zu Briefbogen der Kanzlei, Namens- und Sachbearbeiterkürzeln). Ebenso wenig genügt die Angabe „Rechtsanwältin“ oder „Rechtsanwalt“ ohne weitere Namensangabe am Ende eines Schriftsatzes, weil sich allein mit dieser Bezeichnung der Schriftsatz keiner bestimmten Person zuordnen lässt, die Verantwortung für seinen Inhalt übernimmt (vgl. BGH, Urt. v. 11.10.2024 – V ZR 261/23, MDR 2024, 1601 Rn. 20-22; Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22, NJW 2022, 3512 Rn. 10-12, jeweils m.w.N.; a.A. für den Fall eines Einzelanwalts BAG, NJW 2022, 3028 Rn. 2).

[12] cc) Für den Fall, dass der Rechtsanwalt auf eine maschinenschriftliche Wiedergabe seines Namens am Ende des Schriftsatzes verzichtet, muss die Namenswiedergabe zumindest so entzifferbar sein, dass sie von den Empfängern des Dokuments ohne Sonderwissen oder Beweisaufnahme einer bestimmten Person als Verantwortlicher zugeordnet werden kann (BGH, Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22, NJW 2022, 3512 Rn. 11 m.w.N.). Anderenfalls bliebe den Empfängern eines solchen Dokuments nur zu raten, zu vermuten oder zu glauben, dass die von dem sicheren Übermittlungsweg ausgewiesene Person mit der Person identisch ist, welche die inhaltliche Verantwortung für das Dokument übernimmt (vgl. BSG, NJW 2022, 1334 Rn. 9). Ein noch großzügigerer Maßstab lässt sich – entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde – auch nicht aus der Rechtsprechung des BGH zu den Anforderungen an eine wirksame Unterschrift i.S.v. § 130 Nr. 6 ZPO herleiten. Zwar kann nach dieser Rechtsprechung selbst noch ein vereinfachter und nicht lesbarer Namenszug als Unterschrift anzuerkennen sein. Der BGH hat aber stets betont, dass hierbei insb. von Bedeutung ist, ob der Unterzeichner auch sonst in gleicher oder ähnlicher Weise unterschreibt, und dass ein großzügiger Maßstab jedenfalls bei gesicherter Urheberschaft anzulegen ist (vgl. Senatsbeschl. v. 3.3.2015 – VI ZB 71/14, VersR 2015, 1045 Rn. 8 m.w.N.). Maßgeblich ist deshalb sowohl im Zuge der Prüfung einer Unterschrift i.S.v. § 130 Nr. 6 ZPO als auch im Zuge der Prüfung einer einfachen Signatur i.S.v. § 130a III 1 Alt. 2 ZPO, dass sich die Urheberschaft des Verantwortlichen hinreichend sicher feststellen lässt. Dies stand in den Fällen, in denen der BGH auch noch einen unleserlichen

Schriftzug als Unterschrift hat gelten lassen, jeweils nicht in Zweifel (s. etwa Senatsbeschl. v. 22.10.2019 – VI ZB 51/18, VersR 2020, 1472 Rn. 11; v. 3.3.2015 – VI ZB 71/14, VersR 2015, 1045 Rn. 12, 13; v. 23.10.1984 – VI ZB 11/84, VersR 1985, 59 Rn. 6-7; Senatsurt. v. 18.4.1972 – VI ZR 149/70, VersR 1972, 767 Rn. 10-11). Wo die Urheberschaft nicht sicher feststellbar war, genügte entsprechend auch ein unleserlicher Schriftzug nicht den Anforderungen (s. etwa BGH, Beschl. v. 17.12.2020 – III ZB 14/20, WM 2022, 137 Rn. 13-17; v. 26.10.2011 – IV ZB 9/11 Rn. 7-11; v. 7.7.1982 – VIII ZB 21/82, VersR 1982, 973 Rn. 6).

[13] Fehlt es an einer entzifferbaren Signatur, kann dies entsprechend allenfalls dann ausnahmsweise unschädlich sein, wenn sich aus anderen, eine Beweisaufnahme nicht erfordernden Umständen eine der einfachen Signatur vergleichbare zweifelsfreie Gewähr dafür ergibt, dass der Rechtsanwalt, der den Schriftsatz übermittelt hat, die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes übernommen und ihn willentlich in den Rechtsverkehr gebracht hat (vgl. BGH, Urt. v. 11.10.2024 – V ZR 261/23, MDR 2024, 1601 Rn. 18 m.w.N.; s.a. Senatsbeschl. v. 15.10.2019 – VI ZB 22/19, NJW-RR 2020, 309 Rn. 12 m.w.N. im Fall einer fehlenden Unterschrift unter einer Rechtsmittelbegründung).

[14] Bei der Berufungs- und der Berufungsbegründungsschrift bleibt auch im Anwendungsbereich von § 130a ZPO maßgeblich, dass auf den Zeitpunkt des Ablaufs der jeweiligen Frist und die bis dahin bekannten Umstände abzustellen ist. Im Zeitpunkt des Fristablaufs muss im Mindestmaß klar sein, dass die Berufungs- bzw. Berufungsbegründungsschrift von einem – im Falle des § 130a III 1 Alt. 2 ZPO: dem übermittelnden – Rechtsanwalt signiert ist; eine weitergehende Klärung der Identität – etwa bei Namensgleichheit – und der Postulationsfähigkeit des Rechtsanwalts zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich bis zum Erlass des Verwerfungsbeschlusses, ist nur in diesem Falle zulässig (vgl. zu § 130 Nr. 6 ZPO Senatsbeschl. v. 22.3.2022 – VI ZB 27/20, VersR 2022, 1530 Rn. 9; v. 22.10.2019 – VI ZB 51/18, VersR 2020, 1472 Rn. 13, jeweils m.w.N.).

[15] dd) Bei der Prüfung, ob sich die Urheberschaft der Person, die den übermittelten Schriftsatz verantwortet, hinreichend sicher feststellen lässt, ist zu berücksichtigen, dass es der Anspruch der Prozessbeteiligten auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes verbietet, den Zugang zur jeweiligen nächsten Instanz in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise zu erschweren. An die Beachtung formeller Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Rechtsschutzbegehrens dürfen aus diesem Grund keine überspannten Anforderungen gestellt werden (vgl. Senatsbeschl. v. 15.10.2019 – VI ZB 22/19, NJW-RR 2020, 309 Rn. 12 m.w.N.).

[16] b) Diesen rechtlichen Vorgaben wird die Berufungsschrift der Bekl. nicht gerecht, wie das Berufungsgericht auch gemessen am Anspruch auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes zutreffend erkannt hat.

Das Dokument ist nicht mit einer entzifferbaren einfachen Signatur versehen.

[17] Der Schriftzug unter der Berufungsschrift lässt Buchstaben, die dem Namen des RA W. zugeordnet werden könnten, auch bei wohlwollender Betrachtung nicht erkennen. Dasselbe gilt für die Schriftzüge auf den beiden weiteren Schriftsätzen v. 3.11.2023, auf die sich die Rechtsbeschwerde beruft, die aber ohnehin erst außerhalb der Berufungsfrist übermittelt wurden.

Schriftzug nicht entzifferbar

Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde hat das Berufungsgericht dabei auch nicht den Umstand verkannt oder fehlerhaft gewertet, dass RA W. die Berufungsschrift – wie auch die Schriftsätze v. 3.11.2023 – aus dem ihm zugeordneten beA übermittelt hat. Denn hieraus lässt sich weder einzeln noch in Ansehung der Gesamtumstände der hinreichend sichere Schluss ziehen, dass RA W. die Berufungsschrift verantworten wollte. Erst dem Schriftsatz v. 14.11.2023 – der allerdings abermals keine lesbare Signatur enthält – könnte eine solche Klarstellung entnommen werden; dieser Sachvortrag erfolgte indes erst nach Ablauf der Berufungs- und auch schon der Berufungsbegründungsfrist. Die weiter von RA W. mit Schriftsatz v. 28.11.2023 eingereichte bildliche „Erklärung“, welche Teilstriche des Schriftzuges welchen Buchstaben darstellen sollen,



ging erst nach Erlass des angefochtenen Beschlusses ein.

[18] Ebenso wenig kann aus dem Umstand, dass RA W. keine Mitarbeiter hat, der Schluss gezogen werden, dass nur er den Schriftsatz verantworten könne. Anders als die Rechtsbeschwerde meint, hat das Berufungsgericht diesen Vortrag bereits nicht übergangen, sondern zutreffend ausgeführt, dass sich dieser Umstand der Berufungsschrift nicht entnehmen lässt; nur auf die Berufungsschrift konnte, wie dargestellt (s.o. II.2.a) cc)), bei der Prüfung abgestellt werden.

[19] 3. Die Einreichung der Berufungsschrift am 7.10.2023 war damit nicht geeignet, die einmonatige Berufungsfrist (§ 517 ZPO) zu wahren. Dass der Bekl. von Amts wegen Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist hätte gewährt werden müssen, macht die Rechtsbe-

schwerde nicht geltend. Das Berufungsgericht hat demnach die Berufung zu Recht als unzulässig verworfen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Das Fehlen der nach § 130a III ZPO erforderlichen einfachen Signatur einer auf einem sicheren Übermittlungsweg als elektronisches Dokument eingereichten Klageschrift kann nur dann ausnahmsweise unschädlich sein, wenn sich aus anderen, eine Beweisaufnahme nicht erfordernden Umständen eine der einfachen Signatur vergleichbare zweifelsfreie Gewähr dafür ergibt, dass der Rechtsanwalt die Verantwortung für den Inhalt der Klageschrift übernommen und diese willentlich in den Rechtsverkehr eingebracht hat (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2025, 78). Zu den Anforderungen an die bzw. dem Fehlen der einfachen Signatur bei einem Einzelanwalt s. BAG, BRAK-Mitt. 2022, 338 mit Anm. Nitschke.

beA-NUTZUNGSPFLICHT GILT FÜR DIENST-LEISTENDE EUROPÄISCHE RECHTSANWÄLTE

EuRAG §§ 25 ff.; ZPO § 130d

1. Zur Wahrung des Schriftlichkeitserfordernisses für bestimmende Schriftsätze durch Zeichnung im Rubrum des Schriftsatzes durch einen österreichischen Rechtsanwalt.
2. Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt hat im Grundsatz in einem Verfahren vor den Zivilgerichten vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument zu übermitteln.

BGH, Beschl. v. 15.5.2025 – IX ZB 1/24

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Mit Zahlungsbefehl des Bezirksgerichts Ried im Innkreis v. 12.12.1995 wurde der Ag. in der Republik Österreich zur Begleichung einer Forderung von 20.589,20 öS nebst Zinsen sowie zur Zahlung von Kosten i.H.v. 2.709,68 öS verpflichtet. Auf Antrag des Ast. v. 13.3.2023 hat das LG Traunstein am 20.9.2023 beschlossen, dass der Zahlungsbefehl mit der Vollstreckungsklausel zugunsten des Ast. als Rechtsnachfolger der ursprünglichen Titelgläubigerin, der H., zu versehen sei.

[2] Der Beschluss des LG ist dem Ag. am 7.10.2023 zugestellt worden. Bereits am 6.10.2023 ging per Telefax ein Schriftsatz der Instanzbevollmächtigten des Ag., einer österreichischen Rechtsanwaltsgesellschaft, beim LG ein. Der Schriftsatz v. 6.10.2023 ging noch einmal per Post am 11.10.2023 beim LG ein. Dem Schriftsatz war ein (vollständiges) Rubrum vorangestellt. Das Rubrum wies die Rechtsanwaltsgesellschaft als Vertreterin des Ag. aus. Die maschinenschriftliche Bezeichnung der

Rechtsanwaltsgesellschaft im Rubrum war handschriftlich durch einen Rechtsanwalt der Gesellschaft unterschrieben. Inhaltlich enthielt der Schriftsatz dem Ag. zugeschriebene Mitteilungen, nämlich die Bekanntgabe der Vollmachtserteilung an die Rechtsanwaltsgesellschaft und einen namentlich benannten Rechtsanwalt der Gesellschaft, eine Äußerung zur Sache und den Antrag, die beantragte Vollstreckbarerklärung des Zahlungsbefehls ab- oder zurückzuweisen.

[3] Das LG hat den Schriftsatz als Beschwerde gegen seinen Beschluss v. 20.9.2023 gewertet und die Sache an das OLG abgegeben. Das OLG hat auf die Beschwerde den angefochtenen Beschluss aufgehoben und die Sache an das LG zurückverwiesen. Dagegen wendet sich der Ast. mit seiner Rechtsbeschwerde.

[4] II. Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses sowie zur Verwerfung der Erstbeschwerde als unzulässig.

[5] 1. Die Rechtsbeschwerde ist statthaft und auch im Übrigen zulässig.

[6] a) Mit Recht hat das Beschwerdegericht erkannt, dass sich die Vollstreckbarerklärung des streitbefangenen österreichischen Zahlungsbefehls nach dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich v. 6.6.1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen und dem zu diesem Vertrag ergangenen Ausführungsgesetz v. 8.3.1960 (BGBl. I S. 169; nachfolgend: Ausführungsgesetz) richtet. Der Zahlungsbefehl stammt v. 12.12.1995. Der zeitliche Anwendungsbereich des Luganer Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 16.9.1988 (BGBl. 1994 II S. 2658, nachfolgend: LugÜ) ist deshalb nicht eröffnet (Art. 54 I, Art. 61 LugÜ). Das LugÜ ist für die Republik Österreich erst am 1.9.1996 in Kraft getreten (BGBl. II S. 2520).

[7] b) Nach § 2 IV 1 des Ausführungsgesetzes unterliegt die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die Vorschrift ist durch Art. 23 des Zivilprozessreformgesetzes v. 27.7.2001 (BGBl. I S. 1887) dem neuen Rechtsmittelrecht der Zivilprozessordnung angepasst worden. Der Verweis auf die Beschwerde erfasst daher sowohl die sofortige Beschwerde als auch die Rechtsbeschwerde (vgl. BT-Drs. 14/4722, 133). § 2 IV 2 des Ausführungsgesetzes verweist (u.a.) auf die Vorschrift des § 1065 ZPO. Daraus folgt, dass gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde die Rechtsbeschwerde zum BGH unabhängig von einer Zulassung durch das Beschwerdegericht stattfindet (vgl. BT-Drs. 14/4722, a.a.O.).

[8] c) Die vorliegende Rechtsbeschwerde ist folglich nach § 574 I 1 Nr. 1 ZPO, § 2 IV des Ausführungsgesetzes i.V.m. §§ 1065 I 1, 1062 I Nr. 4 ZPO statthaft. Sie ist auch im Übrigen zulässig. Insbesondere besteht ein Zulässigkeitsgrund i.S.d. § 574 II ZPO. Die Rechtssache

hat im Blick auf die Zulässigkeit der Erstbeschwerde grundsätzliche Bedeutung (§ 574 II Nr. 1 ZPO).

[9] 2. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Das Beschwerdegericht hätte nicht in der Sache entscheiden dürfen. Die Erstbeschwerde war unzulässig.

[10] a) Das Beschwerdegericht hat ausgeführt: Die Fassung der Beschwerdeschrift genüge den formellen Mindestanforderungen. Die Frage, ob eine sog. „Rubrumsunterschrift“, wie sie in Österreich üblich sei, für einen bestimmenden Schriftsatz in einem deutschen Verfahren ausreichen könne, sei streitig und müsse richtigerweise davon abhängen, ob der Sinn des Unterschriftserfordernisses im Einzelfall gewahrt sei. Dies sei hier zu bejahen. Aus Sicht des Senats habe sich die Bevollmächtigte des Ag. die in dem Schriftsatz enthaltene Erklärung des Ag. zu eigen gemacht und die erforderliche Verantwortung für das eingelegte Rechtsmittel übernommen.

[11] Die Beschwerdeschrift sei auch form- und fristgemäß eingereicht worden. Insbesondere gelte für den zeichnenden Rechtsanwalt als dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt ohne deutsche Zulassung nicht die in § 130d ZPO vorgesehene Nutzungspflicht.

[12] b) Das hält rechtlicher Prüfung nicht in allen Punkten stand.

[13] aa) Ohne Rechtsfehler hat allerdings das Beschwerdegericht den Schriftsatz der Instanzbevollmächtigten des Ag. v. 6.10.2023 als sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des LG v. 20.9.2023 angesehen. Die Zulässigkeit der Beschwerde ist, weil sich die Vollstreckbarerklärung des streitbefangenen österreichischen Zahlungsbefehls nach dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich v. 6.6.1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen und dem zu diesem Vertrag ergangenen Ausführungsgesetz richtet (vgl. oben Rn. 6), nach § 2 IV 1 des Ausführungsgesetzes i.V.m. den §§ 567 ff. ZPO zu beurteilen (vgl. oben Rn. 7). Dabei ist zu berücksichtigen, dass man auf Seiten der Instanzbevollmächtigten des Ag. nach Maßgabe der §§ 25 ff. des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland v. 9.3.2000 (BGBl. I 182; EuRAG) tätig geworden ist.

[14] bb) Mit Recht ist das Beschwerdegericht auch davon ausgegangen, dass dem Schriftlichkeitserfordernis für bestimmende Schriftsätze genüge getan ist. Letztlich kann diese Frage jedoch offenbleiben.

[15] (1) Gemäß § 569 II 1 ZPO wird die Beschwerde durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Sofern die Beschwerde – wie hier – nicht durch ein elektronisches Dokument (§ 130a ZPO) eingelegt wird, gilt damit das Schriftlichkeitserfordernis für bestimmende Schriftsätze (vgl. BGH, Beschl. v. 11.6.2015 – I ZB 64/14, AfP 2016, 48 Rn. 13; v. 20.7.2023 – IX ZB 7/22, BGHZ 237, 375 Rn. 26; *Musielak/Voit/Ball*, ZPO, 22. Aufl., § 569 Rn. 7; *MünchKomm-ZPO/Hamdorf*,

6. Aufl., § 569 Rn. 14). Verfahrensvorschriften sind allerdings kein Selbstzweck. Sie dienen letztlich der Wahrung der materiellen Rechte der Prozessbeteiligten, sollen also die einwandfreie Durchführung des Rechtsstreits unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten sicherstellen und nicht behindern (vgl. GmS-OGB, Beschl. v. 5.4.2000 – GmS-OGB 1/98, BGHZ 144, 160, 161 f.). In diesem Sinne ist auch das Schriftlichkeitserfordernis auszulegen, soweit es durch prozessrechtliche Vorschriften zwingend gefordert wird. Die Schriftlichkeit soll gewährleisten, dass aus dem Schriftstück der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können. Außerdem muss feststehen, dass es sich bei dem Schriftstück nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass es mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist (GmS-OGB, Beschl. v. 30.4.1979 – GmS-OGB 1/78, BGHZ 75, 340, 348 f.; v. 5.4.2000, a.a.O. S. 162; BGH, Beschl. v. 18.3.2015 – XII ZB 424/14, NJW 2015, 1527 Rn. 7).

[16] (2) Ob die Zeichnung eines Schriftsatzes in dem seinem Inhalt vorangestellten Rubrum (nachfolgend: Rubrumsunterschrift) dem Schriftlichkeitserfordernis im vorstehenden Sinne genügt, ist in der Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet worden. Auch das Schrifttum beurteilt diese Frage nicht einheitlich (dafür *Musielak/Voit/Stadler*, ZPO, 22. Aufl., § 129 Rn. 9; dagegen *Stein/Jonas/Kern*, ZPO, § 130 Rn. 21 (Fn. 43); wohl auch *BeckOK-ZPO/von Selle*, 2025, § 130 Rn. 9; zweifelnd *Zöller/Greger*, ZPO, 35. Aufl., § 130 Rn. 11). Verneint worden ist die Einhaltung des Schriftlichkeitserfordernisses insb. durch zwei ältere Entscheidungen des BGH (Urt. v. 22.4.1960 – IV ZR 294/59, *WoltersKluwerRS* 1960, 15080) und des BFH (Urt. v. 29.7.1969 – VII R 92/68, *BFHE* 96, 381). Verwiesen wurde jeweils auf das Erfordernis der Zeichnung unterhalb des (bestimmenden) Inhalts des Schriftsatzes (vgl. BGH, Urt. v. 22.4.1960, a.a.O. Rn. 9; BFH, a.a.O., S. 384 ff.). In der neueren Rechtsprechung wird die Wahrung des Schriftlichkeitserfordernisses zum Teil für möglich gehalten (BSGE 132, 178 Rn. 15 ff.; BPatG, GRUR-RR 2021, 269 Rn. 23 ff.), zum Teil verneint (OLG Frankfurt/Main, *RIW* 2001, 543, 544; OLG Braunschweig, *FamRZ* 2022, 202, 203 f.).

[17] (3) Nach Ansicht des Senats ist das Schriftlichkeitserfordernis gewahrt, wenn

Schriftlichkeitserfordernis gewahrt

die Rubrumsunterschrift – wie nach den im vorliegenden Fall rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen des Beschwerdegerichts – von einem österreichischen Rechtsanwalt stammt.

[18] (a) Auch das österreichische Verfahrensrecht kennt ein Schriftlichkeitserfordernis. Nach § 75 Nr. 3 der österreichischen Zivilprozessordnung hat jeder Schriftsatz die Unterschrift der Partei selbst oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten, im Anwaltsprozess im Grundsatz die des Anwalts zu enthalten. Die Unterschrift kann nach § 58 IV der österreichischen Ge-

schäftsordnung für die Gerichte der I. und II. Instanz – als Rubrumsunterschrift – auf der ersten Seite des Schriftsatzes oder an dessen Schluss erfolgen. Für das österreichische Verfahrensrecht erübrigt sich daher die Diskussion, ob eine Unterschrift den Inhalt des Schriftsatzes räumlich abschließen muss (vgl. *Fasching/Konecny/Schneider*, *Zivilprozessgesetze*, 2016, § 75 ZPO Rn. 36).

[19] (b) Vor diesem Hintergrund können bei Vorliegen einer Rubrumsunterschrift eines österreichischen Rechtsanwalts aus dem entsprechenden Schriftsatz sowohl der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, als auch die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden. Da sich der österreichische Rechtsanwalt einer im österreichischen Recht ausdrücklich vorgesehenen Form der Unterschrift bedient, steht – vorbehaltlich abweichender Anhaltspunkte im Einzelfall – zugleich fest, dass es sich bei dem Schriftsatz nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass er mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist.

[20] cc) Die Einlegung der Beschwerde war nicht deshalb unwirksam, weil der auf Seiten der Instanzbevollmächtigten des Ag. tätig gewordene österreichische Rechtsanwalt nicht im Einvernehmen mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gehandelt hat (§§ 28 f. EuRAG). Nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes war der österreichische Rechtsanwalt zwar gehalten, im Einvernehmen mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zu handeln. Zu Gunsten des Ag. greift allerdings der Meistbegünstigungsgrundsatz, weil das LG das Verfahren unrichtig nach dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 30.11.2015 (BGBl. I S. 2146) behandelt hat.

[21] (1) Gemäß § 28 I EuRAG darf der dienstleistende europäische Rechtsanwalt

kein Einvernehmens-anwalt

in gerichtlichen Verfahren, in denen der Mandant nicht selbst den Rechtsstreit führen oder sich verteidigen kann, als Vertreter oder Verteidiger eines Mandanten nur im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt (Einvernehmensanwalt) handeln. Ein Einvernehmensanwalt ist daher erforderlich, wenn sich die Parteien gem. § 78 ZPO durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen (vgl. *Weyland/Nöcker*, BRAO, 11. Aufl., § 28 EuRAG Rn. 2; *Buchmann/Gerking*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, *Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Aufl., § 28 EuRAG Rn. 1). Das Einvernehmen ist bei der ersten Handlung gegenüber dem Gericht oder der Behörde schriftlich nachzuweisen (§ 29 I EuRAG). Gemäß § 29 III EuRAG sind Handlungen unwirksam, für die der Nachweis des Einvernehmens zum Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht vorliegt.

[22] (2) Nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes bestand für die Einlegung der sofortigen Beschwerde Anwaltszwang und fehlte es am Nachweis des Einvernehmens.

[23] (a) Der Anwaltszwang folgt aus § 78 I 1 ZPO; ein Ausnahmefall des § 78 III ZPO liegt nicht vor. Anders als § 11 I 1 AVAG sieht § 2 IV 1 des Ausführungsgesetzes die Einlegung der Beschwerde durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle nicht vor. Auch § 569 III Nr. 1 ZPO entbindet vorliegend nicht vom Anwaltszwang. Das Verfahren war auch im ersten Rechtszug vor dem LG als Anwaltsprozess zu führen.

[24] (b) Unerheblich ist, dass das vom Ast. angerufene LG sachlich nicht zuständig war. Zuständig ist gem. § 1 I des Ausführungsgesetzes das AG oder das LG, das für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde. Das war hier das AG, weil die zu vollstreckende Hauptforderung umgerechnet weniger als 5.000 Euro betrug (§ 23 Nr. 1 GVG). Bei § 78 ZPO handelt es sich indes um eine formale Ordnungsvorschrift (vgl. BGH, Urt. v. 16.12.1982 – VII ZR 55/82, BGHZ 86, 160, 163 f.; Beschl. v. 20.6.2000 – X ZB 11/00, NJW 2000, 3356, 3357; v. 22.4.2008 – X ZB 18/07, NJW-RR 2008, 1290 Rn. 9). Wann und in welcher Weise sich die Parteien eines Rechtsstreits durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen und welche Voraussetzungen diese erfüllen müssen, richtet sich daher im Grundsatz nach rein formalen Gesichtspunkten (vgl. BGH, Beschl. v. 20.6.2000, a.a.O.). Formaler Gesichtspunkt für den sachlichen Anwendungsbereich des § 78 I ZPO ist, wo das Verfahren anhängig war oder anhängig gemacht werden sollte (vgl. *Stein/Jonas/Jacoby*, ZPO, 23. Aufl., § 78 Rn. 17). Hingegen kommt es nicht darauf an, wo das Verfahren richtigerweise hätte anhängig gemacht werden müssen.

[25] (3) Zugunsten des Ag. greift allerdings der Meistbegünstigungsgrundsatz.

aber: Grundsatz der Meistbegünstigung greift

Dieser führt dazu, dass die Einlegung der Beschwerde als wirksam anzusehen ist, ohne dass es auf den Nachweis des Einvernehmens ankommt.

[26] Der Grundsatz der Meistbegünstigung findet auch Anwendung, wenn – wie hier – das Gericht nach dem von ihm angewandten Verfahrensrecht die Entscheidungsart zwar zutreffend gewählt hat, der Fehler jedoch auf der Anwendung falschen Verfahrensrechts beruht. Denn auch in diesen Fällen ist das Vertrauen der Beteiligten auf die Richtigkeit der gewählten Entscheidungs- oder Verfahrensform schutzwürdig (vgl. BGH, Beschl. v. 6.4.2011 – XII ZB 553/10, NJW-RR 2011, 939 Rn. 13). Da das LG das Verfahren unrichtig nach dem AVAG behandelt hat, durfte demnach der Ag. darauf vertrauen, dass die Beschwerde auch zu Protokoll der Geschäftsstelle (§ 11 I 1 AVAG, § 78 III ZPO) und daher ohne das Einvernehmen mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden kann.

[27] dd) Der Schriftsatz der Instanzbevollmächtigten des Ag. v. 6.10.2023 ist allerdings als Prozesserklärung unwirksam, weil er nicht als elektronisches Dokument übermittelt worden ist (§ 130d S. 1 ZPO). Der auf Seiten der Instanzbevollmächtigten des Ag. tätig gewordene

österreichische Rechtsanwalt war zur Einreichung der Beschwerdeschrift in elektronischer Form gem. § 130d S. 1 ZPO gehalten.

[28] (1) Die bereits durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) neu geschaffene

Pflicht zur Nutzung des ERV

Bestimmung des § 130d ZPO ist am 1.1.2022 in Kraft getreten (Art. 26 VII des Gesetzes). Sie ist damit grundsätzlich auf ab diesem Zeitpunkt gegenüber den Gerichten abgegebene Erklärungen von Rechtsanwälten anwendbar. Die zwingende Einreichung von Erklärungen in der elektronischen Form gem. § 130d S. 1 ZPO betrifft die Frage ihrer Zulässigkeit. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Form ist deshalb von Amts wegen zu prüfen, ihre Nichteinhaltung führt zur Unwirksamkeit der Prozesserklärung (BGH, Beschl. v. 24.11.2022 – IX ZB 11/22, ZIP 2023, 92 Rn. 7 m.w.N.).

[29] (2) § 130d S. 1 ZPO bestimmt, dass vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln sind. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll diese Vorgabe dabei nicht nur für das Erkenntnisverfahren, sondern umfassend für alle anwaltlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen nach der Zivilprozessordnung gelten (BT-Drs. 17/12634, 28).

[30] (3) Diese Vorgaben gelten im Grundsatz auch für dienstleistende europäische Rechtsanwälte i.S.d. §§ 25 ff. EuRAG.

[31] (a) Ob der dienstleistende europäische Rechtsanwalt der Nutzungspflicht des § 130d S. 1 ZPO unterliegt, wird im Schrifttum unterschiedlich beantwortet.

in der Literatur bisher umstritten

Zum Teil wird der dienstleistende europäische Rechtsanwalt von der Nutzungspflicht ausgenommen (*Thomas/Putzo/Seiler*, ZPO, 45. Aufl., § 130d Rn. 1a; *Vollkommer*, MDR 2022, 747, 750). Überwiegend wird hingegen von einer Nutzungspflicht ausgegangen (*Zöller/Greger*, ZPO, 35. Aufl., 130d Rn. 3; *jurisPK-ERV/Biallaß*, 2023, § 130d ZPO Rn. 11; *Fritzsche*, NZFam 2022, 1, 3; ebenso FG Nürnberg, DStRE 2024, 492 Rn. 18 f für § 52d S. 1 FGO).

[32] (b) Die überwiegende Ansicht ist richtig. Nach § 27 I 1 EuRAG hat der dienstleistende europäische Rechtsanwalt im Zusammenhang mit der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden die Stellung eines Rechtsanwalts, insb. dessen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht die Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer sowie die Kanzlei betreffen. Die Vorschrift stellt den dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt mit dem in Deutschland niedergelassenen Anwalt im Hinblick auf dessen Rechte und Pflichten gleich.

[33] Die Gleichstellung bewirkt, dass der dienstleistende europäische Rechtsanwalt im Grundsatz ebenso wie

der in Deutschland niedergelassene der Nutzungspflicht des § 130d S. 1 ZPO unterliegt. § 130d ZPO soll für Rechtsanwälte und andere vertretungsberechtigte Personen, soweit ihnen ein spezieller, sicherer Übermittlungsweg zu den Gerichten zur Verfügung steht, die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten verpflichtend machen (vgl. BT-Drs. 17/2634, 20). Eine von der Nutzungspflicht entbindende Ausnahmenvorschrift enthalten die Regelungen des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland nicht. § 27a I 1 EuRAG sieht vielmehr vor, dass der dienstleistende europäische Rechtsanwalt die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs beantragen kann. Hintergrund dieser Regelung ist, dass der Gesetzgeber im Blick auf die am 1.1.2018 eingetretene passive Nutzungspflicht alle im Zivilprozess auftretenden Anwälte, somit auch dienstleistende europäische Rechtsanwälte, für verpflichtet hielt, einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen (vgl. BT-Drs. 18/9521, 156). Deshalb sollte auch für dienstleistende europäische Rechtsanwälte die Möglichkeit geschaffen werden, ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet zu bekommen (vgl. BT-Drs. 18/9521, a.a.O.).

[34] Was für die passive Nutzungspflicht gilt, findet im Grundsatz Anwendung auch auf die seit dem 1.1.2022 geltende aktive Nutzungspflicht. Die im Allgemeinen von den Art. 56 ff. AEUV und im Besonderen durch die Richtlinie des Rates 77/249/EWG v. 22.3.1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. EG L 78, S. 17) geschützte Dienstleistungsfreiheit steht dem nicht entgegen. Dem europäischen Rechtsanwalt muss lediglich ermöglicht werden, unter den für die in Deutschland niedergelassenen Rechtsanwälte geltenden Bedingungen tätig zu werden (vgl. Art. 57 III AEUV; Art. 4 I der RL 77/249/EWG; EuGH, Urt. v. 18.5.2017 – C-99/16, NJW 2017, 3285 Rn. 24 f.). Deshalb setzen sich Sinn und Zweck der aktiven Nutzungspflicht – die Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs durch Vermeidung erheblicher Druck- und Scanaufwände bei Gerichten und bei Rechtsanwälten (vgl. BT-Drs. 17/12634, 27) – auch im Blick auf die Tätigkeit des dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts durch.

[35] (c) Im Streitfall muss nicht entschieden werden, ob die Dienstleistungsfreiheit Ausnahmen von der aktiven Nutzungspflicht (§ 130d ZPO) für dienstleistende europäische Rechtsanwälte gebietet. Ob diesen stets zugemutet werden kann, eine Möglichkeit zur Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten oder dies die Ausübung ihrer Dienstleistungsfreiheit im Einzelfall behindert oder weniger attraktiv macht (vgl. EuGH, Urt. v. 18.5.2017 – C-99/16, NJW 2017, 3285 Rn. 26), muss nicht beantwortet werden. Ein Sachverhalt, der die Annahme einer Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs nahelegen könnte, die nicht durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt wäre (vgl. EuGH, Urt. v. 18.5.2017, a.a.O. Rn. 34 ff.), ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

[36] III. Der Senat hat in der Sache selbst zu entscheiden, weil die Aufhebung der Entscheidung nur wegen Rechtsverletzung bei Anwendung des Rechts auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist (§ 577 V 1 ZPO). Die Erstbeschwerde ist als unzulässig zu verwerfen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Wer als europäischer Rechtsanwalt lediglich gelegentlich in Deutschland tätig werden möchte, gilt als dienstleistender europäischer Rechtsanwalt (vgl. §§ 25 ff. EuRAG). Auch ein dienstleistender europäischer Rechtsanwalt hat die umfassende Befugnis, auf dem Gebiet des deutschen Rechts rechtsberatend tätig zu werden. § 27 EuRAG regelt dessen Rechte und Pflichten, insb. die Geltung des deutschen Berufsrechts sowie die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Für dienstleistende europäische Rechtsanwälte gilt allerdings die Einschränkung des § 28 I EuRAG. Danach dürfen dienstleistende europäische Rechtsanwälte in gerichtlichen Verfahren sowie in behördlichen Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Dienstvergehen oder Berufspflichtverletzungen, in denen der Mandant nicht selbst den Rechtsstreit führen oder sich verteidigen kann, als Vertreter oder Verteidiger eines Mandanten nur im Einvernehmen mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt (sog. Einvernehmensanwalt) handeln.

ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG EINES SCHRIFTSATZES DURCH ALS PRIVATPERSON AUFTRETENDEN RECHTSANWALT

ZPO § 130d S. 1

Ein Rechtsanwalt, der in einem Teilungsversteigerungsverfahren in eigener Sache tätig wird, ohne als Rechtsanwalt aufzutreten, ist jedenfalls dann zur elektronischen Übermittlung von Schriftsätzen an das Gericht verpflichtet, wenn er Rechtsmittel (hier: Beschwerde gegen die Verkehrswertfestsetzung) einlegt.

BGH, Beschl. v. 27.3.2025 – V ZB 27/24

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Beteiligten sind Miteigentümer der im Eingang dieses Beschlusses bezeichneten Grundstücke. Auf Antrag der Beteiligten zu 1 hat das AG die Zwangsversteigerung der Grundstücke zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft angeordnet; dem Verfahren ist der Beteiligte zu 2 beigetreten. Mit Beschluss v. 4.9.2023 hat das AG den Verkehrswert für die Grundstücke festgesetzt.

[2] Gegen diesen Beschluss hat der Beteiligte zu 2 (nachfolgend Beschwerdeführer), der Rechtsanwalt ist

und über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (nachfolgend beA) i.S.v. § 31a BRAO verfügt, mit einem per Telefax an das AG übermittelten Schreiben sofortige Beschwerde eingelegt und die Abänderung der Wertfestsetzung beantragt. Zu dem Hinweis des LG, dass dieses die Beschwerde für unzulässig halte, weil sie nicht als elektronisches Dokument eingereicht worden sei, hat der Beschwerdeführer Stellung genommen und ausgeführt, er sei im vorliegenden Verfahren lediglich als Privatperson und nicht als Rechtsanwalt aufgetreten und tätig geworden. Das LG hat die sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen. Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde.

[3] II. Das Beschwerdegericht meint, die sofortige Beschwerde sei nicht innerhalb der Notfrist des § 569 I ZPO formgerecht als elektronisches Dokument i.S.v. § 130a ZPO eingelegt worden. Die per Telefax an das AG übermittelte sofortige Beschwerde genüge den Formerfordernissen nicht. Als zugelassener Rechtsanwalt sei der Beschwerdeführer nach § 130d ZPO verpflichtet, Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument zu übermitteln. Die Vorschrift knüpfe allein an den Status als Rechtsanwalt an und enthalte keine Einschränkung im Hinblick auf eine bestimmte Rolle oder Stellung im Prozess. Für ein weites, statusbezogenes Verständnis der Nutzungspflicht für Rechtsanwälte spreche auch der Zweck der Norm, durch eine Verpflichtung für alle Rechtsanwälte und Behörden zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten den elektronischen Rechtsverkehr einzuführen. Weil selbst bei freiwilliger Mitwirkung einer Mehrheit von Rechtsanwälten die Nichtnutzung durch eine Minderheit immer noch zu erheblichem Aufwand insb. bei den Gerichten führen würde, sei es gerechtfertigt, Rechtsanwälte auch dann in die Nutzungspflicht einzubeziehen, wenn sie in dem Verfahren nicht anwaltlich tätig seien. Dies gelte selbst dann, wenn ein Rechtsanwalt als Privatperson auftrete, auch weil es anderenfalls zu schwierigen Abgrenzungsfragen käme.

[4] III. Dies hält rechtlicher Nachprüfung stand.

[5] 1. Die Rechtsbeschwerde ist aufgrund der Zulassung durch das Beschwerdegericht nach § 574 I 1 Nr. 2 ZPO statthaft und auch im Übrigen (§ 575 ZPO) zulässig. Zwar ist die Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Beschwerdegericht für das Rechtsbeschwerdegericht nicht bindend, wenn die Rechtsbeschwerde gegen die angefochtene Entscheidung bereits nicht statthaft ist, weil eine nach dem Gesetz unanfechtbare Entscheidung nicht durch Zulassung einer Anfechtung unterworfen werden kann; die Rechtsbeschwerde ist in diesem Fall auch dann unzulässig, wenn das Beschwerdegericht sie eigens zur Klärung der Zulässigkeitsfrage zugelassen hat (vgl. Senat, Beschl. v. 15.9.2022 – V ZB 71/21, NJW-RR 2022, 1533 Rn. 5). So liegt es hier aber nicht. Die sofortige Beschwerde gegen die Verkehrswertfestsetzung durch das Vollstreckungsgericht war gem. §§ 74a V 3, 180 I ZVG i.V.m. § 567 I Nr. 1 ZPO statthaft. Wenn die statthafte sofortige Beschwerde

nicht fristgerecht in der vorgeschriebenen Form eingelegt worden ist und damit unzulässig war, führt dies nicht zur Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde.

[6] 2. Die Rechtsbeschwerde ist aber unbegründet. Das Beschwerdegericht hat die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers zu Recht nach § 572 II 2 ZPO als unzulässig verworfen, weil sie nicht innerhalb der Frist des § 569 I 1 ZPO in der von § 130d S. 1 ZPO vorgeschriebenen Form eingelegt worden ist.

[7] a) Der sachliche Anwendungsbereich des § 130d S. 1 ZPO ist eröffnet. Nach dieser Vorschrift sind schriftlich einzureichende Anträge, die durch einen

Rechtsanwalt eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Bei der Beschwerdeschrift handelt es sich um einen schriftlichen Antrag im Sinne dieser Vorschrift. Dem steht nicht entgegen, dass die Beschwerde gegen die Verkehrswertfestsetzung gem. § 569 III Nr. 1 ZPO auch durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle hätte eingelegt werden können, weil das Teilungsversteigerungsverfahren im ersten Rechtszug nicht dem Anwaltszwang unterliegt. Wählt der Rechtsanwalt nicht diesen Weg, sondern entscheidet er sich für die Einreichung einer Beschwerdeschrift, kommt § 130d S. 1 ZPO zur Anwendung mit der Folge, dass diese Beschwerdeschrift nur elektronisch eingereicht werden kann (vgl. BGH, Beschl. v. 4.4.2024 – I ZB 64/23, NJW 2024, 2255 Rn. 27 m.w.N.).

[8] b) Auch der persönliche Anwendungsbereich von § 130d S. 1 ZPO ist eröffnet.

[9] aa) Die Vorschrift des § 130d S. 1 ZPO erfasst zunächst unmittelbar den Rechtsanwalt, der als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigter für eine Partei oder einen sonstigen Beteiligten einen Schriftsatz bei Gericht einreicht. Auf diesen eindeutigen Fall ist die Pflicht der Rechtsanwälte, für die Übermittlung von Schriftsätzen an das Gericht den elektronischen Rechtsverkehr (nachfolgend ERV) zu nutzen (nachfolgend Nutzungspflicht), nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung aber nicht beschränkt.

[10] (1) In der Rechtsprechung des BGH ist anerkannt, dass die Pflicht zur elektronischen Übermittlung für Rechtsanwälte auch dann gilt, wenn sie berufsmäßig im eigenen Namen auftreten, etwa als Berufsbetreuer (vgl. BGH, Beschl. v. 31.5.2023 – XII ZB 428/22, NJW-RR 2023, 1233 Rn. 9 zu § 14b I FamFG) oder als Verfahrenspfleger (vgl. BGH, Beschl. v. 31.1.2023 – XIII ZB 90/22, FamRZ 2023, 719 Rn. 16). Ebenfalls ist der als Rechtsanwalt zugelassene Insolvenzverwalter zur elektronischen Übermittlung von Schriftsätzen verpflichtet, wenn er im Insolvenzverfahren Rechtsmittel einlegt (vgl. BGH, Beschl. v. 24.11.2022 – IX ZB 11/22, NJW 2023, 525 Rn. 6; zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Bundesarbeitsgerichts BGH, Beschl. v. 4.4.2024 – I ZB 64/23, NJW 2024, 2255 Rn. 20 f. m.w.N.).

[11] (2) Der Umstand allein, dass der Rechtsanwalt in eigener Sache tätig ist, ändert nach der Rechtspre-

auch für Rechtsanwältinnen in eigener Sache

auf, indem er seinen anwaltlichen Briefkopf verwendet und/oder der Unterschrift den Zusatz „Rechtsanwalt“ beifügt, dann ist er auch in einem ihn privat und persönlich betreffenden Verfahren zur elektronischen Einreichung verpflichtet (vgl. BGH, Beschl. v. 15.12.2023 – AnwZ (Brfg) 10/23, NJOZ 2024, 253 Rn. 8 zu §§ 112c I 1, 55d S. 1 VwGO; ebenso OLG Frankfurt, MDR 2024, 1541; LG Düsseldorf, BeckRS 2022, 33486 Rn. 24; BayObLG, BeckRS 2023, 25868 zu § 32d S. 2 StPO; VG Berlin, FamRZ 2022, 1222 zu § 55d VwGO).

[12] bb) Nicht abschließend für alle in Betracht kommenden Konstellationen geklärt ist hingegen die hier maßgebliche Frage, ob ein Rechtsanwalt auch dann zur elektronischen Einreichung verpflichtet ist, wenn er in eigener Sache ausschließlich als Privatperson tätig wird und dies hinreichend deutlich nach außen kenntlich macht. Diese Frage stellt sich allerdings von vornherein nur in Verfahren, die insgesamt oder jedenfalls in Bezug auf bestimmte Verfahrensabschnitte nicht dem Anwaltszwang unterliegen. Denn in einem dem Anwaltszwang unterliegenden Verfahren bzw. Verfahrensabschnitt muss auch der in eigener Sache als Privatperson tätige Rechtsanwalt gegenüber dem Gericht ohnehin entweder selbst als Rechtsanwalt auftreten oder sich durch einen anderen Rechtsanwalt vertreten lassen.

[13] (1) Insoweit hat der BGH bislang offengelassen, ob der als Rechtsanwalt zugelassene Betreuer oder Verfahrenspfleger auch dann zur Nutzung des ERV verpflichtet ist, wenn er seine Tätigkeit bewusst als Privatperson in eigener Sache oder ehrenamtlich entfaltet und – nach außen erkennbar – von seiner Stellung als Rechtsanwalt trennt (vgl. BGH, Beschl. v. 31.5.2023 – XII ZB 428/22, NJW-RR 2023, 1233 Rn. 16; Beschl. v. 31.1.2023 – XIII ZB 90/22, FamRZ 2023, 719 Rn. 22).

[14] (2) Geklärt ist aber, dass ein Rechtsanwalt, der in einem Zwangsvollstreckungsverfahren in eigener Sache tätig wird, ohne als Rechtsanwalt aufzutreten, jedenfalls dann zur elektronischen Übermittlung von Schriftsätzen an das Gericht verpflichtet ist, wenn er Rechtsmittel einlegt (vgl. BGH, Beschl. v. 4.4.2024 – I ZB 64/23, NJW 2024, 2255; dort: Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers, sofortige Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts). Damit hat der BGH jedenfalls für diese Verfahren den Meinungsstreit in der Literatur, ob § 130d S. 1 ZPO rollenbezogen (so etwa MüKoZPO/Fritsche, 7. Aufl., § 130d Rn. 2; BeckOK IT-Recht/Loos [1.1.2025], ZPO § 130d Rn. 2; zu § 14b FamFG: MüKoFamFG/Pabst, 4. Aufl., § 14b Rn. 3; zu § 55d VwGO: Gädeke, in Ory/Weth, jurisPK-ERV, 2. Aufl., VwGO § 55d Rn. 17) oder statusbezogen (so etwa BeckOK ZPO/von Selle [1.12.2024], § 130d Rn. 2; Zöller/Greger, ZPO, 35. Aufl., § 130d

Rn. 3; zu § 52d FGO: Tipke/Kruse/Brandis, AO/FGO [10/2024], FGO § 52d Rn. 2) zu verstehen ist, entschieden.

[15] cc) Der Senat schließt sich dieser Entscheidung für das Teilungsversteigerungsverfahren an. Ein Rechtsanwalt, der in einem Teilungsversteigerungsverfahren in eigener Sache tätig wird, ohne als Rechtsanwalt aufzutreten, ist jedenfalls dann zur elektronischen Übermittlung von Schriftsätzen an das Gericht verpflichtet, wenn er Rechtsmittel einlegt. Die von der Rechtsbeschwerde gegen die genannte Entscheidung erhobenen Einwände sieht der Senat als nicht durchgreifend an.

[16] (1) Der Wortlaut des § 130d S. 1 ZPO („durch einen Rechtsanwalt“) schließt ein rollenbezogenes Verständnis zwar nicht aus, spricht aber eher für die Annahme,

Wortlaut des § 130d S. 1 ZPO

dass der persönliche Anwendungsbereich bei Rechtsanwälten statusbezogen zu verstehen ist. Denn der Rechtsanwalt wird nicht in seiner Rolle angesprochen („durch einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten“), sondern in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt. Eine Beschränkung auf den Fall der Vertretung einer Partei durch den Rechtsanwalt ergibt sich aus dem Wortlaut von § 130d S. 1 ZPO jedenfalls nicht (vgl. BGH, Beschl. v. 4.4.2024 – I ZB 64/23, NJW 2024, 225 Rn. 23).

[17] (2) (a) Systematisch spricht ein Vergleich mit dem ebenfalls durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit

Systematik

den Gerichten v. 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) geschaffenen § 130a I ZPO für eine Anwendbarkeit auf den in eigener Sache tätigen Rechtsanwalt. Während in § 130a I ZPO von Schriftsätzen der Parteien die Rede ist, die als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden können, und damit womöglich ein Vertretungsverhältnis beim Handeln eines Anwalts gegenüber dem Gericht vorausgesetzt wird (vgl. hierzu MüKoZPO/Fritsche, 7. Aufl., ZPO § 130a Rn. 8a), stellt § 130d ZPO in seiner amtlichen Überschrift auf eine Nutzungspflicht „für Rechtsanwälte“ und in seinem Satz 1 auf Schriftsätze, die „durch einen Rechtsanwalt“ eingereicht werden, ab. Dieser Vergleich legt die Annahme nahe, dass jedenfalls die Verpflichtung aus § 130d S. 1 ZPO statusbezogen zu verstehen ist (vgl. BGH, Beschl. v. 24.11.2022 – IX ZB 11/22, NJW 2023, 525 Rn. 14; Beschl. v. 4.4.2024 – I ZB 64/23, NJW 2024, 225 Rn. 23).

[18] (b) Soweit die Rechtsbeschwerde meint, aus systematischen Gründen sei davon auszugehen, dass das beA ausschließlich für den beruflichen Bereich der anwaltlichen Tätigkeit gedacht sei, weil die Vorschriften zur Nutzung des beA in der Bundesrechtsanwaltsordnung (etwa in § 31a BRAO) die Berufsausübung des Rechtsanwalts betreffen und nicht seine private Tätigkeit, überzeugt dies nicht.

[19] (aa) Schon die Prämisse, dass § 130d S. 1 ZPO bei einem statusbezogenen Verständnis den Rechtsanwalt

zur Nutzung des beA im privaten Bereich verpflichten würde, trifft nicht zu. Die Norm verpflichtet lediglich zur Übermittlung schriftlicher Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument. Hierfür stehen nach § 130a ZPO verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Zwar mag es für den Rechtsanwalt naheliegen, das ihm für seine berufliche Tätigkeit zur Verfügung stehende und aus der beruflichen Praxis geläufige beA auch in privaten Verfahren zu nutzen. Die leichte Verfügbarkeit dieser Übermittlungsform für Rechtsanwälte lässt die Nutzungspflicht unter dem Gesichtspunkt des Aufwands und des einfachen Zugangs zur Rechtsmittelinstanz auch als nicht besonders schwerwiegenden Eingriff erscheinen. Eine Verpflichtung zur Nutzung des beA trifft ihn aber nicht. So ist es dem Rechtsanwalt, etwa wenn er eine Kenntnisnahme durch Kanzleimitarbeiter verhindern möchte, namentlich unbenommen, für die elektronische Kommunikation mit Gerichten in privat geführten Verfahren ein sog. De-Mail-Konto einzurichten und dieses unter den in § 130a IV 1 Nr. 1 ZPO genannten Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung zu nutzen. Überdies steht es dem Rechtsanwalt, der die Nutzung des beA in privaten Angelegenheiten vermeiden will, in den hier allein relevanten, in erster Instanz nicht dem Anwaltszwang unterliegenden Verfahren frei, die Beschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen (§ 569 III Nr. 1 ZPO).

[20] (bb) Im Übrigen lässt sich den auf das beA bezogenen Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht entnehmen, dass das beA von dem Rechtsanwalt ausschließlich im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit genutzt werden dürfte. Dies lässt sich auch nicht daraus schließen, dass das Gesetz zur privaten Nutzung schweigt, denn ein Verbot bedürfte – wenn es überhaupt zulässig wäre – einer ausdrücklichen Regelung. Im Übrigen zeigt sich etwa an der in § 43 BRAO getroffenen Regelung über die allgemeinen Berufspflichten des Rechtsanwalts, dass sich aus der Stellung als Rechtsanwalt auch Pflichten im privaten Bereich ergeben können (vgl. zum Begriff der sog. „Statuspflichten“ etwa *Zuck*, in Gaier/Wolf/Göcken, *Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Aufl., § 43 BRAO Rn. 7). Soweit die Rechtsbeschwerde dem entgegenhält, solche Pflichten seien, soweit vom Gesetzgeber gewollt, ausdrücklich normiert, mag dies für den rein privaten Bereich zutreffen. Bei der Nutzungspflicht aus § 130d S. 1 ZPO geht es aber von vornherein nur um Schriftsätze, die durch einen Rechtsanwalt bei Gericht eingereicht werden, d.h. um eine Tätigkeit, die zwar im Einzelfall aufgrund der Betroffenheit in eigener Sache einen privaten Bezug haben mag, für sich genommen aber eine berufstypische Tätigkeit der Rechtsanwälte darstellt. Daher wäre im Gegenteil systematisch eher zu erwarten gewesen, dass der Gesetzgeber als privat gekennzeichnete Schriftsätze von Rechtsanwälten in eigener Sache ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich herausnimmt, wenn dies gewollt gewesen wäre.

[21] (c) Anderes folgt auch nicht aus § 173 II Nr. 1 ZPO (= § 173 II 2 ZPO a.F.). Der Regelung ist kein allgemei-

ner Rechtsgedanke der Rollenbezogenheit der Vorschriften über den elektronischen Rechtsverkehr zu entnehmen (vgl. BGH, Beschl. v. 31.1.2023 – XIII ZB 90/22, FamRZ 2023, 719 Rn. 18 entgegen ArbG Stuttgart, BeckRS 2022, 18879 Rn. 14).

[22] (3) Der Gesetzgebungsgeschichte lässt sich, wie der BGH bereits mehrfach ausgeführt hat, für die Beurteilung der Frage nach einer rollen- oder statusbezogenen Nutzungspflicht des Rechtsanwalts nichts entnehmen (vgl. BGH, Beschl. v. 24.11.2022 – IX ZB 11/22, NJW 2023, 525 Rn. 16; Beschl. v. 31.1.2023 – XIII ZB 90/22, FamRZ 2023, 719 Rn. 19; Beschl. v. 4.4.2024 – I ZB 64/23, NJW 2024, 225 Rn. 24).

[23] (4) Anders als die Rechtsbeschwerde meint, spricht entscheidend für ein weites, statusbezogenes Verständnis von § 130d S. 1 ZPO über seinen umfassenden Wortlaut hinaus der Zweck der Norm.

[24] (a) Der Zweck der Regelung besteht ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs darin, durch eine Verpflichtung für alle Rechtsanwälte (und Behörden) zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten den ERV zu etablieren. Die Rechtfertigung eines Nutzungszwangs ergibt sich für den Gesetzgeber daraus, dass selbst bei einer freiwilligen Mitwirkung einer Mehrheit von Rechtsanwälten an diesem Ziel die Nichtnutzung durch eine Minderheit immer noch zu erheblichen Druck- und Scanaufwänden insb. bei den Gerichten führte. Es sei nicht hinzunehmen, erhebliche Investitionen der Justiz auszulösen, wenn dann nicht die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderliche Nutzung sichergestellt sei (BT-Drs. 17/12634, 27).

[25] (b) Dieser Gesetzeszweck lässt es nur konsequent erscheinen, anwaltliche Verfahrensbeteiligte, die ohnehin ein beA für die

Gesetzeszweck

elektronische Kommunikation vorzuhalten haben (§ 173 II Nr. 1 ZPO, § 31a BRAO), generell in die Nutzungspflicht einzubeziehen, also auch dann, wenn sie in dem Verfahren nicht im anwaltlichen Erstberuf tätig sind (vgl. zu § 14b FamFG BGH, Beschl. v. 31.5.2023 – XII ZB 428/22, NJW-RR 2023, 1233 Rn. 13; Beschl. v. 31.1.2023 – XIII ZB 90/22, FamRZ 2023, 719 Rn. 20; zu Rechtsmitteln des anwaltlichen Insolvenzverwalters BGH, Beschl. v. 24.11.2022 – IX ZB 11/22, NJW 2023, 525 Rn. 16). Dies gilt ebenso, wenn der Rechtsanwalt in eigener Sache tätig wird (vgl. zu § 52d S. 4 FGO BFHE 276, 566 Rn. 3), und zwar jedenfalls für Rechtsmittel im Teilungsversteigerungsverfahren auch dann, wenn der Rechtsanwalt in dem ihn selbst betreffenden Verfahren nicht als Rechtsanwalt auftritt (vgl. allgemein zu Zwangsvollstreckungsverfahren BGH, Beschl. v. 4.4.2024 – I ZB 64/23, NJW 2024, 225 Rn. 25).

[26] (c) Der Einwand der Rechtsbeschwerde, es hätte auf die Arbeitsbelastung der Gerichte keinen messbaren Einfluss, wenn von Rechtsanwälten privat geführte

Verfahren, in denen sie nicht in beruflicher Funktion auftreten, von der Nutzungspflicht ausgenommen würden, führt zu keiner anderen Beurteilung. Selbst wenn solche Verfahren, wie die Rechtsbeschwerde unter Heranziehung und Interpretation öffentlich zugänglicher Statistiken darlegt, nur etwa 0,2 % der Gesamtzahl aller Gerichtsverfahren ausmachen sollten, hätte dies entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde nicht zur Folge, dass die statusbezogene, von der konkreten Rolle im Verfahren unabhängige Einbeziehung der Rechtsanwälte in die ERV-Nutzungspflicht als eine zur Erreichung des gesetzlichen Zwecks des § 130d S. 1 ZPO nicht geeignete oder nicht erforderliche Maßnahme anzusehen wäre. Denn auch eine Mehrbelastung der Gerichte mit in Papier zu bearbeitenden Verfahren durch entsprechenden Druck- und Scanaufwand von (lediglich) 0,2 % liefe dem mit der Verpflichtung für alle Rechtsanwälte zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten verfolgten Ziel, solche Druck- und Scanvorgänge künftig zu vermeiden, zuwider.

[27] Dass der von der Rechtsbeschwerde so bezeichnete „Hebel- und Multiplikatoreffekt“ der Nutzungspflicht für Rechtsanwälte in deren beruflicher Kommunikation mit den Gerichten größer ist als bei privat von Rechtsanwälten geführten gerichtlichen Verfahren, trifft zwar unbestreitbar zu. Weder dem Gesetz noch den Materialien lässt sich aber entnehmen, dass es dem Gesetzgeber allein auf diesen Effekt ankam. Der Umstand, dass Rechtsanwälte aufgrund ihres beruflichen Status ohnehin ein beA vorhalten müssen, spricht jedenfalls dafür, sie bei jeglicher Kommunikation mit den Gerichten der Nutzungspflicht zu unterwerfen, weil anderenfalls der mit dem Gesetz verfolgte Zweck in einer geringeren Zahl von Verfahren erreicht würde.

[28] (5) (a) Zu berücksichtigen ist auch, dass die Differenzierung nach Rollen absehbar Rechtsunsicherheiten mit sich brächte, insb. wenn der Rechtsanwalt im Laufe des Verfahrens teilweise als solcher und teilweise als Privatperson auftritt. Dies zeigt sich auch im vorliegenden Fall. Denn der Beschwerdeführer hatte sich zunächst selbst anwaltlich vertreten, sodann durch einen (anderen) Rechtsanwalt vertreten lassen und schließlich mitgeteilt, nur noch privat in eigener Sache tätig zu sein. Gleichwohl hat er die Beschwerdebegründungen – anders als die Beschwerdeschrift selbst – über sein beA bei Gericht eingereicht, nach eigenen Angaben „um dem Gericht und den anderen Beteiligten die elektronische Bearbeitung zu ermöglichen“ und „obwohl der Bf vorliegend nicht in Ausübung seines Berufes handelt“. Hier kann – weil es bei einem statusbezogenen Verständnis von § 130d S. 1 ZPO nicht darauf ankommt – dahinstehen, ob die von der Rechtsbeschwerde mit einer Verfahrensrüge angegriffene Würdigung des Beschwerdegerichts zutrifft, der Beschwerdeführer habe seine private und anwaltliche Tätigkeit im vorliegenden Verfahren nicht hinreichend voneinander abgegrenzt. Jedenfalls belegen die

geschilderten Abläufe beispielhaft, dass ein rollenbezogenes Verständnis von § 130d S. 1 ZPO zu neuen Rechtsunsicherheiten führen würde, die sich mit einem statusbezogenen Verständnis vermeiden lassen. Diesen Unsicherheiten ließe sich zwar, wie die Rechtsbeschwerde geltend macht, mittels einer Obliegenheit der Rechtsanwälte, hinreichend deutlich zu machen, dass sie ausschließlich privat auftreten, teilweise begegnen; ganz auszuschließen wären sie aber auch dadurch nicht. Die Annahme einer generellen Nutzungspflicht der Rechtsanwälte hat die Vorteile einer einfachen und klaren Regelung für sich.

[29] (b) Soweit die Rechtsbeschwerde meint, gerade die „Ausweitung“ des Anwendungsbereichs des § 130d ZPO auf den privaten Bereich eines Rechtsanwalts hätte erhebliche Rechtsunsicherheiten und Mehraufwand für die Gerichte zur Folge, da bei jedem einzelnen Beteiligten, der Schriftsätze nicht über das beA einreiche, von Amts wegen geprüft werden müsste, ob eine Zulassung als Rechtsanwalt vorliege, trifft dies so nicht zu. Zwar hat das Beschwerdegericht nach § 572 II 1 ZPO von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Dies bedeutet aber nicht, dass das Gericht verpflichtet wäre, auch ohne Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte von sich aus zu ermitteln, ob der das Rechtsmittel in Papierform einreichende Rechtsmittelführer über eine Zulassung als Rechtsanwalt verfügt. Prüfung von Amts wegen bedeutet nicht Amtsermittlung der Tatsachen und Ausforschung der Wahrheit wie beim Untersuchungsgrundsatz, sondern nur eine umfassende Prüfung des dem Gericht vorliegenden oder offenkundigen Prozessstoffs (vgl. Senat, Urt. v. 20.1.1989 – V ZR 173/87, NJW 1989, 2064, 2065; BGH, Beschl. v. 12.1.2020 – IV ZB 29/18, FamRZ 2020, 768 Rn. 9 m.w.N.).

[30] dd) Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde ist auch keine verfassungs- und europarechtskonforme Auslegung von § 130d S. 1 ZPO dahingehend geboten, dass die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Schriftsätzen auf ein privates Handeln des Rechtsanwalts (generell) keine Anwendung findet. Die gesetzliche Regelung verletzt den Beschwerdeführer nicht in seinen Grund- und Menschenrechten, wenn sie dahin ausgelegt wird, dass er verpflichtet war, den Beschwerdeschriftsatz in dem ihn betreffenden Teilungsversteigerungsverfahren elektronisch an das Gericht zu übermitteln.

[31] (1) Ob die Verpflichtung des Rechtsanwalts, den ERV auch dann zu nutzen, wenn er als Beteiligter in einem ihn privat (also gerade nicht beruflich) betreffenden Teilungsversteigerungsverfahren ein Rechtsmittel einlegt, überhaupt in die durch Art. 12 I GG geschützte Berufsausübungsfreiheit eingreift, kann dahinstehen. Jedenfalls wäre der Eingriff nicht unverhältnismäßig.

[32] (a) Die Nutzungspflicht findet ihre gesetzliche Grundlage (vgl. zu diesem Erfordernis BVerfGE 141, 82 Rn. 47) in § 130d S. 1 ZPO. Dass die Vorschrift selbst keine Regelungen zum Status des Rechtsanwalts trifft, sondern diesen – insb. in der Bundesrechtsanwaltsord-

Differenzierung nach Rollen unpraktikabel

nung näher geregelten – Status voraussetzt, ändert nichts daran, dass sie eine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung der Rechtsanwälte zur elektronischen Übermittlung von Schriftsätzen an Gerichte darstellt.

[33] (b) Bei dem auch mit § 130d S. 1 ZPO verfolgten Ziel der Förderung des ERV,

Förderung des ERV

der Schaffung einer rechtssicheren und schnellen Kommunikation mit den Gerichten und der Kostenreduktion bezüglich Porto- und Druckkosten handelt es sich um vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls, die grundsätzlich geeignet sind, damit in Zusammenhang stehende Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit zu rechtfertigen (vgl. allgemein zum beA BVerfG, NJW 2018, 288 Rn. 11 ff.).

[34] (c) Die Verpflichtung der Rechtsanwälte zur durchgängigen Nutzung des ERV ist zur Erreichung dieses Ziel geeignet und erforderlich (s.o. Rn. 25 ff.) und – jedenfalls soweit es um Rechtsmittel in Teilungsversteigerungsverfahren geht – auch angemessen. Bei der Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs, dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe wird die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt (vgl. zu diesem Maßstab BVerfGE 141, 82 Rn. 53). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Rechtsanwälte ohnehin verpflichtet sind, ein beA für die elektronische Kommunikation vorzuhalten (§ 173 II Nr. 1 ZPO, § 31a BRAO), sodass die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung in privat geführten gerichtlichen Verfahren und namentlich bei Rechtsmitteln in Teilungsversteigerungsverfahren für sie im Vergleich mit der Einreichung in Papierform oder durch ein Telefax keinen zusätzlichen Aufwand und keine zusätzlichen Kosten verursacht bzw. verursachen muss.

[35] (d) Soweit die Rechtsbeschwerde meint, es dürfte dem Arbeitgeber eines angestellten Rechtsanwalts nicht zumutbar sein, diesem die vorhandene Infrastruktur der Kanzlei für private Zwecke zur Verfügung zu stellen, trifft wiederum schon die Prämisse nicht zu, weil implizit unterstellt wird, der Rechtsanwalt könne nur über das bei dem Arbeitgeber eingerichtete beA Schriftsätze elektronisch an Gerichte übermitteln, was nicht der Fall ist (s.o. Rn. 19). Ohne dass es darauf ankommt, handelt es sich im Übrigen bei der behaupteten Unzumutbarkeit für den Arbeitgeber um ein bloßes Postulat. Ebenso erscheint denkbar, dass den Arbeitgeber, wenn der bei ihm angestellte Rechtsanwalt aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Anwaltschaft verpflichtet ist, den ERV auch in gerichtlichen Verfahren zu nutzen, an denen er in eigener Sache privat beteiligt ist, eine Verpflichtung zur Bereitstellung des beA für solche Nutzungen trifft.

[36] (2) Durch die Anwendung von § 130d S. 1 ZPO im hier vorliegenden Fall wird

kein unverhältnismäßiger Eingriff

auch nicht in unverhältnismäßiger Weise in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers gem. Art. 2 I GG i.V.m.

Art. 1 I GG und in den durch Art. 7 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) gewährleisteten Schutz seiner Privatsphäre eingegriffen. Soweit die Rechtsbeschwerde anführt, dass ein Rechtsanwalt möglicherweise nicht verhindern könne, dass Kollegen, Mitarbeiter oder Angestellte von seinem privaten Verfahren erfahren, handelt es sich wiederum um eine bloße Behauptung bzw. Mutmaßung. Weder ist festgestellt noch wird Vortrag dazu aufgezeigt, dass es technisch und organisatorisch generell nicht möglich ist oder jedenfalls konkret für den Beschwerdeführer im hiesigen Verfahren nicht möglich war, solche unerwünschten Kenntnisnahmen bei der Nutzung des beA zu verhindern. Hierauf kommt es aber ohnehin nicht an, weil dem Rechtsanwalt – wie gezeigt (s.o. Rn. 19) – andere Übermittlungswege zur Verfügung stehen. Daher scheidet auch ein Verstoß von § 130d S. 1 ZPO gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Recht des Rechtsanwalts auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten aus Art. 8 GRC aus.

[37] (3) Soweit die Rechtsbeschwerde meint, es verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 I GG und den aus Art. 6 I EMRK abzuleitenden Grundsatz der Waffengleichheit, wenn der Rechtsanwalt in seinem privaten Prozess zur Nutzung eines bestimmten Kommunikationsmittels gezwungen sei, während andere Privatpersonen diese Pflicht nicht hätten, teilt der Senat diese Einschätzung ebenfalls nicht. Die Unterscheidung ist sachlich dadurch begründet, dass Rechtsanwälte aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit ohnehin technisch und organisatorisch in der Lage sein müssen, elektronisch mit den Gerichten zu kommunizieren. Weil diese Kommunikationsform zu ihrem beruflichen Alltag gehört, besteht auch kein Grund für die Annahme, sie könnten angesichts der Nutzungspflicht ihre prozessualen Rechte weniger effektiv wahrnehmen als nicht-anwaltliche Verfahrensbeteiligte.

[38] (4) Die von der Rechtsbeschwerde angeregte Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 GG kommt nicht in Betracht, weil der Senat keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 130d S. 1 ZPO hat. Auch eines Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 AEUV bedarf es nicht. Es bestehen keine vernünftigen Zweifel an der Vereinbarkeit von § 130d S. 1 ZPO mit Art. 7 und 8 GRC und der Datenschutzgrundverordnung.

[39] c) Der Beschwerdeführer hätte die sofortige Beschwerde somit nach § 130d S. 1 ZPO als elektronisches Dokument an das Gericht übermitteln müssen. Die erfolgte Übersendung per Telefax genügte nicht. Der Formverstoß führt zur Unwirksamkeit der Prozesserklärung (vgl. BGH, Beschl. v. 25.1.2023 – IV ZB 7/22, NJW 2023, 1062 Rn 16 m.w.N.). Die Einreichung der sofortigen Beschwerde per Telefax war auch nicht ausnahmsweise gem. § 130d S. 2 ZPO zulässig. Dass es sich bei der sofortigen Beschwerde um eine Ersatzeinreichung nach § 130d S. 2 ZPO gehandelt hätte, ist weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht und auch nicht aus sonstigen Umständen ersichtlich. (...)

ANMERKUNG:

Bereits seit dem Inkrafttreten der aktiven Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) herrscht Uneinigkeit darüber, ob diese an den Status als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt anknüpft oder an die konkrete Rolle im jeweiligen Verfahren (letzterer Ansicht etwa VG Berlin, BRAK-Mitt. 2022, 236 Ls.). Hintergrund ist, dass nach § 130d S. 1 ZPO – und parallel § 32d StPO, § 55d VwGO, § 46g ArbGG, § 52d FGO, § 65d SGG – Schriftsätze und Anlagen, die „durch einen Rechtsanwalt (...) eingereicht werden“, als elektronisches Dokument zu übermitteln sind. Die Frage stellt sich nicht nur in Konstellationen wie der hier vom BGH entschiedenen, in denen ein zugelassener Rechtsanwalt in eigener Sache handelt. Sie wird ebenso relevant, wenn er in einem Prozess nicht als anwaltlicher Prozessvertreter, sondern in anderer Rolle agiert, etwa als Berufsbetreuer oder Insolvenzverwalter, oder aber bei sog. Doppelbändern, wenn für ihren zweiten Beruf noch keine aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs gilt, wie aktuell z.B. noch für Wirtschaftsprüfer.

Der BGH legt die aktive Nutzungspflicht statusbezogen aus. Für verschiedene Konstellationen, in denen ein Rechtsanwalt in eigenem Namen auftrat und Rechtsmittel einlegte, hat er deshalb eine Nutzungspflicht explizit bejaht (s. BGH, Beschl. v. 24.11.2022 – IX ZB 11/22, BRAK-Mitt. 2023, 58 – Insolvenzverwalter; BGH, Beschl. v. 31.1.2023 – XIII ZB 90/22 – Verfahrenspfleger; BGH, Beschl. v. 31.5.2023 – XII ZB 428/22, NJW-RR 2023, 1233 = BRAK-Mitt. 2023, 426 Ls.), zuletzt auch für das Auftreten in einem Zwangsvollstreckungsverfahren in eigener Sache (BGH, Beschl. v. 4.4.2024 – I ZB 64/23, NJW 2024, 2255 = BRAK-Mitt. 2024, 243 Ls.). Hier reiht sich die aktuelle Entscheidung ein, mit der der BGH für eine weitere Fallkonstellation – das Einlegen eines Rechtsmittels durch einen Rechtsanwalt im Teilungsversteigerungsverfahren – eine statusbezogene Auslegung von § 130d S. 1 ZPO für richtig hält.

Offengelassen hat der BGH hingegen bislang, was gilt, wenn ein zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Betreuer oder Verfahrenspfleger bewusst als Privatperson oder ehrenamtlich auftritt und dies nach außen deutlich macht (vgl. BGH, NJW-RR 2023, 1233 Rn. 16 sowie Beschl. v. 31.1.2023 – XIII ZB 90/22 Rn. 22). Für die Annahme einer statusbezogenen Nutzungspflicht führt der BGH in allen bisher entschiedenen Konstellationen vor allem den mit § 130d ZPO und den Parallelvorschriften verfolgten Zweck an, den ERV zu fördern, eine medienbruchfreie Kommunikation mit den Gerichten zu ermöglichen sowie Porto- und Druckkosten zu reduzieren (s. die vorzitierten Entscheidungen sowie oben Rn. 25 ff.). Zudem seien Rechtsanwälte ohnehin berufsrechtlich verpflichtet, ein beA vorzuhalten; die elektronische Kommunikation mit Gerichten gehöre zu ihrem beruflichen Alltag (s. oben Rn. 34, 37). Auch in anderen Fällen, in denen in Frage stand, ob oder auf welchem Weg der ERV zu

nutzen ist, stellt die höchstrichterliche Rechtsprechung maßgeblich auf den Zweck ab, den ERV zu fördern (s. zuletzt BAG, Beschl. v. 19.12.2024 – 8 AZB 22/24, BRAK-Mitt. 2025, 162 mit Anm. Nitschke). Angesichts dessen ist nicht zu erwarten, dass Entscheidungen über bislang offengelassene Fallkonstellationen anders ausfallen werden. Für zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte empfiehlt sich daher auch dann, wenn sie explizit in eigener Sache und nicht anwaltlich auftreten, Dokumente elektronisch einzureichen.

Freilich bedeutet das – worauf auch der BGH (s. oben Rn. 19) hinweist – nicht, dass zwingend das beA genutzt werden müsste. Fehl geht allerdings sein Hinweis auf die Einreichung per De-Mail. Zwar trifft zu, dass es sich dabei ebenfalls um einen sicheren Übermittlungsweg i.S.v. § 130a III, IV ZPO handelt. Jedoch gilt das Projekt De-Mail als gescheitert. Für die Bundesverwaltung entfiel die Verpflichtung, einen De-Mail-Zugang anzubieten, mit dem OZG-Änderungsgesetz im Juli 2024. Aktuell bietet nur noch ein einziger Provider überhaupt De-Mail an. Der BGH verweist daher auf einen nur noch theoretisch existenten Weg.

Weitere sichere Übermittlungswege i.S.v. § 130a IV Nr. 4 ZPO sind „Mein Justizpostfach“ (MJP) und das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO). Beide kommen als Ausweichmöglichkeiten in Betracht, sofern Anwältinnen oder Anwälte nicht das beA nutzen möchten, um zu verhindern, dass Personen innerhalb der Kanzlei, denen sie Zugriffsrechte auf ihr beA eingeräumt haben, auch Einsicht in ihre privaten Angelegenheiten erhalten könnten. Allerdings ist für die Nutzung des eBO eine kostenpflichtige Software nötig. MJP hat, worauf Biallass (NJW 2025, 1665) zu Recht hinweist, den Nachteil, dass dann im SAFE-Verzeichnis für sämtliche Nutzerinnen und Nutzer des ERV aus Anwaltschaft, Justiz, Verwaltung und anderen Berufsgruppen die Privatadresse sichtbar wäre. Wer die Vertraulichkeit gegenüber dem eigenen Arbeitsumfeld hoch priorisiert, muss diese Nachteile wohl nach derzeitiger Rechtsprechung in Kauf nehmen oder eine anwaltliche Vertretung beauftragen.

Wegen des Umstands, dass bei einer verpflichtenden Nutzung des beA andere Personen aus der Kanzlei Einblick in private Rechtsstreitigkeiten eines Rechtsanwalts erhalten können, hat das FG Berlin-Brandenburg in einer aktuellen Entscheidung (Pressemitt. 8/2025 v. 19.6.2025; Urt. v. 11.6.2025 – 3 K 3005/23) die Nutzung des beA für unzumutbar gehalten. Ob sich das Gericht mit etwaigen Ausweichmöglichkeiten auseinandergesetzt hat, ist nicht erkennbar. Sich als Anwältin oder Anwalt in eigener Sache darauf zu verlassen, dass andere Gerichte ähnlich entscheiden könnten, ist jedenfalls nicht anzuraten.

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.,
Karlsruhe

WIEDEREINSETZUNG BEI FEHLENDER ERREICHBARKEIT DES INTERMEDIÄRS DES GERICHTS

ZPO §§ 130d, 233

1. Die Störung des Intermediärs der Justiz stellt eine dem Verantwortungsbereich des Gerichts zuzuordnende Verhinderung des fristgerechten Zugangs von Schriftsätzen, die über das beA eingereicht werden müssen, dar.
2. Ist wegen einer technischen Störung auf Seiten der Justiz keine Kommunikation mit dem Gericht möglich, besteht wegen einer darauf beruhenden Fristversäumnis ein Wiedereinsetzungsgrund. Der Absender muss dann auch keine andere Art der Einreichung wählen.
3. Eine gesetzliche Pflicht zur fristgemäßen Ersatzeinreichung bei Vorliegen einer vorübergehenden technischen Störung lässt sich aus § 130d S. 2 ZPO jedenfalls dann nicht ableiten, wenn die Störung – wie hier – nicht der Partei des Rechtsstreits, sondern dem Gericht zuzurechnen ist.

OLG Celle, Beschl. v. 3.6.2025 – 14 U 226/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Für die Glaubhaftmachung der vorübergehenden Unmöglichkeit der Einreichung eines Schriftsatzes als elektronisches Dokument bedarf es einer aus sich heraus verständlichen, geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände. Hieran fehlt es, wenn die dargelegten Tatsachen jedenfalls auch den Schluss zulassen, dass die Unmöglichkeit nicht auf technischen, sondern auf in der Person des Einreichers liegenden Gründen beruht. Darzulegen ist die technische Unmöglichkeit einschließlich ihrer vorübergehenden Natur, wobei eine laienverständliche Darstellung des Defekts und der zu seiner Behebung getroffenen Maßnahmen genügt, aufgrund derer es möglich ist, festzustellen, dass Bedienungsfehler unwahrscheinlich sind (vgl. BGH, Beschl. v. 25.2.2025 – VI ZB 19/24).

BEWEISWIRKUNG DES ELEKTRONISCHEN EMPFANGSBEKENNTNISSES

ZPO §§ 173, 175; VwGO § 56 II

1. Wie das herkömmliche papiergebundene Empfangsbekenntnis erbringt auch das von einem Rechtsanwalt elektronisch abgegebene Empfangsbekenntnis gegenüber dem Gericht den vollen Beweis für die Entgegennahme des Dokuments als zugestellt und für den Zeitpunkt dieser Entgegennahme.
2. Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit der in einem elektronisch abgegebenen Empfangsbekenntnis enthaltenen Angaben ist zwar zulässig, setzt aber voraus, dass die Richtigkeit der Angaben im Empfangsbekenntnis nicht nur erschüttert, sondern vollständig entkräftet werden und jede Möglichkeit ausgeschlossen ist, dass die Angaben richtig sein können. Der Gegenbeweis ist nicht schon geführt, wenn lediglich die Möglichkeit der Unrichtigkeit besteht.

OVG Lüneburg, Beschl. v. 28.4.2025 – 4 LA 12/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Auch ein ungewöhnlich langer Zeitraum zwischen dem dokumentierten Zeitpunkt der elektronischen Übersendung des Dokuments und dem im Empfangsbekenntnis angegebenen Zustelldatum (selbst sechs Wochen) erbringt den Beweis der Unrichtigkeit der Datumsangabe für sich genommen noch nicht. In einem solchen Fall kann eine Partei nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungslast verpflichtet sein, sich substantiiert zu den Umständen zu erklären, die die Richtigkeit des Empfangsbekenntnisses zweifelhaft erscheinen lassen, und zu dem tatsächlichen Zeitpunkt der subjektiven empfangsbereiten Kenntnisnahme vorzutragen. Außerdem kann das Gericht die Vorlage des beA-Nachrichtenjournal des Rechtsanwalts der Partei anordnen (vgl. insofern OLG Celle, BRAK-Mitt. 2025, 243).

STEUERN

FREIBERUFLICHE EINKÜNFTE DURCH BERUFSTRÄGER ALS MANAGING PARTNER

EStG §§ 15 I 1 Nr. 2, 18 I Nr. 1, 18 IV; AO §§ 179, 180 I 1 Nr. 2 lit. a

Ein als Zahnarzt zugelassener Mitunternehmer übt im Rahmen eines Zusammenschlusses von Berufs-

trägern den freien Beruf selbst aus, wenn er neben einer gegebenenfalls äußerst geringfügigen behandelnden Tätigkeit vor allem und weit überwiegend organisatorische und administrative Leistungen für den Praxisbetrieb der Mitunternehmerschaft erbringt. Die eigene freiberufliche Betätigung eines Mitunternehmers kann auch in Form der Mit- und Zusammenarbeit stattfinden.

BFH, Urt. v. 4.2.2025 – VIII R 4/22

AUS DEM TATBESTAND:

[1] I. Streitig ist, ob für die Klägerin und Revisionsklägerin (Kl.) für das Jahr 2010 (Streitjahr) Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit festzustellen sind.

[2] Die Kl. ist eine im März 2006 gegründete Partnerschaftsgesellschaft, die in das Partnerschaftsregister eingetragen ist. Sie betreibt eine Zahnarztpraxis. Die sieben Partner der Kl., drei Senior- (Dres. AM, TM und AS) und vier Juniorpartner (Dres. W, N, S und B –Beigeladene–) sind approbierte Zahnärzte.

[3] Im Gesellschaftsvertrag der Kl. ist u.a. geregelt:

„§ 6 Berufsausübung

(1) Die einzelnen Partner erbringen ihre beruflichen Leistungen unter Beachtung des für sie geltenden Berufsrechts. Sie erbringen die Leistungen grundsätzlich in eigenverantwortlicher Tätigkeit. (...)

§ 15 Gewinnverteilung

(1) Für jedes Geschäftsjahr ist der Gewinn durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Betriebsausgaben zu ermitteln.

(2) Die Gewinnverteilung wird in einer gesonderten Gesellschafterversammlung festgelegt.“

[4] In § 15 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags sowie der ergänzenden Vereinbarung vom Januar 2008 vereinbarten die Partner einen Gewinnverteilungsschlüssel, der u.a. unterschiedliche Vorabgewinne, gesonderte Gewinnverteilungsregeln für bestimmte Partner und eine einvernehmlich zu treffende Gewinnverteilung unter den übrigen Partnern vorsah.

[5] Der Aufgabenbereich von Dr. AM, einem der Seniorpartner, war nach den Feststellungen des Finanzgerichts (FG) seit der Gründung der Kl., alle Angelegenheiten für die Praxis zu erledigen, die außerhalb der eigentlichen Patientenbehandlung zum Betrieb der Praxis gehörten. Hierunter fiel die Betreuung aller vertraglichen Angelegenheiten, die Vertretung der Kl. gegenüber Behörden und Kammern (Bezirksärztekammer, Kassenzahnärztliche Vereinigung, Gesundheitsamt, Röntgenstelle, Bauamt), dem Datenschutzbeauftragten, Gerichten, Lieferanten, Banken, dem Steuerberater, dem Finanzamt sowie die interne Revision. Des Weiteren gehörten zum Aufgabenbereich von Dr. AM die Instandhaltung sämtlicher zahnärztlicher Gerätschaften und Einrichtungsgegenstände sowie die Betreuung baulicher Erweiterungen und Umbaumaßnahmen und Personalangelegenheiten.

[6] Überdies war Dr. AM für die Qualitätssicherung, die Organisation der Abläufe und den Bereich Strahlenschutz/Röntgentätigkeit verantwortlich. Als hierzu Beauftragter trat er insb. mit den (Aufsichts-)Behörden in Kontakt.

[7] Nach den Feststellungen des FG beriet Dr. AM im Streitjahr fünf Patienten konsiliarisch und generierte hieraus einen Umsatz von ... Euro. Die Beratung der Patienten erfolgte außerhalb der Praxisräume bzw. in Situationen, in denen Dr. AM die Patienten „immer wie-

der“ im Wartezimmer angetroffen habe. Dr. AM war nicht direkt „am Stuhl“ behandelnd tätig und auch sonst in die praktische zahnärztliche Arbeit der sechs Mitsozien und der fünf weiteren angestellten Zahnärzte nicht eingebunden.

[8] Dr. AM hielt sich regelmäßig am Dienstag in den Praxisräumen der Kl. auf. Dort nahm er vor allem die Reparatur- und Wartungsarbeiten vor („Reparaturtage“). Im Übrigen befand er sich nach den vom FG festgestellten Einzelheiten nur unregelmäßig in den Praxisräumen.

[9] Zwischen den Gesellschaftern bestanden Differenzen im Hinblick auf die Tätigkeit von Dr. AM. Im März 2011 (nach dem Streitjahr) beschlossen die übrigen Partner der Kl. mehrheitlich, Dr. AM aufzufordern, entsprechend dem in § 1 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags definierten Gesellschaftszweck seine volle Arbeitskraft zur Erbringung zahnärztlicher Leistungen bereitzustellen. Dr. AM habe seit Gründung der Kl. nur einen „unterdurchschnittlichen Beitrag“ zur gemeinsamen Berufsausübung erbracht. Die vier Beigeladenen beschlossen des Weiteren am 3.2.2016 durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafterversammlung, den Gemeinschaftspraxisvertrag im Verhältnis zu Dr. AM und Dr. TM fristlos zu kündigen. In einem zivilgerichtlichen Prozessvergleich v. 8.7.2016 verpflichteten sich dann aber die Beigeladenen, zum 30.6.2016 aus der Kl. auszuscheiden.

[10] In ihrer Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung für das Streitjahr erklärte die Kl. gemeinschaftlich erzielte Einkünfte i.H.v. ... Euro und Sonderbetriebsausgaben i.H.v. insgesamt ... Euro als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Auf Dr. AM entfielen auf der Grundlage der Beschlussfassung der Partner v. 22.12.2011 Einkünfte i.H.v. ... Euro (Anteil an den gemeinschaftlich erzielten Einkünften als Gewinnanteil i.H.v. ... Euro neben Sonderbetriebsausgaben i.H.v. ... Euro).

[11] Der Beklagte und Revisionsbeklagte (Finanzamt –FA–) erließ zunächst einen erklärungsgemäßen Feststellungsbescheid v. 16.4.2012. Der Bescheid erging unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 I der Abgabenordnung –AO–).

[12] In einer vom FA durchgeführten Betriebsprüfung für das Streitjahr und die Folgejahre 2011 bis 2013 gelangte der Betriebsprüfer zu dem Ergebnis, dass die Kl. entgegen der bisherigen Qualifizierung Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt habe. Die Veranlagungsstelle des FA folgte dem und erließ gem. § 164 II AO einen geänderten Feststellungsbescheid v. 21.3.2017, in dem es neben weiteren, nicht streitgegenständlichen Änderungen Einkünfte aus Gewerbebetrieb feststellte. Das Einspruchsverfahren blieb erfolglos (Einspruchsentscheidung v. 27.2.2019). Das FG hat die Klage aus den in Entscheidungen der Finanzgerichte 2022, 490 mitgeteilten Gründen als unbegründet abgewiesen. Mit Beschluss v. 28.8.2019 hatte es die aus der Kl. ausgeschie-

denen Partner Dres. AS, N, S und B zum Verfahren beigegeben.

[13] Die Kl. rügt mit ihrer Revision die Verletzung von Bundesrecht in Gestalt von § 18 IV des Einkommensteuergesetzes (EStG) i.V.m. § 18 I Nr. 1 EStG.

[14] Die Kl. beantragt, das Urteil des FG Rheinland-Pfalz v. 16.9.2021 – 4 K 1270/19 aufzuheben und den Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen 2010 v. 21.3.2017 in Gestalt der Einspruchsentscheidung v. 27.2.2019 dahingehend abzuändern, dass Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit statt Einkünfte aus Gewerbebetrieb festgestellt werden.

[15] Das FA beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

[16] Die Beigeladenen haben keine Anträge gestellt.

AUS DEN GRÜNDEN:

[17] II. Die Revision der Kl. ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Stattgabe der Klage (§ 126 III 1 Nr. 1 der Finanzgerichtsordnung – FGO –).

[18] 1. Streitig ist nur noch die Art der auf Ebene der Mitunternehmerschaft erzielten Einkünfte. Die Feststellung zur Art der auf Ebene der Mitunternehmerschaft erzielten Einkünfte gehört zu den selbstständig anfechtbaren Feststellungen eines Gewinnfeststellungsbescheids (vgl. z.B. BFH, Urt. v. 5.9.2023 – VIII R 31/20, BFHE 282, 204, BStBl II 2024, 184 Rn. 20 m.w.N.).

[19] 2. Hinsichtlich der Feststellung zur Art der Einkünfte ist die Gesellschaft (Kl.) während ihres Bestehens als Prozessstandschafterin vorrangig klagebefugt. Mit Inkrafttreten des § 48 FGO i.d.F. des Art. 27 des Kreditwirtschaftsförderungsgesetzes v. 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) – FGO n.F. – richtet sich die Klagebefugnis der Kl. nach § 48 I Nr. 1 Buchst. a FGO n.F. Diese Regelung ist am 1.1.2024 in Kraft getreten und gilt auch für im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits anhängige Klage- und Revisionsverfahren (vgl. BFH, Urt. v. 8.8.2024 – IV R 1/20, zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt, Rn. 25, m.w.N. zum Streitstand). Dem schließt sich der erkennende Senat an (noch offen gelassen im BFH, Urt. v. 16.4.2024 – VIII R 3/21, BStBl II 2024, 902 Rn. 37 f.).

[20] 3. Das FG hat rechtsfehlerhaft entschieden, dass für die Kl. gewerbliche Einkünfte (§ 15 I 1 Nr. 2 EStG) und nicht freiberufliche Einkünfte (§ 18 I Nr. 1, IV EStG) festzustellen sind.

[21] Zu den freien Berufen i.S.d. § 18 I Nr. 1 S. 2 EStG gehört auch die selbstständig ausgeübte Tätigkeit als Zahnarzt.

[22] a) Eine Personengesellschaft entfaltet nur dann eine Tätigkeit, die die Ausübung eines freien Berufs i.S.v. § 18 EStG darstellt, wenn sämtliche Gesellschafter die Merkmale

sämtliche Gesellschafter müssen freiberuflich tätig sein

eines freien Berufs erfüllen, denn die tatbestandlichen Voraussetzungen der Freiberuflichkeit können nicht von der Personengesellschaft selbst, sondern nur von den natürlichen Personen im Gesellschafterkreis erfüllt werden (vgl. BFH, Urt. v. 5.9.2023 – VIII R 31/20, BFHE 282, 204, BStBl II 2024, 184 Rn. 35; v. 14.5.2019 – VIII R 35/16, BFHE 264, 505, BStBl II 2019, 580 Rn. 11, m.w.N.). Diese Voraussetzung der Einkünftequalifikation bei freiberuflichen Mitunternehmerschaften unterscheidet sich von der Einkünftequalifikation bei gewerblichen Mitunternehmerschaften. Der Große Senat des BFH hat für den Bereich der Einkommensteuer entschieden, dass die Art der Einkünfte der Gesellschafter einer Personengesellschaft in erster Linie durch die Tätigkeit der Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit, mithin durch die Tätigkeit der Gesellschaft selbst bestimmt wird (BFH, Beschl. v. 25.6.1984 – GrS 4/82, BFHE 141, 405, BStBl II 1984, 751, unter C.III.3.a) und dass das Prinzip der Vielheit der Gesellschafter „regelmäßig“ ohne Einwirkung auf die Qualifikation der Einkünfte der Gesellschaft bleibt (BFH, Beschl. v. 25.6.1984 – GrS 4/82, BFHE 141, 405, BStBl II 1984, 751, unter C.III.5.a). Eine Ausnahme von der Regel ist indes geboten, wenn zum gesetzlichen Tatbestand einer Einkunftsart Merkmale gehören, die weniger im Bereich der Tätigkeit eines Steuerrechtssubjekts liegen als in persönlichen Eigenschaften, die nur eine natürliche Person haben kann. Das trifft auf Tatbestandsmerkmale der „Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit“ nach § 18 I Nr. 1 EStG zu. Alle Berufe, die die Norm aufzählt, erfordern persönliche Eigenschaften, die nur der Gesellschafter einer Personengesellschaft, der eine natürliche Person ist, haben kann, nicht die Gesellschaft selbst. Daher kann eine Personengesellschaft „Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit“ nur erzielen, wenn alle Gesellschafter der Personengesellschaft die Voraussetzungen einer freiberuflichen Tätigkeit erfüllen. Dann enthält das Handeln der Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit und damit das Handeln der Gesellschaft – anders als bei Beteiligung eines Nicht-Freiberuflers – kein Element einer nichtfreiberuflichen Tätigkeit (BFH, Urt. v. 11.6.1985 – VIII R 254/80, BFHE 144, 62, BStBl II 1985, 584, unter 1.b aa). Jeder Gesellschafter muss mithin über die persönliche Berufsqualifikation verfügen und eine freiberufliche Tätigkeit, zu deren Ausübung er persönlich qualifiziert ist, tatsächlich entfalten (vgl. BFH, Urt. v. 10.10.2012 – VIII R 42/10, BFHE 238, 444, BStBl II 2013, 79 Rn. 14, m.w.N.). Erfüllt auch nur einer der Gesellschafter diese Voraussetzungen nicht, so erzielen alle Gesellschafter Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 I 1 Nr. 2 EStG. Eine Aufteilung der Einkünfte in freiberufliche und – für den Berufsfremden – in solche aus Gewerbebetrieb scheidet aus (BFH, Urt. v. 8.4.2008 – VIII R 73/05, BFHE 221, 238, BStBl II 2008, 681, unter II.1.).

[23] b) Die freiberufliche Tätigkeit ist durch die unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung des Berufsträgers geprägt. Daher reicht die bloße Zugehörigkeit eines Gesellschafters zu einer der in § 18 I Nr. 1

S. 2 EStG genannten Berufsgruppen nicht aus (st.Rspr., vgl. BFH, Urt. v. 4.8.2020 – VIII R 24/17, BFHE 270, 310, BStBl II 2021, 81 Rn. 13, m.w.N.). Vielmehr muss positiv festgestellt werden können, dass jeder Gesellschafter die Hauptmerkmale des freien Berufs, nämlich die persönliche Berufsqualifikation und das untrennbar damit verbundene aktive Entfalten dieser Qualifikation auf dem Markt, in seiner Person verwirklicht hat, denn es gibt keine aus der Tätigkeit der übrigen Gesellschafter abgeleiteten freiberuflichen Einkünfte (BFH, Urt. v. 28.10.2008 – VIII R 69/06, BFHE 223, 206, BStBl II 2009, 642, unter II.4.d).

[24] c) Die persönliche Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit im vorgenannten

leitend und eigenverantwortlich

Sinne setzt allerdings nicht voraus, dass jeder Gesellschafter in allen Unternehmensbereichen leitend und eigenverantwortlich tätig ist und an jedem Auftrag mitarbeitet (BFH, Urt. v. 4.8.2020 – VIII R 24/17, BFHE 270, 310, BStBl II 2021, 81 Rn. 14; v. 23.11.2000 – IV R 48/99, BFHE 193, 482, BStBl II 2001, 241). Die eigene freiberufliche Betätigung eines Mitunternehmers kann auch in Form der Mit- und Zusammenarbeit stattfinden (BFH, Urt. v. 28.10.2008 – VIII R 69/06, BFHE 223, 206, BStBl II 2009, 642, unter II.4.d). Zudem hat der Senat im Urt. v. 4.8.2020 – VIII R 24/17 (BFHE 270, 310, BStBl II 2021, 81 Rn. 15) für den Fall mehrstöckiger freiberuflicher Mitunternehmerschaften anerkannt, dass es für die freiberufliche Einkünfteerzielung genügt, wenn die Obergesellschafter auf Ebene einer Untergesellschaft in „zumindest geringfügigem Umfang“ leitend und eigenverantwortlich tätig werden. Einen Mindestumfang für die nach außen gerichtete qualifizierte Tätigkeit sieht das Gesetz nicht vor.

[25] d) Die berufstypische zahnärztliche Tätigkeit gem. § 18 I Nr. 1 EStG wird durch die auf zahnärztliche wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten charakterisiert. Das Berufsbild des (Zahn-)Arztes ist in besonderem Maße durch den persönlichen individuellen Dienst am Patienten geprägt (vgl. BFH, Beschl. v. 12.6.2018 – VIII B 154/17, BFH/NV 2018, 945, Rn. 11; BFH, Urt. v. 21.3.1995 – XI R 85/93, BFHE 177, 377, BStBl II 1995, 732, unter II.2.). Diese patientenbezogene Betrachtung schließt es indes nicht aus, eine freiberufliche zahnärztliche Tätigkeit auch anzunehmen, wenn ein als Zahnarzt zugelassener Mitunternehmer im Rahmen eines größeren Zusammenschlusses von Berufsträgern neben einer ggf. äußerst geringfügigen be-

handelnden Tätigkeit vor allem und weit überwiegend organisatorische und administrative Leistungen für den Praxisbetrieb der Gesellschaft erbringt. Auch in diesem Fall entfaltet er Tätigkeiten, die zum Berufsbild des Zahnarztes gehören, denn die kaufmännische Führung und Organisation der Personengesellschaft ist die Grundlage für die Ausübung der am Markt erbrachten berufstypischen zahnärztlichen Leistungen und damit auch Ausdruck der freiberuflichen Mit- und Zusammenarbeit sowie der persönlichen Teilnahme des Berufsträgers an der praktischen Arbeit.

[26] e) Das FG ist von anderen Rechtsgrundsätzen ausgegangen. Sein Urteil kann deshalb keinen Bestand haben und ist aufzuheben.

[27] Auf der Grundlage des dargelegten Maßstabs und den vom FG getroffenen Feststellungen hat die Kl. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit erzielt. Dr. AM hat in erheblichem Umfang Tätigkeiten im Zusammenhang mit der kaufmännischen Führung und der Organisation der ärztlichen Tätigkeit des Praxisbetriebs der Kl. erbracht. Diese Tätigkeit wurde – trotz der internen Streitigkeiten – auch mit einer einvernehmlichen Gewinnzuweisung i.H.v. über ... Euro entlohnt, was nicht erkennbar außerhalb des Rahmens der Gewinnzuweisungen an die weiteren Partner lag (... Euro bis ... Euro). Die Gesellschafter der Kl. haben damit untereinander die Tätigkeit und Leistungen von Dr. AM für die Organisation und Leitung der Praxis wie die von ihnen ausschließlich oder weit überwiegend nach außen entfaltete Behandlungstätigkeit honoriert.

[28] Nach den Feststellungen des FG hat Dr. AM im Streitjahr ferner fünf Patienten konsiliarisch beraten und hierdurch in geringfügigem, aber ausreichendem, Umfang auch eine behandelnde Tätigkeit am Markt entfaltet.

[29] 4. Die Sache ist spruchreif. Der angefochtene Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für das Streitjahr v. 21.3.2017 in Gestalt der Einspruchsentscheidung v. 27.2.2019 ist dahingehend abzuändern, dass Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit statt Einkünfte aus Gewerbebetrieb festgestellt werden.

[30] 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 I FGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht gem. § 139 IV FGO erstattungsfähig, da sie keine eigenen Sachanträge gestellt haben (vgl. BFH, Urt. v. 20.6.2024 – IV R 17/21, BStBl II 2024, 898 Rn. 41).

SONSTIGES

KEIN PRESSERECHTLICHER AUSKUNFTSANSPRUCH ÜBER NAMEN DES VERTEIDIGERS

BayPrG Art. 4; BRAO § 43a II 1; GG Art. 5 I 2; StPO § 140

* 1. Nach Art. 4 I 1 BayPrG (Bayerisches Pressegesetz) hat die Presse gegenüber Behörden grundsätzlich ein Recht auf Auskunft. Die Auskunft darf nur verweigert werden, soweit aufgrund beamtenrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften eine Verschwiegenheitspflicht besteht.

* 2. Ein Recht zur Auskunftsverweigerung ist anzunehmen, wenn der verfassungsrechtlich verbürgte Schutz der rechtsstaatlichen Rechtspflege in seiner konkreten Ausformung durch das Mandatsgeheimnis nach § 43a II 1 BRAO die ebenfalls grundrechtlich geschützte Pressefreiheit und den damit einhergehenden Anspruch aus Art. 4 I 1 BayPrG überwiegt.

* 3. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht schützt nicht nur den Mandanten. Sie stellt auch sicher, dass sich der jeweilige Mandant darauf verlassen kann, dass mandatsbezogene Informationen vom Rechtsanwalt ohne sein Einverständnis Dritten gegenüber nicht offenbart werden. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht liegt zudem auch im Interesse der Allgemeinheit an der rechtsstaatlichen Rechtspflege, für die eine anwaltliche Verschwiegenheit unerlässlich ist.

* 4. Bereits die Anbahnung und Ablehnung eines Mandats und der Umstand, dass überhaupt jemand einen Anwalt aufgesucht hat, fallen unter § 43a II 1 BRAO. Hieran ändert auch eine notwendige Verteidigung nach § 140 StPO nichts.

* 5. Auch der Name eines Pflichtverteidigers nach § 140 StPO fällt unter das Mandatsgeheimnis und genießt den verfassungsrechtlich verbürgten Schutz der rechtsstaatlichen Rechtspflege.

VG München, Beschl. v. 18.6.2025 – M 10 E 25.3465

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Der Ast. macht gegenüber dem Ag. einen presserechtlichen Auskunftsanspruch geltend. Der Ast. ist Journalist und als Redakteur für eine überregionale Zeitung tätig.

Laut polizeilicher Pressemitteilung v. 15.5.2025 nahm die Polizei am 14.5.2025 einen 29-jährigen Mann in der Stadt M. fest. Dieser hatte im Rahmen einer polizeilichen Personenkontrolle angegeben, dass er am Abend zuvor einen Mann in dessen Wohnung im Stadtteil F. lebensgefährlich verletzt hätte. Aufgrund der Angaben wurde umgehend eine Nachschau in der betreffenden Wohnung veranlasst. Dort konnte wenig später der 59-jährige Wohnungsinhaber tot aufgefunden werden.

Am 15.5.2025 wurde per Mail eine Einladung an alle bei der Polizeipressestelle des Polizeipräsidiums M. im Verteiler befindlichen Journalisten zu einer Pressekonferenz übermittelt. In dieser Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft M. und des Polizeipräsidiums M. wurde über die Festnahme des 29-jährigen Tatverdächtigen wegen eines vollendeten Tötungsdeliktes informiert. Es wurde der aktuelle Ermittlungsstand bekannt gegeben, u.a.: Beantragung und Erlass eines Unterbringungsbefehls statt eines Haftbefehls, da Hinweise auf mögliche Schuldunfähigkeit des Tatverdächtigen vorliegen, bisherige Ermittlungsmaßnahmen des Fachkommissariats, rechtliche Würdigung durch die Staatsanwaltschaft als Totschlag. Der Ast. oder einer seiner Kollegen nahmen an dieser Pressekonferenz nicht teil.

Am 16.5.2025 kontaktierte der Ast. die Pressestelle der Staatsanwaltschaft M. per E-Mail. Er bat um Auskunft, wie der Anwalt des Tatverdächtigen heiße, der im Stadtteil F. einen 59-jährigen getötet haben soll. Zur Begründung seines Auskunftsanspruchs berief sich der Ast. auf eine Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes (OVG Hamburg, Beschl. v. 7.4.2025 – 3 Bs 20/25).

Eine Vertreterin der Pressestelle der Staatsanwaltschaft M. verweigerte am 19.5.2025 per E-Mail die vom Ast. begehrte Auskunft. Die Namen von Verteidigern in laufenden Ermittlungsverfahren würden nicht mitgeteilt. Die Entscheidung, welchen Verteidiger sich ein Beschuldigter nehme, sei Teil des Mandantengeheimnisses, das nicht durch Justizpressesprecher gelüftet werden dürfe.

Daraufhin wandte sich der Justiziar der Zeitung per E-Mail an die Pressestelle der Staatsanwaltschaft M. und forderte auf, bis zum 20.5.2025, 12:00 Uhr, dem Ast. die begehrte Auskunft zu erteilen. Es wurde nochmals auf die Rechtsprechung des OVG Hamburg verwiesen. Eine Rückmeldung seitens der Pressestelle erfolgte nicht.

Am Abend des 6.6.2025 hat der Bevollmächtigte des Ast. einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt und beantragt, dem Ag. im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, dem Ast. Auskunft über folgende Frage zu geben: Wer ist der Strafverteidiger des Beschuldigten, der am 13.5.2025 im Stadtteil F. einen 59-jährigen Mann getötet haben soll?

Zur Begründung wurde ausgeführt, der Ast. habe u.a. einen Anspruch auf Auskunft aus Art. 4 I 1 BayPrG, ein Anordnungsanspruch sei gegeben. Der presserechtliche Auskunftsanspruch des Ast. betreffe ein laufendes Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft M., namentlich den Namen des Strafverteidigers des dortigen Beschuldigten. Der Ast. wolle über das gegen den Beschuldigten geführte Ermittlungsverfahren berichten und über den Verteidiger Kontakt zum Beschuldigten aufnehmen. Ausschlussgründe i.S.d. Art. 4 II 2 BayPrG seien nicht ersichtlich. Möglicherweise betroffene Ge-

heimhaltungsinteressen würden nicht gegenüber dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Informationsinteresse des Ast. überwiegen. Wenn es um eine Berichterstattung über den Verdacht einer Straftat gehe, sei im Rahmen der Abwägung insb. zu berücksichtigen, dass Straftaten zum Zeitgeschehen gehörten, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien sei. Die Verletzung der Rechtsordnung und die Beeinträchtigung individueller Rechtsgüter, die Sympathie mit den Opfern, die Furcht vor Wiederholungen solcher Straftaten und das Bestreben, dem vorzubeugen, begründeten grundsätzlich ein anzuerkennendes Interesse der Öffentlichkeit an näherer Information über Tat und Täter. Das Mandantengeheimnis aus § 43a II 1 BRAO sei vorliegend schon nicht betroffen. Denn ihrer Bedeutung nach bedürfe die Verteidigerstellung des Rechtsanwalts an sich keiner Geheimhaltung. Insbesondere in Fällen der Pflichtverteidigung gem. § 140 StPO beruhe die Beauftragung des Strafverteidigers nicht auf einem rein privaten Entscheidungsakt, sondern aufgrund gesetzlicher bzw. gerichtlicher Beiordnung. Auch hinsichtlich der Identität des Verteidigers bestehe keine besondere Geheimhaltungspflicht. Diesbezüglich müsse zunächst Berücksichtigung finden, dass die von dem Ast. begehrten Informationen lediglich den Namen des Verteidigers betreffen. Eine persönliche Beziehung des Verteidigers zu dem Beschuldigten bestehe hingegen nicht. An dem Verteidiger des Beschuldigten als privater Person bestehe kein Interesse des Ast. Selbst wenn eine Betroffenheit des Mandantengeheimnisses anzunehmen wäre, überwiege nach der bei presserechtlichen Auskunftsansprüchen stets erforderlichen Abwägung im Einzelfall vorliegend das Auskunftsinteresse des Ast. Denn ein etwaiger, mit der Beantwortung der gestellten Frage einhergehender Eingriff in das Mandantengeheimnis erweise sich als gerechtfertigt. Dessen Rechtsstellung als Verteidiger entstehe kraft gesetzlicher Beiordnung, nicht kraft privaten Willensakts.

Der Ag. beantragt, der Antrag wird abgelehnt.

Zur Begründung wird ausgeführt, nach Art. 4 I 1 BayPrG habe die Presse gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Die Auskunft dürfe nur verweigert werden, soweit aufgrund beamtenrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften eine Verschwiegenheitspflicht bestehe. Die Mitteilung des Namens des Verteidigers stelle einen Verstoß gegen Art. 4 II 2 BayPrG, denn die Verschwiegenheitspflicht gem. § 43a II BRAO sei eine solche gesetzliche Vorschrift. Die Entscheidung, welchen Verteidiger sich ein Beschuldigter nehme, sei Teil des Mandantengeheimnisses, das nicht ohne dessen Zustimmung durch Justizpressesprecher gelüftet werden dürfe. Die berufsrechtlichen Geheimhaltungspflichten für deutsche Rechtsanwälte erstreckten sich auch auf die Namen der Klienten. Wenn aber ein Rechtsanwalt zur Wahrung der Rechte seines Mandanten nicht ohne Weiteres dessen Namen nennen dürfe, könne dies nicht dadurch ausgehebelt werden, dass eine Justizpressestelle das Mandantenverhältnis zwischen Verteidiger und Mandanten offenlegen dürfe oder müsse. Das

Mandatsgeheimnis bestehe nicht im alleinigen Interesse des Mandanten, sondern auch des Anwalts und sogar auch im Interesse der Öffentlichkeit. Mandanten könnten von der Inanspruchnahme rechtlicher Beratung oder Verteidigung abgehalten werden, müssten sie befürchten, dass vom Anwaltsgeheimnis erfasste Umstände an die Presse kommuniziert würden. Es überzeuge nicht, dass die seitens des Ast. genannte Entscheidung des OVG Hamburg sich fast ausschließlich mit dem Persönlichkeitsrecht des Verteidigers auseinandersetze, nicht jedoch mit dem für die Beziehung zwischen Strafverteidiger und Beschuldigten essenziellen Mandantengeheimnis.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegte Behördenakte verwiesen.

II. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 I VwGO hat keinen Erfolg.

Nach § 123 I 1 VwGO kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Ast. vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder auch nach § 123 I 2 VwGO zur Regelung eines vorläufigen Zustands, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, wenn dies nötig erscheint, um wesentliche Nachteile für den Ast. abzuwenden. Dabei hat ein Ast. sowohl die Dringlichkeit einer Regelung (Anordnungsgrund) als auch das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) glaubhaft zu machen (§ 123 III VwGO i.V.m. §§ 920 II, 294 ZPO). Maßgebend hierfür sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts.

Die Voraussetzungen des § 123 I 2 VwGO liegen nicht vor, da der Ast. schon keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht hat (§ 123 III VwGO i.V.m. §§ 920 II, 294 I ZPO).

a) Ein Anordnungsanspruch auf presserechtliche Auskunft in Form der Nennung des Namens des Verteidigers des Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens im Tötungsdelikt hinsichtlich eines 59-jährigen Manns am 13.5.2025 im Stadtteil F. ergibt sich nicht aus Art. 4 I 1 BayPrG.

Nach Art. 4 I 1 BayPrG hat die Presse gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Sie kann es nur durch Redakteure oder andere von ihnen genügend ausgewiesene Mitarbeiter von Zeitungen oder Zeitschriften ausüben (Art. 4 I 2 BayPrG). Das Recht auf Auskunft kann nur gegenüber dem Behördenleiter und den von ihm Beauftragten geltend gemacht werden (Art. 4 II 1 BayPrG). Die Auskunft darf nur verweigert werden, soweit aufgrund beamtenrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften eine Verschwiegenheitspflicht besteht (Art. 4 II 2 BayPrG).

Vorliegend besteht ein Recht zur Auskunftsverweigerung des Ag. nach Art. 4 II 2 BayPrG, da die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht des § 43a II 1 BRAO betroffen ist.

Recht zur Auskunftsverweigerung

Die Auskunft darf nach Art. 4 II 2 BayPrG nur unter den dort genannten Voraussetzungen verweigert

werden. Dem wird auch für das Bayerische Pressegesetz im Kern ein allgemeines Abwägungsprinzip entnommen, bei dem sich Grenzen des presserechtlichen Auskunftsanspruchs ergeben können, wenn die Beantwortung einer Anfrage Grundrechte Dritter berührt (Art. 1 I und Art. 2 I GG) (vgl. VG München, Beschl. v. 21.5.2024 – M 10 E 24.224 Rn. 26, *Söder*, in Gersdorf/Paal, BeckOK, Informations- und Medienrecht, Stand 1.5.2024, Art. 4 BayPrG Rn. 16 ff.). Über die genannten Verschwiegenheitspflichten hinaus ist ein Auskunftsverweigerungsrecht im Bayerischen Pressegesetz nicht vorgesehen. Unter die Regelung fallen sowohl Geheimhaltungsvorschriften als auch Regelungen, die private Geheimnisse schützen. Es gibt keine umfassenden Bereichsausnahmen. Sofern sich bei der im Rahmen des Art. 4 II 2 BayPrG vorzunehmende Abwägung Grundrechtspositionen gegenüberstehen, sind sie in einen angemessenen Ausgleich zu bringen und es ist insb. abzuwägen, ob dem verfassungsrechtlich durch die Pressefreiheit (Art. 5 I 2 GG) gewährleisteten Informationsinteresse oder dem ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Geheimhaltungsinteresse der Vorzug zu geben ist (st.Rspr., vgl. nur: BayVG, Beschl. v. 19.8.2020 – 7 CE 20.1822 Rn. 15 f. m.w.N.).

Im vorliegenden Einzelfall überwiegt der verfassungsrechtlich verbürgte Schutz der rechtsstaatlichen Rechtspflege in seiner konkreten, einfachrechtlichen Ausformung durch das Mandatsgeheimnis in § 43a II 1 BRAO die ebenfalls grundrechtlich geschützte Pressefreiheit und den damit einhergehenden Anspruch aus Art. 4 I 1 BayPrG. Mit dem Aspekt des Mandatsgeheimnisses hat sich die vom Bevollmächtigten des Ast. in Bezug genommene Entscheidung des OVG Hamburg (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 7.4.2025 – 3 Bs 20/25) nicht auseinandergesetzt.

Die Verschwiegenheitspflicht des § 43a II 1 BRAO des

Vorrang des Mandats- geheimnisses

Rechtsanwalts schützt zunächst den Mandanten.

Die Verschwiegenheitspflicht stellt sicher, dass sich der jeweilige Mandant

darauf verlassen kann, dass mandatsbezogene Informationen vom Rechtsanwalt ohne sein Einverständnis Dritten gegenüber nicht offenbart werden (OVG NRW, Beschl. v. 13.11.2023 – 15 B 1053/22 Rn. 31). Daneben liegt die Verschwiegenheitspflicht des Anwalts auch im Interesse der Allgemeinheit an der rechtsstaatlichen Rechtspflege, für die eine anwaltliche Verschwiegenheit unerlässlich ist (vgl. BVerfG, Urt. v. 30.4.2004 – 2 BvR 1520/01, BVerfGE 110, 226-274 Rn. 101, OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.12.2019 – OVG 6 S 58.19 Rn. 16 und *Praß*, in Römermann, BeckOK BRAO, Stand 1.8.2022, § 43a, Rn. 32).

Bereits die Anbahnung und Ablehnung eines Mandats und der Umstand, dass überhaupt jemand einen An-

gilt auch für notwendige Verteidigung

walt aufgesucht hat, fallen unter § 43a II 1 BRAO (*Praß*, in Römermann, BeckOK BRAO, Stand 1.8.

2022, § 43a Rn. 62.1). Anders als der Bevollmächtigte des Ast. meint, ändert hieran auch eine notwendige Verteidigung nach § 140 StPO nichts. Es mag zwar sein, dass die Öffentlichkeit davon ausgeht, dass ein Beschuldigter eines Verbrechens einen notwendigen Verteidiger hat. Gleichwohl ist dessen Name damit noch nicht automatisch während eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bekannt. Des Weiteren zeigen § 141 I und II StPO, dass auch der Beschuldigte eines Verbrechens nicht in jedem Stadium eines Ermittlungsverfahrens einen Pflichtverteidiger haben muss. Daneben besteht durchaus noch die Möglichkeit, dass der Beschuldigte eines Verbrechens nicht nur einen Pflichtverteidiger, sondern auch noch einen oder mehrere Wahlverteidiger haben kann. Damit fällt auch der Name eines Pflichtverteidigers nach § 140 StPO unter das Mandatsgeheimnis § 43a II 1 BRAO und genießt den verfassungsrechtlich verbürgten Schutz der rechtsstaatlichen Rechtspflege.

Der Ast. hingegen möchte weiter über das gegen den Beschuldigten geführte Ermittlungsverfahren berichten und über den Verteidiger den Kontakt zum Beschuldigten aufnehmen. In diesem Kontext ist die grundrechtliche Dimension der Pressefreiheit und der der Presse übertragenen Aufgabe zu beachten: Erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zu Informationen versetzt die Presse in den Stand, die ihr in der freiheitlichen Demokratie zukommenden Funktionen wirksam wahrzunehmen. Der Presse kommt neben einer Informations- insb. eine Kontrollfunktion zu. Beide Funktionen sind berührt, wenn ein Pressevertreter zum Zweck der Berichterstattung über ein Ermittlungsverfahren recherchiert. Der Schutz der Pressefreiheit reicht hier weiter als in Fällen, in denen die Presse eine Berichterstattung über private Umstände zu Unterhaltungszwecken anstrebt (vgl. BVerwG, Urt. v. 1.10.2014 – 6 C 35/13 Rn. 26).

Vorliegend überwiegt jedoch das Mandatsgeheimnis mit Blick auf den aktuellen Verfahrensstand des Ermittlungsverfahrens und der Führung des 29-jährigen Mannes als Beschuldigten die Pressefreiheit und das damit verbundene, grundsätzlich anzuerkennende Interesse der Öffentlichkeit an näherer Information über Tat und Täter.

Sofern der Beschuldigte es aus eigenem Antrieb im Wege einer „Selbstöffnung“ wünscht, kann er sich selbst oder sein Verteidiger sich an die Öffentlichkeit oder die Presse wenden. Es ist ihm unbenommen, Pressevertreter zu kontaktieren. Wünscht der Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens jedoch gerade keine Selbstöffnung und ist damit auch der Name seines Verteidigers nicht bekannt, ist diese Entscheidung des Verbleibens in der Anonymität vom Mandatsgeheimnis verfassungsrechtlich geschützt. Diese damit einhergehende anwaltliche Verschwiegenheitspflicht des § 43a II 1 BRAO würde umgangen, wenn die begehrten Informationen ohne

Weiteres auf dem Umweg über eine Presseauskunft der ermittelnden Staatsanwaltschaft erlangt werden könnten.

Sobald im Fall einer Anklageerhebung die erste Hauptverhandlung stattfindet, wird dort auch der Presse der Name des Verteidigers genannt werden, da aufgrund § 169 GVG eine Hauptverhandlung öffentlich ist. Im Umkehrschluss folgt demgegenüber für das gerade nicht-öffentliche Ermittlungsverfahren, dass die verfassungsrechtlich verbürgten Schutzrechte aus § 43a II 1 BRAO des Verteidigers und des Beschuldigten in diesem Stadium eines Strafprozesses überwiegen.

Zutreffend ist daneben zwar die allgemeine Feststellung des Bevollmächtigten des Ast., dass Straftaten zum Zeitgeschehen gehören, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien ist. Die Verletzung der Rechtsordnung und die Beeinträchtigung individueller Rechtsgüter, die Sympathie mit den Opfern, die Furcht vor Wiederholungen solcher Straftaten und das Bestreben, dem vorzubeugen, begründen grundsätzlich ein anzuerkennendes Interesse der Öffentlichkeit an näherer Information über Tat und Täter. Dieses wird umso stärker sein, je mehr sich die Tat in Begehungsweise und Schwere von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt. Bei schweren Gewaltverbrechen ist in der Regel ein über bloße Neugier und Sensationslust hinausgehendes Interesse an näherer Information über die Tat und ihren Hergang, über die Person des Täters und seine Motive sowie über die Strafverfolgung anzuerkennen.

Jedoch wurde, um diesem anzuerkennenden Interesse der Öffentlichkeit gerecht zu werden, bereits eine recht umfassende Pressemitteilung des Polizeipräsidiums M. und darüber hinaus am 15.5.2025 von Staatsanwaltschaft M. und Polizei eine Pressekonferenz veranstaltet. Dort wurden der Presse umfassende Informationen zur Verfügung gestellt, die es verschiedenen Zeitungen, deren Artikel der Bevollmächtigte des Ast. in seiner Antragsschrift in Bezug genommen hat, ohne Weiteres ermöglicht haben umfassend zu berichten.

Inwiefern die Nennung des Namens des Verteidigers des Beschuldigten, des 29-jährigen Manns, im Ermittlungsverfahren vor diesem Hintergrund im vorliegenden Einzelfall aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Pressefreiheit noch geboten wäre, ist nicht erkennbar. Zu guter Letzt ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der 29-jährige Beschuldigte offenbar aufgrund vorläufiger psychiatrischer Unterbringung als besonders vulnerabel anzusehen ist. Insoweit ist das Vertrauensverhältnis und damit auch das Mandatsgeheimnis zwischen seinem Verteidiger und ihm im vorliegenden Einzelfall als besonders schützenswert anzusehen, was auch gegen eine Weitergabe des Namens des Verteidigers an den Ast. spricht.

Sofern sich der Bevollmächtigte des Ast. zur Geltendmachung seines Auskunftsanspruchs neben Art. 4 I 1 BayPrG auf Art. 5 I GG und Art. 10 EMRK beruft, ergibt sich nichts Anderes. Auch im Rahmen der Prüfung eines möglichen Auskunftsanspruchs aus Art. 5 I GG und

Art. 10 EMRK ist eine der oben vorgenommenen Abwägung entsprechende Entscheidung zu treffen, die zu keinem anderen Ergebnis führt.

b) Ob der Ast. einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht hat und ob eine Vorwegnahme der Hauptsache vorliegt, ist nach alldem nicht mehr entscheidungserheblich.

Hinsichtlich des Vorliegens des Anordnungsgrunds hat das Gericht jedoch einige Zweifel, da die in Rede stehende Straftat offensichtlich seit Mitte Mai 2025 kein gesteigertes bzw. keinerlei Interesse der Öffentlichkeit mehr erfährt und damit der erforderliche Gegenwartsbezug nicht gegeben sein dürfte. Weder haben die Zeitung des Ast. noch eine andere Zeitung – soweit ersichtlich – in letzter Zeit über das Verfahren berichtet, noch scheint der Ast. selbst von einer besonderen Eilbedürftigkeit auszugehen. Nachdem dem Ast. vom Ag. nach Ablauf der Frist am 20.5.2025 keine Auskunft erteilt worden war, hat er erst am Abend des 6.6.2025, einem Freitag, seine Antragsschrift bei Gericht eingereicht. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Vergleiche zu diesem Thema auch die nachfolgende Entscheidung des OVG Hamburg, das in einem anderen Fall einen presserechtlichen Auskunftsanspruch im Hinblick auf den Namen eines Verteidigers im Ermittlungsverfahren bejaht hat.

PRESSERECHTLICHER AUSKUNFTSANSPRUCH ÜBER NAMEN EINES VERTEIDIGERS

HmbPresseG § 4 I und II Nr. 3

- 1. Anders als im Stadium des gerichtlichen Verfahrens ist das Persönlichkeitsrecht des Verteidigers im Stadium des Ermittlungsverfahrens nicht gemindert.**
- 2. Ein Grundsatz, dass die Schutzrechte des Verteidigers im Stadium des Ermittlungsverfahrens überwiegen, besteht nicht. Vielmehr hat jeweils eine Abwägung im Einzelfall stattzufinden.**
- 3. Im vorliegenden Einzelfall überwiegen die betroffenen privaten Geheimhaltungsinteressen des Verteidigers in Gestalt seines geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1 I i.V.m. Art. 2 I GG nicht gegenüber dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Informationsinteresse des Pressevertreters.**

OVG Hamburg, Beschl. v. 7.4.2025 – 3 Bs 20/25

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Antragstellerin – ein Presseunternehmen – begehrt Auskunft zu dem Namen des Verteidigers des Beschuldigten eines Ermittlungsverfahrens und zu der Frage, ob und ggfs. wie sie zu einer in Untersuchungshaft befindlichen Person direkt Kontakt aufnehmen kann.

Am 21.1.2025 bat ein Journalist der Ast. die Ag. telefonisch „um Mitteilung, wer der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin des Beschuldigten“ in einem Ermittlungsverfahren, über das die Ast. bereits berichtet hatte, ist. Dies lehnte die Ag. ab. Mit E-Mails v. 23.1.2025 und 3.2.2025 wiederholte die Ast. ihr Begehren, woraufhin die Ag. den Antrag mit E-Mail v. 5.2.2025 erneut ablehnte. Die Entscheidung beruhe auf einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Ast. auf der einen und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht sowie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Verteidigers auf der anderen Seite. Abgesehen davon stünde es ihr – der Ast. – jederzeit frei, sich direkt an den ihr offenbar namentlich bekannten Beschuldigten zu wenden. Daraufhin fragte die Ast. mit E-Mail vom selben Tag, ob die Presse Telefon- oder Besuchstermine für Gespräche mit Untersuchungshäftlingen anfragen könne und wenn ja: ob dies bei der Staatsanwaltschaft Hamburg oder bei der Untersuchungshaftanstalt beantragt werden könne. Eine weitere Reaktion seitens der Ag. erfolgte nicht.

Am 7.2.2025 hat die Ast. um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht und beantragt, der Ag. im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, der Ast. Auskunft auf folgende Fragen zu geben:

1. Wer ist der Rechtsanwalt des Beschuldigten H.M.?
2. Kann die Presse neuerdings Telefon- oder Besuchstermine für Gespräche mit Untersuchungshäftlingen anfragen? Wenn ja: wo? Bei der Staatsanwaltschaft Hamburg oder bei der Untersuchungshaftanstalt?

Mit Beschluss v. 14.2.2025 hat das Verwaltungsgericht die Ag. im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, der Ast. den Namen und die Kanzleianschrift des Verteidigers des Beschuldigten zu nennen. Im Übrigen ist der Antrag abgelehnt worden. Die Ast. habe im Hinblick auf den Antrag zu 1) mit der für eine Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit einen Auskunftsanspruch nach § 4 I HmbPresseG, dem der Auskunftsverweigerungsgrund des § 4 II Nr. 3 HmbPresseG nicht entgegenstehe. Hinsichtlich der Preisgabe der Person des Verteidigers des Beschuldigten schon während des Ermittlungsverfahrens seien keine schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten oder des Verteidigers ersichtlich. Ein Recht auf „Ungestörtsein“ des Verteidigers während des Ermittlungsverfahrens sei nicht erkennbar. Auch ein Anordnungsgrund liege vor. Die Ast. habe ein hinreichendes öffentliches Interesse im Hinblick auf einen Gegenwartsbezug nachvollziehbar dargelegt.

Im Hinblick auf den Antrag zu 2) habe die Ast. hingegen keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Es sei nicht ohne Weiteres ersichtlich, dass sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe als Presseorgan noch eine Auskunft über die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme ohne Einschaltung des Verteidigers benötige.

Hiergegen richten sich die jeweiligen Beschwerden der Ag. und der Ast.

II. Die zulässigen Beschwerden gegen den Beschluss des VG Hamburg v. 14.2.2025 haben keinen Erfolg.

1. Die Beschwerde der Ag., mit der sie sich gegen ihre Verpflichtung im Wege der einstweiligen Anordnung, der Ast. den Namen und die Kanzleianschrift des Verteidigers des Beschuldigten zu nennen, richtet, hat keinen Erfolg.

Die Beschwerdebegründung (§ 146 IV 3 und 6 VwGO) gibt Anlass, die Voraussetzungen einer einstweiligen Anordnung umfassend zu prüfen. Die Ag. hat die tatsächliche Annahme des Verwaltungsgerichts, es sei bereits kein Recht auf „Ungestörtsein“ des Verteidigers des Beschuldigten während des Ermittlungsverfahrens erkennbar (BA S. 5), mit erheblichen Argumenten in Zweifel ziehen können. Sie verweist zutreffend darauf, dass das Verwaltungsgericht bei der Feststellung, ob das Persönlichkeitsrecht des Verteidigers vorliegend betroffen ist, einen fehlerhaften Maßstab angewendet hat. Selbst einem in amtlicher Funktion im Rahmen einer Strafgerichtsverhandlung mitwirkenden Verteidiger stehe – wenn auch nur gemindert – weiterhin das allgemeine Persönlichkeitsrecht zur Seite, welches in einem nächsten Schritt mit dem Informationsinteresse der Presse abgewogen werden müsse. Demzufolge könne einem Verteidiger im Stadium des nicht-öffentlichen Ermittlungsverfahrens – wie hier – nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht per se abgesprochen werden.

Damit ist das Beschwerdegericht berechtigt und verpflichtet, über die Beschwerde ohne die aus § 146 IV 6 VwGO folgende Beschränkung auf die Beschwerdebegründung zu entscheiden. Die Beschwerde hat aber keinen Erfolg. Denn der zulässige einstweilige Rechtsschutzantrag der Ast. ist im Hinblick auf die von ihr aufgeworfene Frage zu 1) begründet.

Nach § 123 I 2 VwGO ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf das streitige Rechtsverhältnis möglich, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung hierfür ist gem. § 123 III VwGO i.V.m. § 920 II ZPO, dass der Ast. Umstände glaubhaft macht, aufgrund derer er dringend auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung angewiesen ist (Anordnungsgrund) und aus denen er in der Hauptsache einen Anspruch herleitet (Anordnungsanspruch).

Die von der Ast. erstrebte Verpflichtung der Ag. zur Auskunftserteilung stellt sich jedoch als eine Vorwegnahme der Hauptsache dar. Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Ast. soll hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann. Daher kann in Fällen der hier vorliegenden Art dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 IV GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit

überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 26.4.2019 – 3 Bs 20/19, n.v.; Beschl. v. 6.7.2018 – 3 Bs 97/18, DÖV 2018, 918 Rn. 35; VGH München, Beschl. v. 18.12.2017 – 19 CE 17.1541, KommunalPraxis BY 2018, 108 Ls.; VGH Mannheim, Beschl. v. 11.3.2008 – 13 S 418/08, VBIBW 2009, 149 Rn. 7; OVG Lüneburg, Beschl. v. 2.2.2007 – 13 ME 362/06 Rn. 9).

Gemessen daran hat die Ast. einen Anordnungsanspruch mit dem für eine – wie hier – vollständige Vornahme der Hauptsache erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht (§ 123 I 2, III VwGO i.V.m. § 920 II ZPO) (a). Insoweit liegt auch ein Anordnungsgrund vor (b).

a) Der Anordnungsanspruch für das mit dem Antrag zu 1) verfolgte Auskunftersuchen der Ast. als Angehörige der Presse folgt aus § 4 I HmbPresseG. Danach sind die Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse und des Rundfunks die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen, soweit die Informationen bei der Behörde vorhanden sind und kein Grund für eine Weigerung nach § 4 II HmbPresseG entgegensteht.

aa) Die von der Ast. begehrte Auskunft über den Namen und die Kanzleianschrift des Verteidigers des Beschuldigten dient der Erfüllung ihrer öffentlichen

Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe

Aufgabe i.S.d. § 4 I HmbPresseG. Sie möchte weiter über das gegen den Beschuldigten geführte Ermittlungsverfahren berichten und über den Verteidiger den Kontakt zum Beschuldigten aufnehmen. Dem ist nichts entgegenzusetzen, zumal stets die grundrechtliche Dimension der Pressefreiheit und der der Presse übertragenen Aufgabe zu beachten ist: Der Inhalt des presserechtlichen Auskunftsanspruchs wird maßgeblich durch die Funktionen bestimmt, die die Presse in der freiheitlichen Demokratie erfüllt (vgl. die Definition der öffentlichen Aufgabe der Presse in § 3 HmbPresseG). Ihr kommt neben einer Informations- insb. eine Kontrollfunktion zu (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 14.9.2015 – 1 BvR 857/15, NJW 2015, 3708 Rn. 16). Beide Funktionen sind berührt, wenn ein Pressevertreter zum Zwecke der Berichterstattung über ein Strafverfahren recherchiert. In diesem Verfahren wird staatliche Gewalt – überdies in besonders einschneidender Weise – ausgeübt. Der Schutz der Pressefreiheit reicht hier weiter als in Fällen, in denen die Presse eine Berichterstattung über private Umstände zu Unterhaltungszwecken anstrebt (vgl. BVerwG, Urte. v. 1.10.2014 – 6 C 35/13, NJW 2015, 80 Rn. 26). Die effektive funktionsgemäße Betätigung der Presse setzt voraus, dass ihre Vertreter in hinreichendem Maß von staatlichen Stellen Auskunft über Angelegenheiten erhalten, die nach ihrem Dafürhalten von öffentlichem Interesse sind (vgl. BVerwG, Urte. v. 25.3.2015 – 6 C 12/14, BVerwGE 151, 348 Rn. 30). Denn erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zu Informationen versetzt die Presse in den Stand, die ihr in der freiheitlichen Demokratie zukommende Funk-

tion wirksam wahrzunehmen. Sinn und Zweck der daraus prinzipiell folgenden Auskunftspflichten ist es, der Presse zu ermöglichen, umfassend und wahrheitsgetreu Informationen über Geschehnisse von öffentlichem Interesse im staatlichen Bereich zu erhalten, und dadurch in die Lage versetzt zu werden, die Öffentlichkeit entsprechend zu unterrichten. Auf diese Weise können die Bürger zutreffende umfassende Informationen erhalten, die ihnen sonst verborgen bleiben würden, aber Bedeutung für eine abgewogene Beurteilung der für die Meinungsbildung essenziellen Fragen haben könnten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 27.7.2015 – 1 BvR 1452/13, NVwZ 2016, 50, Rn. 14; BVerwG, Urte. v. 18.9.2019 – 6 A 7/18, BVerwGE 166, 303 Rn. 15).

Der presserechtliche Auskunftsanspruch hat diesen Funktionen Rechnung zu tragen (vgl. BVerwG, Urte. v. 16.3.2016 – 6 C 65/14, BVerwGE 154, 222 Rn. 17). Grundsätzlich entscheidet die Presse danach in den Grenzen des Rechts selbst, ob und wie sie über ein bestimmtes Thema berichtet. Das „Ob“ und „Wie“ der Berichterstattung ist Teil des Selbstbestimmungsrechts der Presse, das auch die Art und Weise ihrer hierauf gerichteten Informationsbeschaffungen grundrechtlich schützt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.9.2015 – 1 BvR 857/15, NJW 2015, 3708 Rn. 16).

Soweit die Ag. die bisherige Berichterstattung der Ast. zu dem Ermittlungsverfahren betreffend den Beschuldigten kritisiert, verkennt sie, dass es vorliegend um die zukünftige Berichterstattung geht und diesbezüglich das grundrechtliche Gewicht des Auskunftsinteresses der Ast. nicht gemindert ist.

bb) Dem Auskunftersuchen stehen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine Ausschlussgründe entgegen.

Der hier allein in Betracht kommende Auskunftsverweigerungsstatbestand des § 4 II Nr. 3 HmbPresseG ist vorliegend nicht erfüllt. Danach können Auskünfte ver-

keine Ausschlussgründe

weigert werden, soweit sonst ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde. Zwar kann sich der Verteidiger entgegen den Ausführungen des Verwaltungsgerichts auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen (hierzu unter (1)). Sein privates Interesse überwiegt aber in dem vorliegenden Einzelfall nicht das Auskunftsinteresse der Ast. (hierzu unter (2)).

(1) Der Verteidiger kann sich in Bezug auf die Preisgabe seines Namens und seiner Kanzleianschrift wegen seiner Mitwirkung in einem Ermittlungsverfahren auf sein verfassungsrechtlich geschütztes allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG berufen. Der Schutz der Privatsphäre spricht den Verteidiger nicht in seiner Eigenschaft als Organ der Rechtspflege, sondern als Privatperson an, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung genießt. Die Gefahr, dass das Erscheinungsbild eines Menschen in einer bestimmten Situation von diesem abgelöst und in anderen Zusammenhängen vor einem unüberschaubaren Personen-

kreis reproduziert, dabei verändert oder manipuliert wird, besteht bei einem Verteidiger als Organ der Rechtspflege nicht anders als bei anderen. Die Folgen einer solchen beliebigen Darstellung treffen den Einzelnen nicht nur in seiner Stellung als Organ der Rechtspflege, sondern regelmäßig zugleich in seiner persönlichen und privaten Existenz.

Anders als im Stadium des gerichtlichen Verfahrens (vgl. BVerwG, Urt. v. 1.10. 2014 – 6 C 35/13, NJW

keine Minderung des Persönlichkeitsrechts

2015, 80 Rn. 30 ff.) ist das Persönlichkeitsrecht des Verteidigers im Stadium des Ermittlungsverfahrens nicht gemindert. Die Minderung des Persönlichkeitsrechts des Verteidigers im gerichtlichen Verfahren rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass der einfachgesetzlich in § 169 GVG normierte Grundsatz der Öffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips Verfassungsrang besitzt (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 31). Dieser Grundsatz gilt allerdings nicht für das Ermittlungsverfahren, das nicht-öffentlich ist, § 160 I StPO. So dient die Nicht-Öffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens dazu, der Staatsanwaltschaft ungestörte Ermittlungen zu ermöglichen, die Persönlichkeitsrechte sowie die Privatsphäre der Verfahrensbeteiligten zu schützen und die Unschuldsvermutung zu wahren (vgl. *Birklbauer/Weiss*, Öffentlichkeit im Strafprozess, JRP 2021, 275 (276)).

(2) Nach der gem. § 4 II Nr. 3 HmbPresseG vorzunehmenden Abwägung im Einzelfall überwiegt vorliegend das Persönlichkeitsrecht des Verteidigers nicht das Auskunftsinteresse der Ast.

Nicht jede Verletzung privater Interessen löst bereits die Sperrwirkung des § 4 II

Auskunftsinteresse überwiegt Persönlichkeitsrecht

Nr. 3 HmbPresseG aus. Es muss vielmehr die Verletzung schutzwürdiger privater Interessen zu befürchten sein. Ob die betroffenen privaten Interessen schutzwürdig sind, ist im Wege einer umfassenden Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und den entgegenstehenden privaten Interessen zu ermitteln. Im Rahmen der Abwägung kommt eine Bewertung des Informationsinteresses der Presse grundsätzlich nicht in Betracht. Entscheidend ist vielmehr, ob dem Informationsinteresse der Presse schutzwürdige Interessen von solchem Gewicht entgegenstehen, die den presserechtlichen Auskunftsanspruch ausschließen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12.9.2024 – 10 VR 1/24, NVwZ 2024, 1773 Rn. 20; Urt. v. 16.3.2016 – 6 C 65/14, BVerwGE 154, 222 Rn. 16). Dabei bedarf es der Abwägung zwischen dem Informationsrecht der Presse und dem nach Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Geheimhaltungsinteresse) des jeweils Betroffenen sowie – als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts – dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Ist mit der Auskunft nur ein geringfügiger Eingriff in das Recht des Privaten verbunden, so bedarf es keines zeitgeschichtlichen Interesses an der Information, um diese als gerechtfertigt anzusehen. Demgegenüber muss das von der Presse verfolgte Interesse umso gewichtiger sein, um eine Auskunft zu legitimieren, je sensibler der Bereich ist, über den informiert wird, und je intensiver und weitergehend die begehrte Auskunft reicht (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 27.6.2012 – 5 B 1463/11, DVBl 2012, 1113 Rn. 40).

Bei dieser Gewichtung darf zudem nicht unberücksichtigt bleiben, dass die behördliche Informationsweitergabe an die Medien gerade noch nicht mit einer Veröffentlichung dieser Informationen gleichzusetzen ist. Die Verwertung der erbetenen Auskünfte fällt in die redaktionelle Verantwortung des jeweiligen Presseorgans, wobei grundsätzlich darauf zu vertrauen ist, dass die Presse sich ihrer Verantwortung bewusst ist und insb. die Grundsätze des Pressekodex und die dazu ergangenen Richtlinien beachtet (vgl. OVG Bremen, Urt. v. 30.10.2019 – 1 LB 118/19 Rn. 47 m.w.N.).

Ein Grundsatz – wie ihn die Ag. aufstellt –, dass die Schutzrechte des Verteidigers im Stadium des Ermittlungsverfahrens grundsätzlich überwiegen, besteht insoweit nicht. Vielmehr hat – wie bereits ausgeführt – jeweils eine Abwägung im Einzelfall stattzufinden. Daher kann entgegen der Annahme der Ag. auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Auskunftsverweigerungstatbestand des § 4 II Nr. 3 HmbPresseG in Bezug auf die Person des Verteidigers im Strafverfahren generell ausgehöhlt wird. Nichts Gegenteiliges folgt aus Nr. 23 I 5 der Richtlinien für das Strafverfahren, wonach dem allgemeinen Informationsinteresse der Öffentlichkeit in der Regel ohne Namensnennung entsprochen werden kann, da dieser im Wesentlichen auf den Beschuldigten und nicht auf den Verteidiger abzielen dürfte.

Für das Vorliegen eines Auskunftsverweigerungstatbestands des § 4 II HmbPresseG ist die sich auf die Sperrwirkung berufende Behörde – entgegen den Ausführungen der Ag. – darlegungsbelastet (vgl. *Burkhardt*, in Löffler, Presserecht, 7. Aufl. 2023, § 4 LPG Rn. 98). Zudem ist die umfassende Abwägung gerichtlich voll nachprüfbar (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 4.8.2017 – 1 S 1307/17, ZD 2017, 538 Rn. 20).

Nach Abwägung des Beschwerdegerichts ist das Persönlichkeitsrecht des Verteidigers im vorliegenden Fall nicht überwiegend schutzbedürftig.

Im Rahmen der gebotenen Abwägung ist zunächst im Ausgangspunkt zu berücksichtigen, dass eine einzel-fallbezogene Bewertung und Gewichtung des Informationsinteresses der Presse durch die Ag. oder das zur Entscheidung berufene Gericht – wie oben bereits ausgeführt – grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Mit dem verfassungsrechtlichen Schutz der Presse gem. Art. 5 I 2 GG ist es vielmehr unvereinbar, die Durchsetzung eines Informationsinteresses von einer staatlichen Inhaltsbewertung des Informationsanliegens abhängig zu machen. Die Ast. entscheidet als Pressevertreterin

nicht überwiegend schutzbedürftig

Die Ast. entscheidet als Pressevertreterin

selbst, was sie des öffentlichen Interesses für Wert hält und was nicht. Es ist daher auch ihre Sache, selbst zu beurteilen, welche Informationen sie benötigt, um ein bestimmtes Thema zum Zweck einer etwaigen Berichterstattung aufzubereiten (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.3.2016 – 6 C 65/14, BVerwGE 154, 222 Rn. 18 f. m.w.N.). Insoweit verfängt der Vortrag der Ag., aufgrund der diskreditierenden Berichterstattung der Ast. sei es eher vorteilhaft, sie vom Beschuldigten fernzuhalten, jedenfalls sei die Möglichkeit einer Teilhabe an dieser Art von Berichterstattung nicht pauschal höher einzustufen als das Recht, sich aus freien Stücken nicht mit ihr auseinanderzusetzen, nicht, weil es sich dabei um eine unzulässige Inhaltsbewertung handelt. Die Grenze des Auskunftsinteresses der Presse ist bei personenbezogenen Informationen, die – wie hier – der Recherche dienen sollen, aber dann erreicht, wenn das Auskunftsinteresse speziell in Bezug auf diese Person im Dunkeln bleibt und so die Vermutung naheliegen muss, das Informationsverlangen erfolge insoweit „ins Blaue“ hinein. Das ist hier aber nicht der Fall. Die Ast. hat dargelegt, dass sie weiter über das Ermittlungsverfahren berichten und dafür über den Verteidiger mit dem Beschuldigten Kontakt aufnehmen möchte.

Um eine unzulässige Inhaltsbewertung handelt es sich ebenso bei dem Vortrag der Ag., in jedem Fall hätte die Namenspreisgabe zur Folge, dass die Ast. – ein Boulevardmedium – von der beruflichen Bindung des Verteidigers zu einem mutmaßlichen Sexualstraftäter erfahre und dieses Wissen für unfreiwillige, eventuell unangenehme und unerwünschte sowie Mehraufwand erzeugende Fragen verwende, was nicht zu fördern sei. Denn jede Art der Selektion der Medien durch die auskunftspflichtigen staatlichen Stellen nach Seriosität und Zuverlässigkeit ist unzulässig (vgl. Bayerischer VGH, Beschl. v. 28.2.2023 – 7 CE 23/27, ZGI 2023, 134 Rn. 17).

Im vorliegenden Einzelfall überwiegen die betroffenen privaten Geheimhaltungsinteressen des Verteidigers in Gestalt seines ebenfalls geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1 I i.V.m. Art. 2 I GG nicht gegenüber dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Informationsinteresse der Ast. Denn der mit der Beantwortung der von der Ast. gestellten Frage einhergehende Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Verteidigers erweist sich als gerechtfertigt.

Die begehrten Auskünfte zum Namen und zur Kanzlei-anschrift des Verteidigers beeinträchtigen zwar das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen (vgl. BVerfG, Urt. v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83, BVerfGE 65, 1 Rn. 146, 149).

Im Rahmen presserechtlicher Auskunftsansprüche ist allerdings – in gleicher Weise wie bei Unterlassungsansprüchen gegen Presseveröffentlichungen – hinsichtlich

der Betroffenheit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts danach zu unterscheiden, ob der Eingriff der Intim-, der Privat- oder der Sozialsphäre des Grundrechtsträgers zuzuordnen ist. In Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dient diese Unterscheidung als Orientierungspunkt für die Beurteilung der Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung und für die Gewichtung der diese Beeinträchtigung rechtfertigenden Gründe. Eingriffe in die Sozialsphäre sind unter erleichterten Voraussetzungen zulässig, so dass der Persönlichkeitschutz weniger weit reicht als in den Fällen der Betroffenheit der Intim- und Privatsphäre. Die Sozialsphäre umfasst die gesamte Teilnahme am öffentlichen Leben, also die Gegebenheiten, in denen der Einzelne in Kontakt mit anderen tritt (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.9.2018 – 7 C 5/17, NVwZ 2019, 473 Rn. 33; OVG Hessen, Urt. v. 23.2.2012 – 8 A 1303/11, ZD 2012, 285 Rn. 45; *Himmelsbach*, in *Himmelsbach/Mann*, Presserecht, 1. Aufl. 2022, § 1 Rn. 32).

Ausgehend von diesen Maßgaben muss es zunächst Berücksichtigung finden, dass die von der Ast. begehrten Informationen lediglich die Sozialsphäre des Verteidigers betreffen. Dies ist deswegen der Fall, weil der Bezugspunkt des geltend gemachten Auskunftsanspruchs einen Aspekt aus dem Bereich seines beruflichen Wirkens zum Gegenstand hat. Ein Auskunftsinteresse an dem Namen des Verteidigers besteht allein aufgrund seiner beruflichen Beziehung zum Beschuldigten. Eine persönliche Beziehung zu dem Beschuldigten besteht hingegen nicht und es ist auch nicht zu erwarten, dass die Öffentlichkeit dies nicht erkennt bzw. missversteht. An ihm als private Person besteht augenscheinlich kein Interesse der Ast.

Berührt ein presserechtlicher Auskunftsanspruch lediglich die Sozialsphäre eines Betroffenen, muss der jeweilige Betroffene – und somit vorliegend auch der Verteidiger – den hiermit einhergehenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung grundsätzlich hinnehmen, soweit mit der Offenlegung der nachgefragten Informationen keine unzulässige Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung verbunden ist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 3.5.2017 – 15 B 457/17, ZD 2017, 587 Rn. 46).

Für eine derartige Beeinträchtigung ist hier entgegen dem Vortrag der Ag. nichts ersichtlich oder substantiiert dargetan. Insbesondere ergibt sich dies nicht aus den Straftaten, derer der Beschuldigte verdächtig ist, da der Öffentlichkeit klar sein dürfte, dass ein Beschuldiger im Falle des Vorwurfs eines Verbrechens notwendigerweise einen Verteidiger haben muss (§ 140 StPO). Auch ist nichts dafür ersichtlich, dass dem Verteidiger erhebliche Belästigungen oder eine Gefährdung seiner Sicherheit durch Übergriffe Dritter drohen.

Demgegenüber ist, wenn es – wie hier – um eine Berichterstattung über den Verdacht einer Straftat geht, zu berücksichtigen, dass Straftaten zum Zeitgeschehen

nur Sozialsphäre betroffen

gehören, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien ist. Die Verletzung der Rechtsordnung und die Beeinträchtigung individueller Rechtsgüter, die Sympathie mit den Opfern, die Furcht vor Wiederholungen solcher Straftaten und das Bestreben, dem vorzubeugen, begründen grundsätzlich ein anzuerkennendes Interesse der Öffentlichkeit an näherer Information über Tat und Täter. Dieses wird umso stärker sein, je mehr sich die Tat in Begehungswiese und Schwere von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt. Bei schweren Gewaltverbrechen ist in der Regel ein über bloße Neugier und Sensationslust hinausgehendes Interesse an näherer Information über die Tat und ihren Hergang, über die Person des Täters und seine Motive sowie über die Strafverfolgung anzuerkennen (BVerfG, Urt. v. 5.6.1973 – 1 BvR 536/72, BVerfGE 35, 202 Rn. 63; Kammerbeschl. v. 10.6.2009 – 1 BvR 1107/09, NJW 2009, 3357 Rn. 18).

b) Es liegt auch ein Anordnungsgrund vor.

An das Vorliegen eines Anordnungsgrundes in presserechtlichen Auskunftsverfahren dürfen mit Blick auf die Garantie effektiven Rechtsschutzes und das von Art. 5 I 2 GG mitumfasste Selbstbestimmungsrecht der Presse hinsichtlich der Themenauswahl und der Entscheidung, ob eine Berichterstattung zeitnah erfolgen soll, keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Erforderlich und zugleich ausreichend ist es, wenn ein gesteigertes öffentliches Interesse und ein starker Gegenwartsbezug der Berichterstattung vorliegen (BVerfG, Beschl. v. 8.9.2014 – 1 BvR 23/14, NJW 2014, 3711 Rn. 29 f.). Der Verweis auf das Hauptsacheverfahren darf nicht dazu führen, dass eine begehrte Auskunft mit starkem Aktualitätsbezug ihren Nachrichtenwert verliert und allenfalls noch von historischem Interesse ist (BVerwG, Beschl. v. 13.2.2025 – 10 VR 2/25 Rn. 8; Beschl. v. 11.4.2018 – 6 VR 1/18, NVwZ 2018, 902 Rn. 11).

Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Ast. Anlass für ihr Auskunftsbegehren ist ein laufendes Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten, über das sie bereits im Januar in den Medien berichtet hat. Zudem gab es zu dem Ermittlungsverfahren aufgrund des aktuellen politischen Diskurses eine schriftliche Kleine Anfrage v. 21.1.2025, die am 28.1.2025 beantwortet worden ist. Damit ist sowohl ein fortdauernder Gegenwartsbezug der von der Ast. beabsichtigten Berichterstattung als auch ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Thematik ebenfalls im Hinblick auf vergleichbare Strafverfahren glaubhaft. Dass die Ast. das Thema selbst – soweit ersichtlich – zuletzt im Januar 2025 aktiv verfolgt und recherchiert hat, lässt die erforderliche Aktualität in dieser Situation nicht entfallen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 26.4.2019 – 3 Bs 24/19, n.v.). Der gegenteiligen Auffassung der Ag. vermag der beschließende Senat nicht zu folgen. Denn es ist Sache der Presse, selbst zu beurteilen, welche Informationen für sie vonnöten sind, um ein bestimmtes Thema zum Zweck einer möglichen Berichterstattung im Recherchewege aufzubereiten. Der Komplexität und Zweckfülle von Rechercheprozessen würde es mit Blick auf die Pressefrei-

heit nicht gerecht, wenn das Gewicht eines geltend gemachten Auskunftsinteresses von einer durch eine Behörde oder ein Gericht vorgenommenen Relevanzprüfung abhängig gemacht würde.

2. Die Beschwerde der Ast., mit der sie sich gegen die Ablehnung der Verpflichtung der Ag. im Wege der einstweiligen Anordnung, ihr Auskunft darüber zu erteilen, ob und ggf. wie sie zu einer in Untersuchungshaft befindlichen Person direkt Kontakt aufnehmen kann, richtet, hat keinen Erfolg.

Soweit die Ast. mit der Beschwerdebegründung (§ 146 IV 3 und 6 VwGO) geltend macht, zu Unrecht nehme das Verwaltungsgericht an, dass sie im Hinblick auf ihren Antrag zu 2) keinen Anspruch nach § 4 I HmbPresseG glaubhaft gemacht habe (BA S. 7), weil die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Beschränkung der Kontaktaufnahme der Presse zum Beschuldigten ausschließlich über den Verteidiger unzulässig sei und damit unzulässigerweise in das Selbstbestimmungsrecht der Presse hinsichtlich der Entscheidung, an wen sie zur Informationsbeschaffung herantrete, eingegriffen werde, kann dahingestellt bleiben, ob sie mit diesem Vortrag Anlass gibt, die Voraussetzungen einer einstweiligen Anordnung umfassend zu prüfen. Denn selbst wenn unterstellt wird, dass die Ast. damit die Begründung des Verwaltungsgerichts erschüttert, scheitert der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz im Wege der einstweiligen Anordnung jedenfalls am fehlenden Anordnungsgrund.

Wie bereits oben dargelegt führt die Verpflichtung der staatlichen Auskunftsstelle zur Auskunftserteilung im Wege der einstweiligen Anordnung in presserechtlichen Auskunftsverfahren regelmäßig zur Vorwegnahme der Hauptsache, was nur dann zulässig ist, wenn mit Blick auf die Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG) und auf die Pressefreiheit (Art. 5 I 2 GG) ein gesteigertes öffentliches Interesse und ein starker Gegenwartsbezug der Berichterstattung vorliegt.

Daran fehlt es vorliegend. Die Ast. hat ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Berichterstattung im Hinblick auf ihren Antrag zu 2) nicht glaubhaft gemacht. Mit diesem Antrag werden allein organisatorische Fragen der Pressearbeit (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.2.2025 – 10 VR 2/25 Rn. 9 und 12) bei Ermittlungsverfahren, in denen der Beschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, zum Streitgegenstand erhoben. Eine Verbindung zu inhaltlichen Fragen, die ein gesteigertes öffentliches Interesse unter Umständen begründen könnten, ist nicht ersichtlich und von der Ast. auch nicht glaubhaft gemacht, zumal sie keinen Bezug zu einem aktuellen Ermittlungsverfahren herstellt, sondern ihre Frage ausdrücklich allgemein hält, indem sie ausführt, sie sei „in sonstigen Verfahren dringend darauf angewiesen, zu erfahren, wie sie in Kontakt mit in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten oder ihren Verteidigern treten kann“ (Schriftsatz der Ast. v. 13.2.

gesteigertes öffentliches Interesse

2025, Bl. 34 d. eAkte 17 E 666/25). Der mit Schriftsatz v. 2.4.2025 (Bl. 112 ff. d. eAkte) erfolgte Vortrag der Ast. zum Anordnungsgrund, wonach sie erneut nur allgemeine Ausführungen dazu macht, weshalb die Presse im Rahmen einer Verdachtsberichterstattung „bereits denklogisch einen Ansprechpartner“ benötige, bei dem sie einen Termin mit dem Verdächtigen vereinbaren könne, führt aus den soeben genannten Gründen zu keiner anderen Bewertung des Anordnungsgrundes. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Vergleiche zu diesem Thema auch die vorstehende Entscheidung des VG München, das in einem anderen Fall entschieden hat, dass ein Recht zur Auskunftsverweigerung nach Art. 4 II 2 BayPrG bestehen kann, wenn die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht des § 43a II 1 BRAO betroffen ist. Auskünfte an die Presse über die Namen mandatierter Anwältinnen und Anwälte führten in jüngerer Zeit wiederholt zu hetzerischer Berichterstattung über diese und zu deren Bedrohung, zuletzt etwa in den Fällen einer Berliner bzw. einer Dresdener Migrations-Anwältin.

KRITIK EINES RICHTERS AN DER „AFD-POLEMIK“ EINES ANWALTS

ZPO § 42 II

* 1. Kritisiert ein Richter die von einem Rechtsanwalt verwendete, Flüchtlinge abwertende und diesen einen Missbrauch des Asylrechts pauschal und ohne belastbare Grundlage unterstellende Rhetorik, ist dieses Verhalten grundsätzlich nicht geeignet, Miss-trauen gegen dessen Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

* 2. Dies gilt um so mehr, wenn die Äußerung des Rechtsanwalts keinen inhaltlichen Bezug zum Verfahren aufweist und lediglich der Diffamierung und/oder Provokation der Prozessbevollmächtigten der Gegenpartei dient.

* 3. Eine unzulässige endgültige Festlegung des Richters auf eine bestimmte Rechtsauffassung kann in seiner Bemerkung grundsätzlich nicht gesehen werden. Es bedurfte auch keines ausdrücklichen verbalen Vorbehalts, weil jede Äußerung des Gerichts nur eine vorläufige ist, die unter der selbstständigen Einschränkung abschließender Beratung und Meinungsbildung vor der Entscheidung steht.

OLG München, Beschl. v. 28.11.2024 – 19 U 3139/20

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Äußert ein Richter in seiner terminsvorbereitenden Ausarbeitung (Votum), „RA X. ist als ziemlich wunderbar bekannt“, rechtfertigt diese Aussage eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit, wenn der

Rechtsanwalt nach der Klageschrift zudem der zentrale Zeuge für die Berechtigung einer geltend gemachten Honorarforderung war (vgl. hierzu OLG Frankfurt a.M., BRAK-Mitt. 2007, 87). Zum Unterbinden parteipolitischer Rhetorik durch einen Richter s. auch *Nitschke*, BRAK-Magazin 3/2025, 10.

VERÖFFENTLICHUNG EINES NICHT AUSREICHEND ANONYMISIERTEN BESCHLUSSES

DSGVO Art. 15, 17, 82 I, 85 II; StGB §§ 1, 9, 3

* 1. Das Betreiben einer Rechtsprechungsdatenbank unterfällt der Bereichsausnahme des Art. 85 II DSGVO.

* 2. Es besteht kein Unterlassungsanspruch aus Art. 17 DSGVO, wenn die Datenverarbeitung unter diese Bereichsausnahme fällt. Ein solcher Fall liegt vor, wenn die Verarbeitung – wie bei der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen durch eine rechtsprechungsbezogene Online-Datenbank – journalistischen Zwecken dient. Maßgeblich ist eine redaktionelle Bearbeitungstätigkeit, selbst wenn ein Großteil der Inhalte automatisiert übernommen wird.

* 3. Ein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 I DSGVO besteht nicht, wenn die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Verordnung aufgrund der Bereichsausnahme des Art. 85 II DSGVO keine Anwendung finden.

LG Hamburg, Urt. v. 9.5.2025 – 324 O 278/23

AUS DEM TATBESTAND:

Die Parteien streiten um Ansprüche im Zusammenhang mit einer von der Bkl. in einer Rechtsprechungsdatenbank veröffentlichten Gerichtsentscheidung.

Der Kl. ist ein bei der RAK Berlin zugelassener Rechtsanwalt. Die Bkl. betreibt unter www.openjur.de eine frei zugängliche Rechtsprechungsdatenbank, auf der sie Rechtsprechung im Volltext dokumentiert. Sie ist eine als gemeinnützig anerkannte Gesellschaft mit Sitz in Hamburg. Zum Gesellschaftszweck der Bkl. gehört u.a. auch die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Die von der Bkl. betriebene Rechtsprechungsdatenbank speist sich zum Teil aus automatisiert übernommenen Gerichtsentscheidungen, etwa aus einer von der juris GmbH betriebenen Rechtsprechungsdatenbank des Landes Berlin. Zum anderen fordert die Bkl. gezielt zuvor unveröffentlichte Entscheidungen von Gerichten oder von Dritten an, wählt aus, welche von Dritten eingesandten Entscheidungen veröffentlicht werden, fasst eigene Orientierungssätze und Schlagworte zu Entscheidungen, hebt Entscheidungen auf ihrer Startseite und über die Social Media-Auftritte der Bkl. hervor und veröffentlicht Hinweise auf Presseberichte zu juristischen und gesellschaftlichen Themen. Wegen der

Einzelheiten solcher nicht-automatisierten Tätigkeiten wird auf den Schriftsatz der Bekl. v. 14.6.2024 Bezug genommen.

Der Kl. trat in einem einstweiligen Anordnungsverfahren vor dem VG Berlin als Antragsteller auf. In dem Verfahren, das sich gegen das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin richtete, ging es u.a. darum, dass der Kl. mit der Entrichtung von Versorgungsbezügen in Verzug war, weswegen das Versorgungswerk gegen ihn die Zwangsvollstreckung betrieb. Ein Beschluss in der Sache erging am 5.5.2022. Eine mündliche Verhandlung fand nicht statt. Unklar ist, ob der Beschluss öffentlich verkündet wurde. Unter anderem sind in dem Beschluss Ausführungen zu dem ehemaligen Arbeitsplatz des Kl., dazu, dass er eine gewisse Zeit Arbeitslosengeld 1 bezogen habe und dazu, dass er mit der Entrichtung von Beiträgen zum berufsständischen Versorgungswerk in Verzug sei, enthalten. Weiterhin finden sich in dem Beschluss Angaben zu der finanziellen Situation des Kl. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Anl. K2.

Die Bekl. veröffentlichte diesen Beschluss auf der von ihr verantworteten Internetseite openjur.de unter Nennung des Klarnamens des Kl., der in der Randnummer 27 des Beschlusses enthalten war.

Der streitgegenständliche, von der Bekl. veröffentlichte Beschluss wurde in der Folge von gängigen Internet-Suchmaschinen indexiert. Streitig ist zwischen den Parteien, ob – wie von dem Kl. vorgetragen – bei Eingabe des Vor- und Nachnamens des Kl. in eine Suchmaschine die Veröffentlichung der Bekl. als einer der ersten Treffer erschien.

Der Kl. forderte die Bekl. am 5.5.2023 zur Unterlassung der weiteren Verbreitung des Beschlusses, zur datenschutzrechtlichen Auskunftserteilung sowie zur Kostenerstattung und Schadensersatzzahlung auf. Die Bekl. wies die geltend gemachten Ansprüche mit E-Mail vom gleichen Tag zurück, entfernte aber umgehend den Namen des Kl. aus dem auf ihrer Webseite veröffentlichten Beschluss und teilte dem Kl. mit, dass der Beschluss des VG Berlin automatisiert aus der amtlichen Datenbank des Landes Berlin übernommen worden sei.

Der Kl. macht geltend, dass die Bekl. durch die nicht anonymisierte Veröffentlichung des streitgegenständlichen Beschlusses seine personenbezogenen Daten und privaten Lebensumstände durch weltweite Abrufbarkeit der Allgemeinheit zugänglich gemacht habe. Dadurch sei ein unzumutbarer Kontrollverlust bei dem Kl. eingetreten, der sich zudem konkret rufschädigend ausgewirkt und das berufliche Fortkommen des Kl. möglicherweise erheblich erschwert habe. Potenzielle Mandanten seien abgeneigt, einen Rechtsanwalt zu mandatieren, der für einen gewissen Zeitraum arbeitslos gewesen ist, seine Zahlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllen konnte sowie unter Hinweis auf besondere Härte um den Erlass bzw. Stundung solcher Ansprüche gebeten hatte. Zudem sei der Kl. weiterhin über das ge-

naue Ausmaß der Verletzung seiner Rechte im Unklaren.

Dem Kl. komme wegen der erfolgten Veröffentlichung ein Unterlassungsanspruch nach §§ 823 I, 1004 I 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 I, Art. 1 I GG zu. Die nicht anonymisierte Veröffentlichung habe in das Recht des Kl. auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen. Der Klarnamen des Kl. stelle ein personenbezogenes Datum i.S.v. Art. 4 Nr. 1 DSGVO dar. Es sei kein überwiegendes Interesse der Bekl. an der Nennung seines Namens erkennbar. Insbesondere habe auch der Inhalt des Beschlusses keinen Anlass geboten, den Namen des Kl. zu nennen. Entgegen der Auffassung der Bekl. entfalle ihre Haftung auch nicht deswegen, weil sie davon ausgehe, die Veröffentlichung nicht verschuldet zu haben. Sie habe bei der Veröffentlichung des Beschlusses jedenfalls fahrlässig gehandelt. Sie habe sich den Beschluss des VG Berlin zu eigen und diesen einer neuen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, ohne im Einzelfall vorab eine gebotene Anonymisierung vorzunehmen und alle personenbezogenen Informationen aus der Entscheidung zu entfernen.

Der Kl. habe auch nicht die von der Bekl. veröffentlichten Umstände selbst in die Öffentlichkeit getragen. Er habe lediglich von seinem Recht Gebrauch gemacht, den Rechtsweg zu beschreiten. Er habe auch nicht die Veröffentlichung seines Namens widerspruchsfrei geduldet, sondern von dieser erst im März/April 2023 Kenntnis erlangt. Zudem habe der Kl. auch keinen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit stellen können, da der streitgegenständliche Beschluss ohne mündliche Verhandlung ergangen sei.

Nachdem der Kl. ursprünglich mit Nichtwissen bestritten hatte, dass die Bekl. den streitgegenständlichen Beschluss des VG Berlin automatisiert in nicht anonymisierter Form aus der Rechtsprechungsdatenbank des Landes Berlin übernommen habe, und die Bekl. sodann schriftsätzlich sowie durch ihren Geschäftsführer in der mündlichen Verhandlung v. 26.4.2024 nähere Ausführungen zu den technischen Einzelheiten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Beschlusses gemacht hat, hat der Kl. sein Bestreiten nicht länger aufrechterhalten. Der Kl. hat, etwa mit Schriftsatz v. 8.11.2024, unstreitig gestellt, dass der Abruf der Entscheidung automatisch und in einer nicht anonymisierten Form aus der Datenbank des Landes Berlin erfolgte. Der Kl. hat sich allerdings auf den Standpunkt gestellt, dass in einer solchen automatisierten Übernahme keine redaktionelle oder wissenschaftliche Tätigkeit liege, die eine privilegierte Behandlung der Bekl. rechtfertigen könne.

Es sei kein die Interessen des Kl. überwiegendes Interesse an der Nennung des Namens des Kl. durch die Bekl. zu erkennen. Dass, wie es die Bekl. geltend mache, das VG Berlin einen Abwägungsprozess durchgeführt habe, um den Klarnamen des Kl. zu veröffentlichen, werde mit Nichtwissen bestritten.

Auch der geltend gemachte Schadensersatzanspruch sei begründet. Der Schadensbegriff des Art. 82 DSGVO

sei als europarechtlich autonomer Begriff insb. im Lichte der Ziele der DSGVO auszulegen und erfordere keine besondere Erheblichkeit des eingetretenen Schadens. Bereits die erstmalige Veröffentlichung des nicht anonymisierten Beschlusstextes habe den Kl. empfindlich beeinträchtigt. Es liege auf der Hand, dass die Bekl. fahrlässig gehandelt habe. Denn es entspreche dem Pflichtenprogramm bei der Veröffentlichung potenziell persönlichkeitsrechtlich relevanter Daten, diese vor Veröffentlichung zu prüfen und, wo nötig, zu anonymisieren. Zudem werde das Verschulden der Bekl. nach Art. 82 I DSGVO vermutet. Die entsprechende Vermutung sei auch nicht widerlegt.

Der Kl. hat ursprünglich gegen die Bekl. auch einen auf Art. 15 DSGVO gestützten Auskunftsanspruch geltend gemacht. Die Bekl., die die Auffassung vertreten hat, dass ein etwaiger Auskunftsanspruch des Kl. bereits vorgerichtlich erloschen sei, hat dem Kl. mit einer der Klagerwiderung beigefügten Anl. B4 Auskunft erteilt. Die Parteivertreter haben daraufhin in der mündlichen Verhandlung v. 28.3.2025 den auf Erteilung einer Auskunft gerichteten Klagantrag übereinstimmend für erledigt erklärt.

Der Kl. hat zuletzt beantragt,

1. Die Bekl. wird verurteilt, es zu unterlassen, personenbezogene Daten des Kl. im Zusammenhang mit dem Beschluss des VG Berlin v. 5.5.2022 zum Az. VG 12 L 25/22 im Internet zu veröffentlichen oder öffentlich verfügbar zu halten, wie geschehen bei Veröffentlichung des nicht anonymisierten Beschlusstextes des VG Berlin (Az. VG 12 L 25/22) in der Rechtsprechungsdatenbank der Bekl., abrufbar bis zum 5.5.2023 unter <https://openjur.de/u/2395992.html> und aus der Anl. K2 ersichtlich.
2. Die Bekl. wird verurteilt, an den Kl. Schmerzensgeld in angemessener Höhe, mindestens jedoch i.H.v. insgesamt 5.500 Euro, nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. Die Bekl. wird verurteilt, an den Kl. vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.375,88 Euro nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.5.2023 zu zahlen.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich darauf, dass der Kl. die in dem Beschluss enthaltenen Lebensumstände selbst in die Öffentlichkeit getragen habe, indem er am VG Berlin einen Verwaltungsrechtsstreit initiiert und darin die Umstände seiner Berufstätigkeit sowie seines Einkommens zum Gegenstand seines Vortrags gemacht habe, ohne den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Verkündung des Beschlusses zu beantragen. Damit habe der Kl. selbst die ihn betreffenden Umstände aus der Hand gegeben und auf die Wahrung seiner Geheimhaltungsinteressen verzichtet. Das VG Berlin habe seinen Beschluss öffentlich verkündet und die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz habe den Beschluss in einer nicht vollständig anonymisierten Fassung online abrufbar in der Rechtsprechungsdatenbank des Landes Berlin unter gesetzte.berlin.de zum freien Abruf bereitgestellt. Darin sei

der Name des Kl. im Begründungsteil der Entscheidung enthalten gewesen. Diese Veröffentlichung habe sie, die Bekl., in unveränderter Form übernommen. Der Kl. habe die Veröffentlichung in der Datenbank der Senatsverwaltung Berlin über ein Jahr hingenommen, bevor er sich um die Löschung seines Namens bemüht habe. Die Nennung des Kl. in der Entscheidungsveröffentlichung spreche dafür, dass die Senatsverwaltung das Interesse der Öffentlichkeit an einem vollständigen Zugang zu der Entscheidung höher gewichtet habe als das Geheimhaltungsinteresse des Kl. Dabei könnte es auch eine Rolle gespielt haben, dass der Kl. das Verfahren selbst initiiert und die ihn betreffenden Umstände selbst vorgetragen habe.

Die Entscheidungen der Senatsverwaltung Berlin seien frei abrufbar. Jeder könne die Rechtsprechungsdatenbank aufrufen und so zu den darin enthaltenen Gerichtsentscheidungen gelangen. Diese Entscheidungen aus der Datenbank würden auch bei Google indexiert, sodass sie in den Suchergebnissen auftauchen. Deswegen dürfte auch die den Kl. betreffende Entscheidung aus der Rechtsprechungsdatenbank des Landes Berlin bei Google auffindbar gewesen sein.

Die Bekl. erhalte auch Gerichtsentscheidungen von Dritten oder Gerichten. Wenn dies der Fall sei, führe sie vor der Veröffentlichung eine manuelle Anonymisierung durch. Den streitgegenständlichen Beschluss indes habe sie nicht von einem Gericht oder von Dritten erhalten, sondern durch einen automatisierten Abgleich der docID aus der Rechtsprechungsdatenbank des Landes Berlin übernommen. Bei einer solchen Übernahme führe sie keine manuelle Überprüfung durch.

Die Bekl. habe, nachdem sie am 5.5.2023 um 18.07 Uhr die Abmahnung des Kl. erhalten habe, – was unstreitig ist – bereits um 18:25 Uhr den Namen des Kl. aus der von ihr veröffentlichten Entscheidung entfernt. Anschließend habe die Bekl. eine Neuindexierung durch Google sowie die Entfernung aus den Google-Cache-Einträgen beantragt und an demselben Abend den Kl. über die unternommenen Schritte informiert. Die technischen Vorkehrungen der Bekl. verhinderten eine weitere Veröffentlichung des Beschlusses in der Datenbank der Bekl., da diese so ausgestaltet sei, dass jede Gerichtsentscheidung nur einmal veröffentlicht werden könne.

Der Unterlassungsantrag sei unbegründet. Ein von dem Kl. behaupteter Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung liege nicht vor. Diese Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sei von vornherein nicht einschlägig. Es könne allenfalls die äußerungsrechtliche Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einschlägig sein. Dies müsse aber in der Abwägung mit der Meinungs- und Pressefreiheit der Bekl. zurücktreten.

Die Rechtsprechungsdatenbank der Bekl. sei durch die Pressefreiheit geschützt. Sie bereite deutsche und europäische Gerichtsentscheidungen auf und mache sie auf der Website openjur.de als medialem Verbreitungsweg einem unbestimmten Personenkreis zugänglich. In der

vorzunehmenden Abwägung hätten die Interessen des Kl. an dem Unterbleiben der Veröffentlichung zurückzutreten. Dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kl. komme dabei nur ein geringes Gewicht zu, da der Beschluss des VG Berlin bereits vor dem Hinweis des Kl. v. 5.5.2023 einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gewesen sei. Zudem habe er die ihn betreffenden Umstände selbst nach außen getragen. Er habe auf die Wahrung seiner Geheimhaltungsinteressen bei der Verkündung des Beschlusses verzichtet. Zudem habe er die Verfügbarkeit des Beschlusses im Internet in der Rechtsprechungsdatenbank des Landes Berlin fast ein Jahr lang hingenommen. Die Veröffentlichung in der Datenbank der Bkl. habe den Rezipientenkreis nicht wesentlich erweitert. Zudem würden nur wahre Tatsachen aus der Sozialsphäre des Kl. verbreitet.

Vorliegend bestehe ein besonderes öffentliches Interesse an dem Zusammentragen und Bündeln einer möglichst großen Anzahl an Gerichtsentscheidungen, wie es die Bkl. praktiziere. Die Bkl. könne keine frei zugängliche und umfassende Rechtsprechungsdatenbank anbieten, wenn sie jede Entscheidung individuell auf vermutliche Rechtsverletzungen überprüfen müsste. Hinzu komme, dass es angesichts des Ermessensspielraums der Justizbehörden bei der Veröffentlichung von Entscheidungen faktisch unmöglich sei, die für die Entscheidung maßgeblichen Erwägungen nachzuvollziehen. Eine Einzelfallprüfung könne daher von ihr nicht verlangt werden. Umstände, die in öffentlich zugänglichen Datenbanken erscheinen, dürfe sie, die Bkl., nach der Rechtsprechung des BVerfG guten Glaubens verwerten, solange sie nicht erkennbar überholt oder widerrufen seien.

Für den Unterlassungsanspruch fehle es auch an der Wiederholungsgefahr. Die Bkl. habe im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung durch eine staatliche Behörde gehandelt. Den Verlautbarungen amtlicher Stellen dürfe ein gesteigertes Vertrauen entgegengebracht werden. Dies gelte auch für die Veröffentlichungen von Gerichtsentscheidungen in den Rechtsprechungsdatenbanken der Länder. Die Bkl. habe zu Grunde legen dürfen, dass die Entscheidung des Landes Berlin, den Namen des Kl. in den Gründen zu veröffentlichen, rechtmäßig gewesen sei. Dieses Vertrauen sei erst durch den Hinweis des Kl. v. 5.5.2023 erschüttert worden. Auf diesen habe sie aber sofort reagiert.

Dem Kl. stehe auch der geltend gemachte Schmerzensgeldanspruch nicht zu. Die Zahlung einer Geldentschädigung komme bereits mangels Verschulden der Bkl. nicht in Betracht. Die Bkl. habe auf die Veröffentlichung des Landes Berlin vertraut. Sie handele zudem gemeinnützig und zum Wohle der Allgemeinheit. Auch ein Kostenerstattungsanspruch komme dem Kl. nicht zu.

AUS DEN GRÜNDEN:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I. Dem Kl. steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Bkl. nicht zu, und zwar weder aus Art. 17 DSGVO noch aus nationalem Recht.

1. Ein Unterlassungsanspruch aus Art. 17 DSGVO besteht nicht.

kein Unterlassungsanspruch

Die Tätigkeit der Bkl. im Zusammenhang mit der

Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen in der von der Bkl. betriebenen Rechtsprechungsdatenbank unterfällt der Bereichsausnahme des Art. 85 II DSGVO. Dies hat zur Folge, dass sich die Frage, ob dem Kl. gegen die Bkl. ein Unterlassungsanspruch zusteht, nicht nach den Regelungen der DSGVO, sondern nach dem einschlägigen nationalen Recht richtet.

a) Gemäß Art. 85 II DSGVO sehen die Mitgliedstaaten für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, Abweichungen oder Ausnahmen von Kapitel II (Grundsätze), Kapitel III (Rechte der betroffenen Person), Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), Kapitel VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und Kapitel IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

Der Begriff des journalistischen Zwecks ist unionsrechtsautonom auszulegen. Er ist weit zu verstehen. Dies ergibt sich aus Erwägungsgrund 153, S. 7 der DSGVO, der lautet: „Um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen, müssen Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden.“

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist vor allem das Ziel der Veröffentlichung maßgeblich. Es kommt darauf an, ob die Veröffentlichung zum Ziel hat, Informationen, Meinungen oder Ideen in der Öffentlichkeit zu verbreiten. Allerdings hält auch der EuGH fest, dass nicht jegliche im Internet veröffentlichte Information unter den Begriff der journalistischen Tätigkeit falle (EuGH, GRUR 2019, 760 Rn. 59 – Buivids). Auf eine berufliche Ausübung der Tätigkeit (Berufsjournalist) kommt es allerdings ebenso wenig an wie auf eine Anbindung an eine Zeitungs- oder Rundfunkredaktion (BeckOK InfoMedienR/*Cornils*, 47. Ed. 1.2.2021, Art. 85 DSGVO Rn. 70).

Die Einordnung von Intermediären, die keine eigenen Texte oder Inhalte veröffentlichen, sondern Inhalte Dritter verbreiten, wird differenziert beurteilt: Im Falle eines Ärztebewertungsportals hat der BGH entschieden, dass das Medienprivileg aus Art. 85 II DSGVO nicht eingreife, weil es an einer journalistisch-redaktionelle Bearbeitung der Bewertungen fehle (BGHZ 202, 242 Rn. 13 – Ärztebewertung II; BGHZ 217, 340 Rn. 10 – Ärztebewertung III). Dies begegnete Kritik, weil der Portalbetreiber im Fall Ärztebewertung III

durchaus in die Präsentation der Arztprofile eingegriffen hatte (vgl. BGHZ 217, 340 Rn. 18) und damit gerade seine Stellung als neutraler Informationsmittler verlassen habe (BeckOK InfoMedienR/*Cornils*, 47. Ed. 1.2. 2021, Art. 85 DSGVO Rn. 75.1). Eine Privilegierung von Informationsintermediären wird dann für möglich gehalten, wenn diese ein Mindestmaß an Bearbeitung leisten (BeckOK DatenschutzR/*Lauber-Rönsberg*, 50. Ed. 1.11.2024, Art. 85 DSGVO Rn. 21).

b) Die Voraussetzungen der Bereichsausnahme für journalistische Zwecke liegen nach diesem Maßstab hier vor, denn die Bekl. ist im Zusammenhang mit dem Betrieb der Rechtsprechungsdatenbank in einer Weise tätig, die eine Einordnung als redaktionelle Tätigkeit rechtfertigt.

So fordert die Bekl. zuvor unveröffentlichte Entscheidungen

Bereichsausnahme für journalistische Zwecke

von Gerichten gezielt zur Veröffentlichung an. Dies gilt etwa für den in den Medien viel diskutierten Beschluss des KG v. 6.12.2021 – 3 Ws 250/21 zur Einstellung des datenschutzrechtlichen Bußgeldverfahrens gegen das Unternehmen Deutsche Wohnen oder das historische Urteil im Frankfurter Auschwitz-Prozess. Im Jahr 2023 wurden auf diese Weise rund 300 Entscheidungen von Gerichten angefordert und erstveröffentlicht (vgl. Auswahl in Anl. B8). Außerdem fordert die Bekl. auch Entscheidungen von Dritten an. Dies gilt etwa für das Urteil des LG München I im sog. Badewannen-Prozess, das die Bekl. von den Prozessbevollmächtigten des dortigen Verfahrens angefragt und erhalten hat, nachdem ihr Antrag auf Übersendung vom Präsidenten des Landgerichts abgelehnt wurde. Die Bekl. beschreitet auch den Rechtsweg, um Entscheidungen zu erhalten, etwa wenn Gerichte die Zusendung von Entscheidungen verweigern oder für die Zusendung Gebühren verlangen. Soweit Dritte Entscheidungen einsenden, wählt die Bekl. aus, welche dieser Entscheidung sie veröffentlicht. Die Bekl. fasst eigene Orientierungssätze zu Entscheidungen und verschlagwortet Entscheidungen. Sie hebt Entscheidungen auf der Startseite und über die Social Media-Auftritte der Bekl. hervor und stellt auf ihrer Startseite unter der Überschrift „Aktuell“ individuell ausgewählte, besonders relevante und neu veröffentlichte Rechtsprechung vor.

Diese Tätigkeit unterscheidet sich maßgeblich von einem bloßen Datensammeln oder einem bloßen Verbreiten von Inhalten Dritter, wie es etwa auf Bewertungsportalen geschieht. Ein wesentlicher Unterschied liegt schon darin, dass die Bekl. Gerichtsentscheidungen auch gezielt anfordert, wodurch ihre Tätigkeit einen redaktionellen und auch meinungsbildenden Charakter erhält. Darüber hinaus leistet die Bekl. ein Mindestmaß an Bearbeitung auch dadurch, dass sie Entscheidungen für eine hervorgehobene Veröffentlichung auswählt und Entscheidungen mit einer Beschreibung versieht.

c) Die Tätigkeit der Bekl. im Zusammenhang mit der von ihr betriebenen Rechtsprechungsdatenbank unterfällt auch insgesamt der Bereichsausnahme. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass es sich bei der streitgegenständlichen Urteilsveröffentlichung – wie bei vielen anderen Urteilsveröffentlichungen der Bekl. – um eine automatisiert und ohne Änderungen aus Rechtsprechungsdatenbanken übernommene Entscheidungen handelt.

Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass sich in der Entscheidungsdatenbank der Bekl., die im Zentrum der Tätigkeit der Bekl. steht, Entscheidungen, die die Bekl. aktiv anfordert, Entscheidungen, die die Bekl. mit eigenen Orientierungssätzen versieht und auch Entscheidungen, die – wie die streitgegenständliche – von der Bekl. nicht bearbeitet wurden, vermengen. Da die Tätigkeit der Bekl. gerade darin besteht, die Datenbank als Ganzes bereitzuhalten, muss sich die anzuerkennende Bereichsausnahme auf die Veröffentlichung aller Inhalte beziehen und nicht nur auf solche Beiträge in der Datenbank, die bereits bei isolierter Betrachtung, etwa aufgrund einer Formulierung eines Orientierungssatzes oder einer aktiven Recherche nach der Entscheidung, als redaktionelle Tätigkeit einzustufen sind.

Daran ändert sich auch dann nichts, wenn – worauf der Kl. hinweist – die Mehrzahl der Entscheidungen, die die Bekl. in ihre Datenbank aufnimmt, in automatisierter Weise übernommen werden und die Entscheidungen, die die Bekl. individuell bearbeitet oder besonderen Rechercheaufwand für ihren Erhalt betreibt, demgegenüber nur in geringerer Anzahl vorhanden sind. Soweit der BGH davon spricht, dass die meinungsbildende Wirkung prägender Bestandteil des Angebots und nicht nur „schmückendes Beiwerk“ sein dürfe (BGH, Urt. v. 23.6.2009 – VI ZR 196/08, BGHZ 181, 328-345 Rn. 21 – spickmich.de, noch zur Bereichsausnahme im BDSG), stellen die von der Bekl. vorgenommenen redaktionellen Bearbeitungen hier nicht nur „schmückendes Beiwerk“ dar. Sie sind im Rahmen der einheitlich angebotenen Datenbank vielmehr untrennbar mit den übrigen, automatisiert vorgenommenen Abläufen verbunden. Es verhält sich daher nicht so, dass die Bekl. ihr Angebot lediglich mit einem „schmückenden Beiwerk“ von solchen Zusatzinformationen, aktuellen Meldungen oder Meinungsäußerungen Dritter versieht, die gerade in der Online-Welt dank einfacher Programmieretechnik und Verlinkungsmöglichkeiten regelmäßig ohne größeren Aufwand möglich sind (vgl. *Kühling/Buchner/Buchner/Tinnefeld*, 4. Aufl. 2024, Art. 85 DSGVO Rn. 25). Vielmehr ist der redaktionelle Aufwand der Bekl. prägender Bestandteil im Rahmen der Vervollständigungen der von ihr betriebenen Entscheidungsdatenbank, so dass es weder auf das konkrete Verhältnis zwischen automatisierter und „händischer“ Tätigkeit ankommt, noch darauf, ob die einzelne, hier die konkret streitige Entscheidung automatisiert abgerufen oder inhaltlich bearbeitet wurde. Auch wenn es sich so verhalten sollte, dass der überwiegende Teil der in der Datenbank bereitgehaltenen Entscheidungen automatisiert abgerufen wur-

de, tritt die Bedeutung der redaktionellen Tätigkeit der Bekl. für die Bereithaltung der Rechtsprechungsdatenbank keineswegs völlig in den Hintergrund.

d) Ohne dass es hierauf noch ankäme, dürfte auch die Bereichsausnahme für eine

Bereichsausnahme für eine Verarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken

Verarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken vorliegen. Der Begriff der wissenschaftlichen Forschung umfasst jede wissenschaft-

liche Tätigkeit und damit eine solche Tätigkeit, die nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung von Wahrheit anzusehen ist (*Kühling/Buchner/Buchner/Tinnefeld*, 4. Aufl. 2024, Art. 85 DSGVO Rn. 21, beck-online m.w.N.).

Im vorliegenden Fall spricht einiges dafür, dass die Bekl. wissenschaftliche Zwecke für sich in Anspruch nehmen kann. Dies gilt etwa im Hinblick darauf, dass rechtswissenschaftliche Veröffentlichungen häufig Gerichtsentscheidungen über die Datenbank der Bekl. zitieren (vgl. zu einer Literatursuche nach dem Stichwort „openjur“ in der Datenbank Beck-Online Anl. B12). Zudem ist die Bekl. auch Partnerin der Initiative „OpenRewi“, eines Zusammenschlusses von Rechtswissenschaftlern, der sich der Nutzung frei zugänglicher Informationen für die rechtswissenschaftliche Forschung verschrieben hat.

2. Bleibt es danach für die Beurteilung des Unterlassungsbegehrens des Kl. bei der Anwendbarkeit des nationalen Rechts, das aufgrund der Bereichsausnahme anstelle der Regelungen der DSGVO Geltung beansprucht, steht dem Kl. auch insoweit kein Unterlassungsanspruch zu. Insbesondere besteht kein Unterlassungsanspruch aus §§ 823 I, 1004 I 2 BGB analog, Art. 2 I, Art. 1 I GG.

a) Zwar beeinträchtigt die Veröffentlichung der Entscheidung mit dem Klarnamen des Kl. als Ergebnis der Abwägung mit der Informations- und Medienfreiheit der Bekl. das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kl., weil kein überwiegendes öffentliches Interesse an der beruflichen und finanziellen Situation des Kl. und daran, dass das Versorgungswerk der Rechtsanwälte gegen ihn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betrieben hat, besteht. Das gilt auch, soweit man berücksichtigt, dass diese Umstände (nur) die Sozialsphäre des Kl. betreffen. Denn es handelt sich um Informationen, die geeignet sind, dem beruflichen Fortkommen des Kl. zu schaden. Es sind keine Gründe ersichtlich, die für ein überwiegendes öffentliches Interesse gerade an der Person des Kl. sprechen. Am Ergebnis dieser Abwägung ändert sich auch dann nichts, wenn, wie die Bekl. vorträgt, der Beschluss in dem den Kl. betreffenden verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren öffentlich verkündet worden sein sollte. Dies gilt bereits deswegen, weil die Gerichtsöffentlichkeit eine andere ist als die Internetöffentlichkeit.

b) Allerdings hat die Bekl. bei der Veröffentlichung des Beschlusses in Wahrnehmung berechtigter Interessen und damit gerechtfertigt gehandelt.

Die Wahrnehmung berechtigter Interessen im Zusammenhang mit einer Äußerung stellt einen Rechtfertigungsgrund nach § 193 StGB dar. Nach der

Rechtsprechung des BGH wird der Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB als eine Ausprägung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung im Rahmen der Prüfung einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berücksichtigt und ist im Hinblick auf die Funktion der Presse im demokratischen Staat anerkannt (BGH, Urt. v. 22.12.1959 – VI ZR 175/58, BGHZ 31, 308-321 Rn. 9).

Einen Anwendungsfall der Wahrnehmung berechtigter Interessen stellen sog. privilegierte Quellen dar. Verlautbarung von privilegierten Quellen darf ein gesteigertes Vertrauen entgegengebracht werden (BGH, NJW 2014, 2029 Rn. 30). Neben dem Umstand, dass amtliche Stellen an die Grundrechte gebunden sind und damit schon ihrerseits vor einer Verlautbarung eine Rechtsgüterabwägung vorzunehmen habe, liegt die Sonderbehandlung privilegierter Quellen auch darin begründet, dass Medienanbieter im Interesse der Gewährleistung einer möglichst breiten Pluralität in die Lage versetzt werden sollen, auch über solche Themen zu berichten, die – gemessen an den zur Verfügung stehenden personellen und wirtschaftlichen Ressourcen – jenseits ihres eigenen „Rechercheradius“ liegen (vgl. *Korte*, *PresseR*, 2. Aufl. 2019, § 2 Rn. 241).

Die von der Rechtsprechungsdatenbank des Landes Berlin veröffentlichten Entscheidungen stellen eine solche privilegierte Quelle dar. Solange für die Bekl. keine konkreten Zweifel daran bestanden, dass eine Veröffentlichung einer Entscheidung in ihrer Datenbank in der identischen Form, wie sie bereits in der Rechtsprechungsdatenbank des Landes Berlin veröffentlicht wurde, Rechte Dritter verletzt, handelte die Bekl. gerechtfertigt und unterlag auch keiner Pflicht zur Nachrecherche (vgl. *Korte*, a.a.O. Rn. 244). Solche Zweifel mussten bei der Bekl. erst mit der Anfrage durch den Kl. entstehen. Hierauf ist die Bekl. unverzüglich tätig geworden und hat den Namen des Kl. aus der Entscheidung entfernt.

II. Dem Kl. steht kein Schadensersatzanspruch im Hinblick auf die Verarbeitung der persönlichen Daten durch die Veröffentlichung des Namens des Kl. zu.

1. Ein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 I DSGVO kommt nicht in Betracht.

kein Schadensersatzanspruch

Insoweit ist Art. 82 DSGVO schon nicht anwendbar, weil die in Kapitel II der DSGVO geregelten Grundsätze der Datenverarbeitung und die in Kapitel III der DSGVO geregelten Rechte der betroffenen Person aufgrund der Bereichsausnahme des Art. 85 DSGVO für den vorliegenden Fall nicht anwendbar sind. Nach der Rechtsprechung des BGH liegt es „auf der Hand, dass ein Schadensersatzanspruch gem. Art. 82 I DSGVO nicht auf die Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch eine journalisti-

sche Tätigkeit gestützt werden kann, wenn die Bestimmungen für die Tätigkeit gar nicht gelten“. Dabei spielen auch keine Rolle, dass die Öffnungsklausel des Art. 85 II DSGVO die in Kapitel VIII der Verordnung enthaltene Vorschrift des Art. 82 I DSGVO nicht ausdrücklich erfasst (BGH, GRUR 2022, 735 Rn. 18).

2. Da sich die Veröffentlichung des Namens nach nationalem Recht aufgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen als gerechtfertigt darstellt, kommt auch ein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung nach § 823 I BGB nicht in Betracht.

III. Auch im Hinblick auf die vom Kl. als zu spät gerügte Auskunft steht dem Kl. ein Schadensersatzanspruch nicht zu.

1. Art. 82 DSGVO ist insoweit allerdings anwendbar. Denn wenn ein Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO grundsätzlich besteht, kann im Falle einer Verletzung dieses Auskunftsanspruchs auch ein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO bestehen. Der Auskunftsanspruch beurteilt sich vorliegend auch in Ansehung der Bereichsausnahme des Art. 85 II DSGVO nach Art. 15 DSGVO. Denn es ist nicht ersichtlich, dass nach nationalem Recht eine Regelung eingreift, die einen Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO deswegen ausschließen könnte, weil dies, wie es Art. 85 II DSGVO verlangt, erforderlich wäre, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

2. Dem Kl. stand ursprünglich ein Auskunftsanspruch nach Art. 15 I DSGVO zu, denn die Bekl. hat durch die Veröffentlichung des Beschlusses mit dem darin enthaltenen Namen des Kl. und den ihn betreffenden Informationen personenbezogene Daten des Kl. i.S.v. Art. 4 Nr. 1 DSGVO verarbeitet.

3. Im vorliegenden Fall dürfte die Auskunft auch verspätet erteilt worden sein. Gemäß Art. 12 III DSGVO stellt der Verantwortliche der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gem. den Art. 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung; diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Hier hat der Kl. am 5.5.2023 Auskunft verlangt. Die Bekl. hat zwar noch am gleichen Tag geantwortet und die Auskunft auch teilweise erteilt – etwa im Hinblick auf die Herkunft der Daten mitgeteilt, dass die Entscheidung automatisiert aus der amtlichen Datenbank des Landes Berlin übernommen worden sei –, im Übrigen aber auf die allgemeinen Datenschutzinformationen verwiesen. Eine weitergehende und nach Ansicht der Bekl. vollständige Auskunft hat die Bekl. erst im Laufe des gerichtlichen Verfahrens mit der Klagerwiderung v. 20.10.2023 (dort Anl. B4) erteilt, somit rund fünf Monate nach dem Auskunftsbegehren.

In rechtlicher Hinsicht umstritten ist, ob der Umstand, dass eine Auskunft verspätet erteilt wird, überhaupt

einen Schadensersatzanspruch begründen kann. Teilweise wird dagegen eingewandt, dass von Art. 82 DSGVO nur solche Schäden erfasst seien, die „durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung“ entstanden sind und dass damit Verstöße gegen Auskunftspflichten aus Art. 12 III bzw. Art. 15 DSGVO nicht als Grundlage für einen Ersatzanspruch dienen können (LAG Düsseldorf, Urt. v. 28.11.2023 – 3 Sa 285/23 Rn. 31; LG Düsseldorf, Urt. v. 28.10.2021 – 16 O 128/20; a.A. OLG Köln, NJW-RR 2023, 564 Rn. 14).

4. Ob die Auskunft verspätet war und eine solche Verspätung einen Schadensersatzanspruch begründen kann, kann hier aber offen bleiben. Denn es fehlt an der schlüssigen Darlegung eines (immateriellen) Schadens, den der Kl. gerade durch die verspätete Auskunft erlitten habe.

Der Begriff des immateriellen Schadens ist autonom unionsrechtlich zu definieren. Der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung

reicht nach der Rechtsprechung des EuGH nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen (vgl. EuGH, Urt. v. 20.6.2024 – C-590/22 Rn. 24). Allerdings muss ein Schaden nicht einen bestimmten Grad an Schwere oder Erheblichkeit erreichen (vgl. EuGH, Urt. v. 20.6.2024 – C-590/22 Rn. 26). Schon der – selbst kurzzeitige – Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten kann einen immateriellen Schaden darstellen, ohne dass dieser Begriff des „immateriellen Schadens“ den Nachweis zusätzlicher spürbarer negativer Folgen erfordert (EuGH, Urt. v. 4.10.2024 – C-200/23 Rn. 145, 156 i.V.m. 137). Auch nach der Rechtsprechung des BGH stellt der bloße Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten einen immateriellen Schaden i.S.v. Art. 82 I DSGVO dar (BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24 Rn. 27-45).

Der Kl. hat vorgetragen, dass ihm durch die versagte Auskunft ein immaterieller Schaden entstanden sei, da er sich im Ungewissen darüber befinde, welche und wie konkret seine personenbezogenen Daten von der Bekl. verarbeitet wurden und werden. Der hiermit verbundene, sich noch weiter vertiefende Kontrollverlust des Kl. im Hinblick auf den Umgang mit seinen persönlichen Daten sowie die konkrete Gefahr einer Rufschädigung und der Beeinträchtigung seines beruflichen Fortkommens sei für den Kl. unzumutbar, spürbar unangenehm und emotional stark belastend. Nachdem die Bekl. mit der Klageerwiderung weitergehende Auskunft erteilt hat, hat der Kl. vorgetragen, ihm sei durch die monatelang versagte Auskunft ein konkreter immaterieller Schaden entstanden, da er sich stets im Ungewissen darüber befunden habe, welche und wie konkret seine personenbezogenen Daten von der Bekl. verarbeitet wurden und werden. Der hiermit verbundene Kontrollverlust des Kl. im Hinblick auf den Umgang mit seinen persönlichen Daten sowie die konkrete Gefahr einer Rufschädigung und der Beeinträchtigung seines beruflichen Fortkommens sei für den Kl. unzumutbar, enorm unangenehm und emotional stark belastend.

keine schlüssige Darlegung

Dem Vortrag ist nicht zu entnehmen, inwiefern der Kl. allein durch den Umstand, dass die Auskunft verspätet erteilt worden sei, einen immateriellen Schaden erlitten habe. Dies gilt umso mehr, als ein ganz maßgeblicher Bestandteil der Auskunft – nämlich zur Herkunft der Daten – bereits am Tag des Auskunftsbegehrens beantwortet und dem Kl. mit E-Mail v. 5.5.2024 mitgeteilt wurde, dass die Entscheidung in dieser Form aus der amtlichen Entscheidungsdatenbank des Landes Berlin übernommen wurde. Auch war für den Kl. erkennbar, welche personenbezogene Daten die Bekl. veröffentlicht hatte und an wen sie sich mit dieser Veröffentlichung wandte, nämlich an die gesamte Internetöffentlichkeit. Insofern liegt in der bloß zeitlich verzögerten vollständigen Auskunftserteilung auch kein weitergehender Kontrollverlust als der, der bereits durch die nicht hinreichend anonymisierte Veröffentlichung der Entscheidung eingetreten war.

Der Fall liegt auch ganz maßgeblich anders als die vom Kl. angeführte Entscheidung des OLG Köln, worin eine Entschädigung i.H.v. 500 Euro wegen einer verspäteten Auskunftserteilung zugesprochen wurden. Im dortigen Fall hat die Kl. von einem Rechtsanwalt die Herausgabe

der Handakten zu ihrem Mandat verlangt. Die dortige Kl. war für eine nicht unerhebliche Dauer vom Rechtsanwalt über das weitere Schicksal des Mandates im Unklaren gelassen worden und war über Monate nicht in der Lage, auf die Handakte zuzugreifen, Kenntnis über den Inhalt der dort gespeicherten Daten zu erlangen und das sie betreffende Verfahren mit dem neuen Prozessbevollmächtigten voran zu treiben (OLG Köln, Urt. v. 14.7.2022 – I-15 U 137/21 Rn. 26).

IV. Es besteht auch kein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlich angefallener Rechtsverfolgungskosten aus § 823 I BGB. Soweit der Kl. die Bekl. durch seinen Prozessbevollmächtigten mit Schreiben v. 5.5.2023 zur Unterlassung, zur Auskunft sowie zur Zahlung eines Schadensersatzes auffordern ließ, bestehen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nicht, so dass insoweit auch kein Anspruch auf Ersatz von Rechtsverfolgungskosten vorliegen kann. Hinsichtlich der Aufforderung zur Auskunft bestand zum Zeitpunkt des anwaltlichen Tätigwerdens mangels einer vorherigen Aufforderung kein Verzug der Bekl. mit der Auskunft, der für eine Erstattungsfähigkeit – auch in Ermangelung einer vertraglichen Verbindung zwischen den Parteien – aber erforderlich ist. (...)

(Fortsetzung von S. XII)

Online-Vortrag LIVE: Update Sozialrecht 2025: Aktuelle Entwicklungen im Krankenversicherungsrecht – Aktuelle Rechtsprechung im Beitragsrecht
7.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Übergang vom Erwerbsleben in die Rente aus arbeits- und sozialrechtlicher Sicht
10.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Sozialrecht 2025
11.-12.11.2025, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: SGB V – Krankenversicherungsrecht BASICS
14.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: SGB V – Krankenversicherungsrecht PRO
14.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Steuerrecht

Die Besteuerung von Personengesellschaften
1.10.2025, Hybrid: Heusenstamm, DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

Update: Haftung im Steuerrecht
2.10.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Scheidung und Steuern
7.10.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Intensivseminar Erbschaftsteuerrecht Teil 1
16.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Intensivseminar Erbschaftsteuerrecht Teil 2
17.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Trade Compliance
27.10.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

54. Jahresarbeitstagung Praxis des Internationalen Steuerrechts
3.-4.11.2025, Hybrid: Frankfurt, Sofitel Frankfurt Opera und Live-Übertragung im eLearning Center

Strafrecht

Online-Vortrag LIVE: Verteidigung im Umweltstrafrecht
18.9.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Effektive Verteidigung bei strafprozessualen Ermittlungsmethoden
23.9.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Hauptverhandlungs-Navigator
8.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlung 2025
13.10.2025, Hybrid: Heusenstamm, DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Strafrechtliche Risiken der anwaltlichen Beratung
14.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Trade Compliance
27.10.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Transport- und Speditionsrecht

Online-Vortrag LIVE: Rechtsprechungsübersicht zum Transportrecht
16.9.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Urheber- und Medienrecht

Online-Vortrag LIVE: Fotos rechtssicher verwenden – Urheber und Persönlichkeitsrechte beachten
17.9.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Schranken des Urheberrechts im digitalen Umfeld
29.9.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Jahresrückblick Urheber- und Medienrecht
2.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das Metaverse und NFTs – Brand Protection über Marken?
3.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Urheber- und Patentrecht im Metaverse
3.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Vergaberecht

Online-Seminar LIVE: Aktuelle Rechtsprechung im Vergaberecht – Online-Seminar via Microsoft Teams
1.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Praxisschwerpunkte Vergaberecht: Bieterrechte, Rechtsschutz und Rückforderung von Fördermitteln
6.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Verkehrsrecht

Online-Vortrag LIVE: Effektive Verteidigung im Verkehrsstraf-, Ordnungswidrigkeiten- und Fahrerlaubnisrecht
7.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen
8.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Effektive Verteidigung im Fuhrpark: Fahrer, Halter, Verkehrsleiter
14.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Regulierung von Sachschäden nach einem Verkehrsunfall
15.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall- und Strafprozess
31.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der Autokauf – Grundlegendes, Wichtiges und Aktuelles
12.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Versicherungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Update Versicherungsrecht – die wichtigsten Themen in der anwaltlichen Praxis
7.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Verwaltungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Praxisprobleme des Verwaltungsprozesses: Das Rechtsmittelrecht
16.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kommunale Zusammenarbeit – Formen, Voraussetzungen, Vergabe
17.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Haftung von Staat und Verwaltung – Folgenbeseitigung, Schadensersatz, Entschädigung
17.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Systematik des Hochschul- und Prüfungsrechts – Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen
27.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Grundstrukturen und aktuelle Probleme des Wirtschaftsverwaltungsrechts
31.10.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Lärm in der verwaltungsrechtlichen Praxis
14.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de

mit interessanten Gesprächspartnern aus Politik, Justiz und Anwaltschaft.

Sie können den Podcast unter <https://www.brak.de/recht-interessant/> anhören, einen RSS-Feed einrichten oder über Amazon Music, Apple, Deezer, Podigee, Podimo oder Spotify anhören oder abonnieren. Folgen Sie (R)ECHT INTERESSANT! auch auf YouTube, Instagram, Threats & TikTok.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

Folge 143: Gitarrist vs. Anwalt: Der Nerdanwalt | Thomas Seggewiß

In der Folge 143 des BRAK-Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“ ist der Würzburger Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie für Urheber- und Medienrecht Thomas Seggewiß zu Gast. Er spricht über seinen Weg in die Anwaltschaft nach dem Ausschlussprinzip und erklärt, wie er als passionierter Gamer und Metal-Fan das auch für sein Personal Branding als „Nerdanwalt“ nutzt. Außerdem geht es um die Verbindung von Jura und Musik, um die derzeit aktuellsten und wichtigsten Abmahnfallen auf Social Media und um die gesellschaftliche Verantwortung von Juristinnen und Juristen und die Werte des Grundgesetzes.

(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL: Ein Fall für 3 – Jura-Partner in Crime | Emilia De Rosa und Quint Aly

Diese Folge des BRAK-Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“ dreht sich – einmal wieder – um die Reform der juristischen Ausbildung. Emilia De Rosa, Vorsitzende des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften, und Quint Aly, Forscher und Mitgründer von ACCICE, sprechen über den Reformbedarf im Jurastudium und über Gründe, das Studium abzubrechen. Aufgezeichnet wurde die Folge am Rande der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder (JuMiKo) im November 2024, veröffentlicht wurde sie parallel zur Frühjahrs-JuMiKo 2025.

Folge 142: Der Tattoo-Anwalt: Nadelkunst und Paragraphen | Dr. Lars Rieck

Sind Tätowierungen Kunst? Diese und andere rechtliche Aspekte erörtert Dr. Lars Rieck, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht sowie für Gewerblichen Rechtsschutz, in der neuesten Folge des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“. Rieck, der über dieses Thema auch promoviert hat, zeigt, welche Probleme z.B. im Urheberrecht, im Steuerrecht, mit der Künstlersozialkasse oder im Persönlichkeitsrecht lauern können. Außerdem geht es um die gesellschaftliche Wahrnehmung von Tattoos und Tattoo-Geschichte und um spannende aktuelle Fälle aus dem Tattoo-Recht.

(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL – Kurz & knackig

Manche Themen sind so dringend oder spezifisch, dass sie weder warten können noch ins gewohnte Format von (R)ECHT INTERESSANT! passen. Ob die Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen, spannende Fälle, praxisnahe Anleitungen zu Geldwäsche oder rechtspolitische Entwicklungen – all das findet

„(R)ECHT INTERESSANT!“ – WIR PLAUDERN ÜBER RECHTSTHEMEN



Im Rahmen der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ erörtert die BRAK-Pressesprecherin Stephanie Beyrich seit Oktober 2020 in lockerer Atmosphäre anwaltsspezifische und berufsrechtlich relevante Themen

Platz in „Kurz & knackig“. Dabei steht das Spezial-Thema im Fokus, nicht die faszinierenden Gesprächspartnerinnen und -partner aus der Jurabubble. Die Episoden sind kürzer als die regulären Ausgaben und erscheinen je nach aktueller Lage.

- Folge „Kurz & knackig“: Gesichert rechtsextremistisch – Und jetzt? | Chan-jo Jun
- Folge „Kurz & knackig“: AfD gesichert rechtsextremistisch: Nein! Doch! Oh! | Chan-jo Jun

Zwei „Kurz & knackig“-Sonderfolgen mit dem Verfassungsrechtler Chan-jo Jun drehen sich um das überraschend durch das Bundesamt für Verfassungsschutz veröffentlichte Gutachten, in dem es die AfD als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ einstuft. Die erste der beiden Folgen befasst sich mit den Konsequenzen dieser Einstufung und mit den Rechtsfragen, die sich daraus ergeben. In der zweiten Folge ordnet Jun die Stillhalteusage des Verfassungsschutzes ein, die AfD vorläufig nicht mehr als „gesichert rechtsextremistisch“ zu bezeichnen – wobei sich die Einstufung als solche nicht geändert hat.

(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL – „#MiR – Menschen im Rechtsstaat“

„#MiR – Menschen im Rechtsstaat“ ist ein seit 2025 veröffentlichtes Sonderformat von **(R)ECHT INTERESSANT!** Unter dem Motto „Von #MiR zu dir aufs Ohr“ berichten Menschen aus den unterschiedlichsten Branchen, wo sie sich selbst in unserem Rechtsstaat in der Pflicht sehen, welche Beiträge sie leisten, um den Rechtsstaat zu schützen und was sie am Grundgesetz besonders schätzen.

#MiR – Menschen im Rechtsstaat Folge #22: Susanne Kirchhoff

In Folge 22 der Serie „#MiR – Menschen im Rechtsstaat“ ist die Direktorin des Amtsgerichts Bad Iburg, Susanne Kirchhoff, zu Gast. Sie ist nicht nur Richterin, sondern auch Mediatorin, und ihr Gericht ist sehr aktiv auf Instagram. Ihre Message: „Macht mit im Team Rechtsstaat. Demokratie und Rechtsstaat brauchen keine Zuschauer, wir brauchen Mitstreiter!“

#MiR – Menschen im Rechtsstaat #21: Prof. Dr. Dr. Michel Friedman

In Folge 21 der Reihe „#MiR – Menschen im Rechtsstaat“ spricht der Rechtsanwalt, Publizist und Philosoph Prof. Dr. jur. Dr. phil. Julien Michel Friedman darüber, weshalb die Demokratie für den Rechtsstaat konstitutiv ist. „Es gibt keine Demokratie ohne Rechtsstaat“, sagt Friedman und illustriert das an den Entwicklungen in den USA und in Israel. Als erstes Wort zum Thema Rechtsstaat fällt ihm die Sicherheit ein: Der Rechtsstaat sichert vor der Beliebigkeit politischer Mehrheiten. Sorge macht ihm, dass die, die die Freiheit haben, entweder gleichgültig oder opportunistisch damit umgehen. Denn sie werden am Ende der Grund für die Zerstörung der Demokratie sein.

#MiR – Menschen im Rechtsstaat Folge #20: Carmen Wegge

In Folge 20 der Reihe „#MiR – Menschen im Rechtsstaat“ ist die Juristin, Künstlerin, Politikerin und Antifaschistin Carmen Wegge zu Gast. Ihr Lieblingsartikel im Grundgesetz ist Art. 21, der Regelungen über politische Parteien enthält, weil es auch da um den Schutz der Demokratie geht. Ihr großer Wunsch ist: stabil und demokratisch bleiben!

#MiR – Menschen im Rechtsstaat Folge #19: Benito Bause

In Folge 19 der Reihe „#MiR – Menschen im Rechtsstaat“ spricht der Schauspieler und Musiker Benito Bause darüber, warum ihm Gerichtsverfahren beim Thema Rechtsstaat als erstes einfallen und wieso für ihn die aktuelle Migrationspolitik und der Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 GG wenig miteinander zu tun haben. Seine Message ist, dass man bei jeglicher Form von diskriminierender Gewalt den Mund aufmachen muss – so trägt man aktiv dazu bei, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu wahren.

#MiR – Menschen im Rechtsstaat Folge #18: Nurhan Özdemir

In Folge 18 der Reihe „#MiR – Menschen im Rechtsstaat“ ist Nurhan Özdemir, Leiterin der Polizeiinspektion Hannover, zu Gast. Für sie ist das Grundgesetz die Basis unseres Rechtsstaats. Von den Medien wünscht sie sich manchmal mehr Seriosität und Pietät, und von den Menschen mehr „wir“ statt „ich“.

(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG – Grundgesetz WOW!

Neu gestartet ist die gemeinsam mit dem Verein „GrundGesetzVerstehen e.V.“ realisierte Reihe „Grundgesetz WOW“. Die Serie nimmt die wichtigsten Artikel des Grundgesetzes unter die Lupe – von Religions- und Meinungsfreiheit über Antidiskriminierung bis zu den Grundrechten in der EU. Sie richtet sich nicht nur an neugierige Nicht-Juristinnen und -Juristen, sondern liefert auch Anwältinnen und Richtern frische Perspektiven und praxisnahe Beispiele. In der ersten Folge erklärt Vicky Lacis von GrundGesetzVerstehen e.V. die wichtigsten Basics: Wie ist das Grundgesetz eigentlich entstanden? Wie war das nochmal mit der DDR und der Wiedervereinigung? Warum sind die Grundrechte so wichtig und was habe ich eigentlich davon? Kann man das Grundgesetz eigentlich einfach wieder abschaffen? Die weiteren Folgen beleuchten dann einzelne wichtige Artikel des Grundgesetzes im Detail:

- (R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG: Grundgesetz-Basics | Vicky Lacis
- (R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG: Staatsorgane | Ole Nettels
- (R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG: Meinungsfreiheit | Simon Baldus

- (R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG: Pressefreiheit
| Thilo Tesing
- (R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG: Versammlungsfreiheit | Laura Sophie Ochner
- (R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG: Religionsfreiheit | Marisa Weinand
- (R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG: Antidiskriminierung | Jana Zickler
- (R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG: EU und Grundfreiheiten | Laura Sophie Ochner

PERSONALIEN

RECHTSANWÄLTIN ELLEN NEUGEBAUER NEUE PRÄSIDENTIN DER RECHTSANWALTSKAMMER DES LANDES BRANDENBURG

Die Rechtsanwaltskammer Brandenburg hat in der Vorstandssitzung am 18.7.2025 das Präsidium wie folgt gewählt:

- Rechtsanwältin Ellen Neugebauer, Frankfurt (Oder), Präsidentin
- Rechtsanwältin Lilian Widra, Potsdam, Vizepräsidentin
- Rechtsanwältin Silke Schaffer-Nitschke, Brandenburg, Schatzmeisterin
- Rechtsanwalt Dr. Kristof Biehl, Potsdam, Schriftführer

Von 2003 bis 30.6.2025 war Dr. Frank Engelmann Präsident der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, er kandidierte nicht mehr.

Meisterleistung



Unverzichtbares Standardwerk

Im *Martis/Winkhart* finden Sie effizient und zuverlässig die gesamte Bandbreite des Arzthaftungsrechts. Topaktuell wurden die Themen Impfschäden (COVID19) und Telemedizin ergänzt sowie das MoPeG eingearbeitet. Anhand alphabetisch geordneter Fallgruppen erschließt sich die umfangreiche Informationsfülle zum gesamten Arzthaftungsrecht. Zusätzlich zur Darstellung der jeweiligen Fallgruppen liefert das Werk als exklusiven Service Muster einer Klageschrift und der darauf bezogenen Klageerwidern.

Insgesamt wertet der Fallgruppenkommentar mehr als 6.000 obergerichtliche und höchstrichterliche Entscheidungen aus und erläutert diese. Zudem haben hunderte neuer Judikate Eingang gefunden, darunter viele bisher unveröffentlichte Entscheidungen. Sowohl Patientenvertreter als auch auf Behandlerseite tätige Anwälte finden hier ergiebige, sofort praktisch umsetzbare Vorlagen.

Weitere Informationen und Leseprobe unter otto-schmidt.de

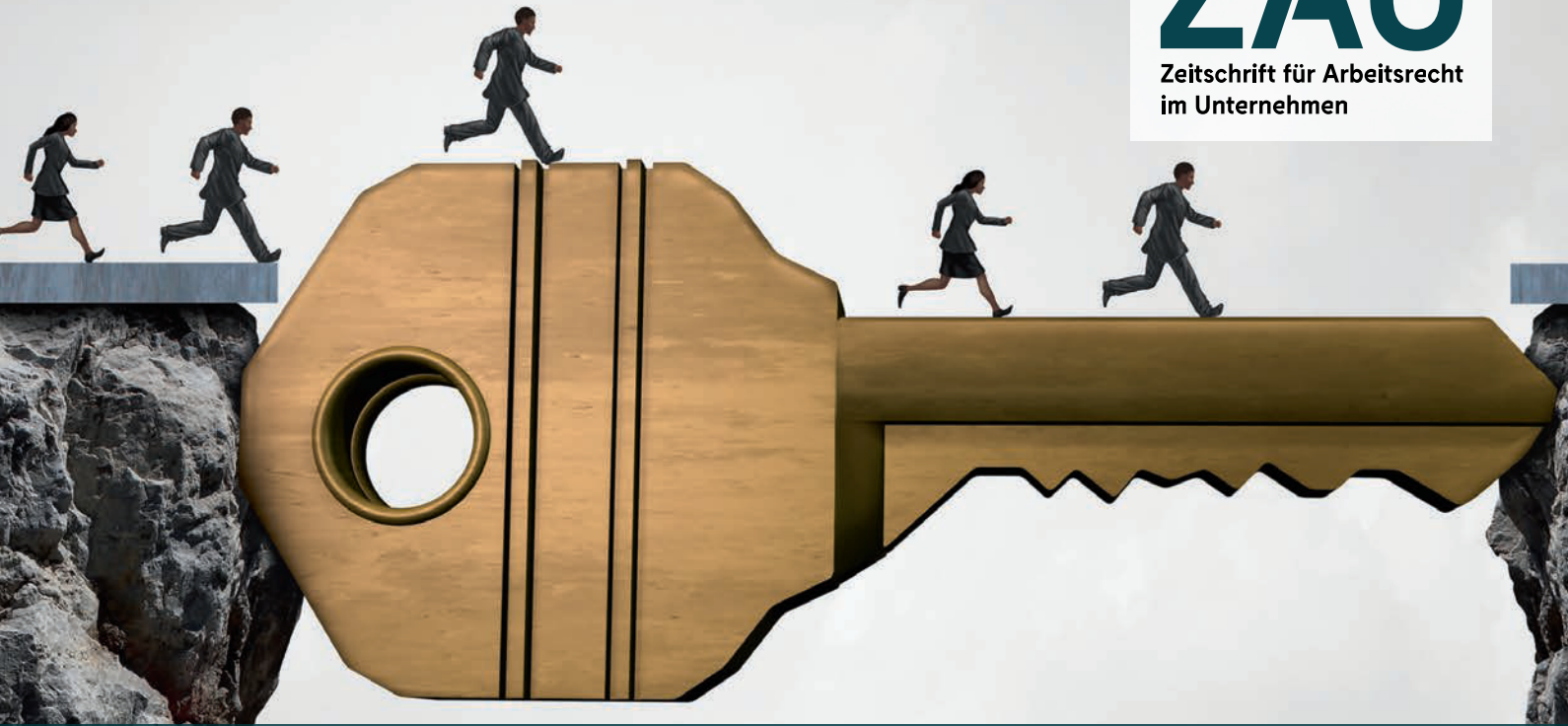
Martis/Winkhart
Arzthaftungsrecht Fallgruppenkommentar
Bearbeitet von RA Rüdiger Martis; RAin Martina Winkhart-Martis.
7. neu bearbeitete Auflage 2025, 1.800 Seiten, gbd., 129 €. ISBN 978-3-504-18080-5

i Das Werk online
otto-schmidt.de/medizinr
juris.de/pmmmed

otto-schmidt

ZAU

Zeitschrift für Arbeitsrecht
im Unternehmen



Ihr Schlüssel zur Welt des Arbeitsrechts

Das Fachmagazin ZAU informiert Sie monatlich über aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht sowie zusätzlich zu den Themen Personalmanagement (inkl. Personalentwicklung), Führung, Gestaltung von Arbeitswelten sowie Change- und Transformationsmanagement. Unsere Autor:innen, erfahrene Arbeitsrechtler:innen, beantworten praxisrelevante Fragen mit fundiertem Wissen und aus unternehmerischer Perspektive.

In jeder Ausgabe finden Sie folgende Rubriken:

- **Magazin:** Mit ZAUsblick und Tipps der Redaktion
- **Im Fokus:** Wechselndes Schwerpunktthema aus der arbeitsrechtlichen Unternehmenspraxis
- **Arbeitsrecht im Unternehmen:** Diskussionen und Trends, die die arbeitsrechtliche Community bewegen
- **People & Work:** Umsetzung von Personalmanagement und Führung im Unternehmen
- **Fachbeiträge:** Fundiert recherchierte und zitierbare Fachaufsätze
- **Rechtsprechung kompakt:** Kurzbesprechungen aktueller Entscheidungen

Mitherausgeber:



Bundesverband
der Arbeitsrechtler
in Unternehmen



Jetzt gratis testen: www.zau-zeitschrift.de

Verlag Dr. Otto Schmidt KG
Niederlassung Düsseldorf | Neumannstraße 10 | 40235 Düsseldorf
Fon: 0800 000-1637 | Fax: 0800 000-2959
eMail: kundenservice@fachmedien.de

ottoschmidt



Titel ist gut – Geld ist besser!



Neuaufgabe: Enthält über 200 Musteranträge

Hintzen
Musteranträge für Pfändung und Überweisung
Von Prof. Dipl.-Rpf. Udo Hintzen.
12. neu bearbeitete Auflage 2025, 690 Seiten, gbd.
Buch + Datenbankzugang, neuer Code zur Datenbank im Buch, 99 Euro.
ISBN 978-3-504-47133-0

i Das Werk online
otto-schmidt.de/akr
juris.de/zivilr

Wer schnell vollstreckt, hat bessere Chancen zur Realisierung seines titulierten Anspruchs. Am effektivsten ist dabei die Vollstreckung in Forderungen und Vermögensrechte. Seit dem 1.9.2024 müssen dazu verbindlich die geänderten, amtlichen Formulare aufgrund der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnungen genutzt werden. Beim Ausfüllen sind weiterhin viele Besonderheiten zu beachten und individuelle Anträge zu ergänzen. Es ist also wichtig, „wo“ man etwas „wie“ in die Formulare einträgt, um mit der Forderungsvollstreckung Erfolg zu haben. Mit dem Werk und dem dazu gehörenden Datenbankzugang lässt sich das effizient und rechtssicher umsetzen. Alle gesetzlichen Neuerungen sind umgesetzt und eingearbeitet.

Buch inklusive Datenbankzugang: Das Buch enthält einen Code zur Datenbank, mit dem das gesamte Werk und alle Muster online genutzt werden können.

Bestellung und Leseprobe: otto-schmidt.de

ottoschmidt